

**Bibliothek des Öffentlichen Rechts**

herausgegeben von

Landrichter Dr. F. Scholz und Oberregierungsrat Storck

**7. Band**

Das

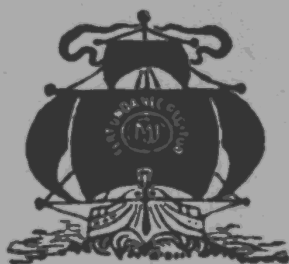
**Staats- und Verwaltungsrecht**

des

**Herzogtums Sachsen-Altenburg**

Von

Landrichter **Dr. Hässelbarth**



Dr. Max Jänecke, Verlagsbuchhandlung, Hannover

Preis M. 5.60. in Ganzleinenband M. 6.—

Dr. Max Jänecke, Verlagsbuchhandlung, Hannover

# Die Gesetze, Verordnungen und Verträge des Deutschen Reiches

betreffend den

## Schutz der gewerblichen, künstlerischen und literarischen Urheberrechte

Vollständige Textausgabe mit ausführlichem Sachregister und ver-  
weisenden Anmerkungen

Von Dr. GUSTAV RAUTER, Patentanwalt in Charlottenburg

In Ganzleinen geb. M. 8.—

Literarische Mitteilungen der Annalen des Deutschen Reiches:  
Der Titel des vorliegenden Werkes gibt seinen Inhalt vollständig  
an und läßt diesen sofort als einen sehr reichen erkennen. Außer  
dem in ~~trefflicher Ausstattung~~ wiedergegebenen Texte finden sich  
in dem Buche, ganz kurze, Anmerkungen mit redaktionellen und  
sonstigen Verweisungen. Ein sehr ausführliches Sachregister ist  
beigegeben.

## Das Deutsche Patentrecht

(Bibliothek der gesamten Technik, 70. Band)

Von Patentanwalt P. WANGEMANN

Preis brosch. M. 2.—, geb. M. 2.40

Rheinisch-Westfälische Zeitung: Referent gibt nach eingehenden  
Stichproben dem Wangemannschen Buche vor vielen ähnlichen den  
Vorzug. Übersichtlichkeit und Klarheit in der Anordnung wie im  
Ausdruck, sachgemäße Auswahl und Beschränkung im Stoff, Ver-  
ständlichkeit der Ausführungen machen das vorliegende Buch in  
besonderer Weise für den genannten Zweck geeignet; es kann  
bestens empfohlen werden.

## Das Deutsche Gebrauchsmusterrecht

(Bibliothek der gesamten Technik, 134. Band)

:: Von Patentanwalt BERNH. BOMBORN ::

Preis ca. M. 2.50

Das Buch behandelt das Gebrauchsmusterrecht als ein in sich  
geschlossenes Ganze, so daß es sich erübrigt, zur Ergänzung noch  
ein Werk über Patentrecht nachzuschlagen. Das Buch soll in erster  
Linie der Praxis dienen, wird aber auch für den Juristen von Nutzen  
sein; es behandelt alle das breitere Publikum interessierenden Fragen  
ausführlich in klarer, allgemeinverständlicher Weise und übersicht-  
licher Stoffanordnung.

# Bibliothek des Öffentlichen Rechts

herausgegeben von

Landrichter Dr. F. Scholz und Oberregierungsrat Storck

Sammlung gemeinverständlicher Darstellungen des Staats- und  
Verwaltungsrechtes der wichtigsten Kulturstaaten der Gegenwart

7. Band

## Das Staats- und Verwaltungsrecht des Herzogtums Sachsen-Altenburg

Von

Landrichter Dr. Hässelbarth  
(Altenburg.)



Hannover

Dr. Max Jänecke, Verlagsbuchhandlung

1909



**Ewiger Bund**

<https://www.ewigerbund.org>



**Vaterländischer Hilfsdienst**

<https://www.hilfsdienst.net/>



# Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung. § 1 . . . . .	1
<b>Erster Teil.</b>	
<b>Die Organe des Staates.</b>	
I. Der Herzog . . . . .	4
1. Die Rechtsstellung des Herzogs. § 2 . . . . .	4
2. Das Domänenvermögen. § 3 . . . . .	8
3. Die Nachfolge in der Regierung, Regentschaft und Stellvertretung . . . . .	16
II. Der Landtag . . . . .	18
1. Geschichtliches. Zusammensetzung. Aktives u. passives Wahlrecht. § 4 (vgl. Nachtrag S. 282)	18
2. Einberufung. Eröffnung des Landtags. Die Beamten des Landtags. Die Geschäfts- behandlung. § 5 . . . . .	25
3. Rechte und Pflichten des Landtags und seiner Mitglieder. § 6 . . . . .	32
III. Die Staatsämter und die Rechtsverhält- nisse der Staatsbeamten . . . . .	37
1. Die Staatsämter. § 7 . . . . .	37
2. Die Staatsbeamten . . . . .	45
a) Allgemeines. Begriff des Staatsbeamten; Anstellung, Kautionsstellung, Rechte und Pflichten. § 8 . . . . .	45
b) Die Haftung der Staatsbeamten. § 9. . . . .	52
c) Stellung zur Disposition; Pensionierung; zwangsweise Versetzung in den Ruhestand. § 10 . . . . .	55

	Seite
d) Dienstvergehen und deren Bestrafung. Das Disziplinarverfahren. § 11. . . . .	61
e) Vorläufige Dienstenthebung; Defekte der Beamten und die Verfolgung vermögens- rechtlicher Ansprüche. § 12 . . . . .	69
f) Besondere Bestimmungen bezüglich der Richter. § 13 . . . . .	73
IV. Die Körper der Selbstverwaltung . . .	76
1. Die Ortsgemeinden. § 14 . . . . .	76
2. Die Stadtgemeinden. . . . .	81
a) Begriff; Stadtgemeindebezirk. Gemeindever- mögen. Gemeindeglieder und Gemeindeg- leistungen. § 15 . . . . .	81
b) Die Gemeindeverwaltung (Stadtverordnete, Stadtrat, Stadtgemeinderat). § 16 . . . . .	84
c) Die Aufsicht des Staates. § 17. . . . .	94
d) Die städtischen Gemeindebeamten. § 18 .	95
3. Die Dorfgemeinden . . . . .	97
a) Bezirk; Mitglieder; Rechte und Pflichten der Dorfgemeinden im allgemeinen. § 19.	97
b) Die Gemeindeverwaltung. § 20 . . . . .	99
c) Die Gemeindeversammlung. § 21. . . . .	104
d) Vermögen und Rechnungswesen; die Ge- meindeabgaben. § 22 . . . . .	105
e) Die Ortspolizei. § 23 . . . . .	107
f) Die Aufsicht über die Landgemeinden. § 24 s. Nachtrag S. 283 . . . . .	110
g) Die Altgemeinden (s. Nachtrag S. 285). § 25	111
4. Die Kommunalverbände höherer Ordnung. Die Amtsbezirke. § 26 . . . . .	112
5. Die Gemeindezweckverbände. § 27. . . . .	117
V. Die Untertanen . . . . .	119
1. Inländer und Ausländer. § 28. . . . .	119
2. Die Rechte der Untertanen. § 29 . . . . .	123
3. Die Pflichten der Untertanen. § 30 . . . . .	131
4. Die Mitglieder des Herzoglichen Hauses. § 31	133

## Zweiter Teil.

## Die Funktionen des Staates.

I. Die Gesetzgebung. § 32 . . . . .	137
II. Die Justiz. § 33 (s. Nachtrag S. 283) . . . . .	142
III. Innere Verwaltung . . . . .	152
1. Die einzelnen Verwaltungsbehörden, insbesondere ihre Stellung zueinander. § 34 . . . . .	152
2. Die einzelnen Gebiete der inneren Verwaltung	160
a) Die Regelung der persönlichen Verhältnisse. § 35 . . . . .	160
b) Sicherheits- und Sittenpolizei. Gesundheitswesen (s. Nachtrag S. 283 ff.). § 36 . . . . .	164
c) Die Regelung wirtschaftlicher Angelegenheiten (Land- und Forstwirtschaft, Wasserrecht, Veterinärwesen, Jagd (s. Nachtrag S. 285), Fischerei, Bergbau). § 37 . . . . .	171
d) Gewerbe, Kredit- und Versicherungswesen. § 38 . . . . .	180
IV. Das Finanzwesen . . . . .	186
1. Allgemeines; der Staatshaushaltsplan; die sogenannten Bestände und der Vermögensstock; die Staatsschulden. § 39 . . . . .	186
2. Die einzelnen Einnahmen. § 40 . . . . .	195
a) Einnahmen aus der preußischen Lotterie . . . . .	195
b) Einnahmen aus Steuern und Abgaben . . . . .	196
I. Die Grundsteuer . . . . .	196
II. Die Einkommensteuer . . . . .	197
III. Die Ergänzungssteuer . . . . .	201
IV. Steuer des Gewerbebetriebes im Umherziehen . . . . .	205
V. Die Eisenbahnsteuer . . . . .	205
VI. Die Erbschaftssteuer . . . . .	206
VII. Die Stempelsteuer . . . . .	207
VIII. Die Fleischsteuer . . . . .	207
IX. Die Abgabe für Jagdscheine . . . . .	207
3. Die Landes-Immobilienbrandversicherungsanstalt. § 41 . . . . .	208
4. Die Staatsdiener-Witwensozietät. § 42 . . . . .	211

	Seite
5. Die Landesbank. § 43 . . . . .	216
6. Thüringischer Zoll- und Steuerverein. § 44 (s. Nachtrag S. 282). . . . .	219
V. Die Kirche. . . . .	220
1. Verhältnis des Staates zur Landeskirche. § 45	220
2. Die Kirchengewalt; die obere Kirchenbehörde und deren Befugnisse. § 46 . . . . .	222
3. Die kirchlichen Beamten und Behörden (Generalsuperintendent, Ephorus, Kirchen- inspektion und die Geistlichen); sowie das Diensteinkommen der Geistlichen. § 47 . . .	228
4. Die Kirchengemeinden. § 48 . . . . .	236
5. Das Patronatsrecht. § 49 . . . . .	245
6. Das Vermögen der Kirche und die Bestreitung kirchlicher Lasten. § 50 . . . . .	248
7. Die Religionsgemeinschaften außerhalb der Landeskirche und der Austritt aus der Kirche. § 51 . . . . .	252
VI. Das Schulwesen . . . . .	255
1. Verhältnis der Schule zu Kirche und Staat. § 52 . . . . .	255
2. Die Schulbehörden. § 53 . . . . .	257
3. Die Schulgemeinden. § 54 . . . . .	263
4. Die Volksschullehrer. § 55 . . . . .	269
5. Das Vermögen der Schule und die Aufbringung der Schullasten. § 56 . . . . .	275
6. Die Mittelschulen und Fortbildungsschulen. § 57 . . . . .	278
7. Die höheren Schulen und die Universität Jena. § 58 . . . . .	280
Nachtrag . . . . .	282
Sachregister . . . . .	286

## Abkürzungen.

---

- A.G. = Ausführungsgesetz.  
A.I. = Allgemeines alphabetisches Inhaltsverzeichnis zur Gesetzsammlung für das Herzogtum Sachsen-Altenburg auf die Jahre 1821—1904.  
B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.  
Df.O. = Dorfordnung vom 13. Juni 1876.  
E.G. = Einführungsgesetz.  
G.B.O. = Grundbuchordnung.  
Gew.O. = Gewerbeordnung.  
Ges.S. = Gesetzsammlung für das Herzogtum Sachsen-Altenburg.  
G.V.G. = Gerichtsverfassungsgesetz.  
H.V. = Höchste Verordnung.  
K.O. = Konkursordnung.  
Kirch.G.O. = Kirchengemeinde-Ordnung v. 8. Febr. 1877.  
Kirch.G.S. = Sammlung der wichtigsten auf die Landeskirche des Herzogtums Sachsen-Altenburg sich beziehenden Bestimmungen, vom Geh. Regierungsrat Gustav Geier.  
Laband = Das Staatsrecht des Deutschen Reiches von Dr. Paul Laband. 4. Auflage. 1901.  
Meyer- } = Lehrbuch des deutschen Staatsrechts von  
Anschütz } Georg Meyer. 6. Aufl. Bearbeitet von Gerhard Anschütz.  
Schul.G.O. = Schulgemeindeordnung vom 8. Februar 1877.  
Schul.G.S. = Sammlung der das Volksschulwesen im  
I. II. III. Herzogtum Sachsen-Altenburg regelnden Bestimmungen.

- St.G.B. = Strafgesetzbuch.  
St.P.O. = Strafprozeßordnung.  
St.O. = Städteordnung vom 10. Juni 1897.  
Sonnenkalb = K. Th. Sonnenkalb, Das Staatsrecht des Herzogtums Sachsen-Altenburg, Handbuch des Öffentlichen Rechts von Marquardsen. 3. Bd. 2. Halbbd. 2. Abteilung. S. 63—110. (Freiburg und Tübingen 1884.)  
Thür. Bl. = Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt.  
V.O. = Verordnung.  
Wegw. = Wegweiser durch die Gesetzsammlung für das Herzogtum Sachsen-Altenburg, bearbeitet vom Geh. Regierungsrat Gustav Geier.  
Z.P.O. = Zivilprozeßordnung.
-

# Einleitung.

---

## § 1.

Das Herzogtum Sachsen-Altenburg hat einen Flächeninhalt von 132 352 ha (= 1323,52 Quadratkilometer = rund 24 geographische Quadratmeilen). Es zerfällt in zwei durch das Fürstentum Reuß jüngere Linie geschiedene, ziemlich gleich große Teile, den Ostkreis und den Westkreis, und hat 10 Städte, insgesamt 438 Gemeinden. Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 betrug die Bevölkerung 206 508 (darunter 97,1 % Evangelische, 2,642 % Katholiken, 0,193 % andere Christen, 0,065 % Juden). In der Verfassung des Deutschen Bundes nahm es die 18. Stelle ein. Im Bundesrat führt es eine Stimme (Reichsverfassung Art. 6). Der gegenwärtige Besitzstand des Herzogtums beruht auf dem Teilungsvertrage vom 12./15. November 1826 (s. unten). Aus der Geschichte des Herzogtums ist folgendes wissenswert:

Das Herzogtum gehört zu den Stammländern des Meißensch-Sächsischen Hauses, zu denen es vom 12. Jahrhundert an erworben wurde. Als diese Länder durch den Vertrag vom 26. August 1485 zwischen Ernst und Albert, den beiden Söhnen des Kurfürsten Friedrich II., des Sanftmütigen, geteilt wurden, kam der Territorialbestand des heutigen Herzogtums an die Ernestinische Linie des Hauses Sachsen. Dieser Linie verblieb auch die Kurwürde, bis nach der für Johann Friedrich den Großmütigen unglücklichen Schlacht bei Mühlberg durch die Wittenberger Kapitulation vom 19. Mai 1547 Johann der Kurwürde und seines ganzen Landes zugunsten des Herzogs Moritz von der Albertinischen Linie verlustig ging. Nur einige Besitzungen (wie Amt Leuchtenburg mit Kahla, Schloß und Amt Roda, Orlamünde, die Dörfer

und Jagdhäuser Hummelshain und Trockenborn, Klosterlausnitz usw.) wurden Johann Friedrich und seinen Söhnen belassen. Am 24. Februar 1554 wurde zwischen Johann Friedrich und dem Nachfolger des Kurfürsten Moritz, dem Kurfürsten August von Sachsen, im sogenannten Naumburger Vertrag die Wittenbergische Kapitulation nochmals ausdrücklich anerkannt; doch überließ Kurfürst August in diesem Vertrag außer anderen auch Amt und Stadt Altenburg nebst Lucka und Schmölln sowie Amt und Stadt Eisenberg wieder der Ernestinischen Linie.

Nach dem Tode Johann Friedrichs des Großmütigen (1554), des letzten Kurfürsten der Ernestinischen Linie, wurden schließlich im Jahre 1572 durch Vertrag vom 6. November seine Lande geteilt, und zwar zwischen seinem Sohne Johann Wilhelm, dem Stifter der Thüringischen Linie einerseits, und seinen Enkeln Johann Kasimir und Johann Ernst, den beiden Söhnen des wegen der Grumbachschen Händel in die Reichsacht erklärten Johann Friedrich des Mittleren andererseits. Altenburg verblieb bei Johann Wilhelm. Dessen Söhne, Friedrich Wilhelm I. und Johann III., regierten gemeinsam. Nach dem Tode Friedrich Wilhelms I. (7. Juli 1602) kam es zwischen dessen Söhnen, Johann Philipp, Friedrich und Friedrich Wilhelm II., und ihrem Oheim Johann III. in dem Vertrag vom 13. November 1603 zu einer Teilung des Landes in zwei Teile, Sachsen-Weimar und Sachsen-Altenburg. Damit wurde die Thüringische Linie in die Altenburgische und in die Weimarische geteilt. Bald nach der Errichtung des Erbvertrags erhielt das Fürstentum Altenburg Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat. Indessen schon im Jahre 1672 mit dem Tode Friedrich Wilhelms III. († 14. April 1672) erlosch die Altenburger Linie. Nach dem Tode Johann III. hatte sich die Weimarische Linie in die neue Weimarische und in die Gothaische Linie geschieden. Beide Linien erhoben nach dem Erlöschen der Altenburger Linie Anspruch auf die altenburgischen Gebietsteile. Durch Vergleich vom 16. Mai 1672 gelangte Altenburg erb- und eigentümlich an die Gothaische Linie, nämlich an Herzog Ernst den Frommen. Nach dessen im Jahre 1675 er-



folgt dem Tode regierten zunächst seine sieben Söhne gemeinsam; dann fanden Teilungen statt, demzufolge Amt und Stadt Eisenberg und Ronneburg und Amt und Stadt Roda an den Herzog Christian zu Eisenberg, Amt und Stadt Altenburg mit Schmölln und Lucka und Amt Leuchtenburg und Orlamünde mit Kahla an den ältesten Sohn Ernsts des Frommen, Herzog Friedrich zu Gotha, fielen und damit bei Gotha verblieben. Mit dem Tode des Herzogs Christian zu Eisenberg (1707) starb die Eisenbergische Linie aus; ihre Gebietsteile fielen an Gotha. Mit dem Tode Friedrich Wilhelms IV. († 11. Februar 1821) starb auch die Gotha-Altenburgische Linie aus. Bis dahin war Altenburg als ein besonderes Land mit Gotha vereinigt; Verfassung und Staatsverwaltung — ausgenommen die Person des Regenten, der Fürstliche Geheimerat und die Militärangelegenheiten — waren völlig getrennt.

Über die Nachfolge in Gotha-Altenburg kam es nunmehr unter den drei Linien Meiningen, Hildburghausen und Koburg-Saalfeld — die übrigen Linien waren ausgestorben — zu Streitigkeiten. Nach einer kurzen gemeinsamen Regierung der drei beteiligten Häuser wurde durch Vermittlung des Königs Friedrich August zu Sachsen der Teilungsvertrag vom 12./15. November 1826 geschlossen, durch den Altenburg der Linie Sachsen-Hildburghausen gegen Abtretung von Hildburghausen an Sachsen-Meiningen und Gotha der Koburger Linie zugeweiht wurden. Mittels Patentes vom 15. November 1826 wurde Altenburg von Sachsen-Hildburghausen in Besitz genommen.

Der Gründer der neuen Altenburger Linie war Friedrich. Ihm folgte im Jahre 1834 in der Regierung sein Sohn Joseph. Dieser entsagte im Jahre 1848 der Regierung zugunsten seines Bruders Georg. Nach dessen Tode kam am 3. August 1853 der älteste Sohn Georgs, Herzog Ernst, zur Regierung. Er starb am 7. Februar 1908. Sein Nachfolger in der Regierung ist der Sohn seines verstorbenen Bruders Moritz, Herzog Ernst II.

# Erster Teil.

## Die Organe des Staates.

---

### I. Der Herzog.

#### 1. Die Rechtsstellung des Herzogs.

##### § 2.

An der Spitze des Herzogtums steht der Herzog. Er ist der souveräne Landesherr und als solcher das Oberhaupt des Staates; er vereinigt in sich die gesamte ungeteilte Staatsgewalt. Diese übt er unter den in der Verfassungsurkunde (d. i. dem Grundgesetz vom 29. April 1831, Ges.S. 1831, S. 71 ff.) festgesetzten Bedingungen aus. Nur ihm allein als Staatsoberhaupt steht die Initiative zu Gesetzen zu (s. Ges. vom 11. Februar 1854, Ges.S. 1854, S. 12), nur von ihm oder mit seiner Zustimmung in seinem Namen werden die verfassungsmäßig gegebenen Gesetze bekannt gemacht. Von ihm gehen alle Rechte der Organe der Staatsverwaltung aus. Er selbst steht an der Spitze der Staatsverwaltung und vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen zu anderen Staaten. Alle Gerichtsbarkeit und alle Polizeigewalt wird in seinem Namen entweder unmittelbar oder mittelbar ausgeübt und unter seiner landesherrlichen Oberaufsicht verwaltet (§§ 4—7, Grundges.). Sein Name wird richterlichen Erkenntnissen, Gesetzen, Verordnungen und Ausfertigungen, die er selbst vollzieht, vorgesetzt (A.V. vom 14. März 1866, § 10, Ges.S. 1866, S. 15). Auch steht der evangelisch-protestantische Regent als gleichzeitiges Staatsoberhaupt

an der Spitze der Landeskirche; auch alle kirchlichen Gesetze ergehen in seinem Namen und bedürfen seiner Bestätigung (§§ 130, 131, Grundges.). Seine Person ist heilig und unverletzlich; für alle Regierungshandlungen ist er über alle persönliche Verantwortung erhaben (§§ 4, 36, Grundges.).

Der regierende Herzog, seine direkten Nachkommen, in erster Generation, der präsumptive Regierungsnachfolger sowie die Brüder und Gemahlinnen führen nach einem Familienbeschluß mit den Häusern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha den Titel „Hoheit“ (Patent vom 20. April 1844, Ges.S. 1844, S. 10) und weiter Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, auch Engern und Westfalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensburg, Herr zu Ravenstein usw.

Das herzogliche Wappen ist mit geringen Abweichungen das der Regenten des ernestinischen Hauses.

Gemeinschaftlich mit Sachsen-Koburg-Gotha und Sachsen-Meiningen ist durch Statut vom 25. Dezember 1833 der im Jahre 1690 von dem Stifter der im Jahre 1825 erloschenen Speziallinie Sachsen-Gotha und -Altenburg unter dem Namen „Orden der deutschen Redlichkeit“ und mit der Devise fideliter et constanter gestiftete Orden erneuert worden.

Der Orden besteht aus fünf Klassen und zwar Großkreuze, Komture 1. und 2. Klasse und Ritter 1. und 2. Klasse. Außer diesen Ordensklassen besteht noch ein dem Orden affiliertes Ehrenzeichen, und zwar das Verdienstkreuz und die Verdienstmedaille in Gold und in Silber (das Nähere siehe in dem Patent vom 18. Januar 1834, Ges.S. 1834, S. 17 ff., V.O. vom 15. April 1864, Ges.S. 1864, S. 285 und Ministerial-Bekanntmachung vom 27. Januar 1898, Ges.S. 1898, S. 5).

Für den Fall der Abwesenheit oder Verhinderung (z. B. in Krankheitsfällen) kann der Regent einen fürstlichen Stellvertreter ernennen (§ 26 des Ediktes vom 18. April 1831, Ges.S. 1831, S. 24). Tut er das nicht, und trifft er auch sonst keine Bestimmungen, so wird er durch

das Gesamtministerium vertreten (Ges. vom 14. März 1866, betr. die Aufhebung der Landesregierung usw., Art. 17, Ges.S. 1866, S. 11). Im übrigen enthält die Verfassung keine Bestimmungen über den Verlust der Krone durch Verzicht (siehe die Verzichtserklärung Josephs vom 30. November 1848, Ges.S. 1848, S. 109), über die Stellung, die der Verzichtende einnimmt, über die Wirkung von Vorbehalten bei Verzicht, ebensowenig darüber, ob der Regent eine fremde Krone annehmen darf usw. Insoweit kommen daher die Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechtes in Anwendung.

Dem Regenten stehen besondere Ehrenrechte zu. In militärischer Beziehung insbesondere steht er zu den innerhalb seines Landes dauernd untergebrachten und vorübergehend dahin kommandierten Truppenteilen im Verhältnis eines kommandierenden Generals (Militärkonvention vom 15. September 1873, Art. 8, Ges.S. 1873, S. 72). Weiter genießt er in Ansehung seines gesamten Einkommens Steuerfreiheit (Einkommensteuerges. vom 24. April 1896, § 4<sup>1</sup>, Ges.S. 1896, S. 20; Ergänzungssteuerges. vom 20. Juni 1902, § 3, Ges.S. 1902, S. 53). Außerdem ist er von der Zahlung von Gerichtsgebühren und von der Entrichtung der Stempelsteuer befreit (Kostenordnung vom 24. Dez. 1899, § 9<sup>1</sup>, Ges.S. 1899, S. 362; Stempelsteuerges. von demselben Tage, § 2, Ges.S. 1899, S. 422).

Die Geschäfte eines Landesbeamten für den Herzog und das Herzogliche Haus sind dem Hausminister übertragen (Höchster Erlaß vom 16. Dez. 1875, Ges.S. 1875, S. 183).

In vermögensrechtlicher Beziehung gilt, daß der Herzog an dem Domänenfideikommiß des Herzoglichen Hauses die Rechte eines Fideikommißbesitzers (Nutzeigentümers) hat (s. nächsten Paragraphen). Eine Zivilliste bezieht er nicht mehr. Alle Leistungen, die dem Staatsfiskus früher, d. h. vor der Teilung des Domänenvermögens für die Hofhaltung des regierenden Herzogs und die Unterhaltung der Herzoglichen Familie, oblagen, sind mit der Teilung des Domänenvermögens in Wegfall gekommen, und alle Leistungen, die früher auf die Zivilliste (Domänenrente)

verwiesen waren, sind jetzt aus den Erträgnissen des Fideikommisses zu erfüllen. Das gilt insbesondere von den Leistungen, welche dem Herzog gegen die Mitglieder des Herzoglichen Hauses obliegen. Den Umfang dieser Leistungen selbst bestimmt der Herzog (§ 19 Grundges.), doch darf er Apanagen, die sein Vorfahre den Agnaten des neuen Regenten ausgesetzt hat, nicht mindern (s. daselbst).

Von dem Nießbrauchsrecht an dem Domänenfideikommiß ist das freie Privatvermögen des Herzogs (Schatullgut) zu unterscheiden. Als solches soll nur das Vermögen gelten, welches ausdrücklich als Schatullgut bezeichnet worden ist (s. Wegw., Anm. 15 zum Grundgesetz). Das Schatullgut steht unter der unbeschränkten Disposition des Souveräns und wird nach privatrechtlichen Grundsätzen beurteilt (§ 22 Grundges.). Bei Verfügung hierüber ist er an die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes gebunden; nach dem bürgerlichen Recht regelt sich auch die Erbfolge in dieses Vermögen (§ 74 daselbst).

Außerdem bestehen noch für das Herzogliche Haus Familienfideikommiss, wie das Josephinische Fideikommiß, das Marienfideikommiß usw. (s. Wegw., Anm. 14 zum Grundges.). Für diese gelten besondere Vorschriften, wie die der staatlichen Verwaltung (z. B. siehe die Bekanntmachung vom 29. März 1865 in bezug auf das Marienfideikommiß, Ges.S. 1865, S. 54).

Der Landesherr und die Mitglieder des Herzoglichen Hauses haben in allen streitigen und nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten, soweit verfassungsmäßig überhaupt eine Tätigkeit und Entscheidung der Gerichte in Frage kommen kann und der Landesherr nicht auf Grund von § 35 Abs. 2 des Grundgesetzes (s. daselbst!), besondere Bestimmung trifft, ihren allgemeinen Gerichtsstand vor dem Landgericht. Mit Ausnahme des in § 24 Z.P.O. bestimmten ausschließlichen Gerichtsstandes der belegenen Sache finden die sonst in den Prozeßordnungen geordneten besonderen Gerichtsstände in Rechtsangelegenheiten des Landesherrn und der Mitglieder des Herzoglichen Hauses nicht statt. Zur erst-

instanzlichen Behandlung und Entscheidung derjenigen Rechtsangelegenheiten des Landesherrn und der Mitglieder des Herzoglichen Hauses, welche nach Bestimmung der Gesetze an sich der sachlichen Zuständigkeit eines Amtsrichters unterfallen würden, hat das Präsidium des Landgerichts aus den Mitgliedern des Landgerichts einen Komissar zu bestellen, der die bezeichneten Angelegenheiten mit den Befugnissen und Verpflichtungen eines Amtsrichters leitet und entscheidet. In zweiter Instanz entscheidet die betreffende Kammer des Landgerichts (s. § 8. A.G. zum G.V.G. vom 22. März 1879, Ges.S. 1879, S. 10 und § 5 E.G. zur Z.P.O.).

Die Beamten der Herzoglichen Hofhaltung sind in verschiedenen Richtungen den Staatsbeamten gleichgestellt. Früher gehörten sie auch der Staatsdiener-Witwensozietät an. Ihre Mitgliedschaft ist aber seit dem Gesetz vom 21. Dezember 1907 (Ges.S. 1907, S. 89) in Wegfall gekommen. Gleich den Staatsbeamten genossen sie auch nach dem Gesetz vom 14. Dezember 1855 (Ges.S. 1855, S. 222) ein Steuerprivileg des Inhalts, daß ihr Dienst-einkommen bei Aufbringung von solchen Gemeindelasten und Abgaben, welche vorzugsweise nach dem Einkommen der Gemeindeglieder bemessen werden, stets bloß zu zwei Dritteln seines Betrags in Anschlag zu bringen war. Dieses Privileg ist mit dem 1. Januar 1908 für die von diesem Tage ab zur Anstellung kommenden Hofbeamten aufgehoben worden (Ges.S. 1907, S. 81).

## 2. Das Domänenvermögen.

### § 3.

Gleichwie in den anderen deutschen Staaten besaß das Regentenhaus Grundbesitzungen und Gerechtsame, die vorzugsweise regalistischer Natur waren. Man nannte dieses Vermögen Kammer-, Domänen- oder Domanialvermögen. Von diesem Vermögen wurden die Kosten der landesherrlichen Hofhaltung gedeckt; außerdem hatte es zu den Kosten der Landesverwaltung beizutragen. Bestimmte Grundsätze über die Frage, wann und wie

hoch das Domänialvermögen beizusteuern hatte, gab es nicht. Die Folge davon war, daß es zwischen Kammer und Landschaft fortgesetzt zu Kompetenzkonflikten und zu Reibereien wegen Bestreitung der notwendigen Aufwände kam. Diesem unerquicklichen Zustand wollte Herzog August von Sachsen-Gotha und -Altenburg durch seine Erklärung vom 5. Juni 1818 ein Ende machen, indem er der Landschaft gewisse Rechte verlieh. Er räumte nämlich den Landständen eine Mitwirkung bei Aufstellung des Kammeretats ein und erklärte sich bereit, „eine Abänderung in den Hauptsummen der Einnahmen und der Ausgaben ohne landschaftliche Beratung nicht vorzunehmen“, also den Etat ohne Einwilligung der Landschaft nicht zu überschreiten, und war auch damit einverstanden, daß ein sich ergebender Überschuß der etatsmäßigen Einnahmen zum Landesbesten verwendet werden möge, wogegen außergewöhnliche, nicht im Etat begriffene, durch ungewöhnliche Zeitumstände herbeigeführte Ausgaben von seiten der Landschaft allein zu gewähren] und zu bestreiten sein würden (s. hierzu Albrecht, Das Domänenwesen des Herzogtums Sachsen-Altenburg, S. 45 ff.)

Die so den Landständen eingeräumten Rechte blieben auch in Kraft, als das Herzogtum Altenburg mit dem zugehörigen Kammervermögen durch den Teilungsvertrag vom 12. November 1826 an den Herzog Friedrich zu Sachsen-Hildburghausen kam.

Die rechtliche Natur des Kammervermögens, d. h. die Frage, welcher Art die Rechte des Regentenhauses daran waren, war streitig.

Doch erkannte das Grundgesetz vom 29. April 1831 in § 18 das Eigentumsrecht des Herzoglichen Hauses an dem Domänenvermögen an, indem es bestimmte:

Das jetzige und künftige Domänenvermögen an Gebäuden, Kammergütern, Waldungen, liegenden Gründen, Erbzinsen, Lehngeldern und anderen aus der Grundherrlichkeit fließenden Renten und Gerechtsamen usw., auch Regalien, ist Eigentum des Herzoglichen Hauses.

Auch § 1 der zweiten Beilage zum Grundgesetz spricht ausdrücklich von dem „bestehenden Patrimonial-Eigentumsrechte des Herzoglichen Hauses an dem gesamten Kammervermögen und den Regalien.

Von dem Domänenvermögen sollte, wie aus § 2 des Grundgesetzes zu folgern ist, im Prinzip nichts veräußert werden: ein Vertrag, in dem doch Domänenvermögen abgetreten wurde, bedurfte, nachdem die „Vernehmlassung der Landesdeputation vorausgegangen war“, der landesherrlichen Genehmigung (siehe hierzu auch § 14 der zweiten Beilage zum Grundgesetz).

Der gesamte Reinertrag des Domänenvermögens sollte nach § 18 des Grundgesetzes dem Herzoglichen Hause vorbehalten bleiben. Daneben gewährte das Land zu den Kosten der Hofhaltung des Landesherrn und der Unterhaltung der Herzoglichen Familie einen besonderen Beitrag, die sogenannte Kammerhilfe. Beide Einnahmeposten, der Reinertrag des Domänenvermögens und die Kammerhilfe, bildeten die sogenannte Zivilliste. Innerhalb des Umfangs der Zivilliste stand nach § 19 des Grundgesetzes dem regierenden Herzog das Recht zu, auf die Dauer seiner Regierung zu bestimmen, in welcher Summe hiervon für den Unterhalt oder die Privatkasse jedes einzelnen selbständigen Familiengliedes ein gewisser jährlicher Betrag ausgeschieden werden sollte.

Die Verwaltung des Domänen- oder Kammervermögens selbst geschah zertrennt von dem Obersteuer- oder Landesvermögen durch eine besondere Behörde, die Kammer, an deren Spitze der Kammerpräsident stand, und deren Mitglieder sich mit denen der Obersteuerverwaltung zur Beratung verschiedener Gegenstände zu einem einzigen Kollegium, dem Finanzkollegium, vereinigten (s. hierüber die zweite Beilage zum Grundgesetz). Wie schon erwähnt, war der Landschaft in bezug auf das Domänenvermögen das Recht der Mitaufsicht und Mitbeschießung über die Verwaltung des Domänenvermögens und über die Verwendung seines Ertrags eingeräumt worden. (Über die einzelnen Rechte s. Albrecht a. a. O. S. 63.)

Schon im Jahre 1832 wurden in der Landschaft



Stimmen laut, die zur Erzielung von Ersparnissen die Vereinigung der Kammer und der Obersteuer wünschten. Im Jahre 1848 verlangte man in zahlreichen Petitionen vom Herzog Joseph sogar die Überweisung des Kammervermögens und der Domänen an den Staat zwecks Einschränkung und Vereinfachung der teuren Landesverwaltung. Dem trat Herzog Joseph in seiner Erklärung vom 20. März 1848 entgegen (s. Albrecht S. 76 ff.): er brachte darin klar zum Ausdruck, daß er sich das Eigentum an den Domänen nicht schmälern lassen werde; doch erklärte er sich bereit, die Verwaltung des Domänenvermögens und des Obersteuer- (Landes-)Vermögens in einer Kasse zu vereinigen. Sein Nachfolger, Herzog Joseph, schloß dann unter dem Druck der damaligen Verhältnisse mit der Landschaft einen unterm 29. März 1849 datierten Vertrag ab, inhalts dessen die dem Herzog und dem Herzoglichen Hause zustehenden Rechte an dem Domänenvermögen usw. an den Staat abgetreten wurden; dem Herzog wurde dagegen eine feste Zivilliste von jährlich 100 000 Taler gewährt. Doch schon durch Gesetz vom 18. März 1854 (Ges.S. 1854, S. 126 ff.) wurden die Rechtsverhältnisse am Domänenvermögen wieder anderweit geregelt. Darin wurde das Domänenvermögen wiederum für Eigentum des Herzoglichen Hauses erklärt. Eine Veräußerung und Verpfändung irgendeines Teils des Domänenvermögens war aber — abgesehen von einigen Ausnahmefällen — ohne ausdrückliche Einwilligung der Landschaft nicht gestattet. Die Verwaltung des Domänenvermögens selbst wurde den Staatsfinanzbehörden übertragen. Aus den Nutzungen und sonstigen Erträgen bezog der Herzog eine Zivilliste (resp. Domänenrente) in Höhe von 128 000 Talern, die sich beim Ableben des Herzogs Joseph ohne weiteres um 5000 Taler mindern sollte.

Durch Rezeß vom 1. Februar 1860 (Ges.S. 1860, S. 7 ff.) trat der Herzog für sich und sein Haus eine Reihe von nutzbaren Regalien und Gerechtsamen staatsrechtlicher Natur (z. B. Straßenregal), die bis dahin als Eigentum des Herzoglichen Hauses galten, eigentümlich an den

Staatsfiskus ab; dagegen sollte das Eigentum des Herzoglichen Hauses nicht mit besonderen staatsrechtlichen Verpflichtungen behaftet werden.

Schließlich fanden die Rechtsverhältnisse am Domänialvermögen ihre definitive Regelung im Gesetz vom 29. April 1874 (Ges.S. S. 9 ff.). Darnach ist das gesamte Domänenvermögen zwischen dem Herzoglichen Hause und dem Lande dergestalt geteilt worden, daß davon zwei Drittel das Herzogliche Haus und ein Drittel das Land zu ausschließlichem Eigentum erhalten hat. Die Teilung wurde am 1. Oktober 1874 vollzogen. Damit endete die durch Gesetz vom 18. März 1854 (s. oben) geordnete staatsfiskalische Verwaltung des Domänenvermögens, und jeder Teil trat in die gesonderte Verwaltung des ihm davon zugewiesenen Anteils ein. Der Anteil des Herzoglichen Hauses wurde volles Privateigentum desselben und hat unter dem Namen „Domänenfideikommiß des Herzoglichen Hauses Sachsen-Altenburg“ die Eigenschaft eines Haus- und Familienfideikommisses. Solange ein Glied des Gesamthauses Sachsen-Gotha kraft landes- und hausgesetzlicher Erbfolge über das Herzogtum Sachsen-Altenburg regiert, stehen ihm die Rechte des Fideikommißbesitzers (Nutzeigentümers) zu. Mit dem 1. Oktober 1874 erlosch das Recht des regierenden Herzogs auf den Bezug einer Zivilliste, sowie auf alle Leistungen, die bis dahin dem Lande außerdem noch für die Hofhaltung und die Unterhaltung der Herzoglichen Familie oblagen.

Das Domänenfideikommiß hat die Eigenschaft einer juristischen Person und seinen allgemeinen Gerichtsstand bei dem Amtsgericht Altenburg (s. A.G. zum G.V.G. vom 22. März 1879 § 8 letzter Abs., Ges.S. 1879, S. 11). Gerichtlich und außergerichtlich wird es vertreten durch eine von dem regierenden Herzog zu bestellende Fideikommißverwaltung, deren Legitimation durch Bekanntmachung in der Altenburgischen Gesetzsammlung erfolgt.

Was die Besteuerung des Domänialvermögens angeht, so bestimmt § 16 des Gesetzes vom 29. April 1874, daß das gesamte gegenwärtige Domänenfideikommißvermögen in vollem Umfange ohne Entschädigung staatssteuer-

pflichtig ist. Doch ruht die Verpflichtung zur Abentrichtung von Staatssteuern so lange, als ein Glied des Gesamt-hauses Sachsen-Gotha das Herzogtum Sachsen-Altenburg regiert. Ausgenommen sind hiervon nur diejenigen Grundstücke, die nach dem Erlasse des Grundgesetzes vom 29. April 1831 erworben worden sind (Ausnahmen hiervon wieder siehe § 16b des Ges. vom 29. April 1874). Wie zur Staatssteuer wird das Domänenfideikommiß auch durchweg zur Kommunalsteuer herangezogen. Gewisse Besitzungen (wie z. B. die Schlösser in Altenburg und Eisenberg) sind aber auch davon frei (s. § 16c). Die Grundstücke, die das Domänenfideikommiß aber nach dem 1. Oktober 1874 eigentümlich erworben hat, oder die von demselben abgetrennt worden sind, sind ohne Ausnahme zur Staats- und Kommunalsteuer heranzuziehen (§ 16 letzter Absatz des Gesetzes). Das ist besonders hervorgehoben auch im Einkommensteuergesetz vom 24. April 1896 § 4 Ziff. 1 Abs. 2 (Ges.S. 1896, S. 20). Soweit nach dem Gesetz von 1874 § 16c das Domänenfideikommiß nicht zur Kommunalsteuer beitragspflichtig ist, insoweit ist es auch frei von Kirchen- und Schullasten (siehe hierzu Novelle vom 13. Juni 1876 zum Gesetz vom 30. Juni 1862, die Kirchen- und Schulsteuer betreffend [Ges.S. 18. Febr. 1876, S. 190], und dieses Gesetz selbst [Ges.S. 1862, S. 34], sowie das Gesetz vom 19. Dezember 1906, betreffend die Erhebung von Umlagen zu kirchlichen Zwecken [Ges.S. 1906, S. 131 ff.], und wegen der Schulsteuern Gesetz vom 14. August 1897, betreffend die Erhebung von Umlagen zu Schulzwecken [Ges.S. 1897. S. 76, insbesondere § 3]).

Wenn auch, wie oben hervorgehoben, das Herzogliche Haus zwei Dritteile des Domänenvermögens zu ausschließlichem Eigentum erworben hat, so ist doch damit die Konkurrenz des Landes nicht völlig ausgeschlossen. Das zeigt sich in folgendem. Nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. April 1874 ist eine Veräußerung oder Verpfändung irgend eines Teils des Domänenfideikommißvermögens, überhaupt eine Substanzverminderung ohne ausdrückliche Genehmigung der Landschaft nicht gestattet: jede ohne deren Einwilligung bewirkte Veräußerung oder Verpfändung ist

ipso jure nichtig (s. §§ 134, 135 B.G.B.). In gewissen Fällen einer entgeltlichen Veräußerung (die Fälle sind in § 18 namentlich aufgeführt) ist aber eine Genehmigung der Landschaft nicht erforderlich. In allen diesen Fällen muß aber der Veräußerungs- oder Quittungsurkunde ein Zeugnis des Gesamtministeriums beigelegt werden, daß es der Genehmigung der Landschaft nach Maßgabe des Gesetzes nicht bedarf.

Auf der anderen Seite darf in gewissen Fällen die Landschaft zu Belastungen des Domänenfideikommisses mit Schulden, hypothekarischen und chirographischen, ihre Genehmigung nicht versagen, nämlich

- a) bei Vermählung des regierenden Herzogs und der Herzoglichen Prinzen und Prinzessinen,
- b) bei Unglücksfällen, welche die Herzoglichen Schlösser betreffen, zur Wiederherstellung derselben (s. § 19 Abs. 1 des Gesetzes).

Auch soll es gestattet sein, bei umfassenden produktiven land- oder forstwirtschaftlichen Meliorationen mit Genehmigung des Gesamtministeriums unter der Bedingung der Ergänzung des Vermögensstockes mittels einer längstens 30jährigen Tilgungsrente Aktivkapitalien des Fideikommisses zu verwenden oder bei käuflicher Erwerbung von Grundbesitzungen zur Ergänzung der Kaufgelder, Hypothekenschulden auf das zu erwerbende Besitztum zu kontrahieren (§ 19 Abs. 2 das.).

Was die Fideikommißwaldungen angeht, so müssen die jährlichen Materialpläne nebst Unterlagen (Abnutzungstabellen, Alters- und Bonitätsübersichten usw.) von der Fideikommißverwaltung dem Gesamtministerium und von diesem der Landschaft mitgeteilt werden. Auch erhält alljährlich das Gesamtministerium einen Nachweis über die vorschriftsmäßig erfolgte Anlegung des Erlöses aus veräußerten Bestandteilen der Vermögenssubstanz und alljährlich auch eine Übersicht des Kapitalvermögens und ein Verzeichnis der Veränderungen am Vermögensstock. Das Gesamtministerium hat sich auch alljährlich durch Depositrevision vom Bestande des Fideikommiß-

kapitalvermögens in Kenntnis zu setzen und alle zwei Jahre der Landschaft über alle Veränderungen am Stocke des Domänenfideikommißvermögens Eröffnung zu machen (§ 20 des Gesetzes).

Die hiernach dem Lande zustehende Konkurrenz an der Domänenfideikommißverwaltung, die lediglich das Landesinteresse an der unverminderten Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung des Vermögenstockes bezweckt, wird, soweit sie nicht der Landschaft zugewiesen ist, vom Gesamtministerium unter Beiziehung der beiden für die laufenden Finanzsachen deputierten landschaftlichen Abgeordneten mit beratender Stimme bei allen Schlußfassungen des ersteren in den hierher gehörigen Angelegenheiten ausgeübt (§ 21).

Eine Auflösung des Domänenfideikommisses kann nach § 2 so lange nicht stattfinden, solange ein Glied des Gesamthauses Sachsen-Gotha kraft gesetzlicher Sukzession über das Herzogtum Sachsen-Altenburg regiert. Falls das Herzogliche Haus oder das Gesamthaus Sachsen-Gotha aufhören sollte, über das Herzogtum Sachsen-Altenburg zu regieren, so treten für alle Verhältnisse, insbesondere auch für die Fideikommiß-Sukzession, die Bestimmungen der Hausgesetze, eventuell des Landrechtes an die Stelle der in §§ 18—24 und 8 b des Gesetzes getroffenen Bestimmungen (s. § 25!). Über Differenzen zwischen dem jeweiligen Fideikommißbesitzer oder dem Herzoglichen Hause oder dem Herzoglichen Sachsen-Altenburgischen Staatsfiskus, welche über die Ausführung des Gesetzes vom 29. April 1874 entstehen und im Wege gütlicher Vereinbarungen nicht gelöst werden können, soll endgültig das Oberlandesgericht Jena als Schiedsgericht entscheiden (§ 24).

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß das Recht zum Kohlenabbau in dem im Ostkreis gelegenen, in den Beilagen B und C zu dem Gesetz vom 29. April 1874 verteilten Waldungen (s. Ges.S. 1874, S. 33 ff.) dergestalt gemeinschaftlich bleibt, daß das Eigentum daran zu zwei Dritteln dem Domänenfideikommiß, zu einem Drittel dem Lande verbleibt. Ohne Genehmigung des Eigen-

tümers der Oberfläche ist eine Veräußerung oder sonstige Nutznießung der gemeinschaftlichen Abbaurechte nicht zulässig. Der andere Mitberechtigte ist aber verbunden, seine Genehmigung zu erteilen, falls der erzielte Kaufpreis die eventuell nach Maßgabe der Bestimmungen über bergrechtliche Expropriationen zu ermittelnde Schätzungssumme erreicht.

### **3. Die Nachfolge in der Regierung, Regentschaft und Stellvertretung.**

Das Herzogtum Sachsen-Altenburg bildet ein staatsrechtliches, zu einer Verfassung geeinigtes Ganzes (§ 1 Grundges.). Von seinem Gebiete kann kein Teil veräußert werden. Doch ist möglich, daß zur Ausgleichung mit den Nachbarstaaten wegen bestehender Grenzstreitigkeiten und dergleichen ein Austausch kleinerer Gebiets-teile stattfinden kann. Das ist auch schon wiederholt geschehen (s. Wegw. Anm. 3 zum Grundges.). Eine Teilung des Herzogtums bei vorkommenden Erbteilungen erscheint nach dem Wortlaut der Verfassung, nach der bei Erbteilungen die Grundsätze des Gesamthauses Sachsen zur Anwendung kommen sollen, nicht ausgeschlossen (§ 2).

Die Nachfolge in der Regierung ist, wie sich aus dem Grundgesetz § 13 ff. ergibt — ein Hausgesetz existiert nicht —, nach der Primogeniturordnung vom 24. Juni 1703 und der letztwilligen Verordnung vom 11. Januar 1705 erblich in der geraden leiblichen und gesetzmäßigen Nachkommenschaft des regierenden Herzogs vom Mannesstamme nach den Grundgesetzen des Erstgeburtsrechts und der Linealordnung (agnatische Linealprimogenitur). Der Thronfolger muß also aus einer rechtmäßigen und nach altem Herkommen der deutschen Fürstenhäuser ebenbürtigen, vom Regenten genehmigten Ehe stammen. Nach jener Linealprimogenitur bestimmt sich in dem Herzoglichen Spezialhaus die Staatserbfolge auch bei allen anfallenden Landen und Besitzungen in allen Sukzessionsfällen. Für diese sollen übrigens die Verträge und das Herkommen in dem Sächsischen Gesamthause

der Ernestinischen und Albertinischen Hauptlinie die Richtschnur geben (§ 13 Grundges.). Hiernach wären beim Aussterben der Herzoglichen Speziallinie zunächst die Speziallinien des Gesamthauses Sachsen-Gotha, sodann das übrige Ernestinische Haus und endlich die Albertinische Linie sukzessionsberechtigt. Nach Aussterben des Mannestammes im Gesamthaus Sachsen würde auf Grund von Erbverbrüderungen das Haus Hessen sukzedieren (s. Sonnenkalb S. 68—69).

Nach dem Tode des regierenden Herzogs und in demselben Momente tritt sein Nachfolger die Regierung an. Es ist üblich, daß der neue Monarch feierlich den Antritt der Regierung erklärt (s. das Patent über den Regierungsantritt Herzog Ernsts II. vom 7. Februar 1908. Ges.S. 1908, S. 1).

Darüber, ob schwere körperliche oder geistige Gebrechen von der Thronfolge ausschließen, enthält die Verfassung keine Bestimmung. Dagegen bildet die Konfession kein Hindernis. Falls der evangelisch-protestantische Regent sein Glaubensbekenntnis ändert, werden die Kirchenhoheitsrechte einem evangelisch-protestantischen Ministerium übertragen (§ 130 Grundgesetz).

Für die Regierungsfähigkeit wird Volljährigkeit, die Vollendung des 21. Lebensjahres, erfordert. Ist der Nachfolger in der Regierung minderjährig, so ist, falls nicht von dem verstorbenen Regenten besondere Bestimmungen getroffen worden sind, eine Vormundschaft und Regentschaft notwendig. Im Mangel besonderer Bestimmungen hierüber wird die Vormundschaft und Regentschaft zunächst von der leiblichen Mutter geführt, und wenn diese sich nicht mehr am Leben befindet oder anderweit vermählt oder sonst verhindert ist, nach den Grundsätzen des Seniorats von dem den Jahren nach ältesten volljährigen Prinzen unter den Agnaten im Herzoglichen Hause, und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, vom ältesten regierenden Herrn im Gesamthause Sachsen, Gothaischer Linie. Der Vormundschaft steht ein aus mindestens drei Mitgliedern bestehendes Mini-

sterium als Regentschaftsrat zur Seite, der in allen Regierungsangelegenheiten von der Vormundschaft zu Rate zu ziehen ist. Wenn in dieser Beziehung keine Anordnungen getroffen sind, tritt das bisherige Ministerium in den Regentschaftsrat ein. Dieses führt zugleich auch die Aufsicht über die Verwaltung der Privateinkünfte und des Privatvermögens des minderjährigen Herzogs und über die Rechnungsführung.

Überdies kann der minderjährige Herzog von dem an Jahren ältesten Herrn des Sächsischen Gesamthauses aller Linien nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre unter Zustimmung der bisherigen Vormundschaft und Regentschaft für volljährig erklärt werden (§§ 15—17 Grundges.). Der Thronfolger hat die Regentenhandlungen des Vorgängers anzuerkennen und zu vertreten, sofern sie ohne Überschreitung der verfassungsmäßigen und hausgesetzlichen Befugnis unternommen wurden (§ 14 das.).

## II. Der Landtag.

### 1. Geschichtliches. Zusammensetzung. Aktives und passives Wahlrecht.

#### a) Geschichtliches.

##### § 4.

Wie die übrigen Länder der Ernestinischen Linie, so hatte auch Altenburg seine besondere, aus dem Mittelalter stammende ständische Verfassung, die es auch nach seiner im Jahre 1672 erfolgten Vereinigung mit Sachsen-Gotha beibehielt: die Landschaft war aber hier nur aus zwei Klassen gebildet, nämlich aus der Ritterschaft und den neun Städten des Landes. Ihre Mitwirkung bei der Gesetzgebung war im wesentlichen nur eine beratende; dagegen stand ihr das Recht zur Verwilligung der Steuer und zu deren Erhebung und Mitverwaltung zu. Diese alte landständige Verfassung dauerte auch bis zum Jahre 1831 fort. Erst mit dem Grundgesetz vom 29. April 1831 und der dazu gehörigen Wahlordnung erhielt Alten-



burg eine neue Verfassung: danach sollten (s. § 167 des Grundgesetzes) die Landstände aus einem von dem Landesherrn zu ernennenden Landschaftspräsidenten (s. § 224 das.) und 24 Abgeordneten bestehen, und zwar aus je 8 Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, der Städte und des Bauernstandes. Mit dem Revolutionsjahr 1848 erfuhr diese Verfassung eine ganz wesentliche Veränderung. Nach dem Gesetz vom 10. April 1848 (Ges.S. 1848, S. 12 ff.) sollte von nun an die Landesvertretung (Landschaft) sich aus 29 vom Volk gewählten Abgeordneten zusammensetzen, und zwar sollten 12 Abgeordnete von den Stadtbewohnern — 7 von denen des Ostkreises und 5 von denen des Westkreises — und 17 Abgeordnete von den Landbewohnern — 10 von denen des Ostkreises, 7 von denen des Westkreises — erwählt werden.

Aber schon im Jahre 1850 — durch Gesetz vom 3. August 1850 (Ges.S. 1850, S. 91 ff.) — wurde die landständische Verfassung anderweit geregelt. Nach diesem Gesetz sollte die Landesvertretung aus 30 gewählten Abgeordneten bestehen, und zwar aus

- 9 Abgeordneten der Städte,
- 12 Abgeordneten des platten Landes und
- 9 von den Höchstbesteuerten gewählten Abgeordneten.

So ist auch heute noch die landständische Vertretung geregelt. Das Gesetz vom 3. August 1850 ist allerdings durch die H.V. vom 12. März 1855 (Ges.S. 1855, S. 81 ff.) außer Kraft gesetzt worden mit der Maßgabe, daß wiederum die Bestimmungen des Grundgesetzes vom 29. April 1831 mit einigen Abänderungen Platz greifen sollten; indessen ist durch Patent vom 31. Mai 1870 (Ges.S. 1870, S. 85 ff.) das Gesetz vom 3. August 1850 wieder eingeführt worden und in der im Gesetzblatt veröffentlichten Fassung somit wieder in Wirksamkeit getreten. Dieses Gesetz regelt in der Hauptsache die Zusammensetzung des Landtags und die Wahl der Abgeordneten. Dagegen gelten über die Rechte und Pflichten des Landtags immer noch die Bestimmungen des Grundgesetzes.

**b) Zusammensetzung des Landtags.**

Wie schon hervorgehoben, besteht der Landtag im Herzogtum Sachsen-Altenburg nur aus einer Kammer, und zwar aus 30 Abgeordneten, von denen 12 das platte Land, je 9 die Städte und die Höchstbesteuerten wählen (s. hierzu Patent vom 31. Mai 1870 § 1). Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und des platten Landes ist das Herzogtum in 7 Wahlkreise, für die Wahl der Höchstbesteuerten in 9 Wahlkreise geteilt (§ 2 u. 3 des Ges. vom 3. August 1850, Ges.S. 1870, S. 86). Innerhalb jedes Wahlkreises werden die Wähler, unter Ausscheidung der darunter befindlichen Höchstbesteuerten, nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern in drei Abteilungen geteilt, und zwar dergestalt, daß auf jede Abteilung ein Drittel der nach Abzug der von den Höchstbesteuerten zu entrichtenden Steuern sich ergebenden Gesamtsumme der Steuerbeträge des ganzen Wahlbezirks fällt (§ 10). Die erste Abteilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittels der Gesamtsumme fallen; die zweite Abteilung aus den Wählern, auf die die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittels fallen, die dritte Abteilung endlich aus den am niedrigsten besteuerten Wählern, auf welche das letzte Drittel fällt (§ 11).

Die Zahl derer, welche als Höchstbesteuerte das Wahlrecht auszuüben haben, wird nach der Seelenzahl der Wahlbezirke dergestalt festgestellt, daß unter Zugrundelegung der letzten amtlichen Volkszählung auf je 500 Seelen ein Wähler kommt; der mit 500 nicht teilbare Überschuß wird, wenn er 250 oder weniger beträgt, nicht, wenn er dagegen mehr als 250 beträgt, für volle 500 Seelen gerechnet (§ 9).

Jeder Wähler darf nur in einer Abteilung wählen (§ 12), und jede der drei Abteilungen eines Wahlbezirks wählt einen landschaftlichen Abgeordneten (§ 13).

Wenn die Vornahme einer landschaftlichen Wahl angeordnet wird — was nur durch den Landesherrn ge-

schehen kann — (§ 5), so fertigen die Steuerämter Steuerlisten an, in die der gesamte Betrag der von jedem Steuerpflichtigen an das Steueramt zu entrichtenden direkten Steuern aufgenommen wird (§ 14). Mit Hilfe dieser Steuerlisten werden die Wählerlisten aufgestellt (§ 15). Die Listen liegen öffentlich zu jedermanns Einsicht aus. Reklamationen gegen diese Listen entscheidet in erster Instanz die auslegende Behörde und in zweiter und letzter Instanz das Ministerium, Abteilung des Innern. Nur der eingetragene Wähler ist zur Teilnahme an der Wahl berechtigt (§ 16).

Nach dem Schluß der Wählerlisten werden durch die von dem Herzoglichen Ministerium, Abteilung des Innern, bestellten Wahlkommissare die Listen der Höchstbesteuerten und die Abteilungslisten aufgestellt und drei Tage lang öffentlich ausgelegt. Einsprachen gegen diese Listen sind innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Ablauf der dreitägigen Frist zur Auslegung der Listen zulässig. Über sie entscheidet der Wahlkommissar in einziger Instanz (§ 18 u. V.O. vom 10. Februar 1875, Ges.S. 1875, S. 80). Die Aufstellung der Listen der Höchstbesteuerten und der Abteilungslisten besorgt in der Stadt Altenburg der Stadtrat (§ 20 Abs. 2).

Die Leitung der Wahl selbst erfolgt durch die bestellten Wahlkommissare (§ 20), die ihrerseits die Wahlbezirke teilen und für jede Unterabteilung aus der Zahl der Wahlberechtigten einen Wahlvorsteher, der die Wahlhandlung zu leiten hat, und einen Stellvertreter ernennen (Gesetz vom 15. Januar 1898, Ges.S. 1898, S. 1). Die Wahlen finden an einem vom Ministerium, Abteilung des Innern, bestimmten Tage statt (s. daselbst Gesetz).

Die Vorladung zur Wahl erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung (s. das Nähere § 21 des Ges. vom 3. Aug. 1870).

Zu jeder Wahlhandlung zieht der Wahlvorsteher zwei Beistände zu.

Bei der Wahl selbst hat der Wahlberechtigte persönlich zu erscheinen: nimmt er nicht persönlich teil,

begibt er sich seines Stimmrechts. Das Wahlrecht wird durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt, welche derartig zusammengefaltet sein müssen, daß der auf ihnen verzeichnete Name verdeckt ist. Die Stimmzettel sind vom Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter in ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zu legen. Jeder Wahlberechtigte hat nur einen Stimmzettel abzugeben. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier sein und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen derjenigen Person, welcher der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

Ungültig sind 1. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind; 2. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten; 3. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist; und 4. Stimmzettel, auf welchen mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist (Ges. vom 4. Januar 1904, Ges.S. 1904, S. 1).

Zur Gültigkeit des Wahlprotokolls ist das Eintragen sämtlicher Wähler in dasselbe nicht erforderlich; es genügt, wenn in die Listen neben dem Namen jedes Wählers in einer offen zu haltenden Spalte vorgemerkt wird, daß der Wähler sein Stimmrecht ausgeübt hat, und wenn dann am Schluß des Protokolls das Wahlergebnis gezogen wird.

Jeder Wahlkörper — die Höchstbesteuerten und jede der drei Abteilungen — wählt mittels einer besonderen Wahlhandlung allein und ohne Gegenwart eines anderen Wahlkörpers.

Es genügt relative Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet das höhere Lebensalter und bei gleichem Lebensalter das Los (§ 23).

Die Ergebnisse der Wahlen werden von den Wahlkommissaren dem Ministerium, Abteilung des Innern, mit Beifügung der Akten vorgelegt, welches dann die Wahl-

handlung prüft und etwaige Erinnerungen zur Erledigung bringt, eventuell auch eine Nachwahl anordnet (§ 31).

Die landschaftlichen Abgeordneten werden auf drei Jahre gewählt (Ges. vom 2. Mai 1872, Ges.S. 1872, S. 91). Stellvertreter werden nicht mehr gewählt (Ges. vom 22. Okt. 1873, Ges.S. 1873, S. 66).

### c) Aktive und passive Wahlfähigkeit.

Nach § 6 des Gesetzes vom 3. August 1850 ist Wähler jeder männliche Staatsbürger, welcher das 25. Lebensjahr vollendet hat, eine direkte Steuer an den Staat entrichtet und nicht unter eine oder mehrere der nachstehenden Ausnahmen fällt.

Nach Abs. 2 dieses Paragraphen sind unfähig für die Dauer des Behinderungsgrundes:

1. diejenigen, die unter Zustandsvormundschaft gestellt sind;
2. unselbständige, einen eigenen Hausstand nicht besitzende Personen, namentlich die, welche in Lohn und Brot einer Privatperson stehen;
3. Personen, welche Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten Jahr bezogen haben;
4. Personen, über deren Vermögen der Konkurs gerichtlich eröffnet worden ist, solange sie ihre Gläubiger noch nicht vollständig befriedigt haben;
5. diejenigen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden;
6. diejenigen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind (§§ 32 ff. St.G.B.).

Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist weiter

1. ein sechsmonatiger fester Wohnsitz im Wahlbezirk (— bei Staats-, Kirchen- und Schuldienern genügt der feste Wohnsitz ohne Rücksicht auf dessen Dauer —);
2. Berichtigung der direkten Steuerbeträge (s. Näheres § 8 das.).

Nach § 7 konnte bei Stimmenkauf usw. auf Verlust des Wahlrechts erkannt werden. An die Stelle dieser Bestimmungen sind jetzt die des Strafgesetzbuchs in § 105 ff. 32—34 getreten.

Die Wählbarkeit hat dieselben Voraussetzungen wie das Wahlrecht, ausgenommen die Notwendigkeit des festen Wohnsitzes und die Bezahlung der direkten Steuern. Andererseits verlangt das Gesetz, daß der zu Wählende mindestens drei Jahre lang dem Staatsverband des Herzogtums angehört (§ 24).

Nicht wählbar als Abgeordnete sind die Mitglieder des Ministeriums (§ 28).

Auch Vater und Sohn können nicht zugleich Abgeordnete sein. Wenn unter ihnen keine Einigung über einen freiwilligen Rücktritt erfolgt, so geht der Vater dem Sohne vor. Falls bei einer Ergänzungswahl ein Sohn oder ein Vater eines Abgeordneten gewählt werden, so ist die Wahl unwirksam, so daß eine Neuwahl stattfinden muß (§ 27).

Der Abgeordnete, der gewählt ist, hat sich alsbald — binnen drei Tagen nach Zustellung der Benachrichtigung — gegenüber der Wahlbehörde über die Annahme oder Ablehnung zu erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung (§ 25).

Im Prinzip ist jeder Staatsbürger verpflichtet, dem ehrenvollen Rufe als Abgeordneter zu folgen (§ 26); doch begründen gewisse Gründe (wie ein Alter über 65 Jahre, Krankheit, unverschiebbare Abwesenheit, häusliche Unentbehrlichkeit) gänzliche oder zeitweilige Enthebung von der Teilnahme an den landschaftlichen Verhandlungen. Wer eine Wahlperiode hindurch Abgeordneter gewesen ist, darf für die nächste Wahlperiode die auf ihnwiederum gefallene Wahl ablehnen. Wer ohne Grund die Wahl als Abgeordneter beharrlich ablehnt oder während der Wahlperiode die fernere Teilnahme an den landschaftlichen Verhandlungen verweigert, wird dadurch der aktiven und passiven Wahlfähigkeit bei allen landschaftlichen Wahlen auf zwei bis zehn Jahre für verlustig erklärt; die Erreichung des 65. Lebensjahres während der Wahl-

periode berechtigt den Abgeordneten nicht zum Rücktritt (§ 26).

Ablehnungsgesuche sind außer der Zeit der landschaftlichen Versammlung bei der Höchsten Stelle, während der landschaftlichen Versammlung an den Vorstand zu richten (§ 26).

Das Recht der Abgeordneten geht verloren mit dem Tage des Ablaufs der Legislaturperiode, mit der Auflösung der Stände und dann, wenn die Bedingungen seiner Wählbarkeit aufhören (§ 29).

Der Beamte bedarf zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahl zum Abgeordneten einer besonderen Erlaubnis der Staatsregierung nicht, hat jedoch alsbald die auf ihn gefallene Wahl anzuzeigen.

## **2. Einberufung. Eröffnung der Landschaft. Die Beamten des Landtags. Geschäftsbehandlung.**

### **§ 5.**

Die gewählten Landtagsabgeordneten, die nach der Wahl vom Gesamtministerium ein vorläufiges Wahldekret zu ihrer Beglaubigung erhalten (§ 33 des Ges. v. 3. Aug. 1850) versammeln sich auf Berufung des Landesherrn mindestens alle drei Jahre. Zu diesem Behufe erhält der Landschaftspräsident ein Herzogliches Reskript und jeder der Abgeordneten einen Ministerialerlaß gleichen Inhalts. Die Berufung wird auch durch das Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht (§ 219 des Grundgesetzes). Die Abgeordneten melden sich beim Vorstand des Ministeriums (s. die landschaftliche Geschäftsordnung, Gesetz vom 23. Dezember 1858, Ges.S. 1858, S. 119 ff.). Sobald sich eine beschlußfähige Anzahl der Abgeordneten (d. i. mindestens zwei Dritteile) angemeldet hat, ordnet der Landesherr einen Kommissarius ab, der den Abgeordneten den Eid abzunehmen hat, dessen Inhalt in § 200 des Grundgesetzes angegeben ist (§ 2 Geschäftsordnung).

Vor der förmlichen Eröffnung des Landtags treten nunmehr die Abgeordneten zu einer vorbereitenden öffentlichen Sitzung zusammen: in dieser hat unter Vorsitz des

Alterspräsidenten durch Stimmzettel die Wahl dreier Kandidaten für die Stelle des Landschaftspräsidenten in drei einzelnen Wahlhandlungen nach absoluter Stimmenmehrheit zu erfolgen. Die erwählten Kandidaten werden sofort dem Landesherrn präsentiert, damit er aus ihnen den Präsidenten ernennt. Bis zur Ernennung leitet der Alterspräsident die Geschäfte (§ 2 Geschäftsordnung). Sodann wird nach einem vorausgegangenen kirchlichen Akt (§ 222 Grundges.) der Landtag förmlich eröffnet, entweder von dem Landesherrn persönlich oder in seinem Namen durch einen Kommissarius.

Als bald werden der Landschaft die Wahlakten vorgelegt, damit sie über die Berechtigung der zu Abgeordneten Gewählten entscheidet. Zu diesem Zwecke wählt sie eine aus sieben Mitgliedern bestehende Wahlprüfungskommission. Bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl hat jeder Abgeordnete, um dessen Wahl es sich handelt, Sitz und Stimme im Landtag.

An der Spitze des Landtags steht der Landschaftsvorstand, der aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten besteht. Der letztere wird von der Landschaft aus der Zahl der Abgeordneten nach absoluter Stimmenmehrheit durch Stimmzettel erwählt und vom Landesherrn bestätigt (§ 4 Geschäftsordnung).

Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlung, die Handhabung der Ordnung und die Vertretung der Landschaft nach außen ob: ohne ihn und ohne seine Teilnahme kann sich die Landschaft nicht versammeln; er eröffnet und schließt die Sitzungen (§§ 5 u. 6 Geschäftsordnung).

Ihm zur Seite steht der Vizepräsident, der ihn in seiner Amtsführung unterstützt und ihn in solchen Abwesenheits- und Verhinderungsfällen vertritt, wo eine schriftliche Geschäftsverwaltung untunlich ist.

Beide, der Präsident und Vizepräsident, können an den Beratungen der Kommissionen — wiewohl ohne Stimmrecht — teilnehmen.

Für den Landtagsvorstand wird außerdem und in gleicher Weise wie der Vizepräsident ein Ersatz-



mann gewählt, der lediglich in den Fällen, wenn der Präsident oder Vizepräsident in der Landtagssitzung zu erscheinen verhindert ist, für das anwesende einzige Vorstandsmitglied bei vorübergehender Behinderung desselben die Leitung der Verhandlung zu übernehmen hat. Die Wahl des Ersatzmanns bedarf im Gegensatz zu der des Vizepräsidenten der landesherrlichen Genehmigung nicht (§ 8 Geschäftsordnung).

Neben dem Landtagsvorstand fungieren als Beamte des Landtags der Syndikus und der oder die mehreren Protokollführer. Der Syndikus wird von der Landschaft, nach Befinden auf Lebenszeit, gewählt. Er bedarf der landesherrlichen Bestätigung. Er untersteht der Disziplinaraufsicht des Präsidenten — auch in der Zwischenzeit von einer Landschaftsdiät zur anderen: die Aufsicht geht für die Zeit, während welcher kein Landschaftspräsidium vorhanden ist, auf das Ministerium über. Die Geschäfte des Syndikus sind in § 9 der Geschäftsordnung aufgezählt (Führung der Registranten und Verzeichnisse, Aufzeichnung über Abstimmungen usw., s. § 9—12 Geschäftsordnung).

Der oder die Protokollführer werden für jede Versammlung besonders gewählt (§ 13 Geschäftsordnung).

Was die Geschäftsbehandlung angeht, so bestimmt § 15 der Geschäftsordnung in der durch die V.O. vom 27. Oktober 1868 (Ges.S. 1868, S. 267) veränderten Form, daß im Prinzip alle Gesetzesvorlagen, bevor sie zur Beratung im Plenum kommen, an eine Kommission zur Vorberatung und Berichterstattung (— eventuell auch an mehrere Kommissionen zur Vorberatung in kombinierter Sitzung —) überwiesen werden. Eine Ausnahme hiervon kann nur mit Zustimmung der landesherrlichen Kommissarien gemacht werden. Ob andere Eingänge an eine Kommission überwiesen werden, bestimmt zunächst der Präsident, eventuell die Landschaft.

Als Kommissionen werden — außer der Wahlprüfungskommission — eingesetzt:

1. eine Verfassungskommission,
2. eine juristische Kommission,
3. eine Verwaltungskommission,

4. eine Finanzkommission,
5. eine Kommission für Kirchen- und Schulwesen,
6. eine Redaktionskommission.

Nach Befinden kann die Landschaft noch für einzelne wichtige Gegenstände besondere Kommissionen ernennen (§ 16 Geschäftsordnung). Jede Kommission besteht aus drei, fünf oder sieben Mitgliedern, die durch Stimmzettel mit relativer Stimmenmehrheit gewählt oder, wenn die Landschaft damit einverstanden ist, vom Präsidenten ernannt werden. Zur Gültigkeit eines Beschlusses innerhalb der Kommission genügt die Anwesenheit der Mehrzahl ihrer Mitglieder. Die Wahl zum Kommissionsmitglied ablehnen kann — außer dem Präsidenten — nur der Abgeordnete, der bereits drei Kommissionen angehört (§ 17 Geschäftsordnung). Die Kommission wählt für sich einen Vorsitzenden, der seinerseits für jede Sache einen Referenten bestimmt. Jede Kommission kann sich durch Kooptation anderer Abgeordneter, die aber kein Stimmrecht haben, verstärken. Jeder andere Abgeordnete kann den Sitzungen der Kommission als Zuhörer beiwohnen (§ 18 Geschäftsordnung). Dasselbe gilt von den Ministern und den von ihnen beauftragten Staatsbeamten. Präsident und Ministerium erhalten Anzeige von jeder Sitzung (§ 19 daselbst). Sobald die Kommission einen Beschluß über den Gegenstand ihrer Beratung gefaßt hat, hat der Referent einen schriftlichen Bericht an die Landschaft zu geben. Hiervon kann nur mit Zustimmung der Landschaft und des Ministeriums abgewichen werden. Die Kommissionsberichte über besonders wichtige Gegenstände (Gesetzesentwürfe, Haushaltplan und Rechenschaftsbericht über die Finanzverwaltung) werden gedruckt; die anderen nur, wenn es die Kommission oder der Landtag ausdrücklich beschließt (s. das Nähere § 20—22 der Geschäftsordnung in der Fassung der V.O. vom 27. Oktober 1868).

Die Verhandlung im Landtage selbst hat zum Gegenstande entweder

- a) Regierungsvorlagen, die entweder durch unmittelbare Höchste Erlasse oder durch Ministerialmitteilungen an die Landschaft gelangen, oder

- b) selbständige **A n t r ä g e** einzelner Abgeordneter, oder
- c) **Interpellationen** und **Anfragen** an die **Minister**, oder endlich
- d) **Petitionen** und **Beschwerden**.

Die **Anträge**, **Petitionen** und **Beschwerden** müssen schriftlich eingebracht werden. Von den **Interpellationen** gilt insbesondere noch, daß sie schriftlich vor Beginn der Sitzung, in der sie vorgebracht werden sollen, dem **Präsidium** zu überreichen sind (s. hierüber §§ 23—30 der **Geschäftsordnung**).

Die **Tagesordnung** bestimmt der **Präsident**: doch hat die **Landschaft** das Recht zu beschließen, wenn ein einzelner Gegenstand auf die **Tagesordnung** gebracht werden soll. Die **Tagesordnung** wird übrigens durch öffentlichen **Anschlag** im **Sitzungsgebäude** zur Kenntnis des **Publikums** gebracht.

Die **Sitzungen** selbst sind in der Regel öffentlich. **Geheime Sitzungen** finden nur statt:

1. wenn das **Ministerium** es verlangt,
2. auf **Antrag** von mindestens  $\frac{1}{3}$  der anwesenden **Abgeordneten**,
3. wenn der **Landschaftspräsident** es im Interesse der **Ordnung** für nötig erachtet,
4. wenn eine **Kommission** zur **Erstattung** ihres **Vortrags** es einstimmig für nötig erachtet.

Keine **Sitzung** kann ohne die **Anwesenheit** von mindestens zwei **Dritteilen** der **Abgeordneten** beginnen; auch kann kein gültiger **Beschluß** gefaßt werden, wenn nicht mindestens  $\frac{2}{3}$  der **stimmfähigen Abgeordneten** (— nicht **stimmfähig** ist nur derjenige **Abgeordnete**, der bei der Sache, über die abgestimmt werden soll, für seine **Person** beteiligt ist, § 45 **Geschäftsordnung** —) daran teilnehmen (s. hierüber §§ 31—35 **Geschäftsordnung**).

Über die **Redeordnung** treffen die §§ 36—44 der **Geschäftsordnung** eingehende Bestimmungen. Es mag genügen, hierauf zu verweisen.

Hervorgehoben sei nur:

daß bei der Beratung einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage auf Verlangen eines Abgeordneten oder eines Kommissars eine allgemeine Debatte voranzugehen hat,

daß jeder Abgeordnete — außer mit landschaftlicher Zustimmung — über denselben Gegenstand nicht mehr als zweimal sprechen darf,

daß die Minister und landesherrlichen Kommissare so oft gehört werden müssen, als sie es verlangen, und daß ihnen selbst nach Schluß der Debatte ohne Einschränkung das Wort zu gestatten ist.

An der Abstimmung nimmt jeder anwesende Abgeordnete teil: er ist dazu berechtigt und verpflichtet. Die Abstimmung geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit und erfolgt in der Regel in der Weise, daß nach Aufforderung des Präsidenten diejenigen Abgeordneten, welche die Abstimmungsfrage mit „Nein“ beantworten wollen, sich von ihren Sitzen erheben und so lange stehen bleiben, bis die Stimmen gezählt sind. In gewissen Fällen (namentlich bei Schlußabstimmungen über ganze Gesetze und andere wichtige Regierungsvorlagen) erfolgt die Abstimmung durch Namensaufruf: in diesem Falle ruft der Syndikus die Namen, zunächst den des Referenten, dann des Präsidenten und des Vizepräsidenten, und die der übrigen Abgeordneten in alphabetischer Reihenfolge auf. Die Abgeordneten antworten dann mit Ja oder Nein. Bei Stimmengleichheit wird über den Antrag in einer der nächsten Sitzung nochmals abgestimmt. Tritt dann zum zweiten Male Stimmengleichheit ein, so gilt der Antrag als abgelehnt. Eine zweite Abstimmung ist bei Anträgen auf Vertagung, Schluß der Debatte oder Übergang zur Tagesordnung nicht erforderlich: bei Stimmengleichheit gelten sie schon mit der ersten Abstimmung als abgelehnt (s. hierüber §§ 45—50 der Geschäftsordnung).

Dem Präsidenten steht die Handhabung der Polizei im Sitzungslokale und in den Zuhörerräumen zu. Den Abgeordneten, der die Ordnung verletzt, kann er zur Ordnung rufen. Gibt dieser in demselben Vortrag

zum Ordnungsruf wiederholt Veranlassung, so ist der Präsident berechtigt, ihm die fernere Wortführung zu untersagen. Gegen den Ordnungsruf kann der Abgeordnete bei der Landschaft schriftlich Einspruch erheben: darüber, ob der Ordnungsruf berechtigt war, entscheidet dann in der nächstfolgenden Sitzung die Landschaft ohne Diskussion.

Weiter hat der Präsident das Recht, dann wenn in der Landschaftsversammlung selbst störende Unruhe entsteht, die Sitzung auf eine bestimmte Zeit auszusetzen oder ganz aufzuheben. In diesem Fall ist der Sitzungssaal mit den Zuhörerräumen zu räumen.

Wenn jemand aus dem Zuhörerraume die Ordnung verletzt, so kann er auf der Stelle entfernt werden. Entsteht dort eine störende Unruhe, so kann die Räumung des Zuhörerraums angeordnet werden.

Gegen einen landesherrlichen Kommissar, der die Ordnung verletzt, hat der Präsident kein Recht einzuschreiten; wohl aber steht der Landschaft das Recht auf Beschwerdeführung beim Herzog zu (s. §§ 51—55 Geschäftsordnung).

Der Präsident kann sich für eine Landschaftssitzung, die Abgeordneten aber bis zu acht Tagen beurlauben: zu längerem Urlaub ist die Bewilligung der Landschaft einzuholen. Gesuche um gänzliche Enthebung von den Pflichten eines Abgeordneten sind von der Landschaft zu entscheiden (§§ 56 u. 87 d. Geschäftsordnung).

Über das Geschäftsverhältnis der Landschaft zur Regierung geben die §§ 58—60 Bestimmungen, auf die der Kürze halber zu verweisen ist.

Die Schließung und Auflösung des Landtags endlich muß durch landesherrliches Dekret erfolgen: die bloße Vertagung dagegen wird entweder durch Höchstes Dekret oder durch einen Minister oder durch einen durch eine Ministerialvollmacht legitimierten Kommissar ausgesprochen. Die Wiedereinberufung vertagt gewesener landschaftlicher Versammlungen geschieht auf Befehl des Herzogs durch das Ministerium (§ 61 der Geschäftsordnung). Im Falle der Auflösung haben zwar nach § 166

des Grundgesetzes neue Wahlen einzutreten, doch ist ein bestimmter Termin, wann dies zu erfolgen hat, nicht angegeben. Jedenfalls sind die Mitglieder des früheren Landtags wieder wählbar (§ 166 das.).

### **3. Rechte und Pflichten des Landtags und seiner Mitglieder.**

#### **§ 6.**

Die Landstände sind das verfassungsmäßige Organ der Staatsbürger und Untertanen in dem grundgesetzlichen Verhältnis zur Staatsregierung (§ 162 Grundgesetz). Sie sind im allgemeinen verpflichtet, die Interessen aller Klassen und Stände der Untertanen zu vertreten — und nicht das Interesse des einzelnen Standes oder Bezirks, dem sie nach ihrem sonstigen Verhältnis angehören (§ 199 Grundgesetz). Sie sind also an Instruktionen ihrer Wähler nicht gebunden.

Im einzelnen gilt in bezug auf die Rechte und Pflichten des Landtags folgendes:

1. Bei allgemeinen neuen Gesetzen, die die Freiheit der Personen oder das Eigentum aller Staatsangehörigen, ingleichen die Grundverfassung und die Militäraushebung betreffen, ist — so bestimmt das Grundgesetz § 201 — die Mitwirkung der Landstände dergestalt erforderlich, daß ohne ihren Beirat und ihre Zustimmung keins erlassen, kein bestehendes unter neuer Belästigung der Untertanen abgeändert und keins aufgehoben werden kann. Diese Bestimmung gilt selbstverständlich insoweit nicht mehr, als an die Stelle der Landesgesetzgebung die Reichsgesetzgebung getreten ist.

Lehnen die Stände da, wo ihre Zustimmung zur Gültigkeit eines Gesetzes erforderlich ist, diese ab, so sind sie verpflichtet, alle ihre Gründe, die sie zur Ablehnung veranlaßten, anzuführen (§ 209 Grundgesetz).

2. Bei allgemeinen Landesgesetzen, welche nicht die Freiheit und das Eigentum aller Untertanen betreffen, haben die Landstände nur das Recht zur Begutachtung:

nur zu diesem Zwecke werden ihnen die Gesetze vorgelegt (§ 210 Grundgesetz).

3. Aus besonderen Gründen kann auch der Landesherr die ständische Begutachtung fordern in Fällen, in denen sie nicht notwendig ist (— bei reglementarischen Verfügungen zur Ausführung bestehender Gesetze, Verordnungen, die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließen, polizeilichen Anordnungen, Vorschriften zur Sicherung des Staates [§ 211 Grundgesetz]).

4. Das Recht, ein Gesetz in Vorschlag zu bringen, steht dem Landtag nicht zu. Wohl war ihm durch Gesetz vom 21. Oktober 1848 (Ges.S. 1848, S. 86) dieses Recht eingeräumt worden: indessen schon durch Gesetz vom 11. Februar 1854 (Ges.S. 1854, S. 11) ist es wieder aufgehoben worden.

Die Gesetzesvorschläge gehen also allein von der Staatsregierung aus (§ 214 Grundgesetz). Indessen hat die Landschaft das sogenannte ständische Petitionsrecht, d. h. es hat das Recht und auch die Verpflichtung, dem Landesherrn die von ihr bemerkten Mängel in der Gesetzgebung anzuzeigen: unter genauer Angabe der Gründe sowie nach Befinden unter Beifügung der gewünschten Grundzüge hat sie um Erlaß, Abänderung oder Aufhebung zu bitten (§ 2 des Gesetzes vom 11. Februar 1854; s. o.).

5. In gleicher Weise steht der Landschaft das Recht zu, die gesamte Staatsverwaltung zu kontrollieren; Regelwidrigkeiten in einzelnen Verwaltungszweigen kann sie zur Kenntnis des Landesherrn und der Verwaltung bringen (§ 215 Grundgesetz).

6. Weiter hat die Landschaft die Verpflichtung, Beschwerden einzelner Staatsangehöriger, Korporationen und Orte an den Landesherrn zu bringen. Die Voraussetzung hierfür ist, daß der Beschwerdeführer nachweist, daß seine Beschwerde erfolglos alle Instanzen durchlaufen hat (§ 216 Grundgesetz — und §§ 29–30 der Geschäftsordnung vom 29. Dez. 1858, Ges.S. 1858, S. 123).

7. In bezug auf die Ausübung der Finanzgewalt heißt es in § 202 des Grundgesetzes, daß die Landstände mit-

wirken bei der Regulierung der dem Untertanen obliegenden Pflicht, die zur Erhaltung der Staatszwecke erforderlichen Mittel aufzubringen. Zu diesem Zwecke erörtern sie den Bedarf der verschiedenen Kapitel der Staatsverwaltung gemeinschaftlich mit der Staatsregierung. Zur Festsetzung des Staatshaushaltsplans ist das Einverständnis der Staatsregierung und der Landschaft erforderlich, so daß ohne Zustimmung der Stände kein Kapitel der laufenden Verwilligung dauernd erhöht und ohne Zustimmung der Staatsregierung kein Kapitel der laufenden Verwilligung dauernd vermindert werden kann, insofern nicht der bestimmt bezeichnete Gegenstand und Zweck der Bewilligung weggefallen ist (§ 203 Grundgesetz). Die Landschaft hat ein Steuerbewilligungsrecht: ohne landschaftliche Verwilligung kann kein Auflagegesetz (Steuerausschreiben) erlassen werden. Auf der anderen Seite ist sie aber verpflichtet, die zu anständiger Aufbringung der erforderlichen Ausgabe-sätze nötigen Mitteln zu bewilligen. Sie darf auch die Bewilligung eines Etatsatzes ebensowenig wie die Verwilligung neuer Abgaben an Bedingungen knüpfen. Bewilligungen finden immer nur auf Antrag des Landesherren statt (§§ 203—205 Grundgesetz). Kommt es bis zum Ablauf des Wirtschaftsabschnitts (früher: Finanzperiode) zwischen der Landschaft und der Regierung nicht zur Einigung über den künftigen Haushaltplan, so ist der Landesherr befugt, auf Grund des bisherigen Planes die Verwilligung noch einmal auf ein Jahr auszusprechen, innerhalb welcher Zeit dann die Verhandlungen zum Schluß zu bringen sind (§ 206 Grundgesetz). Bei Vorlage des neuen Haushaltplans wird der Landschaft der Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Staatsgelder auf den abgelaufenen Wirtschaftsabschnitt zur Prüfung vorgelegt (§ 207 Grundgesetz).

Zur Aufnahme von Darlehen ist die Zustimmung der Landschaft erforderlich (§ 23 der zweiten Beilage zum Grundgesetz).

Früher übte die Landschaft ihre verfassungsmäßige Tätigkeit — außer in voller Versammlung auf Landtagen —



durch einen Ausschuß, die sogenannte Landesdeputation aus (§§ 218, 164 Grundgesetz). Ihre Zusammensetzung und ihre Wirksamkeit war im Grundgesetz geregelt (§§ 249—265 das.). Die Bestimmungen hierüber sind zwar nicht ausdrücklich aufgehoben, aber nicht mehr praktisch zur Anwendung gebracht worden und so außer Wirksamkeit getreten (s. Wegw. Anm. 91 zum Grundgesetz).

An die Stelle der Landesdeputation sind zwei landschaftliche Deputierte getreten, die bei Beginn einer neuen Landschaft von der Landschaft zu wählen und dem Herzog zur Bestätigung zu präsentieren sind. Durch diese Deputierten soll die Landschaft sich von den wichtigeren Vorgängen in der Finanzverwaltung in fortlaufender Kenntnis erhalten (Gesetz vom 3. Dezember 1855, Ges.S. 1855, S. 217). Zu diesen wichtigeren Vorgängen gehören Änderungen im Stock des Landesvermögens, an Grundbesitzungen oder Aktivkapitalien, oder im Stocke der Landesschulden, Abänderungen des bestehenden Haushaltsplans, ungewöhnliche Erlasse, bedeutende unvorhergesehene Ausgaben (s. § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 1855). Ein Recht, auf die hierüber zu fassende Beschlüsse durch Abstimmung maßgebend einzuwirken, steht den Landesdeputierten nicht zu (s. daselbst); sie erhalten vielmehr nur die Konzepte zu den Ausfertigungen auf diese Verfügungen, und zwar mit Ausnahme dringender Fälle, vor Abgang der Verfügungen zur Mitsignatur vorgelegt; die Deputierten sind dann berechtigt, ihre etwaige Bedenken dagegen schriftlich zu den Akten zu bringen, auch nach Befinden Abschrift davon in das landschaftliche Archiv niederzulegen (Ges. vom 14. März 1866, § 9 Abs. 6, Ges.S. 1866, S. 8).

Daß weiter die landschaftlichen Deputierten eine beratende Stimme bei Schlußfassungen des Gesamtministeriums in Angelegenheiten des Domänenfideikommisses des Herzoglichen Hauses haben, ist bereits oben S. 15 erwähnt worden (s. auch § 21 des Gesetzes vom 25. April 1874, Ges.S. 1874, S. 16). Die beiden Deputierten sitzen außerdem im Verwaltungsrat der Herzoglichen

Landesbank (§ 11 Abs. des Statuts vom 29. Mai 1883, Ges.S. 1883, S. 23).

Ferner wird eine Stelle im Direktorium der Herzoglichen Landesbank („der landschaftliche Mitdirektor“) von der Landschaft besetzt. Bei Beginn einer jeden Landtagsperiode präsentiert die Landschaft zwei Kandidaten, von denen der Landesherr einen nach seiner Wahl in dieses Amt einsetzt (§ 7 des Statuts).

8. Zur Ausübung und Durchführung der ihnen eingeräumten Rechte haben die Landstände außer dem Petitions- und Beschwerderechte die Interpellationsbefugnis (s. Geschäftsordnung vom 23. Dezember 1858, Ges.S. 1858, S. 123), und schließlich das Recht der Ministeranklage (s. hierzu § 37 des Grundgesetzes und § 19 Abs. 3 des Zivilstaatsdienergesetzes vom 26. Februar 1886, Ges.S. 1886, S. 14). Der Klage muß eine Beschwerde beim Herzog vorausgehen (Art. 37 Grundgesetz). Über sie entscheidet das Oberlandesgericht Jena (s. unten. S. 41)

9. Endlich sei noch folgendes hervorgehoben: Nach § 266 des Grundgesetzes sollte, falls es zwischen der Staatsregierung und der Landschaft über die Auslegung der Bestimmungen des Grundgesetzes zu nicht ausgleichenden Ansichten kommen sollte, das Oberappellationsgericht in Jena als schiedsrichterliche oder Austrägalinstanz fungieren. Da nun nach § 5 des Ausf.Ges. zum deutschen G.V.G. vom 22. März 1879 (Ges.S. 1879, S. 9) das Oberappellationsgericht in Jena aufgehoben ist, die Zuständigkeiten des Oberappellationsgerichts aber nur insoweit auf das Oberlandesgericht Jena übergegangen sind, als es sich um Justizverwaltungssachen und um die Gerichtsbarkeit in Angelegenheiten handelt, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehören (s. den zitierten § 5), so muß man (s. Wegw. Anm. 92 zum Grundgesetz) annehmen, daß an die Stelle jener Bestimmung in § 266 des Grundgesetzes die Vorschriften des § 76 Abs. 2 der Reichsverfassung getreten sind. Darnach sind Verfassungstreitigkeiten auf Anrufen eines Teils durch den Bundesrat auszugleichen, oder wenn dies nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

10. Nach dem Gesetz vom 23. November 1848 (Ges.S. 1848, S. 105) durfte kein Landtagsabgeordneter drei Tage vor Beginn der landschaftlichen Diät, während der Dauer und drei Tage nach Beendigung derselben ohne Genehmigung der Landschaft verhaftet werden, außer, wenn er bei Ausübung eines Kriminalverbrechens auf frischer Tat ergriffen war. Das Gesetz vom 23. November 1848 ist durch Gesetz vom 27. Februar 1854 (Ges.S. 1854, S. 34) ausdrücklich aufgehoben worden. Im Anschluß an den Vorbehalt in § 6 Abs. 2 Ziff. 1 des E.G. zur St.P.O. ist auch ein neues Gesetz über die Strafverfolgung der Landtagsabgeordneten nicht ergangen (s. aber § 11 E.G. zum St.G.B., §§ 904, 905 Z.P.O.).

11. Die Landtagsabgeordneten erhalten Tagegelder und Reisekosten.

### III. Die Staatsämter und die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten.

#### 1. Die Staatsämter.

##### § 7.

Nach Sonnenkalb, § 3, bestand mindestens seit Johann Friedrich dem Großmütigen, also seit Mitte des 15. Jahrhunderts, in den Landen der Sachsen-Ernestinischen Linie ein geordnetes Regierungskollegium für alle Rechts- und Regierungssachen, dessen Vorsitzender der Landesherr und dessen Stellvertreter der Kanzler war. Von diesem Kollegium zweigten sich dann neue Behörden ab, die Kammer für Verwaltung der Domänen und Regalien, das Konsistorium für Verwaltung des Kirchenregiments und die geistliche Gerichtsbarkeit (s. das.).

Mit dem Edikt vom 18. April 1831 (Ges.S. 1831, S. 15 ff.) fand eine Organisation der oberen Behörden statt. An der Spitze stand hiernach das Geheime Ministerium als die oberste Behörde für alle Zweige der Staatsverwaltung. Unter ihm standen sieben Landeskollegien:

1. das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Jena als oberste Landesjustizbehörde des Herzogtums,
2. das Justizkollegium,
3. die Landesregierung,
4. das Konsistorium,
5. die Kammer,
6. das Finanzkollegium,
7. das Militärkollegium.

Das letztere Kollegium ist durch V.O. vom 30. Dezember 1851 (Ges.S. 1851, S. 138) aufgehoben worden. Die getrennte Verwaltung der Kammer- und der Landeseinkünfte durch Kammer und Finanzkollegium hat mit der V.O. vom 24. Dezember 1848 (Ges.S. 1848, S. 137) durch Bildung eines neuen Finanzkollegiums ihr Ende gefunden. Nachdem durch Gesetz vom 17. März 1849 (Ges.S. 1849, S. 59) die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben und durch die H.V. vom 6. Juli 1854 (Ges.S. 1854, S. 152) die Kriminalgerichtsbarkeit in erster Instanz von der Verwaltung abgetrennt worden war, nahm das Justizkollegium den Namen eines Herzoglich Sächsischen Appellationsgerichts an (§ 14 das.). Wenn auch damit zunächst an den Kompetenzen desselben nichts geändert wurde, so sind doch im Laufe der Zeit die Kompetenzen verwaltungsrechtlicher Natur auf andere Behörden übergegangen (s. hierzu Wegw. Anm. 8 zum Edikt vom 18. April 1831). An Stelle des Appellationsgerichts ist später das Landgericht Altenburg getreten (A.G. zum G.V.G. vom 22. März 1879, Ges.S. 1879, S. 9 ff., § 6), an die Stelle des Oberappellationsgerichts das Oberlandesgericht Jena (s. das.)

Weiter sind die Landesregierung und das Finanzkollegium durch Gesetz vom 14. März 1866 Art. 1 (Ges.S. 1866, S. 5) als für sich bestehende Behörden aufgehoben worden. Dasselbe ist mit dem Konsistorium geschehen im Gesetz vom 4. Januar 1869 (Ges.S. 1869, S. 1).

Die gegenwärtige Verwaltungsorganisation beruht auf dem eben erwähnten Gesetz vom 14. März 1866. Darnach ist an die Stelle der früheren kollegial zusammengesetzten Mittelbehörden eine Behörde, das Ministerium, getreten, innerhalb welcher die Geschäfte

wiederum in verschiedene Zweige zerlegt sind, und von den entsprechenden Ministerialabteilungen zu erledigen sind. Innerhalb jeder einzelnen Abteilung führt jeder Abteilungsvorstand die ihm anvertraute Verwaltung selbständig (bureaukratisches System!). In gewissen Fällen wird aber das Ministerium als Gesamtministerium tätig. Im Prinzip gilt also das bureaukratische System, das nur in gewissen, gesetzlich geregelten Fällen durchbrochen wird.

Im einzelnen ist folgendes hervorzuheben. Wie schon oben gesagt, sind durch Gesetz vom 14. März 1866 die Landesregierung und das Finanzkollegium als für sich bestehende Behörden aufgehoben und mit dem Geheimen Ministerium vereinigt worden. Die so vereinigten Behörden bilden das Ministerium (Art. 1). Dieses ist entweder als Gesamtministerium oder durch seine einzelnen Abteilungen wirksam (Art. 2). Das Ministerium zerfällt in vier Abteilungen:

1. für die Angelegenheiten des Herzoglichen Hauses (Hausministerium), für Auswärtiges, für Kultus und für Militärsachen,
2. für die Justiz,
3. für das Innere,
4. für die Finanzen (Art. 3).

Dem Landesherrn ist indessen unbenommen, auch andere, als die hier vorgezeichneten Geschäftsabteilungen, insbesondere die Vereinigung mehrerer Abteilungen zu einer anzuordnen (Ges. vom 24. August 1869, Ges.S. 1869, S. 114). Davon ist einmal Gebrauch gemacht worden: die dritte Ministerialabteilung (Abteilung des Innern) ist nach der Gesamt-Ministerial-Bekanntmachung vom 26. August 1869 (Ges.S. 1869, S. 144) mit der ersten Abteilung zu einer vereinigt worden. Durch die H.V. vom 18. Oktober 1892 (Ges.S. 1892, S. 163) ist indessen diese Vereinigung wieder aufgehoben worden, so daß zurzeit wieder vier Ministerialabteilungen bestehen.

Jede Abteilung steht unter der Leitung eines Mitgliedes des Ministeriums. Einem dieser Mitglieder überträgt der Landesherr den Vorsitz. Das dauernd mit diesem Vorsitz betraute Mitglied führt den Titel Staats-

minister (Art. 4 Abs. 1—3). Für die anderen Mitglieder des Ministeriums sind besondere Titel gesetzlich nicht geordnet. Dem Staatsminister als solchem liegt die Oberaufsicht über die gesamte Staatsverwaltung ob: insbesondere hat er darüber zu wachen, daß zwischen den verschiedenen Ministerialabteilungen die Einheit in den Verwaltungsgrundsätzen erhalten bleibt, und daß allenthalben ein prompter Geschäftsgang stattfindet. Unmittelbar unter ihm stehen

- a) ein Revisionsbureau, dem die Prüfung des gesamten Staatsrechnungswesens obliegt,
- b) alle die Landarchive betreffenden Angelegenheiten,
- c) der mit der Oberleitung des Staatsbauwesens beauftragte Bautechniker (Art. 8).

Innerhalb jeder Ministerialabteilung führt, wie schon gesagt, der Abteilungsvorstand die Verwaltung selbständig (Art. 9). Dem Staatsminister steht eine Kontrolle dieser Verwaltung nur in dem eben bezeichneten Umfange zu. In der Regel steht auch dem Abteilungsvorstand in den Angelegenheiten seiner Abteilung die Entscheidung allein zu; die ihm beigegebenen vortragenden Räte und Assessoren haben also nur eine beratende Stimme. Nur ausnahmsweise tritt der Abteilungsvorstand mit den nicht rein technischen Räten und den Assessoren zu einem Kollegium zusammen, in dem diese eine entscheidende Stimme abgeben. Bei Stimmengleichheit gibt dann die Stimme des Abteilungsvorstandes den Ausschlag (s. Art. 9 u. Wegw. Anm. 14 zu Art. 9).

Der Umfang der Geschäfte in den einzelnen Abteilungen ist in den Artikeln 12—15 des Gesetzes vom 14. Aug. 1876 geregelt (s. das. u. die Ausführungs-V.O. von demselben Tage, Ges.S. 1866, S. 13 ff.). Es mag hier genügen, hierauf und auf die Bemerkungen hierzu im Wegw. zu verweisen. Gewisse Sachen (z. B. alle Ordens- und Rangverleihungen und Begnadigungen in Strafsachen) bleiben der unmittelbaren Genehmigung und Entschließung des Landesherrn vorbehalten (s. Art. 16). In diesen Sachen haben die Abteilungsvorstände dem Landesherrn Vortrag zu halten, entweder schriftlich oder mündlich in den Sitzungen

des Gesamtministeriums oder außerhalb derselben, nach Befinden im Beisein des Staatsministers (Art. 16).

Ausfertigungen, die von dem Landesherrn eigenhändig vollzogen werden, bedürfen der Gegenzeichnung des Abteilungsvorstandes; dagegen sind Gesetze und Verordnungen von sämtlichen Mitgliedern des Ministeriums, welche an der Schlußfassung teilgenommen haben, gegenzuzeichnen (Art. 19).

Die Mitglieder des Ministeriums haften wie jeder andere Beamte zivilrechtlich und strafrechtlich. Daneben haben sie die sogenannte konstitutionelle Verantwortlichkeit gegenüber der Landschaft, und zwar wegen verfassungswidrig erteilter oder gegengezeichneter Befehle (s. § 37 Grundgesetz), insbesondere auch wegen der in den Artikeln 8 und 9 des Gesetzes vom 14. März 1866 aufgeführten Obliegenheiten (s. Art. 10 das.).

Die Klage ist von der Landschaft zu erheben. Ihr muß eine Beschwerde beim Landesherrn vorausgehen. Eine weitere Voraussetzung ist die, daß, falls durch eine Verfügung dem Verletzten ein Schaden entstanden ist, dieser Schaden noch nicht ersetzt worden ist (Art. 37 Grundgesetz u. § 19 des Zivilstaatsdienergesetzes vom 26. Februar 1886, Ges.S. 1886, S. 14). Über die Klage entscheidet das Oberlandesgericht Jena (s. oben S. 36).

Was nun die Tätigkeit des Gesamtministeriums, das aus dem Minister und den übrigen Mitgliedern des Ministeriums zusammengesetzt ist, angeht, so tritt es entweder als die beratende oder die beschlußfassende höchste Behörde in Tätigkeit. Zu seinem Wirkungskreise als beratende Behörde gehören alle die Angelegenheiten, die der Entschliebung oder Genehmigung des Landesherrn vorbehalten sind (so Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsnormen, neue organische Einrichtungen, Haushaltfeststellungen, Einberufung, Vertagung, Auflösung des Landtags, die Vorlagen an diesen und deren Verabschiedungen, Verträge mit anderen Staaten, Ernennung und Entlassung aller unwiderruflich anzustellenden und angestellten Staatsdiener, Begnadigung zum

Tode Verurteilter usw., s. hierzu Art. 3 des Gesetzes vom 14. März 1866 und Wegw.).

In seiner Eigenschaft als schlußfassende Behörde entscheidet das Gesamtministerium auf die gesetzlich zugelassenen Rechtsmittel gegen die Entscheidungen und Verfügungen der einzelnen Abteilungen und Abteilungsvorstände, der Generalkommissionen für Ablösungen und Zusammenlegungen; weiter entscheidet es als Kompetenzgerichtshof in Kompetenzstreitigkeiten zwischen Behörden verschiedener Ressorts und wird endlich in einigen Angelegenheiten tätig, die anderswo dem Ressortminister unterstehen, wie die Genehmigung zur Einführung von Kommunalsteuern, unmittelbare Aufsicht und obere Leitung der Landesbank, oberste EntschlieÙung in Zollangelegenheiten (s. a. a. O. und Sonnenkalb a. a. O. § 3).

Auch andere, besonders wichtige Angelegenheiten können von dem Landesherrn oder dem Staatsminister dem Gesamtministerium zur Beratung und Schlußfassung überwiesen werden: das gilt auch von den Angelegenheiten, welche ein Abteilungsvorstand im Gesamtministerium zum Vortrag zu bringen für nötig findet. Eine solche Überweisung ist aber in den Fällen nicht zulässig, in denen die betreffende Angelegenheit im Instanzenzug an die Ministerialabteilung gelangt ist oder die Entscheidung dieser Abteilung selbst wieder durch Rechtsmittel angefochten werden kann, so daß das Gesamtministerium darüber zu befinden hätte (Art. 5 Nr. 9).

Das Gesamtministerium beschließt durch mindestens drei Mitglieder. Stimmberechtigt sind der Staatsminister und die übrigen Abteilungsvorstände; sie sind die stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder. An Stelle etwa verhinderter ordentlicher Mitglieder ernennt der Landesherr Räte im voraus als außerordentliche Mitglieder, die dann auch Stimmrecht haben. Sonst wohnen die Räte und die Assessoren, deren Zuziehung beschlossen wird, den Sitzungen des Gesamtministeriums nur in beratender Eigenschaft bei. Bei Entscheidungen gegen die Verfügungen eines Abteilungsvorstandes ist dessen Mit-



anwesenheit ausgeschlossen (Ges. vom 24. August 1869, Ges.S. 1869, S. 144).

Der Staatsminister ist auch befugt, andere Männer — Staatsdiener oder Dritte — zu den Beratungen zuzuziehen; die Zugezogenen haben aber kein Stimmrecht (Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1866).

Nach erfolgter Beratung findet im Gesamtministerium die Abstimmung statt: dabei entscheidet die Stimmenmehrheit und bei Stimmgleichheit die Stimme des betreffenden Abteilungsvorstandes, und wenn zwei Abteilungen konkurrieren, die Stimme des Vorsitzenden. Jedes überstimmte Mitglied kann unter Abgabe eines schriftlichen Separatvotums die Mitunterschrift des Beschlusses ablehnen und damit sich von der Verantwortlichkeit dafür befreien (Art. 7).

Das Gesamtministerium vertritt den Landesherrn in Abwesenheits- und Behinderungsfällen, wenn er keinen fürstlichen Stellvertreter ernannt hat (Art. 17 das. und § 26 des Ediktes vom 18. April 1831, Ges.S. 1831, S. 24).

Wenn stimmberechtigte, ordentliche Mitglieder des Gesamtministeriums vom Landesherrn, sei es aus eigener EntschlieÙung, sei es auf ihr durch die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit gestütztes Ansuchen, ihrer Funktion enthoben worden, so stehen sie zur Disposition und haben Anspruch auf Wartegeld und zwar der Staatsminister auf sechs Zehntel, die übrigen ordentlichen Mitglieder auf acht Zehntel ihrer bisherigen Besoldung; die letzteren sind aber bei Verlust aller ihrer Ansprüche an den Staat verbunden, eine der dem bekleideten Posten zunächst stehenden Staatsstellen außerhalb des Ministeriums anzunehmen (§ 33 des Zivilstaatsdienergesetzes vom 26. Februar 1886, Ges.S. 1886, S. 18).

Als „Mittelbehörden“, die dem Gesamtministerium unmittelbar untergeordnet sind, kommen in Betracht:

1. Die Generalkommission für Ablösungen und Grundstückszusammenlegungen, jetzt „Herzoglich Sächsische Generalkommission“. Sie ist (s. § 161 des Gesetzes vom 23. Mai 1837, Ges.S. 1837, S. 197; H.V. vom 4. Februar 1905, Ges.-S. 1905, S. 13) kollegial

organisiert und besteht aus drei rechtskundigen Räten des Ministeriums und einem ökonomischen Sachverständigen als stimmführenden ordentlichen Mitgliedern (vgl. hierzu §§ 36 und 69 des A.G. zum G.V.G. vom 22. März 1879, Ges.S. 1879, S. 9 ff.). Über die Funktionen der Generalkommission gibt das Gesetz vom 23. Mai 1837 die nötige Auskunft (s. Wegw. zu diesem Gesetz insbesondere §§ 160 ff.).

2. Die zur Erhebung und Verwaltung der Reichsteuern im Thüringischen Zoll- und Steuerverein bestellte gemeinsame Direktivbehörde, die amtlich die Bezeichnung „Generaldirektion des Thüringischen Zoll- und Steuervereins“ führt (s. Art. 5 Nr. 13 des Gesetzes vom 14. März 1866, Ges.S. 1866, S. 7 oben). Wegen der Tätigkeit und der Zuständigkeit des Generaldirektors ist zu verweisen auf den zwischen den beteiligten Staaten abgeschlossenen Vertrag wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins vom 20. November 1899 und die dazu gehörigen Protokolle (s. Ges.S. 1890, S. 18—51).

3. Die Herzogliche Landesbank (s. unten im Finanzwesen).

Alle übrigen Behörden des Landes sind dem Abteilungsministerium unterstellt:

so dem Geschäftsbereich des Ministeriums, Abteilung für Kultusangelegenheiten, die Schul- und die Kirchenbehörden;

dem des Ministeriums, Abteilung für Justizangelegenheiten, die Gerichte, die Staatsanwaltschaften, Schiedsmänner;

dem des Ministeriums, Abteilung der Finanzen, die Steuerämter mit dem dazu gehörigen Steueraufsichtspersonal, die Bauämter, das mit forstamtlichen Geschäften betraute Forstrevisionsbureau und die Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt;

dem des Ministeriums, Abteilung des Innern, die Stadträte und die Landräte, die letzteren mit den ihnen untergeordneten Amtsvorstehern und Gemeindevorstehern. (Das Nähere hierüber siehe weiter unten!)

Noch sei besonders hervorgehoben, daß die Verwaltung der Landesuniversität Jena, welche dem Herzogtum Sachsen-Altenburg mit Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen gemeinschaftlich ist, durch Verträge der Beteiligten geregelt ist (s. Sonnenkalb § 3 a. E.). In Altenburg ressortiert sie dem Kultusministerium (Art. 12 des Gesetzes vom 14. März 1866, Ges.S. 1866, S. 9).

## 2. Die Staatsbeamten.

### a) Allgemeines. Begriff des Staatsbeamten; Anstellung, Kautionsstellung, Rechte und Pflichten.

#### § 8.

Die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener sind geregelt durch das Gesetz vom 26. Februar 1886, den Zivilstaatsdienst betreffend (Ges.S. 1886, S. 9 ff.). Eine wesentliche Ergänzung hat dieses Gesetz erfahren durch das Gesetz betreffend die Gewährung von Dienstalterszulagen vom 7. Mai 1900 (Ges.S. 1900, S. 193 ff.), das seinerseits wieder durch die Gesetze vom 19. und 20. Dezember 1904 (Ges.S. 1900, S. 114, 116) und vor allem durch das Gesetz vom 21. Dezember 1907 (Ges.S. 1907, S. 82) abgeändert worden ist.

Der Zivilstaatsdienst bedingt ein staatliches Amt, und Staatsbeamter (Staatsdiener) im Sinne des Zivilstaatsdienergesetzes ist jeder Beamter, welcher vom Landesherrn oder in dessen Auftrag von einer Staatsbehörde zur Verwaltung eines staatlichen Amtes angestellt ist (§1 des Gesetzes). Voraussetzung ist also die Verwaltung eines staatlichen Amtes. Wenn ein staatliches Amt nicht vorliegt (z. B. beim Notar), findet das Gesetz keine Anwendung (s. das Nähere in § 2).

Die Anstellung der Staatsbeamten erfolgt entweder unwiderruflich auf Lebenszeit oder widerruflich, und zwar letzterenfalls auf bestimmte Zeit, auf Kündigung oder jederzeitigen Widerruf. Widerrufliche Anstellungen sind, wenn nicht für den einzelnen Fall etwas anderes bestimmt ist, mit dreimonatiger Frist kündbar. Die sogenannte provisorische Anstellung (§ 4 Abs. 1 des Ge-

setzes) gibt es heute seit dem Gesetz vom 23. Dezember 1905 (Ges.S. 1905, S. 91) nicht mehr. Heute erfolgt für Ämter, welche an und für sich dauernd sind und eine höhere wissenschaftliche Ausbildung beanspruchen, die Anstellung in der Regel sofort auf Lebenszeit, für die übrigen Ämter zunächst auf Widerruf. Gegenüber den auf Kündigung oder jederzeitigen Widerruf angestellten Beamten erlischt das Kündigungs- oder Widerrufsrecht, wenn sie fünf Jahre lang im aktiven Staatsdienst gestanden haben, sofern nicht das Gesamtministerium vor Ablauf dieser Zeit in besonderen Ausnahmefällen die Fortdauer des bisherigen Anstellungsverhältnisses beschließt (Ges. vom 23. Dezember 1905 Art. 1, Ges.S 1905, S. 91).

Jeder Beamte hat vor seinem Dienstantritt einen Eid zu leisten, dessen Formulierung § 5 des Gesetzes wiedergibt. Bei einer Versetzung in eine andere Stelle geschieht die Verpflichtung des Beamten nur unter Handschlag und Hinweis auf die frühere Beeidigung. Die Verpflichtung erfolgt durch die vorgesetzte Dienstbehörde oder einen von derselben Beauftragten. Die Staatsminister und die übrigen ordentlichen Mitglieder des Gesamtministeriums werden durch den Landesherrn oder einen Bevollmächtigten desselben verpflichtet. Jeder Staatsbeamte erhält bei seiner Anstellung eine Anstellungsurkunde. Durch Annahme dieser Anstellungsurkunde wird der Dienstverband begründet. Bei Beamten, welche eine Dienstkautions zu stellen haben, muß noch die Kautionsbestellung innerhalb der dafür zu setzenden Frist hinzutreten. Bei unwiderruflichen Anstellungen besteht die Anstellungsurkunde in einem landesherrlichen Dekret.

Die Beamten, welchen die Verwaltung einer dem Staate gehörigen Kasse obliegt, haben in der Regel eine Kautions zu stellen, und zwar vor der Verpflichtung und Geschäftsübernahme. Ausnahmen können für einzelne Beamten, nie für ganze Kategorien, nur vom Landesherrn zugestanden werden. Andererseits kann auch solchen Beamten eine Kautions auferlegt werden, welchen ledig-

lich die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von dem Staat gehörigen und ihm anvertrauten Geldern oder geldwerten Gegenständen obliegt. Die Dienstkaution haftet dem Staat für alle von dem kautionspflichtigen Beamten aus seiner Amtsführung zu vertretenden Schäden und Mängel an Kapital und Zinsen sowie an gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Ermittlung des Schadens. Die Kautionspflichtigen Dienstverhältnisses, wenn feststeht, daß aus demselben Vertretungen nicht mehr zu leisten sind, ausgehändigt.

Der Beamte bezieht eine Besoldung. Das ist der mit einer Stelle ständig verbundene Genuß an barem Gelde, Naturalien und Dienstwohnung, einschließlich der als Teil des Dienst Einkommens veranschlagten Akzidenzien und Tantiemen, sowie die unwiderruflichen und für die ganze Dienstzeit etwa bewilligten persönlichen Zulagen (das Nähere siehe in § 8 des Gesetzes).

Auf die Besoldung hat der Beamte Anspruch und zwar mit dem Tage des Amtsantrittes. Für die Gewährung von Dienstalterszulagen, die früher gesetzlich nicht geregelt war, gilt jetzt das Gesetz vom 7. Mai 1900 mit den bereits oben angezogenen Abänderungsgesetzen, insbesondere dem vom 21. Dezember 1907. Hiernach haben nur die Richter einen Rechtsanspruch auf die festgesetzten Dienstalterszulagen. Doch kann im förmlichen Disziplinarverfahren (s. unten) auf gänzliche oder teilweise Versagung der Dienstalterszulagen selbständig oder in Verbindung mit einer Strafversetzung erkannt werden. Ihr Anspruch ruht ferner, solange gegen sie ein Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine gerichtliche Voruntersuchung oder ein Hauptverfahren schwebt (Ges.S. 1900, S. 193).

Anderen Beamten als den Richtern kann eine Dienstalterszulage aus denselben Gründen wie den Richtern sowie bei unbefriedigender Amtsführung ganz oder teilweise versagt werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt — unter Ausschluß des Rechtswegs — durch das Gesamtministerium (Ges. vom 7. Mai 1900 § 1). Über die Be-

rechnung des Besoldungsdienstalters und die Anrechnung als Besoldungsdienstzeit s. § 2 u. 3 dieses Gesetzes.

Die Zahlung des Gehaltes selbst erfolgt bei den auf Lebenszeit angestellten Beamten vierteljährlich, bei den übrigen Beamten monatlich im voraus. Mit dem angetretenen ersten Tage des Zeitraums, für welchen die Besoldung im voraus gezahlt wird, ist der Anspruch auf die Besoldung für den ganzen Zeitraum erworben.

Seinen Anspruch auf Zahlung von Gehalt, Dienst-einkünften, Wartegeldern oder Pension kann der Beamte nur insoweit abtreten und verpfänden oder sonst übertragen, soweit solche Bezüge gesetzlich der Zwangsvollstreckung unterliegen (s. § 850, 928 ff. Z.P.O., § 394, 400, 1069 Abs. 2 und 1274 Abs. 2 B.G.B., Art. 81 E.G. zum B.G.B.). Nach dem Tode des Staatsbeamten erhält die Witwe oder seine ehelichen Nachkommen für das auf den Sterbemonat bzw. auf das Sterbequartal folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal) als Gnadenpension. Diese Gnadenpension ist nicht ein Teil des Nachlasses des Verstorbenen, sondern eine Unterstützung, die seinen Hinterbliebenen als solche ohne Rücksicht auf den Erbschaftsantritt gewährt wird. Eine Verpfändung oder Abtretung seitens des Beamten ist deshalb ebensowenig zulässig wie eine Zwangsvollstreckung (s. hierzu Wegw. Anm. 11 zum Zivilst. - Ges.). Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Gesamtministeriums die Gewährung des Gnadenquartals dann, wenn der Beamte weder Witwe noch eheliche Kinder hinterläßt, an die hinterlassenen anderen Verwandten, wie Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder und Pflegekinder, die von dem Beamten erhalten oder wesentlich unterstützt wurden, erfolgen, wenn diese in Bedürftigkeit hinterlassen sind oder der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken. Die Höhe des Gnadenquartals richtet sich bei pensionierten und zur Disposition gestellten Beamten selbstverständlich nach der Höhe der Pension und des Wartegeldes.

Jeder Staatsbeamte hat die Verpflichtung, das ihm

übertragene Amt den Gesetzen und sonstigen Anordnungen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und außer dem Amte des Ansehens, des Vertrauens und der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen. Über die Angelegenheiten, die ihm vermöge seines Amtes bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung der Natur nach erforderlich oder von seinen Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist. Über die Vernehmung der Staatsbeamten als Zeugen und Sachverständige geben die Bestimmungen der Z.P.O. und der St.P.O. Auskunft (s. § 376, 383 Nr. 5, 385 Nr. 2, 402 u. 408 Z.P.O., § 53, 76 Abs. 2 der St.P.O.).

Kein Staatsbeamter ist berechtigt, sich eigenmächtig von seinen dienstlichen Funktionen ganz oder zeitweise zu entbinden oder von dem ihm angewiesenen Wohnsitz außer aus Veranlassung seines Dienstes sich weiter zu entfernen, als es unbeschadet aller dienstlichen Obliegenheiten geschehen kann. Über den Urlaub selbst sind besondere Bestimmungen erlassen. In Krankheitsfällen sowie in solchen Fällen, zu denen die Beamten eines Urlaubs nicht bedürfen (Wahl zum Reichstags- und Landtagsabgeordneten), findet ein Abzug von der Besoldung nicht statt, und die Stellvertretungskosten trägt die Staatskasse. Entfernt sich der Beamte ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte oder überschreitet er den erteilten Urlaub, so ist er, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Dienst-einkommens verlustig. Kein Staatsbeamter darf ohne Genehmigung des Landesherrn Titel, Ehrenzeichen, Geschenke oder Remunerationen von anderen Regenten oder Regierungen annehmen. Zur Annahme von Geschenken und Belohnungen in bezug auf sein Amt bedarf der Beamte der Genehmigung des Gesamtministeriums. Kein Staatsbeamter darf ohne Genehmigung des Gesamtministeriums ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende

Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist erforderlich zu dem Eintritt eines Staatsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft. Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, sofern diese Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist. Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Diese Bestimmungen finden auf zur Disposition gestellte und pensionierte Beamte und auf solche Beamte, welchen ein Staatsamt neben einem anderen Amte oder Berufe oder nur für ein einzelnes Geschäft oder auf bestimmte Zeit übertragen ist, keine Anwendung, sofern nicht gegenüber einem Beamten der letzterwähnten Art im einzelnen Falle etwas anderes bedungen ist. Zur Annahme des Amtes eines Schiedsmanns, eines Gemeindewaisenrats und einer Ortsgerichtsperson bedarf der Beamte der Genehmigung der vorgesetzten Behörde (Schiedsmanns-Ordnung vom 19. April 1879 § 2 Abs. 2, Ges.S. 1879, S. 708; A.G. zum B.G.B. vom 4. Mai 1899 § 133, Ges.S. 1899, S. 58; A.G. zum Ges. über Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbeh. von demselben Tage § 78, Ges.S. 1899, S. 96). Das gleiche gilt für die Annahme der Wahl als Stadtverordneter oder Stadtrat (Städteordnung vom 10. Juni 1897 § 34 Abs. 3 und § 53 Abs. 2, Ges.S. 1897, S. 23 ff.).

Titel, Rang und Uniform der Staatsbeamten werden durch den Landesherrn bestimmt. Der Beamte hat bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb des Dienstortes Anspruch auf Tagegelder und Fahrkosten, bei Versetzung auf Umzugskosten. Weiter ist jeder Beamte verpflichtet, sich Nebenaufträgen zu unterziehen, welche ihm von der zuständigen Behörde neben der Verwaltung seines Amtes noch besonders übertragen werden, sofern dieselben seiner Dienststellung, seiner Leistungsfähigkeit und seinem Dienstrange angemessen sind. Einen Anspruch auf besondere Belohnung hat deswegen der Beamte nicht; er kann nur die besonderen Aufwendungen ersetzt verlangen.

Weiter ist jeder Staatsbeamte verpflichtet, seinem



unmittelbaren Vorgesetzten oder der ihm vorgesetzten Dienstbehörde jederzeit alle in seinen Händen befindlichen dienstlichen Papiere vorzulegen und auf Verlangen auszuhandigen. Nach dem Tode des Beamten sorgt die Behörde, der der Verstorbene angehörte, oder die vorgesetzte Behörde für die Sicherung der amtlichen Akten und der sonstigen Sachen, deren Herausgabe auf Grund des Dienstverhältnisses verlangt werden kann (§ 32 A.G. zum Ges. über die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsb. vom 4. Mai 1899, Ges.S. 1899, S. 86). Jeder Beamte muß ferner sich die Versetzung in ein anderes seiner Leistungsfähigkeit und Berufsbildung entsprechendes Amt gefallen lassen, wenn dabei sein Dienstrang und seine Besoldung nicht gemindert wird. Eine Ausnahme machen die Richter (s. § 8 G.V.G. und weiter unten).

Der Beamte hat das Recht, seine Entlassung aus dem Staatsdienst zu verlangen, muß aber vorher  $\frac{1}{4}$  Jahr von dem beabsichtigten Austritt kündigen. Das Entlassungsgesuch ohne gleichzeitige Geltendmachung von Pensionsansprüchen schließt den Verzicht auf die Pension und auf die Ansprüche an die Witwensozietät in sich. Bei seiner Entlassung kann der Landesherr dem Beamten Rang und Titel belassen. Die Staatsbeamten sind endlich Mitglieder der Witwensozietät. Die Teilnahme an dieser Witwensozietät ist für den Beamten eine Zwangspflicht, gleichviel, ob er verheiratet ist oder nicht (das Nähere s. unten).

Über das Verhältnis der definitiv angestellten Staatsbeamten zu den Wohnsitzgemeinden — denen insoweit auch die Hof-, Kirchen- und Schuldiener gleichgestellt sind — gibt das Gesetz vom 14. Dezember 1855 (Ges.S. 1885, S. 222 ff.) Auskunft. Danach genießen diese Beamten gewisse Vorzugsrechte (s. insbesondere § 5 Abs. 4 ff.). Dazu gehört, daß sie von Gemeindelasten, die in Person geleistet werden, frei sind (s. auch Dorfordnung § 6, Ges.S. 1876, S. 161). Das wichtigste Privileg ist das Steuerprivileg, das darin besteht, daß bei Aufbringung solcher Gemeindelasten und Abgaben, welche vorzugsweise nach dem Einkommen der Gemeindeglieder bemessen werden, das Dienstehinkommen

der Beamten stets bloß zu zwei Dritteln seines Betrags in Anschlag zu bringen ist. Dieses Steuerprivileg gilt indessen seit dem Gesetz vom 21. Dezember 1907 (Ges.S. 1907, S. 81) nur noch für die bis zum Schluß des Jahres 1907 angestellten Beamten. Für die seit dem 1. Januar 1908 zur Anstellung gelangenden Beamten ist also das Privileg aufgehoben. Überdies haben die Staatsbeamten das Recht, gewisse Gemeindeämter abzulehnen, so die Wahl als Mitglied des Gemeinderats (Dorfordnung § 18 Abs. 2) und als Mitglied des Schulvorstandes (Schulgemeindeordnung vom 8. Februar 1877 § 10, Ges.S. 1877, S. 23). Auch das Amt eines Amtsvorstehers (Ges. vom 13. Juni 1876 § 5, Ges.S. 1876, S. 186) und das eines Mitgliedes der Einschätzungs- und Bezirkskommission für die Einkommensteuer können sie ablehnen (Einkommensteuergesetz vom 24. April 1896 § 21 Ziff. 6, § 36 a, Ges.S. 1896, S. 19 ff.).

## **b) Die Haftung der Staatsbeamten.**

### **§ 9.**

Was die Haftung des Beamten angeht, so ist wohl zu unterscheiden die Haftung gegenüber dem Staat und die gegenüber dem Publikum. Im allgemeinen gilt nach § 19 Abs. 1 des Zivilstaatsdienergesetzes der Satz, daß jeder Staatsbeamte für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich ist. Soweit die Haftung gegenüber dem Staat in Frage kommt, ist weiter ausdrücklich bestimmt, daß für solche amtliche Handlungen, welche ein Staatsbeamter in Befolgung einer von einem Vorgesetzten innerhalb dessen amtlicher Zuständigkeit und in gesetzlicher Form erteilten ausdrücklichen Anordnung ausgeführt hat, die Verantwortlichkeit diesen Vorgesetzten allein trifft (§ 19 Abs. 2 des Zivilstaatsdienergesetzes). Die Folgen der Verletzung seiner Pflichten bestehen für den Beamten darin, daß er wegen „Dienstvergehens“ die Disziplinarbestrafung verwirkt hat (§ 59 daselbst). Hierüber siehe weiter unten! Für die Mitglieder des Ministeriums besteht noch eine besondere Verantwortlichkeit wegen verfassungswidrig erteilter oder

gegengezeichneter Befehle (s. hierzu § 19 Abs. 3 das. in Art. 8—10 des Gesetzes vom 14. März 1866 betr. die Aufhebung der Landesregierung usw.). Der Klage, die in diesem Falle von der Landschaft zu erheben, ist bereits oben S. 41 Erwähnung getan.

Hinsichtlich der Haftung gegenüber dem Publikum gelten folgende Grundsätze:

Nach § 839 B.G.B. hat der Beamte, der vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt, dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Bei Fahrlässigkeit kann er nur in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Ein Richter, der bei dem Urteil in einer Rechtsache seine Amtspflicht verletzt, haftet nur, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwarten. (Das Nähere s. § 839; vgl. auch § 831, § 841 das. und weiter §§ 1674, 1848, 1872 Abs. 2 B.G.B.)

Eine andere Frage ist die, ob der Staat für die durch gesetz- und pflichtwidrige Handlungen seiner Beamten entstandene Schäden, sei es in erster Linie, sei es nur aushilfsweise, haftet. Weder das gemeine Recht noch das Sachsen-Altenburgische Partikularrecht kannte eine allgemeine Haftung des Staates für seine Beamten. Zwar findet sich in § 90 des Ediktes vom 18. April 1331 (Ges.S. 1831, S. 50—51) eine Bestimmung, die besagt, daß eine Schadensersatzklage dann gegen den Fiskus zu richten ist, wenn der Urheber der vermeintlichen Rechtsverletzung innerhalb seiner amtlichen Befugnis die Verletzung bewirkte und die Oberbehörde nicht alsbald auf Anrufen des Beteiligten solch Überschreiten der Dienstbefugnis anerkennt. Doch bezieht sich diese Bestimmung nur auf diejenigen Handlungen eines Beamten, die sich als autoritative Akte darstellen, d. h. die Staatsgewalt in Verfügung oder Befehl tätig werden lassen, als solche

Gehorsam seitens des Untertanen beanspruchen, dabei aber in die privatrechtliche Sphäre der letzteren schadenstiftend eingreifen. Wird in solchen Fällen ein solcher autoritativer Akt, dessen Rücknahme im Instanzenwege nicht zu erlangen ist, von der Oberbehörde als ein solcher, d. h. eben als ein Ausfluß der Staatsgewalt anerkannt, so hat der Fiskus einzustehen; wird aber der Akt alsbald von der Oberbehörde als eine Überschreitung der amtlichen Befugnis erklärt, mithin seines autoritativen Charakters entkleidet, so ist der Entschädigungsanspruch lediglich gegen den Beamten zu richten (s. Thür.Bl. 37. Bd., S. 70 ff.). Dieser Grundsatz ist auch heute noch in Geltung (Art. 77 E.G. zum B.G.B.). Im übrigen gilt heute folgendes:

a) Nach § 89 B.G.B. findet die Vorschrift des § 31 daselbst, wonach ein Verein für den Schaden verantwortlich ist, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt, auf den Fiskus sowie auf die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts entsprechende Anwendung. Hiernach wird also die Haftung für die privatrechtlichen Handlungen und Unterlassungen der die Verwaltung führenden Beamten in Ausübung ihrer privatrechtlichen Vertretungsmacht nach denselben Grundsätzen bestimmt wie bei den privatrechtlichen juristischen Personen. Das bezieht sich aber nicht auf Schaden, den Beamte in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt ausüben. Hier bleibt, soweit nicht reichsrechtliche Bestimmungen eingreifen, das Landesrecht maßgebend.

b) Reichsrechtlich ist in § 12 G.B.O. bestimmt, daß dann, wenn ein Grundbuchbeamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Amtspflicht verletzt, der Staat an Stelle des Beamten die Verantwortlichkeit, wie sie in § 839 B.G.B. festgesetzt ist, übernimmt. In diesem Falle ist der Staat berechtigt, von dem Beamten Ersatz

zu verlangen (§ 16 A.G. zur G.B.O. vom 4. Mai 1899, Ges.S. 1899, S. 72).

c) Landesrechtlich ist die gleiche Bestimmung getroffen hinsichtlich der Haftung für Schäden, die Hinterlegungsbeamte verursachen. Auch hier steht dem Staat ein Regreßanspruch gegen den Hinterlegungsbeamten zu (§ 28 A.G. 'zum B.G.B. vom 4. Mai 1899, Ges.S. 1899, S. 36).

Was endlich die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beamten betrifft, so sei in dieser Beziehung auf die Bestimmungen des St.G.B. in dem 28. Abschnitt (§§ 331—359) verwiesen.

### **c) Stellung zur Disposition; Pensionierung; zwangsweise Versetzung in den Ruhestand.**

#### § 10.

I. Stellung zur Disposition (§§ 30—33 Zivilst.-Ges.). Einen Anspruch auf wirkliche Dienstleistung und die Dienststelle hat der Beamte nicht; er kann daher, wenn das Interesse des Staates es erheischt, vom Landesherrn mit Belassung seines Ranges und Titels sowie mit Belassung seiner bisherigen Besoldung als Wartegeld zur Disposition gestellt (einstweilen in den Ruhestand versetzt) werden. Eine solche Zurdispositionsstellung ist bei Richtern ausgeschlossen.

Ein Beamter kann ferner zur Disposition gestellt werden, wenn er durch Krankheit, die eine Wiederherstellung hoffen läßt, ein halbes Jahr an der Verrichtung seiner Dienstgeschäfte fast gänzlich verhindert worden und beim Ablauf dieses Zeitraums noch nicht vollständig genesen oder in der Folgezeit durch erneute Krankheit anderweit auf längere Zeit an der Verrichtung seiner Dienstgeschäfte behindert worden ist. In diesem Falle erfolgt die Zurdispositionsstellung auf die Dauer eines Jahres unter Gewährung eines Wartegeldes von acht Zehntel der Besoldung. Bei fortdauernder oder erneuter Krankheit tritt dann die definitive Versetzung in den Ruhestand ein.

Ein Beamter, der mit Wartegeld zur Disposition gestellt ist, bleibt Staatsbeamter mit allen Rechten und Pflichten, soweit sie nicht Ausfluß eines speziellen Amtes sind. Er ist daher bei Verlust seines Wartegeldes namentlich auch zur Annahme eines anderen Staatsamtes, welches seiner Berufsbildung entspricht, unter denselben Voraussetzungen verpflichtet, unter denen, wie schon erwähnt, ein Staatsbeamter die Versetzung in ein anderes Amt sich gefallen zu lassen hat. Er ist ferner verpflichtet, auch der Verrichtung einzelner seiner Stellung und Leistungsfähigkeit entsprechender Aufträge auf Beschluß des Gesamtministeriums sich zu unterziehen und darf ohne landesherrliche Erlaubnis bei Verlust des Wartegeldes seinen wesentlichen Aufenthalt nicht außerhalb des Herzogtums verlegen sowie auch, ohne vorher seine Dienstentlassung erhalten zu haben, nicht in andere Dienste treten. Im letzteren Falle kann dem Beamten ein Teil des Wartegeldes vom Landesherrn aus besonderen Rücksichten als Leibrente belassen werden.

Ein mit Wartegeld zur Disposition gestellter Beamter wird bei zurückgelegtem 65. Lebensjahr oder bei eintretender Dienstunfähigkeit mit Aussetzung der seinen Dienstjahren entsprechenden Pension entlassen. Auch stimmberechtigte ordentliche Mitglieder des Gesamtministeriums stehen, wenn sie vom Landesherrn, sei es aus eigener Bewegung, sei es auf ihr durch die verfassungsgemäße Verantwortlichkeit motiviertes Ansuchen enthoben werden, zur Disposition. In diesem Fall haben sie — falls nicht die vor ihrer Berufung in das Gesamtministerium bezogene Besoldung sich höher belief, welchenfalls das Wartegeld dieser gleichzustellen ist, — und zwar der Staatsminister auf sechs Zehntel, die übrigen stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder des Gesamtministeriums auf acht Zehntel ihrer bisherigen Besoldung Anspruch. Die letzteren sind jedoch bei Verlust aller ihrer Ansprüche an den Staat verbunden, eine der dem bekleideten Posten zunächst stehende Staatsstelle außerhalb des Ministeriums anzunehmen.

II. Die Pensionierung der Beamten (§§ 34—49 Zivilst.-Ges.). Unter den nachstehend bestimmten Beschränkungen hat jeder Staatsbeamte, welcher sein Dienst-einkommen vom Staate bezieht, Anspruch auf Ver-setzung in den Ruhestand mit lebensläng-licher Pension,

1. wenn er das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat,
2. wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist.

Die widerruflich angestellten Staatsbeamten haben, sofern bezüglich ihrer eine der Voraussetzungen zur Versetzung in den Ruhestand vor ihrer Entlassung eingetreten ist, einen Pensionsanspruch nur dann, wenn sie nach Ablauf einer im aktiven Staatsdienste verbrachten Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in den Ruhestand versetzt werden und eine in den Besoldungshaushaltsplan aufgeführte Stelle bekleiden. Ist aber die Dienstunfähigkeit (also die Voraussetzung unter 2) die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein. Ausnahmsweise kann, wenn auch diese Voraussetzung nicht vorliegt, einem Beamten, welcher vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt wird, ingleichen einem Beamten, welcher eine nicht im Besoldungshaushaltsplan aufgeführte Stelle bekleidet, bei vorhandener Bedürftigkeit vom Landesherrn eine Pension bis auf die Höhe der durch das Zivilstaatsdienergesetz bestimmten Sätze entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

Staatsbeamte endlich, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen oder welche ausdrücklich nur auf bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorüber-

gehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf Pension, sofern ihnen eine solche nicht bei ihrer Anstellung ausdrücklich zugesichert worden ist. Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und die Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet, mit Ausschluß des Rechtswegs, das Gesamtministerium.

Der Betrag der jährlichen Pension wird nach der Zahl der Dienstjahre und nach der Höhe der jährlichen Besoldung, in deren Genuß sich der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den Ruhestand befand, berechnet. Die Pension beträgt bis zum vollendeten fünften Dienstjahre 25% und steigt mit der Zahl der Dienstjahre prozentual. Vom 39. Dienstjahre an beträgt die Pension 80% der Besoldung (s. § 37 Zivilst.-Ges.). Insofern die Besoldung mehr als 7000 Mark beträgt, wird der überschießende Gehaltsteil nur mit der Hälfte bei der Pensionsberechtigung in Anschlag gebracht. Der höchste Satz einer jährlichen Pension, den dieselbe in keinem Falle übersteigen darf, ist auf 7000 Mark festgesetzt worden.

Bei vorhandener Bedürftigkeit kann in einzelnen Fällen nach landesherrlichem Ermessen eine Erhöhung der vermöge der Dienstzeit zustehenden Pension unter 1800 Mark bis zu diesem Betrage erfolgen. Es darf jedoch diese Erhöhung nicht über 10% der der Pensionsberechnung zu grunde gelegten Besoldung betragen. Ferner kann dann, wenn ein Beamter infolge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche er sich bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung zugezogen hat, dienstunfähig wird, die diesem Beamten zu bewilligende Pension nach landesherrlichem Ermessen ohne Rücksicht auf die Dienstzeit bis zu dem überhaupt zulässigen höchsten Betrage (80% der Besoldung) erhöht werden. Jede Pension ist, nötigenfalls durch entsprechende Erhöhung, auf eine mit vier in volle Mark teilbaren Summe abzurunden.

Was die Berechnung der Dienstzeit angeht, so gilt als erster Grundsatz, daß sämtliche Dienstjahre zusammen-



gerechnet werden, welche ein Beamter von der Zeit der Ausstellung der ersten Anstellungsurkunde an im aktiven Staatsdienste zugebracht hat. Der Tag der Verpflichtung gilt dabei als erster Tag der Dienstzeit. Der Zivildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet. Wann sonst eine Hinzurechnung eintritt, ergibt sich aus den Bestimmungen in §§ 39—43 Zivilst.-Ges. (s. Wegw. dazu).

Zum Nachweise der Dienstunfähigkeit eines Beamten, der um seine Versetzung in den Ruhestand nachsücht, ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, die dahin zu lauten hat, daß sie nach pflichtgemäßem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen. Inwieweit andere Beweismittel zu erfordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab.

Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkt dem Antrag des Beamten in den Ruhestand stattzugeben ist, sowie ob und welche Pension demselben zusteht, erfolgt durch das Gesamtministerium. Bei denjenigen Beamten, welche unwiderruflich (auf Lebenszeit) angestellt sind, ist die landesherrliche Genehmigung zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich. Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer oder späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, je nachdem die Besoldung demselben vierteljährlich oder monatlich im voraus zu zahlen war, mit dem Ablauf des Vierteljahres oder Monats ein, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension bekannt gemacht worden ist. Die Pension wird vierteljährlich oder monatlich im voraus gezahlt, je nachdem dem betreffenden Beamten vorher die Besoldung vierteljährlich oder monatlich im voraus gezahlt wurde. Wie bei der Besoldung, so ist auch mit dem angetretenen ersten Tage des Zeit-

raumes, für den die Pension im voraus gezahlt wird, der Anspruch auf Pension für den ganzen Zeitraum erworben.

Das Recht auf Bezug der Pension erlischt durch rechtskräftige Verurteilung zu einer Strafe, die, wenn sie während der Dienstzeit des Beamten verhängt worden wäre, den Verlust des Amtes kraft Gesetzes nach sich gezogen hätte.

Endlich ruht das Recht auf Bezug der Pension:

1. wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert, — bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben —,
2. wenn und solange ein Pensionär im Dienste des Reichs oder eines deutschen Bundesstaates bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Dienstinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Dienstinkommens übersteigt.

III. Zwangsweise Versetzung in den Ruhestand (§§ 51—58 Zivilst.-Ges.). Wie unter den oben angegebenen Voraussetzungen ein Staatsbeamter ein Recht hat zu verlangen, daß er mit lebenslänglicher Pension in den Ruhestand versetzt wird, so soll und muß andererseits auch der Staatsbeamte in den Ruhestand versetzt werden, wenn eine dieser Voraussetzungen vorliegt. Ein Staatsbeamter soll nämlich in den Ruhestand versetzt werden, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, und er muß sich dann, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat, auch ohne daß seine Dienstunfähigkeit nachgewiesen wird, die Versetzung in den Ruhestand gefallen lassen, sofern das Gesamtministerium dieselbe für angemessen erachtet. Wenn der Beamte im ersteren Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nachsucht, so wird ihm für diese Angelegenheit auch ohne seine Einwilligung ein Pfleger bestellt, wenn er sie infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht zu besorgen vermag und nicht unter Vormundschaft steht (§ 52 Abs. 1 Zivilst.-Ges. und § 137 A.G. zum B.G.B. vom 4. Mai 1899, Ges.S. 1899, S. 59): dann

wird dem Pfleger von dem Gesamtministerium oder in dessen Auftrag von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe der Gründe der Pensionierung und des zu gewährenden Pensionsbetrags eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege. Im zweiten Falle geht die Eröffnung dahin, daß das Gesamtministerium die Versetzung in den Ruhestand auf Grund jener gesetzlichen Bestimmung für angemessen erachte. Gegen die Eröffnung kann der Beamte innerhalb drei Wochen Einwendungen erheben. Geschieht dies nicht, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Versetzung in den Ruhestand selbst nachgesucht hätte (§ 53). Werden dagegen Einwendungen erhoben, so beschließt das Gesamtministerium, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei. In diesem Falle hat ein von dem Gesamtministerium zu beauftragender Beamter die streitigen Tatsachen zu erörtern und die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen eidlich zu vernehmen. Dem Beamten oder seinem Pfleger kann gestattet werden, den Vernehmungen beizuwohnen. Zu den Verhandlungen wird ein vereideter Protokollführer zugezogen. Am Schluß ist der Beamte oder sein Pfleger über das Ergebnis der Ermittlungen mit seiner Erklärung und seinem Antrag zu hören. Auf Grund der Akten entscheidet dann das Gesamtministerium, wenn es nicht zuvor eine Vervollständigung der Ermittlungen anordnet, über die Versetzung in den Ruhestand. Bei unwiderruflich (auf Lebenszeit) angestellten Beamten bedarf die Entscheidung des Gesamtministeriums der landesherrlichen Genehmigung.

Für die unfreiwillige Versetzung in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand gelten für Richter hinsichtlich des Verfahrens besondere Bestimmungen, die weiter unten angeführt sind.

**d) Dienstvergehen und deren Bestrafung. Das Disziplinarverfahren (§§ 59 ff. Zivilst.Ges.).**

**§ 11.**

I. Wie oben hervorgehoben, hat jeder Staatsbeamte die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt den Gesetzen

oder den sonstigen Anordnungen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und außer dem Amte des Ansehens, des Vertrauens und der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen. Verletzt ein Beamter diese ihm obliegenden Pflichten, so begeht er ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung bewirkt.

Die Disziplinarstrafen bestehen in:

1. Ordnungsstrafen,
2. Entfernung aus dem Amte.

Ordnungsstrafen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafe,

bei besoldeten Beamten bis zum Betrage des einmonatigen Dienst Einkommens,  
bei unbesoldeten bis zu 90 Mark.

Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden. Auch kann nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. Mai 1900 (Ges.S. 1900, S. 193) eine gänzliche oder teilweise Versagung der Dienstalterszulage und zwar durch das Gesamtministerium, gegen dessen Entscheidung der Rechtsweg ausgeschlossen ist, verfügt werden (s. das Nähere im Gesetz selbst).

Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen entweder in Strafversetzung oder in Dienstentlassung. Die Strafversetzung erfolgt durch Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Dienst Einkommens um höchstens ein Fünftel. Statt der Verminderung des Dienst Einkommens kann eine Geldstrafe verhängt werden, die aber ein Drittel des Dienst Einkommens nicht übersteigen darf.

Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels, der Besoldung und der Pensionsansprüche, einschließlich der Ansprüche an die Staatsdiener-Witwensozietät zur Folge. Wenn vor Beendigung des Disziplinarverfahrens das Amtsverhältnis bereits aufgehört hat, so wird nicht mehr auf Dienstentlassung erkannt, sondern auf Verlust

des Titels und der Pensionsansprüche; es sei denn, daß bereits hierauf der Angeschuldigte unter Übernahme der Kosten freiwillig verzichtet hatte. Auch wenn auf Dienstentlassung erkannt wird, kann bei pensionsberechtigten Beamten in milden Fällen die Disziplinarbehörde in ihrer Entscheidung festsetzen, daß dem Angeschuldigten ein Teil des gesetzlichen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre zu belassen, beziehentlich seine Mitgliedschaft bei der Staatsdiener-Witwensozietät unverändert oder unter Minderung der Rezeptionssumme vorzubehalten sei.

Dienstentlassung kann außer dem Falle eines Disziplinarvergehens auch dann verfügt werden, wenn ein Staatsbeamter in Konkurs verfallen ist oder sich in ungeordneter Vermögenslage befindet und hierdurch das Ansehen beeinträchtigt wird, das seine dienstliche Stellung erfordert.

Daß die widerruflich angestellten Beamten, die sich ein Dienstvergehen haben zuschulden kommen lassen, nach Ermessen der Anstellungsbehörde ohne Einleitung eines Disziplinarverfahrens entlassen werden können (durch Kündigung), ist selbstverständlich.

Im allgemeinen gelten noch folgende Grundsätze:

Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Tatsache nicht eingeleitet werden und, wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Tatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Erkennen die ordentlichen Gerichte auf Freisprechung, so findet wegen derjenigen Tatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestand einer strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten. Wenn dagegen in der gerichtlichen Untersuchung eine Ver-

urteilung ergangen ist, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt dem Gesamtministerium die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatz oder eine sonstige zivilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage hieraus vor das Zivilgericht. Doch kann die vorgesetzte Behörde den Beamten zur Erstattung eines widerrechtlich erhobenen oder vorenthaltenen Wertbetrags anhalten. Die Anweisung der vorgesetzten Behörde gibt zwar keinen vollstreckbaren Titel im Sinne der Z.P.O., ihre Nichtbefolgung kann aber unter Umständen ein neues Disziplinarvergehen bilden (Wegw. Anm. 32 zu § 66 Zivilst.-Ges.).

II. Die Bestrafung der Dienstvergehen selbst erfolgt entweder durch die eigentliche Disziplinarbehörde oder durch andere Behörden. In letzterer Beziehung gilt folgendes:

Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen die ihm untergeordneten Staatsbeamten befugt. Geldstrafen können verhängt werden:

1. vom Gesamtministerium gegen alle Staatsbeamten, von den Vorständen der einzelnen Ministerialabteilungen gegen alle Staatsbeamten ihres Ressorts, und zwar bis zum höchsten zulässigen Betrage,
2. von allen übrigen Behörden und Vorständen von Behörden bis zu 30 Mark.

Im allgemeinen bestimmt noch § 71 Ziffer 10 des A.G. zum B.G.B. (Ges.S. 1899, S. 94), daß in dem Recht der Dienstaufsicht die Befugnis liegt, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Ordnungsstrafen nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften zu erzwingen.

Die Verhängung der Ordnungsstrafen erfolgt, nachdem zuvor der Beamte gehört worden ist, unter Angabe

der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll. Ist eine Geldstrafe für den Fall der Nichterledigung einer speziellen dienstlichen Verfügung binnen einer bestimmten Frist angedroht, so kann nach Ablauf der Frist die Geldstrafe ohne weiteres, also ohne daß der Beamte nochmals gehört wird, festgesetzt werden.

Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen steht dem Beamten nur der Beschwerdeweg offen. Ordnungsstrafen werden im Verwaltungswege nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1879 (neue Fassung: Ges.S. 1899, S. 99) betrieben.

Was nun das förmliche Disziplinarverfahren angeht, so kann die Einleitung eines solchen nur durch das Gesamtministerium verfügt werden. Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen.

Das Verfahren selbst besteht in einer schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung. Für die Voruntersuchung ernennt das Gesamtministerium den untersuchungsführenden Beamten und denjenigen Beamten, der im Laufe des Verfahrens die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat. Die entscheidenden Disziplinarbehörden sind:

1. in erster Instanz die Disziplinarkammer,
2. in zweiter Instanz der Disziplinarhof.

Beide treten je nach Bedürfnis zusammen. Die Disziplinarkammer tritt am Sitze des Landgerichts, der Disziplinarhof nach Bestimmung seines Präsidenten am Sitze des Oberlandesgerichts oder des Landgerichts zusammen.

Die Disziplinarkammer besteht aus dem Präsidenten des Landgerichts als Präsidenten und aus sechs Mitgliedern, von denen wenigstens zwei in richterlicher Stellung sich befinden müssen.

Der Disziplinarhof besteht aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und aus ebenfalls sechs Mitgliedern, von denen wenigstens zwei Mitglieder des Oberlandesgerichts sein müssen.

Die mündliche Verhandlung selbst und die Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen erfolgt durch fünf Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden. Wenigstens zwei von diesen fünf Mitgliedern müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören bzw. Mitglieder des Oberlandesgerichts sein.

Die Mitglieder der Disziplinarkammer sowohl wie die des Disziplinarhofes werden alle fünf Jahre vom Landesherrn ernannt: tritt ein Mitglied im Laufe der fünfjährigen Dienstperiode ein, so bleibt es nur bis zum Ende derselben in Wirksamkeit.

Eine besondere Geschäftsordnung für die Disziplinarbehörden ist unterm 25. Januar 1887 erlassen worden (Ges.S. 1887 S. 1 ff.).

Für die Voruntersuchung sind noch folgende gesetzliche Bestimmungen getroffen. Der Angeschuldigte ist unter Mitteilung der Anschuldigungspunkte zu vernehmen. Hierzu ist der Beamte der Staatsanwaltschaft zuzuziehen. Dagegen darf der Vernehmung der Zeugen weder der Angeschuldigte noch der Beamte der Staatsanwaltschaft beiwohnen. Die Vernehmung der Zeugen kann nach Befinden eidlich erfolgen. Über jede Untersuchungshandlung ist von dem vereideten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Verhaftung, vorläufige Festnahme oder auch nur die Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig. Nach Schluß der Voruntersuchung werden die Akten dem Beamten der Staatsanwaltschaft vorgelegt: hält dieser eine Ergänzung der Voruntersuchung für erforderlich, so beantragt er sie; will sich der untersuchungsführende Beamte diesem Antrage nicht fügen, so hat er die Entscheidung des Gesamtministeriums einzuholen. Nach geschlossener Voruntersuchung wird dem Angeschuldigten der Inhalt der erhobenen Beweismittel mitgeteilt, ihm eine angemessene Frist zur Rechtfertigung eingeräumt und schließlich auch die Einsicht der Akten, auf Wunsch auch durch einen Verteidiger, gestattet. Nach Ablauf der Frist werden die Akten dem Gesamtministerium übermittelt. Dieses kann entweder mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen und geeigneten-



falls eine Ordnungsstrafe verhängen oder die Verweisung der Sache an die Disziplinarkammer beschließen. Im ersteren Fall ist dann, wenn mit der Einstellung des Verfahrens auch eine Ordnungsstrafe verhängt worden ist, eine Wiederaufnahme des Verfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungspunkte nicht möglich; ist keine Ordnungsstrafe verhängt, so ist die Wiederaufnahme nur auf Grund neuer Beweise und nur innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Einstellungsbeschlusses ab, zulässig.

Eine Einstellung des Verfahrens muß außerdem erfolgen, wenn der Angeschuldigte seine Entlassung aus dem Staatsdienste mit Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsansprüche, einschließlich der Ansprüche an die Staatsdiener-Witwensozietät nachsucht, vorausgesetzt, daß er seine amtlichen Geschäfte bereits erledigt und über eine ihm etwa anvertraute Vermögensverwaltung vollständige Rechnung gelegt hat. In diesem Falle ist nicht einmal mehr die Verhängung einer Ordnungsstrafe zulässig.

Beschließt nun das Gesamtministerium die Verweisung der Sache vor die Disziplinarkammer, so findet, nachdem zuvor der Beamte der Staatsanwaltschaft eine Anschuldigungsschrift angefertigt hat, mündliche Verhandlung statt. Zu dieser ist der Angeschuldigte unter Mitteilung dieser Schrift zu laden. Er kann sich des Beistandes eines Rechtsanwalts als Verteidigers bedienen. Die mündliche Verhandlung findet auch in Abwesenheit des Angeschuldigten statt. Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist zulässig. Die Disziplinarkammer kann aber das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten anordnen unter der Warnung, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu einer Vertretung nicht werde zugelassen werden. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Aus besonderen Gründen kann sie ausgeschlossen oder auf gewisse Personen beschränkt werden. Nachdem in der mündlichen Verhandlung zunächst von dem Beamten der Staatsanwaltschaft der wesentliche Inhalt der Anschuldigungsschrift vorgetragen worden ist, wird der Angeschuldigte vernommen. Räumt er die ihm zur Last

gelegte Tat ein und walten gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken ob, so beschließt die Disziplinarkammer, daß die Beweisverhandlung nicht stattfindet. Andernfalls erstattet ein von dem Vorsitzenden ernannter Berichterstatter auf Grund der bisherigen Verhandlungen eine Darstellung der Beweisaufnahme. Wenn nicht die Erhebung neuer Beweise beschlossen wird, entscheidet die Disziplinarkammer, die bei ihrer Entscheidung an positive Beweisregeln nicht gebunden ist.

Die Entscheidung lautet entweder auf Freisprechung oder auf Verurteilung. Eine vorläufige Freisprechung (Entbindung von der Instanz) ist nicht statthaft. Bei Freispruch kann wegen der nämlichen, den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Handlung ein Disziplinarverfahren nicht wieder eingeleitet werden. Bei Verurteilung kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe erkannt werden.

Die Entscheidung ist entweder sofort in der Sitzung oder spätestens innerhalb der darauf folgenden 14 Tage zu verkünden und dem Angeschuldigten mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung der Disziplinarkammer steht sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft als dem Angeschuldigten die Berufung an den Disziplinarhof offen, und zwar binnen einer Frist von vier Wochen, die für den Beamten der Staatsanwaltschaft mit dem Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung verkündet, für den Angeschuldigten mit dem Ablauf des Tages, an dem ihm die Ausfertigung der Entscheidung zugestellt worden ist, beginnt. Nach Ablauf der zur Begründung der Berufung und zur Erwidmung vorgesehenen Fristen (je 14 Tagen) findet die mündliche Verhandlung vor dem Disziplinarhof statt. Auch hier erstattet zunächst ein von dem Vorsitzenden ernanntes Mitglied Bericht; im übrigen ist das Verfahren dasselbe wie vor der Disziplinarkammer.

Gegen die Entscheidung des Disziplinarhofs findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

Selbstverständlich kann aber der Landesherr die von den Disziplinarbehörden verhängten Strafen im Gnadenwege erlassen oder mildern.

Für das Disziplinarverfahren werden nur bare Auslagen berechnet.

Die vorstehenden Vorschriften über Disziplinarvergehen und ihre Bestrafung gelten auch in Ansehung der zur Disposition gestellten Beamten.

**e) Vorläufige Dienstenthebung (§§ 104—111 Zivilst.-Ges.). Defekte der Beamten und die Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche (§§ 112—129 das.).**

**§ 12.**

I. In gewissen Fällen kann ein Beamter vorläufig seines Dienstes enthoben werden. Diese vorläufige Dienstenthebung — Suspension vom Amte — tritt entweder kraft Gesetzes oder durch Verfügung des Gesamtministeriums ein. Kraft Gesetzes tritt sie ein,

1. wenn im gerichtlichen Verfahren die Verhaftung des Staatsbeamten beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftiges Urteil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes kraft Gesetzes nach sich zieht,
2. wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

Im ersteren Falle dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses, oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urteils höherer Instanz, durch das der angeschuldigte Beamte zu einer anderen als der bezeichneten Strafe verurteilt wird (das Nähere s. § 105 Abs. 2 Zivilst.-Ges.). Im zweiten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung. Verfügt werden kann die Suspension vom Gesamtministerium,

1. sobald gegen einen Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, oder
2. die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens verfügt wird, oder auch
3. demnächst im Laufe des einen oder anderen Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung.

Die Suspension hat zur Folge, daß dem Beamten die Hälfte des Dienst Einkommens innebehalten wird: in Fällen der Not des Beamten ist das Gesamtministerium ermächtigt, die Innebehaltung des Dienst Einkommens auf zwei Zehntel zu beschränken. Der innebehaltene Teil des Dienst Einkommens wird zu den Stellvertretungskosten, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten verwendet. Einen weiteren Betrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet. Bei Freispruch des Beamten wird der innebehaltene Teil des Dienst Einkommens vollständig nachgezahlt. Wenn nur auf eine Ordnungsstrafe erkannt wird, so wird der innebehaltene Teil insoweit nachgezahlt, als er nicht zur Deckung der ihn treffenden Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist. Ein Abzug wegen der Stellvertretungskosten findet in diesem Falle nicht statt.

Bei Gefahr im Verzug kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; darüber ist aber sofort an das Gesamtministerium als die für die Suspension zuständige Behörde zu berichten. Die Untersagung selbst hat eine Kürzung des Dienst Einkommens nicht zur Folge.

Den unter Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes zur Disposition gestellten Beamten wird ein Viertel des Wartegeldes innebehalten, wenn im Disziplinarwege eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

II. Defekte der Beamten (§§ 113—126 Zivilst.Ges.). Besondere Bestimmungen enthält das Zivilstaatsdienergesetz über die Defekte der Beamten, Bestimmungen, welche, weil sie Normen des öffentlichen Rechts enthalten, durch die Vorschriften des B.G.B. nicht berührt sind. Diese Bestimmungen sind im wesentlichen folgende:

Werden bei Staatskassen oder anderen Staatsverwaltungen Defekte an öffentlichem oder Privatvermögen entdeckt, so erfolgt zunächst ihre Feststellung durch die

Behörde, zu deren Geschäftskreis die unmittelbare Aufsicht über die Kasse und andere Verwaltung gehört. Gleichzeitig ist festzustellen, ob ein Staatsbeamter und welcher Staatsbeamte für den Defekt zu haften hat. Ebenso hat die unmittelbar vorgesetzte Behörde die Defekte an solchem öffentlichen oder Privatvermögen festzustellen, welches, ohne zu einer Staatskasse oder Staatsverwaltung gebracht zu sein, vermöge besonderer amtlicher Anordnung in den Gewahrsam eines Staatsbeamten gekommen ist.

Über den Betrag des Defektes, die Person des ersatzpflichtigen Beamten und den Grund der Verpflichtung wird von der bezeichneten Behörde ein mit Gründen versehener Beschluß abgefaßt. Geht der Beschluß von dem Gesamtministerium oder einer Ministerialabteilung aus, so ist er vollstreckbar; in anderen Fällen erlangt der Beschluß die Vollstreckbarkeit erst mit Genehmigung des Gesamtministeriums oder der betreffenden Ministerialabteilung. In dem Beschluß ist zugleich zu bestimmen, welche Vollstreckungs- oder Sicherheitsmaßregeln behufs des Ersatzes des Defektes zu ergreifen sind. In gewissen Fällen kann auch der Beschluß auf die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz des Defektes gerichtet werden, sofern der Defekt nach Überzeugung der Behörde durch grobes Versehen entstanden ist (s. § 120). In einem solchen Falle hat zunächst der Beamte, wenn ihm die Verwaltung seines Amtes belassen ist, und wenn er eine Amtskautions gestellt hat, eine anderweite Sicherheit zu leisten. Tut er das nicht, so wird die Zwangsvollstreckung aus jenem Beschlusse, der ein vollstreckbarer Titel im Sinne der Z.P.O. ist, nach Maßgabe der Vorschriften der Z.P.O. betrieben, aber zunächst nicht in die Amtskautions, sondern in das übrige Vermögen.

Jener Beschluß ist sowohl hinsichtlich des festgesetzten Betrags als auch hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit mittelst der Beschwerde und im Rechtsweg anfechtbar: der Rechtsweg ist binnen einer Ausschlußfrist von einem Jahre seit der Bekanntmachung oder Verkündung des Be-

schlusses zu beschreiten (s. § 123). Entsprechend den Vorschriften der Z.P.O. kann aber Einstellung der Zwangsvollstreckung oder auch die Aufhebung der erfolgten Vollstreckungshandlungen beantragt werden.

Im Defektenverfahren ist ferner jeder unmittelbar vorgesetzte Beamte und jede vorgesetzte Behörde (s. oben) zu Anträgen auf Anordnung des Arrestes und auf Erlaß einstweiliger Verfügungen (s. § 916 ff. C.P.O.) befugt und legitimiert.

III. Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche (§§ 127—129 Zivilst.Ges.). Den Staatsbeamten steht aus ihrem Beamtenverhältnis der Rechtsweg nur offen für vermögensrechtliche Ansprüche aus ihrem Dienstverhältnis, insbesondere für Ansprüche auf Besoldung, Wartegeld oder Pension. Ebenso ist der Rechtsweg zulässig für die den Hinterbliebenen der Beamten gesetzlich gewährten Rechtsansprüche auf Bewilligungen (Gnadenquartal, Gnadenmonat, Witwen- und Waisenspension). Vor Erhebung der Klage, für die ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich das Landgericht zuständig ist (§ 26 A.G. zum G.V.G. vom 22. März 1879), muß indessen die Entscheidung des Gesamtministeriums eingeholt, und die Klage selbst muß bei Verlust innerhalb sechs Monaten, von Bekanntmachung der Entscheidung an gerechnet, angebracht werden. Dabei wird der Staatsfiskus, wie in allen sonstigen die vermögensrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen des Staates berührenden Prozessen, durch das Ministerium, Abteilung der Finanzen, vertreten. Für das Gericht selbst sind für die Beurteilung der vermögensrechtlichen Ansprüche die Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkt ab ein Beamter aus seinem Amte zu entfernen, zur Disposition zu stellen, in den Ruhestand zu versetzen oder vorläufig seines Amtes zu entheben sei, sowie die Entscheidung über die Verhängungen von Ordnungsstrafen maßgebend.

**f) Besondere Bestimmungen bezüglich der Richter über dauernde oder zeitweise Enthebung vom Amte, Versetzung an eine andere Stelle und in den Ruhestand (§§ 130–149 Zivilst.Ges.).**

§ 13.

Für Richter, d. h. für die Mitglieder des Landgerichts und der Amtsgerichte, gelten die vorstehenden Vorschriften über Dienstvergehen und ihre Bestrafung, über Dienstentlassung, Amtssuspension, Stellung zur Disposition wegen Krankheit, sowie über die unfreiwillige Versetzung in ein anderes Amt oder in den Ruhestand nur mit folgenden Abweichungen (vgl. § 8 G.V.G.).

a) Im Disziplinarverfahren treten allenthalben an Stelle der Disziplinarkammer und des Disziplinarhofes die Disziplinargerichte. Die staatsanwaltschaftlichen Funktionen nimmt der Erste Staatsanwalt vom Landgericht oder im Auftrag des Gesamtministeriums der Oberstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Jena wahr. Das Disziplinargericht erster Instanz bildet ein Strafsenat des Oberlandesgerichts, der in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden entscheidet. Die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens kann nur durch Beschluß des Disziplinargerichts erfolgen. Hält dieses eine Voruntersuchung für nötig, so beauftragt es einen Richter mit ihrer Führung. Nach Schluß der Voruntersuchung und nachdem die Staatsanwaltschaft mit ihrem Schlußantrag gehört worden ist, entscheidet das Disziplinargericht, ob der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder die Sache zur mündlichen Verhandlung zu verweisen sei. Im letzteren Falle findet die mündliche Verhandlung und Entscheidung nach Maßgabe der für die Disziplinarkammer getroffenen Vorschriften statt (s. oben). Gegen die Entscheidung des Disziplinargerichts findet nur Berufung an das Plenum des Oberlandesgerichts als Disziplinargericht zweiter Instanz statt. Hierfür gelten die oben für die Berufung gegen die Entscheidung der Disziplinarkammer hervorgehobenen Bestimmungen. Gegen Verfügungen und Bo-

schlüsse des Disziplinargerichts erster Instanz, durch die die Einleitung des Disziplinarverfahrens abgelehnt, das Verfahren eingestellt oder der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt wird, steht der Staatsanwaltschaft sofortige Beschwerde in Gemäßheit des § 353 St.P.O. zu.

Schon bei Eröffnung des Disziplinarverfahrens und im ganzen Laufe desselben kann das Disziplinargericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder auch von Amtes wegen mit Rücksicht auf die Schwere des Dienstvergehens die Suspension vom Amte beschließen. Die gleiche Befugnis steht dem Disziplinargericht in allen Fällen zu, wo gegen einen Richter im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens eine Untersuchung eingeleitet worden ist. Das Gesamtministerium kann eine Suspension nicht verfügen. Gegen den Beschluß des Disziplinargerichts, durch welchen die Suspension verhängt oder abgelehnt wird, steht der Staatsanwaltschaft, und gegen den Beschluß, durch welchen sie verhängt wird, die sofortige Beschwerde in Gemäßheit von § 353 St.P.O. an das Plenum des Oberlandesgerichts zu. Der Beschluß wird bis zur Wiederaufhebung vollstreckt.

b) Die Versetzung eines Richters in eine andere Stelle wider dessen Willen kann außer den in § 8 Abs. 3 G.V.G. vorgesehenen Fällen und außer dem Falle der Strafversetzung (s. § 62 Nr. 1 Zivilst.-Ges.) nur geschehen, wenn sie durch das Interesse der Rechtspflege dringend geboten ist. Ein solcher Fall liegt vor, wenn zwischen Richtern, die bei dem nämlichen Gericht angestellt sind, ein Schwägerschaftsverhältnis bis zum dritten Grade einschließlich entsteht: in diesem Fall muß sich derjenige, durch dessen Verheiratung ein solches Verhältnis eingetreten ist, die Versetzung auf eine andere Stelle gefallen lassen.

c) Eine solche unfreiwillige Versetzung auf eine andere Stelle erfolgt ebenso wie die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand (Stellung zur Disposition) nur auf Grund eines von dem Plenum des Oberlandesgerichts gefaßten Beschlusses, welches erklärt, daß der Fall der Versetzung auf eine andere Stelle



bzw. in den Ruhestand vorliege. Einen solchen Beschluß kann das Plenum des Oberlandesgerichts nur fassen, wenn die Staatsanwaltschaft im Auftrag des Gesamtministeriums einen entsprechenden Antrag stellt. Vor Schlußfassung muß der betreffende Richter zur Erklärung binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen aufgefordert werden.

d) Wenn bezüglich eines Richters einer der Fälle eintritt, in dem nach § 51 des Zivilst.-Ges. die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand Platz greift (Dienstunfähigkeit oder Vollendung des 65. Lebensjahres), so ist ihm in Gemäßheit der Bestimmung in § 137 A.G. zum B.G.B. vom 4. Mai 1899 (Ges.S. 1899, S. 59) ein Pfleger zu bestellen, dem in gleicher Weise wie bei den nichtrichterlichen Beamten (s. oben) eröffnet wird, daß der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege oder die Versetzung für angemessen erachtet werde. Wird hierauf binnen einer Frist von drei Wochen die Versetzung in den Ruhestand nicht nachgesucht, so hat das Plenum des Oberlandesgerichts zu entscheiden, ob das Verfahren fortzusetzen sei. Beschließt es die Fortsetzung, so ernennt der Präsident, wenn überhaupt noch eine Beweiserhebung notwendig ist, einen Richterkommissar, der die nötigen Erörterungen vorzunehmen und die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen eidlich zu hören hat. Über das Ergebnis dieser Erörterungen ist der Richter oder sein Pfleger zu hören.

Hierauf faßt das Plenum des Oberlandesgerichts nach Anhörung der Staatsanwaltschaft darüber Beschluß, ob der Fall der Versetzung vorliegt. Vor Abfassung des Beschlusses kann es die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen zum Zwecke ihrer mündlichen Vernehmung in der Sitzung verordnen. Auch steht es ihm frei, das Erscheinen des beteiligten Richters mit der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Anwalt zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

Gegen den Beschluß des Plenums des Oberlandesgerichts ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Auf Grund dieses Beschlusses — wenn er ausspricht, daß die Ver-

setzung in den Ruhestand vorliege, veranlaßt dann das Gesamtministerium das Weitere.

Noch sei hervorgehoben, daß zur Fassung des dem Plenum des Oberlandesgerichts nach dem Zivilstaatsdienergesetz übertragenen Entscheidungen die Teilnahme von mindestens sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich ist. Das gilt für alle Entscheidungen, nicht bloß für die zuletzt erwähnten.

---

## IV. Die Körper der Selbstverwaltung.

### 1. Die Ortsgemeinden.

#### § 14.

Nach dem Grundgesetz sind die wichtigsten Korporationen im Staate die Ortsgemeinden: sie sollen durch Zusammenwirken und Zusammenleben nach gesetzlicher Ordnung die Beförderung der allgemeinen sowohl als der besonderen Wohlfahrt in ihrem gesellschaftlichen Bereich bezwecken. Sie bilden hierinnen, wie das Grundgesetz ausdrücklich hervorhebt, die Grundlage des ganzen Staatsverbandes. Innerhalb der ihnen eingeräumten Befugnisse steht ihnen das Recht der Selbstverwaltung zu, das durch den Staat selbst wieder ergänzt wird. Es ist selbstverständlich, daß sie innerhalb dieses Rechtes nichts unternehmen dürfen, wodurch sie die allgemeinen Rechte des Staates beschränken; vielmehr haben sie die Verpflichtung, alles zu befördern, was dem Staatszweck entsprechend und heilsam ist (§ 114 Grundgesetz). Daher wird auch die Fürsorge für öffentliche Sicherheit und für öffentliche Anstalten als eine ihrer Hauptaufgaben bezeichnet. Mit der Zeit — insbesondere seit Gründung des Deutschen Reiches — sind den Ortsgemeinden und ihren Organen eine Menge von Rechten übertragen worden, die ihre Stellung in politischer und kultureller Beziehung bedeutend gehoben und dazu geführt haben, daß die Selbstverwaltung innerhalb der Gemeinden immer mehr ausgebaut wurde.

Die Gemeinden haben die Rechte der juristischen Persönlichkeit, daher das Recht der Vertretung durch einzelne aus ihrer Mitte, die Befugnis, eines gemeinschaftlichen Siegels sich bedienen zu dürfen, das Recht der Erwerbung von Grundbesitzungen und Berechtigungen, der Verwaltung des Gemeindevermögens durch selbst gewählte Beamte, der Einführung besonderer Anstalten zu Gemeinde- oder anderen gemeinnützigen Zwecken (§ 110 Grundgesetz) — selbstverständlich alles unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und Formen. Die Beschlüsse der Gemeinde binden die einzelnen Gemeindemitglieder: in Privatrechte Einzelner und in solche von Korporationen darf sich aber ein Beschluß nicht erstrecken. Die Gemeinde hat als solche Gemeindevermögen. Dieses haftet in erster Linie für die Gemeindeschulden; aushilfsweise haftet das Privatvermögen der einzelnen Glieder, letzteres vornehmlich dann, wenn die Schuld zu solchen Bedürfnissen gemacht ist, zu deren Bestreitung auch die Einzelnen hätten beitragen müssen. Über das Gemeindevermögen darf keine Staatsbehörde ohne Zustimmung der Vorsteher verfügen, geschweige denn es mit dem Staatsvermögen vereinigen (§§ 112, 113 Grundgesetz).

Man unterscheidet zwischen Stadt- und Landgemeinden. Für die Stadtgemeinden gilt jetzt die Städteordnung vom 10. Juni 1897 (Ges.S. 1897, S. 23 ff.), für die Landgemeinden die Dorfordnung vom 13. Juni 1876 (Ges.S. 1876, S. 160 ff.). Das Nähere hierüber ist in den nächsten Paragraphen behandelt. Als besonders wichtig soll hier nur noch hervorgehoben werden, daß die früheren gesetzlichen Unterschiede zwischen Gemeindebürgern, Handwerksbürgern und Schutzverwandten (§ 100 Grundgesetz) hinfällig geworden sind, nachdem insbesondere durch die Reichsgesetzgebung bestimmt ist, daß die Reichsangehörigkeit und die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat nicht vom Besitz eines formalen Gemeindebürgerrechts abhängig ist, sondern schon durch Abstammung, Legitimation, Verheiratung usw. begründet wird (Reichsges. vom 1. Juni 1870, betr. den Erwerb der Bundes- und Staatsangehörigkeit, § 2). Auch bedingt

heute die Ausübung der wichtigsten politischen Rechte der Staatsangehörigkeit (z. B. Wahlrecht) nicht mehr jenes Bürgerrecht. Überhaupt gibt es neben der sogenannten Gemeindemitgliedschaft nur noch ein besonderes Bürgerrecht in den Städten, das vom Stadtrat erteilt wird (s. nächsten Paragraphen). Die Gemeindemitgliedschaft selbst wird sowohl in der Stadt wie auf dem Lande schon durch den Wohnsitz oder Besitz an Grundstücken oder auch durch die Ausübung eines Gewerbes erworben.

Die Stadt- und Dorfgemeinden stehen, wie gesagt, unter staatlicher Aufsicht, die über Stadtgemeinden durch das Ministerium, Abteilung des Innern, über Landgemeinden durch die Landratsämter ausgeübt wird. Im allgemeinen ist die Stellung der Stadtgemeinde eine freiere und unabhängigere als die der Landgemeinde. Die Organe der ersteren sind auch mit größeren Machtbefugnissen ausgestattet als die der letzteren.

Zur Deckung ihrer Ausgaben und Bedürfnisse dürfen die Gemeinden Gebühren und Beiträge, indirekte und direkte Steuern, erheben, sowie persönliche Dienstleistungen fordern und dieses Recht durch Strafandrohung sicherstellen (Ges. vom 14. März 1904, die Gemeindeleistungen betr., Ges.S. 1904, S. 5 ff., und V.O. vom 30. Oktober 1904, S. 109 ff.). Von der Befugnis, Steuern zu erheben, dürfen indessen die Gemeinden nur insoweit Gebrauch machen, als die sonstigen Einnahmen, insbesondere aus dem Gemeindevermögen, aus vom Staate überwiesenen Mitteln, aus Gebühren und Beiträgen zur Deckung ihrer Ausgaben nicht ausreichen (s. aber wegen der Kommunalbesteuerung der Eisenbahnen Ges. vom 22. Dezember 1888, § 1; Ges.S. 1889, S. 1).

Was zunächst die Gebühren angeht, so können die Gemeinden solche für die Benutzung der von ihnen im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen (Anlagen, Anstalten und Einrichtungen) erheben (§ 4 des Gesetzes). Behufs Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung von Veranstaltungen, welche durch das öffentliche Interesse erfordert werden, können sie von

denjenigen Grundeigentümern und Gewerbetreibenden, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, Beiträge zu den Kosten der Veranstaltungen erheben. Solche Beiträge müssen in der Regel erhoben werden, wenn andernfalls die Kosten durch Steuern aufzubringen sein würden (§ 5).

In Kurorten ist die Erhebung von Kurtaxen für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kurzwecken getroffenen Veranstaltungen zulässig (§ 6).

Was die Erhebung der Steuern angeht, so gilt folgendes: Abgaben auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, auf Backwaren, Vieh, Fleisch, Fleischwaren, Fett, Milch, Molkereiprodukte, Kartoffeln und Brennstoffe (d. h. indirekte Steuern) dürfen nicht neu eingeführt oder in ihren Sätzen erhöht werden. Die direkten Gemeindesteuern sind auf alle der Besteuerung unterworfenen Pflichtigen nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen zu verteilen (§ 8 und wegen Befreiung von Gemeindeleistungen: § 9). Gemeindesteuern vom Grundbesitz, vom Einkommen und vom Gewerbebetriebe sind auf Grund der Bestimmungen über die staatliche Grund-, Einkommen- und Gewerbesteuer (Ergänzungssteuer) zu erheben, und zwar in der Regel in dem für diese staatlichen Steuern bestehenden Verhältnis; für die Gewerbebetriebe kann jedoch eine besondere Gewerbesteuer erhoben werden. Soweit die staatliche Besteuerung der Gemeindesteuer nicht oder nicht vollständig zugrunde gelegt werden kann, erfolgt gemeindliche Einschätzung nach den für die staatliche Veranlagung geltenden Grundsätzen. Änderungen in der zugrunde gelegten Staatssteuer ziehen die Änderung der entsprechenden Gemeindesteuer ohne weiteres nach sich. Die Erhebung einer Kapitalrentensteuer als Gemeindesteuer ist unzulässig (§ 10). Behufs Vermeidung von Doppelbesteuerung ist in § 11 bestimmt, daß Einkommen aus Grundbesitz nur in der Gemeinde steuerpflichtig ist, in welcher der Grundbesitz belegen ist, und Einkommen aus Handel, Gewerbe und Bergbau nur in der Gemeinde, in welcher sich der Sitz einer Zweigniederlassung, eine Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstätte

oder eine zum selbständigen Abschluß von Rechtsgeschäften ermächtigte Agentur befindet; letzteres gilt auch für das Einkommen aus Handels-, gewerblichen und Bergwerksanlagen, welche der Besitzer nicht selbst betreibt. Das Einkommen, das hiernach in den Belegenheits- und Betriebsgemeinden steuerpflichtig ist, ist bei der Heranziehung des Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer in der Wohnsitzgemeinde außer Betracht zu lassen. (Näheres hierüber in § 15 und über Differenzen zwischen mehreren Gemeinden §§ 12—14, 16—18). Über die Verteilung gemeindesteuerpflichtiger Einkommen auf eine Mehrzahl steuerberechtigter Gemeinden entscheidet im Mangel einer Vereinbarung, sofern nur ländliche Gemeinden beteiligt sind, das zuständige Landratsamt, sofern Stadt- und Landgemeinden oder nur Stadtgemeinden beteiligt sind, das Ministerium, Abteilung des Innern. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde innerhalb zweier Wochen zulässig (§ 19).

Was die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Personen angeht, so wird diese nach § 2 des R.G. über den Unterstützungswohnsitz durch Ortsarmenverbände und Landarmenverbände geübt. Nach § 2 V.O. zur Ausführung dieses Gesetzes vom 3. Juni 1871 (Ges.S. 1871, S. 71) bildet jede Stadt- und Landgemeinde für sich einen Ortsarmenverband. Für die Anschaffung der für die Armenpflege erforderlichen Mittel sind für die Stadt- und Dorfgemeinden die bereits bestehenden landesgesetzlichen und ortsstatutarischen und vertragsmäßigen Bestimmungen maßgebend (s. § 4 das.). Einzelne Gemeinden, welche durch die Last der Armenversorgung übermäßig<sup>9</sup> getroffen werden, können vom Staate — ohne daß für diesen eine Zwangspflicht besteht — unterstützt werden (§§ 102, 103 des Gesetzes über das Heimatrecht und Armenwesen vom 9. August 1833, Ges.S. 1833, S. 151). Dagegen erhalten die Gemeinden, sowohl die Stadt- wie die Landgemeinden, zu den Kosten ihres außerordentlichen Armenaufwandes einen Staatszuschuß. Als außerordentlicher Armenaufwand gelten die Kosten der Unterbringung von hilfsbedürftigen Körperkranken und Siechen, Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen,

Blinden und Krüppeln in inländische und ausländische, öffentliche oder private Heil- und Pflegeanstalten zum Zwecke der Pflege oder Ausbildung. Als Staatszuschuß wird die Hälfte der von der Gemeinde aus ihren Armenmitteln tatsächlich aufgewendeten Kosten gewährt (s. Ges. vom 10. April 1897, Ges.S. 1897, S. 13, und vom 8. Januar 1906, Ges.S. 1906, S. 1).

## 2. Die Stadtgemeinden.

### a) Stadtgemeinde. Stadtgemeindebezirk. Gemeindevermögen. Gemeindemitglieder. Gemeindeleistungen. (§§ 1–25 St.O.)

#### § 15.

Der Stadtgemeinde steht nach § 2 St.O. das Recht der juristischen Persönlichkeit und unter Aufsicht des Staates, deren Grenzen im Gesetz selbst festgelegt sind (s. weiter unten), die selbständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten zu. Sie hat das Recht, ihre Gemeindeverhältnisse durch Ortsstatute, die im Regelfalle zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen, zu regeln. Stadtgemeinden können die Landgemeindeverfassung annehmen und umgekehrt: dazu ist aber die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Der Stadtgemeindebezirk umfaßt alle Grundbesitzungen, die in der Stadtflur liegen, und zwar ohne jede Ausnahme.

Was das Gemeindevermögen betrifft, so ist dasselbe in seinem Gesamtbestande unvermindert zu erhalten. Eine Abweichung hiervon ist nur aus dringlichen Gründen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde statthaft. Nicht ausgeschlossen ist dagegen, daß einzelne Teile des Stammvermögens verändert werden, wenn nur dadurch nicht das Gesamtvermögen verringert wird. Die Verwaltung der Gemeindewaldungen unterliegt der Staatsaufsicht.

Gemeindemitglieder, d. h. Mitglieder der Stadtgemeinde, sind alle Personen, welche im Stadtbezirk wesentlich wohnhaft sind oder ein Grundstück besitzen

oder selbständig ein Gewerbe treiben. Ein Unterschied zwischen natürlichen und juristischen Personen besteht nicht. Voraussetzung der Mitgliedschaft bei juristischen Personen, bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften und Vereinen ist nur, daß sie im Stadtbezirk ihren Sitz haben oder ein Grundstück besitzen oder ein Gewerbe betreiben. Davon sind wieder ausgenommen der Staatsfiskus, gemeinnützige Stiftungen und gemeinnützige Vereine, sofern sie im Stadtbezirk weder ein Grundstück besitzen noch ein Gewerbe treiben.

Innerhalb der Gesamtheit der Gemeindemitglieder besteht noch ein besonderes Bürgerrecht, welches vom Stadtrat erteilt wird. Die Erwerbung desselben ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. Berechtig hierzu sind nur selbständige Gemeindemitglieder, die

1. die altenburgische Staatsangehörigkeit besitzen,
2. das 25. Lebensjahr erfüllt haben,
3. öffentliche Armenunterstützung weder beziehen noch im Laufe der letzten zwei Jahre bezogen haben,
4. unbescholten sind,
5. zu den direkten Staatssteuern mit jährlich mindestens 4,20 Mk. eingeschätzt sind,
6. ihre öffentlichen Abgaben für die letzten beiden Kalenderjahre vollständig bezahlt haben,
7. entweder
  - a) in der Gemeinde ansässig sind oder
  - b) daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnort haben oder
  - c) vor ihrem Zuzuge in einer anderen Stadtgemeinde des Herzogtums bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberechtigte Bürger waren. Ausnahmsweise kann von dem Erfordernis des zweijährigen Wohnsitzes durch Beschluß der städtischen Behörden abgesehen werden.

Verpflichtet zum Erwerbe des Bürgerrechts sind die dazu berechtigten männlichen Gemeindemitglieder, die

1. seit drei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz im Gemeindebezirk haben und



2. mindestens 15 Mk. an direkten Staatssteuern jährlich zu entrichten haben.

Auch die staatlichen und städtischen Beamten trifft unter diesen Voraussetzungen die Pflicht zur Erwerbung des Bürgerrechts.

Bei unbegründeter Weigerung kann die Verpflichtung durch wiederholte Geldstrafen bis zu 30 Mk. erzwungen werden.

Die oben erwähnten Gesellschaften und juristischen Personen können das Bürgerrecht nicht erwerben.

Bei der Erteilung des Bürgerrechts ist mittelst Handschlags Treue und Gehorsam zu geloben. Dem Bürger wird ein Bürgerbrief ausgehändigt, für dessen Ausstellung eine Gebühr festgesetzt werden kann. Die Erhebung eines Bürgerrechtsgeldes findet nicht statt. Zugelassen ist die Verleihung des Ehrenbürgerrechts als Beweis besonderer Achtung und Dankbarkeit. In gewissen Fällen ruht das Bürgerrecht

- a) bei denen, die, außer bei Krankheiten und Unfällen, öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im Laufe der letzten zwei Jahre erhalten und das Empfangene nicht erstattet haben,
- b) bei Gemeinschuldnern für die Dauer des Konkurses,
- c) bei Manifestanten und Personen, bei denen der Antrag auf Eröffnung des Konkurses gemäß § 99 K.O. abgewiesen ist — solange bis sie die betreffenden Forderungen befriedigt (oder die Gläubiger sich wegen dieser Forderungen befriedigt erklärt haben,
- d) bei denen, welche von öffentlichen Ämtern, von der Rechtsanwaltschaft oder von dem Notariat vorläufig enthoben (suspendiert) oder im Disziplinarverfahren aus diesen Ämtern entlassen worden sind — im Falle der vorläufigen Enthebung für deren Dauer, im Falle der Entlassung auf die Dauer von fünf Jahren,
- e) bei denen, denen durch richterliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden sind — auf die Dauer der Entziehung,

- f) bei Personen, die sich wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nach dem St.G.B. die Entziehung der Ehrenrechte zur Folge haben kann oder muß, in Untersuchung befinden, ingleichen bei denjenigen, welche Freiheitsstrafen verbüßen oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt untergebracht sind,
- g) bei denen, die unter polizeilicher Aufsicht stehen,
- h) bei denen, die, ohne durch Krankheit oder Unfall daran gehindert zu sein, ihre öffentlichen Abgaben für die beiden letzten Kalenderjahre nicht vollständig entrichtet haben,
- i) bei denen, die sich ungerechtfertigt weigern, das Amt eines Stadtverordneten anzunehmen oder fortzuverwalten.

Entstehen Zweifel über die Stimmberechtigung, so entscheidet zunächst der Stadtrat, gegen dessen Bescheid Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist (§ 17 a. E. u. § 39 St.O.).

Das Bürgerrecht geht endlich verloren

1. wenn die Gemeindemitgliedschaft verloren geht,
2. wenn die altenburgische Staatsangehörigkeit wegfällt,
3. bei Personen, die das Bürgerrecht lediglich auf Grund des Wohnsitzes besitzen, gilt zweijährige Abwesenheit als Aufgabe des Wohnsitzes.

In bezug auf die Gemeindeleistungen gilt jetzt das im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Ges. vom 14. März 1904 (s. das.). Bezüglich der Mitglieder des Herzoglichen Hauses sowie der Beamten und Militärpersonen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

## **b) Die Gemeindeverwaltung.**

### § 16.

Zur Vertretung der Gemeinde und zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten gibt es zwei Faktoren, den Stadtrat und die Stadtverordneten. Städte, in denen beide Faktoren vorhanden sind, nennt man Städte „mit voller

Stadtverfassung“. Ausgeschlossen ist, daß etwa Bürgerversammlungen — deren Einberufung übrigens den Gemeindeorganen verboten ist — Beschlüsse mit bindender Kraft für die Gemeinde und deren Organe fassen können (§§ 26—27 St.O.).

#### A. Die Stadtverordneten (§§ 28—51 das.).

Die Zusammensetzung und Wahl der Stadtverordneten wird durch Ortsstatut geregelt. Dabei muß folgendes berücksichtigt werden.

Mindestens die Hälfte muß mit Wohnhäusern im Gemeindebezirk angesessen sein. Das gilt auch von Stadtverordneten-Stellvertretern, deren Zulassung nach dem Ortsstatut möglich ist. Der dritte Teil der Stadtverordneten und deren Stellvertreter ist alljährlich oder mindestens nach je zwei Jahren durch Neuwahl zu ersetzen so, daß jedesmal das zuerst gewählte Drittel austritt, nötigenfalls aber das Loos entscheidet. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Die Wahl der Stadtverordneten und deren Stellvertreter erfolgt unmittelbar durch die Bürgerschaft.

Stimmberechtigt sind bei den Wahlen nur die männlichen Bürger mit Ausnahme derjenigen, deren Bürgerrecht ruht. Der Wahlberechtigte muß sein Wahlrecht in Person ausüben: niemand darf ein mehrfaches Stimmrecht in ein und derselben Stadt ausüben.

Die Wählbarkeit steht allen stimmberechtigten Bürgern zu, die im Stadtbezirk ihren wesentlichen Wohnsitz haben und außerdem 30 Jahre alt sind. Mitglieder vorgesetzter Behörden sowie des Stadtrats, besoldete Gemeindebeamte und Beamte der Polizei können nicht Stadtverordnete sein. Staats- und Hofbeamte, Geistliche sowie Lehrer an öffentlichen Schulen bedürfen zur Annahme der Wahl der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn sowie Brüder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Stadtverordneten sein.

Das Amt der Stadtverordneten ist ein unentgeltliches

Ehrenamt, das nur aus gewissen Gründen (s. § 35 St.O.) abgelehnt werden kann.

Weigert sich jemand, ohne Grund das Amt eines Stadtverordneten zu übernehmen, so kann er durch Beschluß des Stadtrats

1. auf die Dauer der ihm angesonnenen Verpflichtung des Stimmrechts für verlustig erklärt und
2. zu den Gemeindeabgaben um ein Viertel seines Steuerbetrags, jedoch um nicht mehr als 300 Mk. jährlich, stärker herangezogen werden.

Gegen den Beschluß des Stadtrats findet innerhalb zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt.

Die Vorbereitung und Leitung der Wahl steht dem Stadtrat zu. Das Wahlverfahren selbst und die Vornahme von Ergänzungswahlen werden durch das Ortsstatut geordnet. Dabei sind folgende Vorschriften einzuhalten.

Gewählt wird nach Klassen, die nach dem Ergebnis der Steuereinschätzung (Zensus) festgesetzt werden. Die Wählerliste hat öffentlich auszuliegen. Einwendungen gegen die Richtigkeit dieser Listen sind innerhalb einer Woche seit der Auslegung, Einwendungen gegen das Wahlverfahren innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung des Ergebnisses beim Stadtrat anzubringen. Gegen die Entscheidung des Stadtrats findet innerhalb zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt. Bei größeren Unregelmäßigkeiten ist die Wahl für ungültig zu erklären.

Der Stadtverordnete, der die Stimmberechtigung oder Wählbarkeit verliert oder diese schon zur Zeit der Wahl nicht besessen hat, muß aus den Stadtverordneten ausscheiden: durch die Mitwirkung eines solchen Stadtverordneten wird die Gültigkeit vorher gefaßter Beschlüsse nicht beeinträchtigt. Wer zur Ablehnung des Amtes eines Stadtverordneten berechtigt ist, ist auch — abgesehen von gewissen Ausnahmefällen — zur Niederlegung dieses Amtes berechtigt (s. im einzelnen §§ 35, 40 St.O.).

Was nun den Wirkungskreis und die Geschäftsführung

der Stadtverordneten angeht, so steht ihnen einmal die Vertretung der Stadtgemeinde gegenüber dem Stadtrate und zum anderen eine gewisse Teilnahme an der Gemeindeverwaltung zu. In letzterer Beziehung genügt es, wenn über den Umfang dieser Teilnahme auf § 43 St.O. verwiesen wird. Im einzelnen ist noch hervorzuheben, daß Aufträge und Anweisungen der Wähler oder Wahlbezirke an die Stadtverordneten („imperative Mandate“) unzulässig sind. Die Geschäftsordnung der Stadtverordneten wird durch Ortsstatut geregelt. Stadtverordnete, deren Privatinteressen durch einen Beratungsgegenstand berührt werden, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das gleiche gilt, wenn das Interesse einer Person berührt wird, welche mit einem Stadtverordneten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindesstatt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist. Hierüber entscheidet das Stadtverordnetenkollegium und die Aufsichtsbehörde.

An den Sitzungen und Beratungen der Stadtverordneten darf der Stadtrat in seiner Gesamtheit oder auch durch ein oder mehrere Mitglieder teilnehmen: wenn die Stadtverordneten es wünschen, ist zu ihren Sitzungen ein Ratsmitglied abzuordnen. Von den Gegenständen der Beschlußfassung erhält der Stadtrat in der Regel am Tage vor der Sitzung Mitteilung.

Die gefaßten Beschlüsse werden in das Protokollbuch eingetragen. Soweit solche Beschlüsse eine weitere Beurkundung oder Ausfertigung erheischen, ist diese durch Unterschrift des Stadtverordnetenvorstehers und durch das Siegel der Stadtverordneten zu bewerkstelligen. Diese Schriften haben dann die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

Von allen Beschlüssen der Stadtverordneten erhält der Stadtrat alsbald durch Vorlegung der Originale oder durch beglaubigte Abschrift der Protokolle Kenntnis.

Die Stadtverordneten sind für ihre Beschlüsse nur insoweit verantwortlich, als sie damit ihre gesetzlichen

Befugnisse überschreiten, ein Strafgesetz verletzen oder wider besseres Wissen in unredlicher Absicht handeln.

Die Stadtverordneten beschließen nur: die Ausführung ihrer Beschlüsse steht in der Regel dem Stadtrat zu. Dieser muß solchen Beschlüssen, die die gesetzlichen Befugnisse der Stadtverordneten überschreiten oder sonst den Gesetzen zuwiderlaufen, die Ausführung versagen; auch die Stadtverordneten dürfen solche beanstandete Beschlüsse nicht etwa ausführen; sie würden hierfür verantwortlich sein. Das gilt zunächst für den Vorsteher.

Die Stadtverordneten können aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses durch landesherrliche Verordnung aufgelöst und die Neuwahl der Gesamtheit angeordnet werden: die Gründe der Auflösung sind den beteiligten Gemeindevertretern zu eröffnen; auch ist binnen drei Monaten, von der Auflösung an gerechnet, die Vornahme einer Neuwahl anzuordnen.

Macht sich in dieser Zeit ein Beschluß notwendig, so beschließt an Stelle der aufgelösten Stadtverordnetenversammlung die Aufsichtsbehörde.

#### B. Der Stadtrat (§§ 52—74 St.O.).

Die Zusammensetzung des Stadtrats, das Wahlverfahren und die Amtsdauer der Stadtratsmitglieder wird durch Ortsstatut auf Grund folgender Vorschriften geregelt.

Mitglieder vorgesetzter Behörden, Stadtverordnete, Gemeindeunterbeamte, Richter, Beamte der Staatsanwaltschaft und Polizei sowie Geistliche können nicht Mitglieder des Stadtrats sein; Staats- und Hofbeamte sowie Lehrer an öffentlichen Schulen bedürfen zur Annahme der Wahl der Genehmigung der vorgesetzten Behörde. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Stadtrats, Vater und Sohn sowie Brüder dürfen auch nicht gleichzeitig Mitglieder des Stadtrats und der Stadtverordneten sein. Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so hat einer der Beteiligten auszuscheiden.

Die Wahl des Bürgermeisters oder, wo deren mehrere sind, die des ersten, findet in einer gemeinschaftlichen Sitzung des Stadtrats und der Stadtverordneten statt. Beide Kollegien treten zu diesem Zweck zu einem einzigen Wahlkollegium zusammen. Die übrigen Ratsmitglieder werden durch die Stadtverordneten gewählt. Die Wahl des Bürgermeisters bedarf zu ihrer Gültigkeit der landesherrlichen Bestätigung, die Wahl des Stellvertreters nur der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde, ausgenommen in Altenburg, wo auch die Wahl des Stellvertreters der landesherrlichen Bestätigung bedarf. Wird nach Verwerfung einer Wahl auch der zweiten Wahl die Bestätigung versagt, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, die erledigte Stelle auf Kosten der Stadtgemeinde so lange zu verwalten, bis eine Wahl bestätigt wird.

Bürgermeister und Stellvertreter werden vor ihrem Amtsantritt durch die Aufsichtsbehörde, die anderen Mitglieder des Stadtrats durch den Bürgermeister eidlich verpflichtet. Im Falle der Wiederwahl erfolgt die Verpflichtung durch Handschlag unter Hinweis auf den geleisteten Eid. Wie bei den Stadtverordneten, so hat auch bei den Stadtratsmitgliedern der Verlust der Wählbarkeit das Ausscheiden aus dem Stadtrat zur Folge. In gewissen Fällen haben unbesoldete Ratsmitglieder das Recht ihr Amt vor Ablauf der Wahlperiode niederzulegen (s. §§ 57, 35 St.O.). Bei Zweifeln über die Statthaftigkeit des freiwilligen Abgangs entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Hinsichtlich des Wirkungskreises des Stadtrats gilt folgendes: Ihm steht die Vertretung der Gemeinde gegenüber den einzelnen Gemeindemitgliedern sowie nach außen die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und die obrigkeitliche Gewalt im Gemeindebezirk zu. Er hat das Gemeindevermögen und die Gemeindeanstalten zu verwalten und darüber Rechnung abzulegen, die Verteilung der Gemeindeabgaben und sonstigen Gemeindeleistungen vorzunehmen und diese beizutreiben.

Der Stadtrat ist das örtliche Organ der Staatsverwaltung, soweit nicht andere Behörden

dazu bestimmt sind; dem Stadtrat steht unter Aufsicht der Staatsregierung die Verwaltung der Ortspolizei zu. Die Verwaltung der Sicherheitspolizei erfolgt — dafern nicht auf Anordnung oder mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine andere Einrichtung getroffen wird — unter persönlicher Leitung und Verantwortlichkeit des Bürgermeisters. Aus Gründen des allgemeinen Wohls oder der öffentlichen Sicherheit oder wegen ungenügender Geschäftsführung kann die Aufsichtsbehörde die Verwaltung der Polizei — im letzteren Falle auf Kosten der Gemeinde — ganz oder teilweise einer anderen Behörde vorübergehend übertragen. Andererseits kann die städtische Polizei ganz oder in einzelnen Zweigen durch landesherrliche Verordnung auf benachbarte Gemeinden erstreckt werden. Die beteiligten Gemeinden sind vorher zu hören. Selbstverständlich haben die Nachbargemeinden entsprechenden Beitrag zu den Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen.

Als Ortspolizeibehörde kann der Stadtrat Polizeiverordnungen erlassen und darin Strafen bis zu 30 Mk. androhen. Polizeiverordnungen, welche dem Gebiet der Sicherheitspolizei angehören, können vom Bürgermeister nach Anhörung des Stadtrats erlassen werden. Andere Polizeiverordnungen sind den Stadtverordneten zur Begutachtung vorzulegen. Vor der Verkündigung sind die Polizeiverordnungen der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme und, wenn sie sich auf Gemeinden, die an der städtischen Polizeiverwaltung angeschlossen sind, erstrecken, zur Genehmigung vorzulegen. Im Bereich seiner Verwaltungsbefugnisse kann der Stadtrat auch Regulative erlassen, die bei Erlaß, Abänderung oder Aufhebung der Aufsichtsbehörde vorzulegen sind. Regulative zu Polizeiverordnungen können durch Beschluß der Aufsichtsbehörde aufgehoben werden. Im Bereich seiner obrigkeitlichen Befugnisse kann weiter der Stadtrat polizeiliche Verfügungen oder sonstige Anordnungen treffen und deren Durchführung erzwingen. Zu diesem Behufe kann er die verlangte Maßregel durch einen Dritten auf Kosten des Verpflichteten ausführen lassen, Geldstrafe bis 150 Mk. oder Haftstrafe bis zwei



Wochen festsetzen und vollstrecken und schließlich unmittelbaren Zwang anwenden.

Die Kosten der vom Stadtrat im Bereich seiner Zuständigkeit geführten Verwaltung hat, soweit nicht ein anderes feststeht, die Stadtgemeinde zu tragen.

Der Bürgermeister ist der Vorsitzende des Stadtrats und leitet und beaufsichtigt als solcher den ganzen Geschäftsgang. Für Behinderungsfälle ist im voraus ein Stellvertreter zu bestellen.

Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter vertritt den Stadtrat und namens desselben die Stadtgemeinde. Willenserklärungen, die dem Stadtrat gegenüber abzugeben sind, sind wirksam, wenn die Abgabe dem Bürgermeister oder bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter gegenüber erfolgt (§ 3 A.G. zum B.G.B. vom 4. Mai 1899, Ges.S. 1899, S. 31).

Urkunden, welche eine Stadtgemeinde verpflichten sollen, sind vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und einem zweiten Mitglied des Stadtrats zu vollziehen und zu untersiegeln. Besteht der Stadtrat nur aus Bürgermeister und Stellvertreter, so ist die Urkunde von einem dazu gewählten Stadtverordneten mitzuvollziehen. Bei Rechtshandlungen, welche die Zustimmung der Stadtverordneten und der Aufsichtsbehörde erfordern, ist deren Zustimmung urkundlich nachzuweisen.

Der Stadtrat faßt seine Beschlüsse kollegialisch in den Angelegenheiten, die der Mitwirkung der Stadtverordneten bedürfen, und zwar nach Stimmenmehrheit: bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Abstimmung und der Beratung dürfen die interessierten Ratsmitglieder nicht teilnehmen. Hier gelten die Bestimmungen, wie sie für Stadtverordnete festgesetzt sind. Im übrigen wird die Geschäftsführung des Stadtrats durch eine Geschäftsordnung geregelt.

Was die Haftung des Stadtrats angeht, so ist er einmal für die Beobachtung der Gesetze und die Ausführung der ihm als Obrigkeit obliegenden Geschäfte der Staatsregierung, zum anderen hinsichtlich seiner Geschäfts-

führung bei der Gemeindeverwaltung außerdem der Stadtgemeinde verantwortlich. Bei Prozessen zwischen Stadtgemeinde und dem Stadtrat als solchem oder der Mehrheit seiner Mitglieder ist zur Vertretung der Gemeinde von den Stadtverordneten ein Anwalt zu stellen. Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadtrat und Stadtverordneten sind zunächst durch eine von der einen oder anderen Seite zu beantragende gemeinschaftliche Sitzung zu erledigen. Wird keine Verständigung gefunden und kann die Angelegenheit nicht auf sich beruhen bleiben, so kann jede Seite — abgesehen von einem Ausnahmefall (s. § 72 St.O.) — die Entscheidung der Aufsichtsbehörde anrufen.

Gemeinschaftliche Sitzungen können auf Antrag des einen oder anderen Kollegiums auch in allen Angelegenheiten stattfinden, in denen die Beschlußfassung dem Stadtrat mit den Stadtverordneten zusteht. In solchen gemeinschaftlichen Sitzungen ist zwar die Beratung, die unter Leitung des Ratsvorsitzenden stattfindet, eine gemeinschaftliche, doch ist die Abstimmung eine gesonderte, und zwar stimmen zunächst die Stadtverordneten, dann der Stadtrat. Solche Sitzungen sind in der Regel auch öffentlich.

Zur Vorbereitung von Beschlüssen und zur Besorgung laufender Geschäfte der Stadtverwaltung können durch Ortsstatut oder durch Beschlüsse der städtischen Organe ständige oder zeitweilige, aus Mitgliedern des Stadtrats und der Stadtverordneten bestehende Ausschüsse gebildet werden. Von der Einrichtung ständiger Ausschüsse erhält die Aufsichtsbehörde Kenntnis. Ferner besteht die Möglichkeit, durch Ortsstatut die Stadt in mehrere Bezirke einzuteilen und die Bestellung von „Bezirksvorstehern“ anzuordnen.

### C. Der Stadtgemeinderat (§§ 75—79 St.O.).

Stadtrat und Stadtverordnete bilden, wie oben hervorgehoben, zwei selbständig, nebeneinander bestehende Organe der Verwaltung und der Vertretung. Es kann

indessen — ein Fall, der nur bei kleineren Stadtgemeinden eintreten kann — durch Ortsstatut angeordnet werden, daß beide Organe unter dem Namen **Stadtgemeinderat** zu einem einzigen Organe verschmolzen werden.

In solch einem Falle gelten, soweit die Wahl und die Stellung der Stadtverordneten, des Bürgermeisters und der Ratsmitglieder in Frage kommt, die Bestimmungen, wie sie für den Fall der Trennung beider Organe vorgeschrieben sind; doch wird die Wahl der sämtlichen Ratsmitglieder durch den gesamten Stadtgemeinderat bewerkstelligt. Zum Wirkungskreis des Stadtgemeinderats gehört dann alles, was in denjenigen Orten, wo Stadtverordnete und Stadtrat nicht verschmolzen sind, der Beschlußfassung der Stadtverordneten bedarf; doch müssen sich die Stadtratsmitglieder in gewissen Fällen — bei Prüfung der Gemeinderechnungen und Erledigung der Erinnerungen dagegen, sowie dann, wenn es sich um eine Rechtsstreitigkeit zwischen Stadtgemeinde und Stadtrat oder einzelner seiner Mitglieder handelt — der Teilnahme an der Beratung und Beschlußfassung enthalten. Für solche Fälle hat der Stadtgemeinderat — ohne Teilnahme der Stadtratsmitglieder — unter Leitung des anwesenden ältesten Mitgliedes einen außerordentlichen Vorsitzenden alljährlich zu wählen, dem dann die Berufung und Leitung der betreffenden Sitzungen sowie die Ausführung der darin gefaßten Beschlüsse obliegt. Dieser Vorsitzende vollzieht dann auch die erforderlichen Urkunden im Namen des Stadtgemeinderats.

Wie dann, wenn Stadtverordnete und Stadtrat zu einem Organ verschmolzen sind, der Stadtgemeinderat alles erledigt, was sonst der Beschlußfassung durch die Stadtverordneten unterliegt, so erledigt anderseits der Stadtrat allein alle ihm als Obrigkeit oder Polizeibehörde zustehenden Geschäfte, soweit nicht eine Mitwirkung der Stadtverordneten vorgeschrieben ist (s. §§ 77, 43 St.O.).

Für alle Angelegenheiten nun, die nicht nach der oben getroffenen Bestimmung dem Stadtgemeinderat zugewiesen sind, namentlich auch für die Ausführung der Beschlüsse des letzteren, bilden der Bürgermeister und

die anderen Stadtratsmitglieder das zuständige Gemeindeorgan und heißen als solche „Stadtrat“. Für dessen Wirkungskreis und Geschäftsführung gelten die Vorschriften der §§ 50, 58—68 St.O., auf die der Kürze halber verwiesen wird (s. § 80 St.O.).

### c) Die Aufsicht des Staates (§§ 80—86 St.-O.).

#### § 17.

Es ist bereits im vorstehenden einzelner Fälle gedacht, in denen die Aufsichtsbehörde tätig wird. Abgesehen hiervon ist im allgemeinen die Aufsicht des Staates außer auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften namentlich darauf gerichtet, daß die Befugnisse der Gemeinde und ihrer Organe nicht überschritten, das Stammvermögen erhalten und eine ungerechtfertigte Belastung der Gemeinde mit Schulden vermieden werde, auch die Tilgung der letzteren stets planmäßig erfolge. Zur Ausführung dieses ihres Aufsichtsrechts ist die Aufsichtsbehörde — Herzogliches Ministerium, Abteilung des Innern — befugt, jederzeit über die Vermögensverhältnisse der Gemeinde sowie über die Erfüllung der Gemeindeobligationen und die Geschäftsführung der Gemeindeorgane Auskunft und Nachweisungen zu verlangen, auch an Ort und Stelle die nötigen Erörterungen zu veranstalten. Insbesondere ist sie dann, wenn eine Gemeinde die ihr obliegenden und im öffentlichen Interesse nötigen Leistungen, insbesondere die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel unterläßt, ermächtigt, sie dazu anzuhalten, nach Befinden und wenn die deshalb erlassenen Verfügungen ohne Erfolg bleiben, das Nötige auf Kosten der Gemeinde ausführen, auch die erforderlichen Mittel als Ausgaben in den Haushaltplan eintragen und die Auflegung derselben anordnen und vollziehen zu lassen. Das gilt insbesondere auch, wenn die Gemeinde es unterläßt, die erforderliche Anzahl von Beamten anzustellen oder die Beamten mit angemessenen Dienstbezügen auszustatten.

Gewisse Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der

Aufsichtsbehörde. Diese ist vor der Ausführung einzuholen. Dies gilt in folgenden Fällen:

- a) bei Änderung des Gemeindebezirkes,
- b) bei Verminderung des Stammvermögens,
- c) bei Übernahme bleibender Verbindlichkeiten auf die Stadtgemeinde,
- d) bei Feststellung des Fußes für die Aufbringung von Gemeindeanlagen,
- e) bei Vermehrung der Gemeindeschulden,
- f) bei Veräußerung von Grundstücken im Werte über 300 Mk., welche nicht zu Baustellen, Wegen oder Eisenbahnbauten verwendet werden,
- g) bei Veräußerung oder wesentlichen Veränderungen von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben, insbesondere von Archiven oder Teilen derselben.

Endlich tritt die Aufsichtsbehörde an Stelle der Stadtverordneten oder des Stadtrats und beschließt an deren Stelle, wenn die eine oder andere Körperschaft beschlußunfähig wird (s. §§ 45, 67 Abs. 3, 85 St.O.), so z. B. wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die das Privatinteresse aller oder der meisten Mitglieder des einen oder anderen Organs berührt.

#### **d) Die städtischen Gemeindebeamten.**

##### § 18.

Die Regelung der Verhältnisse der Beamten ist Sache der Gemeinde. Nur in bezug auf die Pensions- und Disziplinarverhältnisse der städtischen Gemeindebeamten sind durch Landesgesetz vom 18. März 1892 (Ges.S. 1892, S. 61 ff.) einige wichtige Bestimmungen getroffen. Danach ist den städtischen Gemeindebeamten, wenn sie infolge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind, bei Versetzung in den Ruhestand Pension aus Gemeindemitteln zu gewähren. Der Umfang der Pension ist in tunlichstem Anschluß an das Zivilstaatsdienergesetz vom 26. Februar 1886 fest-

zusetzen. Erfolgt in Städten mit kollegialisch organisiertem Stadtrat die Wahl des Vorsitzenden oder eines anderen stimmführenden besoldeten Mitgliedes des Stadtrats, welches den städtischen Dienst als Hauptberuf betreibt, in anderen Städten diejenige des Bürgermeisters nur auf Zeit, so ist diesen Beamten, wenn sie nach Ablauf ihrer Wahlperiode nicht wieder gewählt oder nicht wieder bestätigt werden — insoweit nicht ortsstatutarisch oder vertragsmäßig günstigere Bestimmungen getroffen sind — nach 6jähriger Dienstzeit als besoldetes Mitglied des Stadtrats (besoldeter Bürgermeister)  $\frac{1}{4}$ , nach 12jähriger Dienstzeit als solches  $\frac{1}{2}$ , nach 24jähriger Dienstzeit  $\frac{2}{3}$  der zuletzt bezogenen Besoldung als Pension aus Gemeindemitteln zu gewähren. Gegen die Entscheidungen der Gemeindebehörden über die Pensionierung steht unter Ausschluß des Rechtsweges lediglich das binnen 10 tägiger Präklusivfrist einzuwendende Rechtsmittel des Rekurses an das Ministerium, Abteilung des Innern, zu, bei dessen Entscheidung es bewendet. Dagegen steht in betreff der Feststellung der Pension dem Gemeindebeamten nach Erschöpfung dieses Instanzenzuges die Beschreitung des Rechtsweges offen. Doch muß die Klage bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem die Entscheidung des Ministeriums, Abteilung des Innern, bekannt gemacht worden ist, zugestellt werden. (Näheres s. §§ 1—9 d. Ges.).

Jeder städtische Gemeindebeamte, der die ihm obliegenden Berufspflichten verletzt, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt. Für die Bestrafung der Dienstvergehen, das Disziplinarverfahren und die vorläufige Dienstenthebung kommen die Vorschriften der §§ 60—112 des Zivilst.-Ges. mit einigen Abänderungen in Anwendung (s. §§ 9—17 d. Ges.).

In den Städten (außer Altenburg) ist der Bürgermeister oder die mit Genehmigung des Ministeriums, Abteilung des Innern, an deren Stelle mit der Funktion eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft beauftragten Stadtratmitglieder oder Beamten Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Sinne von § 153 G.V.G.; in der Stadt Altenburg

sind es der städtische Polizeinspektor und die Mitglieder der städtischen Schutzmannschaft (V.O. vom 1. Oktober 1879, Ges.S. 1879, S. 234; V.O. vom 7. Januar 1888, Ges.S. 1888, S. 1).

Die städtischen Beamten sind Mitglieder der Staatsdiener-Witwensozietät (Regulativ vom 12. Juni 1872, Ges.S. 1872, S. 111).

### 3. Die Dorfgemeinden.

#### a) Bezirk, Mitglieder, Rechte und Obliegenheiten der Dorfgemeinden im allgemeinen (§§ 1—9 Df.O.).

##### § 19.

Auch die Landgemeinden sind juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Keine Landgemeinde kann ohne landesherrliche Erlaubnis entstehen; auch kann eine bereits bestehende ohne solche Erlaubnis sich nicht auflösen. Bloße Veränderungen im Gemeindebezirk und die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Gemeindeverband sowie die Wiederauflösung eines solchen Verbandes bedürfen der Genehmigung; Irrungen hierüber unterliegen der Entscheidung der oberen Aufsichtsbehörde (Ministerium Abteilung des Innern).

Der Gemeindebezirk selbst umfaßt alle in der Flur befindlichen Liegenschaften, ausgenommen diejenigen Liegenschaften, die nach dem Ges. vom 29. April 1874, die definitive Regulierung der Rechtsverhältnisse am Domänenvermögen betr., unter B., S. 39 der Ges.S. — s. das. — aufgeführt sind. Aber auch diesen Grundbesitzungen liegen, ebenso wie den Fluren, welche einem Gemeindebezirk nicht angehören, alle Verpflichtungen ob, die die Gemeinden zur Befriedigung der aus dem Gemeindezweck abgeleiteten Bedürfnisse zu erfüllen haben.

Mitglieder der Dorfgemeinden sind diejenigen, welche in deren Bezirk wesentlich wohnhaft sind oder Grundeigentum besitzen oder ein selbständiges Gewerbe haben. Auch juristische Personen, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften usw. sind Mit-

glieder, sofern sie nur im Gemeindebezirk Grundbesitz haben oder daselbst ein Gewerbe betreiben. Von den Mitgliedern der Dorfgemeinde sind — unter der Voraussetzung des Besitzes der hierländischen Staatsangehörigkeit — wahl- und stimmberechtigt:

- a) diejenigen männlichen und weiblichen Gemeindemitglieder, welche das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, in der Gemeinde wohnhaft und zu den Gemeindelasten beizutragen verbunden sind;
- b) die Gemeindemitglieder, die nicht in der Gemeinde wohnhaft sind (Ausmärker, Forenser) müssen außerdem einen Vertreter zur Annahme von Ladungen bestellt haben.
- c) Unter den unter a und b aufgestellten Voraussetzungen sind auch Bevormundete wahl- und stimmberechtigt.
- d) Auch die juristischen Personen usw. haben Wahl- und Stimmrecht, falls sie Gemeindeabgaben entrichten und einen Vertreter zur Annahme von Ladungen in der Gemeinde bestellt haben.

Unfähig zur Ausübung des Wahl- und Stimmrechts sind:

- a) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
- b) Gemeindemitglieder, über deren Vermögen Konkurs eröffnet worden ist, solange sie ihre Gläubiger nicht vollständig befriedigt oder diese sich nicht für befriedigt erklärt haben;
- c) die Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie diejenigen, die unter polizeilicher Aufsicht stehen oder zwangsweise in eine öffentliche Besserungs- oder Arbeitsanstalt untergebracht sind;
- d) diejenigen, denen durch richterliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden sind;
- e) diejenigen, die sich mit der Entrichtung von Gemeindeabgaben ein volles Jahr hindurch im Rückstand befinden.



Die sämtlichen Gemeindemitglieder nehmen einerseits teil am Vermögen der Gemeinde, andererseits aber auch an den Verpflichtungen derselben. Sie sind zu Dienstleistungen zum Gemeinbesten verpflichtet. Die Stellung eines tüchtigen Vertreters ist zulässig; bei auswärtig Wohnenden tritt an die Stelle der persönlichen Leistung eine Geldabgabe. Reichsbeamte, Amts- und Gemeindevorsteher sowie Hof-, Staats-, Kirchen- und Schuldiener sind von persönlicher Dienstleistung befreit (Ges. vom 14. März 1900; V.O. vom 30. Oktober 1904, Ges.S. 5 ff., 109 ff.)

Die Landgemeinden können, abgesehen von den Befugnissen, die nach dem Grundgesetz den Ortsgemeinden überhaupt zustehen, zu weiterer Ordnung ihrer Gemeindeverhältnisse Ortsstatuten errichten, die aber zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch das Ministerium, Abteilung des Innern, bedürfen.

#### **b) Die Gemeindeverwaltung (§§ 10—33 Df.O.).**

##### **§ 20.**

Für die Gemeindewahlen werden die sämtlichen stimm- und wahlberechtigten Gemeindemitglieder in drei Abteilungen geschieden, wovon die erste Abteilung aus den Höchstbesteuerten bis zum Betrage eines Drittels der gemeindlichen Gesamtsteuer, die zweite Abteilung aus den Nächstbesteuerten gleichfalls bis zum Betrage eines Drittels der Gesamtsteuer, und die dritte Abteilung aus dem Reste der Steuerpflichtigen besteht (s. das Nähere § 10).

Unter diesen drei Abteilungen wird das Stimmrecht gleichmäßig verteilt: jeder Stimm- und Wahlberechtigte erhält in der Abteilung, welcher er nach der Größe seines direkten Steuerbetrages angehört, eine Individualstimme. Jede Abteilung wählt aus der Gesamtheit der wählbaren Gemeindeglieder eine gleiche Anzahl von Gemeinderatsmitgliedern. Die Abteilungslisten müssen acht Tage lang öffentlich ausliegen. Zur Gültigkeit der Wahl ist notwendig die Einladung sämtlicher Wahlberechtigten und das Erscheinen von mehr als der Hälfte. Erscheint in einer Abteilung nicht die erforderliche Anzahl, so ist für

die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der betreffenden Abteilung ein zweiter Wahltermin abzuhalten: dann entscheidet ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der ältere als gewählt.

Das Wahlrecht selbst ist in der Regel persönlich auszuüben; juristische Personen usw., Bevormundete, sowie Frauen werden durch gesetzliche Vertreter oder durch Bevollmächtigte vertreten. Auch können solche wahlberechtigte Gemeindeglieder, welche nicht oder in der Regel nicht am Orte der Wahl wohnen, krank oder durch Abwesenheit behindert sind, oder deren Betrag an direkten Staatssteuern mindestens  $\frac{1}{4}$  der Gesamtsteuer der wahl- und stimmberechtigten Gemeindeglieder erreicht, sich hierbei durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Die Gemeinde wird vertreten durch den Gemeinderat. Dieser wird gebildet:

1. aus dem Gemeindevorsteher, der die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zu besorgen hat,
2. dessen Stellvertreter (Gemeindeältester),
3. einem Beisitzer,
4. je nach dem Umfang der Gemeinde aus drei oder mehreren Gemeindeabgeordneten.

Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderats muß stets durch drei teilbar sein. Sie kann auf höchstens zwölf ansteigen, so daß der Gemeinderat einschließlich des Gemeindevorstehers, des Gemeindeältesten und des Beisitzers aus höchstens fünfzehn Personen bestehen kann. Von der Bestellung von Gemeindeabgeordneten können kleinere Gemeinden, die nicht mehr als zwanzig stimm- und wahlberechtigte Mitglieder zählen, absehen. Dann tritt an deren Stelle die Gemeindeversammlung selbst. Die Mitglieder des Gemeinderats werden von der Generalversammlung durch schriftliche Abstimmung gewählt; Gemeindevorsteher, Gemeindeältester und Beisitzer werden aus der Zahl der Gemeinderatsmitglieder durch diese selbst gewählt. Die Wahl des Gemeindevorstehers und seines Stellvertreters bedarf stets der Bestätigung der Gemeindeaufsichtsbehörde.

Erfordernisse der Wählbarkeit sind — außer der Stimmberechtigung —:

1. das zurückgelegte 25. Lebensjahr;
2. mindestens einjährige wahl- und stimmberechtigte Gemeindemitgliedschaft;
3. das Recht der persönlichen Ausübung des Stimm- und Wahlrechts;
4. Wohnsitz in der Gemeinde;
5. ausreichende Kundigkeit im Schreiben und Rechnen.

Von den zum Gemeindevorsteher, Gemeindeältesten und zu Beisitzern Gewählten müssen zwei mindestens mit einem Hause im Gemeindebezirk angesessen sein. Jedes wählbare Gemeindemitglied ist zur Annahme der Wahl als Gemeinderatsmitglied verpflichtet. Aus triftigen Gründen kann die Wahl abgelehnt werden (das Nähere s. § 18). Über die Weigerung zur Annahme eines Gemeindeamts beschließt der Gemeinderat, bei Reklamation die Gemeindeaufsichtsbehörde. Dieselben Gründe, die die Ablehnung rechtfertigen, rechtfertigen auch den Rücktritt von einem übernommenen Amte — wenn die Gründe erst nach der Übernahme entstanden sind.

Beharrliche Verweigerung der Annahme eines Gemeindeamts ohne genügenden Ablehnungsgrund hat den Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts auf so lange, als das Amt hätte verwaltet werden sollen, und die Zahlung einer jährlichen Buße bis zu 30 Mk. auf die gleiche Dauer zur Folge.

Die Gemeinderatsmitglieder werden auf sechs Jahre gewählt; alle zwei Jahre scheidet ein Drittel aus, um durch Neuwahl ersetzt zu werden.

Notwendig ist die Wahl von Ersatzmännern, die eintreten, falls im Laufe einer Wahlperiode ein Gemeinderatsmitglied ausscheidet oder an Verwaltung seines Amts verhindert ist. Auch diese werden mittels besonderer Wahl auf sechs Jahre gewählt. Sie werden durch den Gemeinderat einberufen.

Die Entlassung aus dem Gemeinderat erfolgt durch die Aufsichtsbehörde bei Dienstunfähigkeit, Verlust des Stimm- und Wahlrechts, Aberkennung der bürgerlichen

Ehrenrechte, oder der Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter und aus sonstigen Ursachen, die die Dienstführung erschweren oder vereiteln. Eine einstweilige Enthebung vom Gemeindeamte tritt ein bei Untersuchungen wegen solcher Verbrechen oder Vergehen, welche nach dem Strafgesetzbuch die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter nach sich ziehen können.

Hinsichtlich der Stellung des Gemeinderats gilt, daß er die beratende und beschlußfassende Behörde in allen Gemeindeangelegenheiten ist, soweit sie nicht der Gemeindeversammlung ausdrücklich vorbehalten sind; er übt in dieser Eigenschaft alle diejenigen Rechte aus, welche von der Gemeinde durch die Gesamtheit ihrer Mitglieder würden ausgeübt werden können.

Der Gemeindevorsteher ist Ortsbehörde und örtliches Organ der Landesverwaltung. Er verwaltet im allgemeinen die Gemeindeangelegenheiten und kann mit Zustimmung des Gemeinderats bzw. der Gemeindeversammlung allgemeine Anordnungen erlassen, durch die Geldstrafen bis zu 30 Mk. angedroht werden können (s. das Nähere § 26). Der Gemeindevorsteher vertritt gegen jeden Dritten die Gemeinde gerichtlich und außergerichtlich. Durch seine im Namen der Gemeinde unternommenen Handlungen wird die ganze Gemeinde verbindlich, vorausgesetzt, daß das Geschäft in den Fällen, in denen es der Genehmigung des Gemeinderats oder der Gemeindeversammlung bedarf, dieselbe erhalten hat. Seinen Anordnungen, sofern sie nur in seinem verfassungsmäßigen Beruf getroffen sind und mit dem Gesetz übereinstimmen, hat die Gemeinde und jedes Mitglied Folge zu leisten. Beschwerden gegen ihn und gegen den Gemeinderat gehen an die Aufsichtsbehörde.

Der Gemeindeälteste ist dem Gemeindevorsteher als Gehilfe und Stellvertreter beigeordnet. Er wie die Beisitzer haben dem Gemeindevorsteher in der Verwaltung im allgemeinen oder bei Besorgung gewisser Geschäfte behilflich zu sein. Gemeindevorsteher, Gemeindeältester und Beisitzer und sonst dem Ersteren beigegebene

Gehilfen sind der Gemeinde für ihre Handlungen und Unterlassungen verantwortlich. Bei außerordentlichen Vorfällen (z. B. großen Bauten) kann der Gemeindevorsteher auch andere Mitglieder aus der Gemeinde zu seinem Beistande zuziehen: wer sich dabei grundlos weigert, wird durch den Gemeinderat zu einer Buße bis zu 30 Mk. verurteilt.

Der Gemeinderat versammelt sich auf Erfordern des Gemeindevorstehers, der auch den Vorsitz führt. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens  $\frac{2}{3}$  seiner gehörig geladenen Mitglieder erforderlich. Die Beschlußnahme erfolgt nach Stimmenmehrheit unter den Erschienenen und die Abstimmung in der Regel durch Namensaufrufe. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Handelt es sich um Schlußfassung über Gegenstände, die ein Gemeindeglied oder seine Angehörigen und Verwandten angeht, so hat dieses Mitglied sich der Schlußfassung zu enthalten (das Nähere s. § 29, 3. Abs.).

In gewissen Fällen kann ein Gemeinderatsbeschluß angefochten und damit die schiedsrichterliche Entscheidung der Aufsichtsbehörde angerufen werden: die Anfechtung setzt aber voraus, daß der Anfechtende oder die Anfechtenden allein oder zusammen  $\frac{1}{6}$  oder mehr des Gesamtbetrags der von allen Gemeindegliedern zu entrichtenden Gemeindeabgaben zahlen.

Die gefaßten Beschlüsse werden vor Aufhebung der Versammlung in das sogenannte Gemeindebuch eingetragen und von dem Gemeindevorsteher oder in dessen Auftrag von einem anderen Mitglied des Gemeinderats und außerdem von zwei weiteren Mitgliedern unterzeichnet. Jeder in das Gemeindebuch nicht eingetragene und unterzeichnete Gemeinderatsbeschluß ist ungültig.

Die Gemeinderatsmitglieder verwalten ihr Amt in der Regel unentgeltlich. Ausnahmen sind zugelassen. Aus ihrer Eigenschaft als Gemeinderatsmitglieder dürfen diese — außer dem Gemeindevorsteher — einen Einwand wider ihrer Ernennung als Gerichtspersonen nicht herleiten. Bei Führung von Gemeindeprozessen wird

die Gemeinde durch den Gemeindevorsteher vertreten, der sich durch ein Zeugnis der Gemeindeaufsichtsbehörde über seinen amtlichen Beruf legitimiert.

Aufgelöst werden kann der Gemeinderat, wenn er sich grobe Gesetzwidrigkeiten zuschulden kommen läßt, oder es sonst aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses geboten erscheint. Die Auflösung erfolgt durch das Ministerium, Abteilung des Innern. Mitglieder, die die Veranlassung zur Auflösung gegeben haben, können von der Wiederwahl ausgeschlossen werden.

### c) Die Gemeindeversammlung (§§ 34—41 Df.O.).

#### § 21.

Sie wird gebildet von allen denjenigen, die ein Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten haben. Das Verhältnis selbst, nach welchem die stimmberechtigten Gemeindeglieder an der Abstimmung teilzunehmen haben, wird nach dem Maßstab der direkten Staatssteuern geregelt (s. das Nähere § 35). Jedes Gemeindeglied muß aber mindestens eine Stimme haben und unter allen Umständen darf die Stimmenzahl eines einzelnen Gemeindeglieds nur so hoch steigen, daß sie mindestens eine Stimme weniger beträgt als die Stimmenzahl der übrigen Gemeindeglieder zusammen. Innerhalb dieser Grenzen kann die Regelung des Stimmverhältnisses durch Ortsstatut erfolgen.

Auch in der Gemeindeversammlung ist das Stimmrecht in der Regel persönlich auszuüben. Stellvertretung ist aber unter denselben Voraussetzungen zulässig wie bei der Wahl des Gemeinderats. Privatrechtlich interessierte Gemeindeglieder haben sich der Teilnahme an der Abstimmung zu enthalten (s. § 35 Abs. 7 und § 29 Abs. 3). Die Gemeinde kann im voraus auf ungerechtfertigtes Ausbleiben von der Gemeindeversammlung sowie ungehöriges Betragen eine Geldstrafe bis 10 Mk. festsetzen. Die im einzelnen Falle verwirkte Strafe bestimmt innerhalb dieser Grenze der Gemeinderat, und da, wo es einen solchen nicht gibt, die Gemeinde. Unter den nämlichen Voraussetzungen wie gegen Gemeinderatsbeschlüsse kann gegen

Gemeindebeschlüsse die schiedsrichterliche Entscheidung angerufen werden (§§ 36, 29).

Der Gemeindevorsteher beruft die Gemeindeversammlung, führt den Vorsitz und leitet die Verhandlungen und die Abstimmung, die mündlich erfolgt. Er ist für die Gesetzlichkeit der Gemeindebeschlüsse zunächst verantwortlich. Ihm steht auch ein Disziplinarrecht zu, das auf Verhängung von Geldstrafen bis zu 10 Mk. beschränkt ist.

In gewissen Fällen muß die Gemeindeversammlung zur Fassung eines Gemeindebeschlusses zusammenberufen werden (das Nähere s. § 38 Nr. 1—5, vgl. mit § 41).

Ein gültiger Gemeindebeschluß setzt voraus:

1. die rechtzeitige Ladung aller Stimmberechtigten durch eine volljährige Person;
2. das Erscheinen der Inhaber von mehr als der Hälfte der Stimmen;
3. Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in Gemeinden, in denen ein Gemeinderat vorhanden ist, der Beschluß des letzteren.

Bei Abnahme der Gemeindefrechnung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen verhandelt.

Die Gemeindebeschlüsse sind, wie diejenigen des Gemeinderats, in das Gemeindebuch einzutragen und sind so lange ungültig, als sie nicht in das Gemeindebuch eingetragen und unterzeichnet sind. Jedes Gemeindeglied hat ein Recht auf Einsicht in das Gemeindebuch. Die in Gemeindeangelegenheiten von der Gemeinde auf gesetzmäßigem Wege gefaßten Beschlüsse haben verbindliche Kraft für sämtliche Mitglieder der Gemeinde.

#### **d) Vermögen und Rechnungswesen; die Gemeindeabgaben (§§ 42—53 Df.O.).**

##### **§ 22.**

In bezug auf die Verwaltung des Gemeindevermögens gilt als oberster Grundsatz, daß das Vermögen der Gemeinde nebst dessen Abwurf und die anderen Gemeindeginkünfte nur zu Gemeindezwecken und Gemeindebedürfnissen, und zwar zunächst zur Bestreitung von

Gemeindeaufwänden, zu verwenden sind. Die Verwaltung selbst besorgt der Gemeindevorsteher nach den Beschlüssen des Gemeinderats bzw. der Gemeinde. Beide sind für ordentliche Verwaltung verantwortlich. Einzelne Zweige der Verwaltung können auf Verlangen des Gemeindevorstehers und nach Beschluß des Gemeinderats auch abgesondert verwaltet werden.

Die Gemeinderechnungen sind jährlich zu legen. Sie werden vier Wochen zur Einsicht sämtlicher Gemeindeglieder ausgelegt. Dann erfolgt die Rechnungsabnahme durch den Gemeinderat und in Gemeinden, wo ein solcher nicht besteht, durch die Gemeindeversammlung. Über Erinnerungen, welche bei der Rechnungsabnahme nicht zur Erledigung kommen, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Gemeindegüter, wie z. B. Gemeindehäuser, Fischwasser, sowie die Gerechtsame der Gemeinde, sollen im ganzen möglichst unverändert erhalten bleiben. Veräußerungen und Verpfändungen können nur durch Gründe der Notwendigkeit oder besonderen Nutzens der Gemeinde gerechtfertigt werden. Prinzipiell ist zur Veräußerung die Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde notwendig. Ausgenommen sind nur die in § 44 Nr. 1—5 Df.O. genannten Fälle. In gewissen Fällen ist auch zur Verpfändung von Gemeindegütern und Gerechtsamen die Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde erforderlich (s. §§ 44, 38 Df.O.). Unter Gemeindegütern selbst sind in der Regel alle Güter einbegriffen, deren Eigentum der Gemeinde des Orts zusteht, sollte auch deren Verwaltung oder Benutzung ganz oder zum Teil auch nur einzelnen Gemeindegliedern oder Klassen derselben bisher zugestanden haben. Bis zum Beweis des Gegenteils werden dazu alle zur öffentlichen Benutzung oder zu besonderen Gemeindezwecken ganz oder teilweise bestimmte Gegenstände gerechnet.

In bezug auf die Aufbringung der Gemeindelasten gilt jetzt das Gesetz, betreffend die Gemeindeleistungen, vom 14. März 1904 (Ges.S. 1904, S. 5 ff.), dessen wesentliche Bestimmungen bereits oben S. 78 ff. wiedergegeben sind.



In welcher Höhe, nach Maßgabe des Bedarfs, die gemäß den bestehenden gesetzlichen und ortsstatutarischen Bestimmungen festzusetzenden Gemeindeabgaben erhoben werden, darüber beschließt der Gemeinderat bzw. die Gemeinde.

Gemeindemitgliedern, deren Grundbesitz einen Flächeninhalt von 40 ha oder mehr umfaßt, kann behufs der regelmäßigen Erfüllung ihrer Wegebaupflicht eine bestimmte verhältnismäßige Wegestrecke angewiesen werden, deren Unterhaltung ihnen ausschließlich obliegt (s. § 51 Df.O.; s. hierzu auch Ges. vom 13. Januar 1900, betr. die Vorausleistungen gewerblicher Unternehmungen zum Wegebau, Ges.S. 1900, S. 14). Auch sonst können zwischen der Gemeinde und Steuerpflichtigen Verträge über die Verteilung gewisser Gemeindeabgaben geschlossen werden und zwar auf die Dauer von fünf Jahren, beim Wegebau mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde — Landratsamt — sogar bis 10 Jahre.

Anleihen für die Gemeinde bedürfen mit gewissen Ausnahmen (s. § 53, 38 Nr. 3 Df.O.) eines vorgängigen Gemeindebeschlusses (s. aber § 41 das.) sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Auch ist bei jeder Anleihe zugleich für deren Tilgung und Verzinsung Fürsorge zu treffen.

#### e) Die Ortspolizei (§§ 54—58 Df.O.).

##### § 23.

Der Gemeindevorsteher ist die Obrigkeit des Gemeindebezirks und, sofern er nicht zugleich selbst Amtsvorsteher ist, das Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung. Vermöge dessen hat er das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein sofortiges polizeiliches Einschreiten notwendig macht, das Erforderliche vorläufig anzuordnen und ausführen zu lassen. Er ist auch Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft (V.O. vom 1. Oktober 1879, Ges.S. 1879, S. 234), hat bei Verletzung von Strafgesetzen Anzeige zu machen, in dringenden Fällen die vorläufigen Maßregeln zu ergreifen und den Schuldigen vorläufig fest-

zunehmen und zu verwahren; er beaufsichtigt die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen, führt die ihm vom Amtsvorsteher aufgetragenen polizeilichen Maßregeln aus und besorgt überhaupt in Angelegenheiten der Polizei und der allgemeinen Landesverwaltung dem Gemeindevorsteher, dem „Amtsschulzen“, dem „Amts- oder Ortsrichter“ oder den „Ortsgerichtspersonen“ durch Gesetz oder Verordnung übertragenen einzelnen Geschäfte, insoweit sie nicht dem Amtsvorsteher zugewiesen sind. Im einzelnen sind die dem Gemeindevorsteher hiernach zukommenden Geschäfte in § 55 Df.O. aufgeführt (s. das. und Wegw. dazu). Der Gemeindevorsteher hat auch dafür zu sorgen, daß für uneheliche Kinder ein Vormund bestellt wird: er hat zu diesem Zwecke dem Gemeindevorsteher Mitteilung zu machen (H.V. zur Ausf. des B.G.B. vom 24. Juni 1899 § 23, Ges.S. 1899, S. 112).

Den polizeilichen und obrigkeitlichen Geschäftskreis der Gemeindevorsteher kann das Ministerium, Abteilung des Innern, im Anschluß an die Dorfordnung noch genauer abgrenzen und bestimmen, auch Zuständigkeiten der Gemeindevorsteher den Amtsvorstehern und umgekehrt Zuständigkeiten der Amtsvorstehern den Gemeindevorstehern überweisen, und schließlich auch für einzelne Gemeinden alle die Obliegenheiten, die nach vorstehendem einem Gemeindevorsteher als Obrigkeit des Gemeindebezirks obliegen, dem Amtsvorsteher zuweisen.

Die polizeiliche Verwaltung ist in der Regel unentgeltlich. Den Aufwand trägt die Gemeinde. Nur bei Verfügungen, die sie zum Zweck der Androhung von Zwangsmitteln verhängen, können die Gemeindevorsteher Gebühren im Betrage von 50 Pfg. bis 5 Mk. berechnen. Im übrigen sind sie berechtigt, die für gewisse Einrichtungen in den betreffenden Verwaltungs- und Polizeivorschriften, deren Handhabung ihnen obliegt, selbst festgesetzten Gebühren nach den dort vorgeschriebenen Beträgen in Anrechnung zu bringen (V.O. vom 25. September 1876, Ges.S. 1876, S. 248—249).

Innerhalb des ihm bei der Polizeipflege und Gemeindeverwaltung zustehenden Wirkungskreises kann der Ge-

meinevorsteher die erforderlichen Ge- und Verbote sowie sonstige Verfügungen erlassen und dieselben mit Androhung von Zwangsmitteln verbinden, auch diese Zwangsmittel für vollstreckbar erklären und in Ausführung bringen lassen. In dieser Beziehung hat er das Recht, wiederholt Geldstrafen bis zu 3 Mk. zu verhängen und nach Androhung anzuordnen, daß auf Kosten des Verpflichteten die Ausführung der Verfügung erfolgt. Bei Gefahr im Verzug kann er statt der Androhung mit Geldstrafe alsbald die Ausführung der Verfügung anordnen. Gegen die Androhung und Festsetzung der Strafe ist innerhalb zehn Tagen nach der schriftlich zu bewirkenden Eröffnung Berufung an den Landrat zulässig. Die Berufung hat im Regelfalle aufschiebende Wirkung; doch kann eine angefochtene Verfügung trotz der Berufung ausgeführt werden, wenn nach dem Ermessen des Gemeindevorstehers oder des Landrats die Nichtausführung der Gemeinde erheblichen Nachteil bringt.

Die exekutivische Beitreibung der vom Gemeindevorsteher auferlegten Kosten und Straf gelder erfolgt nach dem Ges. vom 31. März 1879, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen (s. neue Fassung Ges. S. 1899, S. 99—102). Die Umwandlung der Geldstrafen in Haft erfolgt durch das Landratsamt nach den Bestimmungen in §§ 28 St.G.B. Das Landratsamt vollstreckt auch die Haftstrafe.

Die Kosten und Geldstrafen fließen, soweit sie nicht anderen Kassen zugewiesen sind — selbstverständlich unbeschadet des landesherrlichen Begnadigungs- und Erlaßrechts — in die Gemeindekasse.

Hinsichtlich der Ausübung der Polizei unterstützt der Gemeindeälteste als Gehilfe den Gemeindevorsteher und vertritt ihn im Behinderungs- und Erledigungsfalle. Sie alle zusammen sind für die Beobachtung der Gesetze und der innerhalb ihrer Zuständigkeit von den vorgesetzten Behörden ergangenen Anordnungen diesen Behörden verantwortlich. Sie stehen unbeschadet der allgemeinen Aufsicht der zuständigen Behörden hinsichtlich ihrer polizeilichen Tätigkeit unter der Disziplinargewalt der

Landratsämter und können durch diese bei andauernder grober Pflichtverletzung insgesamt oder einzeln auf Zeit oder auch gänzlich vom Amt entfernt werden.

**f) Die Aufsicht über die Landgemeinden**  
(§§ 59—61 Df.O.).

§ 24.

Diese wird, wie schon an verschiedenen Stellen hervorgehoben worden ist, von den Landratsämtern geführt. Im allgemeinen haben diese darüber zu wachen, daß die Gemeinwesen gesetzmäßig und der Dorfordnung sowie überhaupt dem Staats- und Gemeindezweck entsprechend verwaltet werden. Im einzelnen hat die Gemeindeaufsichtsbehörde folgende Rechte und Obliegenheiten:

1. die Beschlußfassung über die Bestätigung des Gemeindevorstehers und seines Stellvertreters, sowie deren und des Beisitzers Verpflichtung;
2. die allgemeine Beaufsichtigung des Gemeindefinanzwesens;
3. die Zustimmung bei Veräußerung und Verpfändung liegender Güter und Gerechtsame, und bei Gemeindefinanzen — soweit überhaupt eine solche notwendig ist;
4. die Begutachtung von Ortsstatuten und anderen organischen Einrichtungen, deren Einführung in einer Gemeinde beabsichtigt wird;
5. die Überwachung der Ortspolizei und die Disziplinaufsicht über die diese ausübenden Gemeindebeamten;
6. die erstinstanzliche Erörterung und Entscheidung aller über Gemeindeangelegenheiten entstehenden Irrungen.

Gegen die von dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter in seiner Eigenschaft als Ortsbehörde getroffenen Verfügungen oder Entscheidungen steht dem Verletzten die Berufung oder Beschwerdeführung an die Gemeindeaufsichtsbehörde zu; gegen die Verfügungen oder erstinstanzliche Entscheidungen der Gemeindeaufsichtsbehörde ist Berufung oder Beschwerdeführung an das Ministerium, Abteilung des Innern, zulässig.

### g) Die Altgemeinden.

#### § 25.

In den meisten Dörfern des Herzogtums gibt es neben der politischen Gemeinde eine sogenannte Alt-, Groß- oder Kleingemeinde als Eigentümerin von Grundstücken oder Gerechtsamen, die, wie schon oben hervorgehoben, nach § 45 Df.O., trotzdem die Verwaltung oder Nutzung nur einzelnen Gemeindegliedern zusteht, doch als Gemeingut bezeichnet und behandelt werden. In der Regel ist die Mitgliedschaft zu einer solchen Altgemeinde mit gewissen Gutssitzen verbunden; die Rechte, die sie gewährt, werden im einzelnen verschieden sein. Rechtsgeschichtlich sind diese Altgemeinden zurückzuführen auf die Marktgenossenschaften. Das waren die Gemeinschaften der Nutzungsberechtigten an der „gemeinen Mark“, „Allmende“, d. h. an dem Land, das nicht an die einzelnen Gemeindeglieder verteilt und infolgedessen als Eigentum der Gemeinde verblieben war. Ursprünglich fiel die Marktgenossenschaft mit der politischen Gemeinde zusammen. Später — etwa seit dem 17. Jahrhundert — änderte sich dieser Zustand, als neue Ansiedler nicht mehr als Vollgenossen mit Anteilsberechtigung an der gemeinen Mark aufgenommen und die Zahl der Nutzungsberechtigten Höfe und die Nutzungsquote jedes Hofes festgesetzt wurden. Von nun an bildeten innerhalb der politischen Gemeinde die an der gemeinen Mark Berechtigten einen besonderen wirtschaftlichen Verband, der mit den kommunalen Rechten und Pflichten an sich nichts mehr zu tun hatte. Die Altgemeinde verlor damit die Eigenschaft als öffentlichrechtliche Korporation und behielt von ihren bisherigen Funktionen nur die rein privatrechtliche der Marktgenossenschaft.

In Beziehung auf die Rechtsverhältnisse der Altgemeindeglieder untereinander und zur Allmende war es bisher fraglich, ob Eigentümer des Altgemeindelandes die Mitglieder der Altgemeinde nach Verhältnis der Zahl ihrer Gemeinderechte waren oder ihre Gesamtheit als rechtsfähige Altgemeinde, als juristische Persönlichkeit.

In der Begründung zum Entwurf eines A.G. zum B.G.B. (Landschaftliche Mitteilungen 1898—1900, Abt. 2, S. 423) ist darauf hingewiesen, daß die Altgemeinden bisher im Herzogtum keine juristische Persönlichkeit besaßen. Einen anderen Standpunkt hat das Oberlandesgericht Jena in seiner Entscheidung vom 22. Juni 1905 (Aktenzeichen 3 U 38/05) vertreten, in der es ausführt, daß die Altgemeinde nicht eine Miteigentümergeinschaft ist, sondern eine mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Gemeinde bildet, in der die einzelnen Altgemeindemitglieder nur Nutzungsberechtigte sind. Heute hat der Streit um die Rechtspersönlichkeit keine besondere Bedeutung mehr, nachdem für die Altgemeinden gesetzlich die Möglichkeit der Erwerbung der Rechtspersönlichkeit geschaffen worden ist.

Nach § 6 A.G. zum B.G.B. vom 4. Mai 1899 (Ges.S. 1899, S. 32) erlangen nämlich Altgemeinden und andere Genossenschaften, deren Mitglieder kraft ihrer Genossenschaftsangehörigkeit zur Nutzung einer Gemeinheit berechtigt sind, Rechtsfähigkeit durch Errichtung eines Statuts. Das Statut bedarf der Genehmigung des Ministeriums, Abteilung des Innern (§ 7 das.). Solche Altgemeinden und Genossenschaften, die die Rechtsfähigkeit erlangt haben, stehen auf dem Lande unter Aufsicht der Landratsämter. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Gegenstände, die im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 2—4 und Nr. 6 aufgeführt sind (s. das. unter § 8 des A.G. zum B.G.B.). Bei Altgemeinden und Genossenschaften in der Stadt finden die Bestimmungen in §§ 81—84 und 86 St.O. vom 10. Juni 1897 (Ges.S. 1897, S. 37) Anwendung (s. das.).

#### **4. Die Kommunalverbände höherer Ordnung. Die Amtsbezirke.**

##### **§ 26.**

Innerhalb des Bezirks eines Landratsamts werden zur Verwaltung von Geschäften der Polizei und zur Wahrnehmung anderer öffentlicher Angelegenheiten sogenannte **A m t s b e z i r k e** — mit Ausschluß der Städte — gebildet (s. Ges. vom 13. Juni 1876, Ges.S. 1876, S. 183).

In der Regel werden mehrere Dorfgemeinden zu einem solchen Amtsbezirk vereinigt; doch können ausnahmsweise größere Gemeinden auf ihren Antrag zu einem Amtsbezirk erklärt werden. Verwaltungsrechtlich haben die Amtsbezirke nicht etwa den Charakter selbständiger kommunaler Körperschaften, sondern lediglich den staatlicher Verwaltungsbezirke. Sie bilden überdies für das platte Land zugleich die Schiedsmannsbezirke (§ 1 der Schiedsmannsordnung vom 19. April 1879, Ges.S. 1879, S. 103).

Sie werden nach Anhörung der beteiligten Gemeinden durch das Ministerium, Abteilung des Innern, gebildet.

Was die Stellung des Amtsvorstehers angeht, so ist er das Organ zur Verwaltung der Polizei und anderer öffentlicher Angelegenheiten im Amtsbezirk. Er wird auf Grund von Vorschlägen des Landrats und der Gemeindevorsteher bzw. des Gemeinderats vom Ministerium, Abteilung des Innern, auf sechs Jahre ernannt und vom Landrat vereidigt. Er ist zur Annahme der Wahl verpflichtet, kann aber aus denselben Gründen, aus denen ein Gemeindeglied die Wahl zum Mitglied des Gemeinderats ablehnen darf, die Wahl als Amtsvorsteher ablehnen. Ungerechtfertigte Verweigerung hat den Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts sowie die Zahlung einer Buße zur Folge (s. § 5 des Ges. vom 13. Juni 1876 und die §§ 18—20 Df.O.). Über die Verweigerung der Annahme der Wahl und deren Folgen beschließt in erster Instanz das Landratsamt, in zweiter Instanz das Ministerium, Abteilung des Innern. Geldbußen, die verhängt werden, fließen in die Amtskasse.

Neben dem Amtsvorsteher wird nach den für die Ernennung des Amtsvorstehers geltenden Bestimmungen ein Stellvertreter ernannt; findet sich im Amtsbezirk keine dazu geeignete Person, so überträgt der Landrat die Stellvertretung einstweilen einem der benachbarten Amtsvorsteher oder dem Bürgermeister einer benachbarten Stadt.

Wenn im Amtsbezirk weder eine zum Amtsvorsteher geeignete Person zu ermitteln noch die zeitweilige Wahrnehmung der Amtsverwaltung durch einen benachbarten

Amtsvorsteher oder Bürgermeister tunlich ist, so bestellt das Ministerium, Abteilung des Innern, einen kommissarischen Amtsvorsteher, der, sofern es die Verhältnisse gestatten, mit der Verwaltung mehrerer Amtsbezirke gleichzeitig betraut werden kann.

Dem Amtsvorsteher sind eine Reihe von Angelegenheiten der Ortspolizei und der allgemeinen Landesverwaltung übertragen. Die Befugnisse im einzelnen sind in § 8 des Ges. vom 13. Juni 1876 aufgeführt (s. das. und Bekanntmachung vom 14. Juli 1877, Ges.S. 1877, S. 73—75, sowie Wegw. hierzu). Sie betreffen die allgemeine Fürsorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums, die Fürsorge für den Bau und die Unterhaltung öffentlicher Wege, Plätze usw., die Gesundheits- und Sittenpolizei, die Armenpflege der Gemeinden, die Arbeiter- und Gesindepolizei, das Einschreiten gegen Landstreicher, die Baupolizei und das Brandversicherungswesen, die Feuerpolizei und endlich die Gewerbepolizei. Bei Verletzung von Strafgesetzen, deren Handhabung ihm nicht obliegt, hat er die erforderlichen vorläufigen Maßregeln, wie Festnahme des Schuldigen, zu ergreifen. Er ist auch Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft (V.O. vom 1. Oktober 1879, Ges.S. 1879, S. 234). Die Zuständigkeit des Amtsvorstehers kann das Ministerium, Abteilung des Innern, insofern erweitern, als es dem Amtsvorsteher Zuständigkeiten des Landratsamts überträgt; umgekehrt kann es auch Zuständigkeiten der Amtsvorsteher dem Landratsamt überweisen.

Zur Ausübung der ihm übertragenen Befugnisse darf der Amtsvorsteher innerhalb seiner Zuständigkeit die erforderlichen Ge- und Verbote sowie sonstige Verfügungen — mit Androhung von Zwangsmitteln — erlassen, die Zwangsmittel für vollstreckbar erklären und sie ausführen. In dieser Beziehung hat er das Recht, wiederholt Geldstrafen bis zu 30 Mk. zu verhängen und mit der Zuerkennung der zweiten verwirkten Strafe anzudrohen, daß er innerhalb bestimmter Frist das zur Befolgung der getroffenen Verfügung Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten bewirken lassen werde.



Statt der Androhung mit Geldstrafe kann der Amtsvorsteher bei Gefahr im Verzug sofort seine Entscheidung oder Verfügung mit jener Androhung verbinden und dann seine Androhung auch in Vollzug setzen.

Gegen die Androhung und Festsetzung der Geldstrafe ist innerhalb zehn Tagen vom Tage der Eröffnung an — die übrigens immer durch schriftliche Zufertigung erfolgen muß — Berufung an den Landrat zulässig. Trotz eingewendeter Berufung und erhobenen Widerspruchs kann die getroffene Verfügung zur Ausführung gebracht werden, wenn sie nach Ermessen des Amtsvorstehers oder des Landratsamts ohne erheblichen Nachteil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt werden kann.

Innerhalb seiner Zuständigkeiten kann der Amtsvorsteher weiter sowohl für den Umfang einer Gemeinde, wie für den Umfang mehrerer Gemeinden und des ganzen Amtsbezirks nach Anhörung der beteiligten Gemeindevorsteher und mit Genehmigung des Landrats ortspolizeiliche Vorschriften erlassen und Geldstrafen bis zu 10 Mk. — mit Genehmigung des Ministeriums, Abteilung des Innern, sogar Geldstrafen bis zu 30 Mk. erlassen. Solche ortspolizeiliche Vorschriften kann das Ministerium jederzeit wieder außer Kraft setzen.

Ferner steht dem Amtsvorsteher die Befugnis zu, innerhalb seines Geschäftskreises wegen Übertretungen jeder Art Strafverfügungen nach Maßgabe der §§ 453 bis 458 St.P.O. zu erlassen (Ges. vom 8. Mai 1879, die polizeilichen Strafverfügungen betr., § 1. Ges.S. 1879, S. 152). Für diese Strafverfügungen kann der Amtsvorsteher den Beteiligten Gebühren im Betrag von 50 Pfg. bis 5 Mk. berechnen. Im übrigen kann er — ebenso wie der Gemeindevorsteher — nur insoweit Gebühren in Anrechnung bringen, als Gebühren in den Verwaltungs- und Polizeivorschriften, deren Handhabung im obliegt, festgesetzt sind (V.O. des Ministeriums, Abteilung des Innern, vom 25. September 1876, Ges.S. 1876, S. 248—249).

Die Kosten und Geldstrafen werden beigetrieben nach dem Ges. vom 31. März 1879, die Zwangsvollstreckung

wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen (s. neue Fassung Ges.S. 1899, S. 99 ff.). Die Umwandlung endgültig festgestellter Geldstrafen erfolgt durch das Landratsamt und, soweit polizeiliche Verfügungen im Sinne der §§ 453—458 St.P.O. in Frage kommen, durch das Gericht (§ 491 St.P.O.). Die Kosten und Geldstrafen fließen, abgesehen von gewissen Ausnahmefällen, in die Amtskasse zur Deckung der Kosten der Amtsverwaltung. Dadurch wird aber selbstverständlich das landesherrliche Begnadigungs- und Erlaßrecht nicht berührt (§§ 17—18 des Ges. vom 13. Juni 1876).

Der Amtsvorsteher ist im gewissen Sinne Vorgesetzter der ihm unterstellten Gemeindevorsteher; diese sind verbunden, seinen Anweisungen und Aufträgen nachzukommen, und können dazu durch Zwangsmaßregeln angehalten werden. Allerdings steht ihm ein Ordnungsstrafrecht nicht zu. Auch die Gendarmen haben seinen Requisitionen zu genügen, wenn sie auch seiner Dienstaufsicht nicht unterliegen.

Andererseits unterliegt der Amtsvorsteher der Dienstaufsicht des Landrats; dieser entscheidet auch in erster Instanz über Beschwerden, die gegen Verfügungen des Amtsvorstehers erhoben werden. In zweiter Instanz steht die Entscheidung dem Ministerium, Abteilung des Innern, zu. Dieses kann auch den Amtsvorsteher unter Angabe von Gründen jederzeit seines Amtes entheben.

Für seine Tätigkeit ist der Amtsvorsteher berechtigt, eine Amtskostenentschädigung zu beanspruchen, die nach Anhörung der beteiligten Gemeindevorsteher von dem Landrat als Pauschquantum festgesetzt wird. Diese Kosten trägt der Amtsbezirk. In erster Linie werden sie gedeckt durch die Einnahme an Kosten und Strafgeldern, die der Amtsvorsteher verhängt hat; soweit diese Kosten zur Deckung nicht ausreichen, haben sie die zum Amtsbezirk gehörigen Gemeinden nach Verhältnis der direkten Staatssteuern aufzubringen. Der Amtsvorsteher hat jährlich Rechnung zu legen. Die Abnahme und Justifikation dieser Rechnung und die Feststellung des von jeder Gemeinde zu bezahlenden Amtskostenbeitrags erfolgt nach

Vorlegung der Rechnung an die beteiligten Gemeindevorsteher durch den Landrat, gegen dessen Entscheidung auch hier wieder Berufung an das Ministerium, Abteilung des Innern, zulässig ist (s. § 16 des Ges. vom 13. Juni 1876).

## 5. Die Gemeindezweckverbände.

### § 27.

Größere Verbände — als die Amtsbezirksverbände — gibt es nicht, insbesondere also auch nicht sogenannte Kreisverbände. Wohl aber können nach dem Ges. vom 16. Juni 1894 (Ges.S. 1894, S. 18) die sämtlichen oder auch nur einzelne nachbarlich gelegene Gemeinden eines jeden Kreises zur gemeinsamen Wahrnehmung bestimmter Angelegenheiten durch Beschluß des Ministeriums, Abteilung des Innern, miteinander verbunden werden, wenn die Beteiligten damit einverstanden sind. Bei mangelndem Einverständnis kann sogar — aber nur soweit es sich um Einrichtung und Unterhaltung von Verpflegungsstationen zur Bekämpfung des Bettel- und Vagabundenwesens und um die Einrichtung, Unterhaltung und Benutzung von Krankenanstalten (Ges. vom 8. Januar 1906, Ges.S. 1906, S. 2) handelt — die Bildung eines solchen Verbandes durch das Ministerium, Abteilung des Innern, erfolgen; in diesem Falle muß aber zuvor die fehlende Zustimmung der Beteiligten durch das Gesamtministerium ergänzt werden (§ 1 des Ges.).

Die Gemeindezweckverbände erhalten durch Bestätigung des Statuts die Rechte der juristischen Persönlichkeit.

Die Aufsicht über ländliche Verbände führt das Landratsamt des betreffenden Bezirks, die über Verbände von Stadt- und Landgemeinden das Ministerium, Abteilung des Innern. Das letztere regelt auch bei der Bildung eines solchen Verbandes die Verhältnisse zwischen den einzelnen beteiligten Gemeinden. Gegen seine Entscheidung ist Beschwerde an das Gesamtministerium zulässig. Im übrigen regeln die Beteiligten ihre Rechtsverhältnisse im Wege freier Vereinbarung durch ein Statut. Dieses unterliegt aber der Bestätigung des Ministeriums, Abteilung des Innern. Was das Statut ent-

halten muß, darüber gibt § 6 des Ges. Auskunft (s. das.). Kommt ein Statut im Wege freier Vereinbarung nicht zustande, so wird es durch das Ministerium, Abteilung des Innern, festgesetzt. Die Verwaltung des Verbandes wird durch einen Verbandsausschuß geführt, der aus Vertretern der zum Verband gehörigen Gemeinden besteht. Die Zahl der Vertreter wird nach Steuerkraft, Bevölkerung und Umfang der einzelnen Gemeinden oder der aus mehreren Gemeinden bestehenden Wahlbezirke festgestellt. Der Verbandsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter. Der Vorsteher vertritt den Verband nach außen. Verbandsvorsteher müssen Personen sein, die in ihrer Gemeinde ein Gemeindeamt zu bekleiden befähigt sind. Die Wahl des Verbandsvorstehers bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Vorstand einer Gemeinde oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung der Verbandsaufsichtsbehörde.

Die Gemeindezweckverbände sind berechtigt, die Ausführung der in ihrem gemeinsamen Interesse liegenden Maßnahmen und Veranstaltungen auf gemeinsame Kosten zu beschließen.

Den einzelnen Gemeinden bleibt die Aufbringung ihrer Anteile an den gemeinsamen Ausgaben nach Maßgabe ihrer Verfassung überlassen. Unterläßt oder verweigert ein Verband oder eine Gemeinde, die erforderlichen Leistungen zu beschaffen und den festgestellten Verbandsbeitrag zu leisten, so ist die Verbands- bzw. die Gemeindeaufsichtsbehörde befugt, diese Leistungen nach Maßgabe des bestehenden Beitragsfußes als Last der Gemeinde festzustellen. Gegen die Beschlüsse des Verbandsausschusses und die Anordnungen des Verbandsvorstehers steht jeder Gemeinde das Recht der Beschwerde an die Verbandsaufsichtsbehörde zu.

Schon nach dem das Gesetz über Heimatrecht und Armenwesen vom 9. August 1833 abändernden Gesetz vom 10. Februar 1857, § 7 (Ges.S. 1857, S. 26) konnten an Stelle der Gemeinden, denen die Verbindlichkeit zur Armenversorgung oblag, auf dem platten Lande infolge freier Vereinbarung auch größere, aus mehreren Gemeinden

bestehende Bezirke, z. B. Kirchspielbezirke, als Armenunterstützungsverbände treten. Nach Maßgabe der dort getroffenen Bestimmungen konnten auch nach § 2 der V.O., betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 3. Januar 1871 (Ges.S. 1871, S. 71), mehrere Gemeinden sich zu einem Armenverbände vereinigen. Solche Vereinigungen mehrerer Gemeinden zu einem Armenverbände im Sinne von § 3 des Reichsges. über den Unterstützungswohnsitz können seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Juni 1894, betreffend die Bildung von Gemeindezweckverbänden, nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen. Es finden also die oben hervorgehobenen Bestimmungen über die Gründung, Erwerb der juristischen Persönlichkeit, Errichtung des Statuts usw. allenthalben Anwendung.

---

## V. Die Untertanen.

### 1. Inländer und Ausländer.

#### § 28.

Das Altenburger Grundgesetz unterschied in den §§ 38 bis 98 zwischen Landesuntertanen und zeitigen Untertanen. Unter den Landesuntertanen verstand das Grundgesetz alle unter dem Rechtsschutz der herzoglichen Staatsgewalt vereinigten Bewohner des Herzogtums, die vermöge einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Unterwerfung zur Staatsgewalt und dem Lande in einem andauernden Verhältnis standen. Mit der Landesuntertanenschaft, die durch das Heimatrecht begründet wurde, war das Staatsbürgerrecht aufs engste verknüpft. Zu den Landesuntertanen gehörten auch die sogenannten Eingesessenen (Forensen). Das waren diejenigen, die mit bloßem Grundbesitz im Lande angesessen waren, aber in demselben keine Heimatrechte hatten. Ihnen standen die Rechte der Staatsbürgerschaft nicht zu. Die zeitigen Untertanen endlich waren die Fremden, die sich nur vorübergehend im Lande aufhielten, ohne in den Verband der Landesuntertanen aufgenommen zu sein.

Dieser Unterschied bestand bis zur Gründung des Deutschen Reiches. Die Reichsverfassung schuf für ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Staatsbürger, Untertan) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaat als Inländer gleich zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist (Art. 3 der Reichsverfassung). Weiter wurde durch das Gesetz vom 1. Juni 1870 über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit bestimmt, daß die Aufnahme in jedem Bundesstaat jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates erteilt werden muß (§ 7 dieses Ges.). Damit sind die Staatsangehörigen der verschiedenen Bundesstaaten untereinander im wesentlichen gleichgestellt. Der Begriff „Ausländer“ ist daher heute nur noch auf Nichtdeutsche beschränkt. Unter welchen Voraussetzungen auch diese die Staatsangehörigkeit erwerben, naturalisiert werden können, bestimmt jenes Gesetz vom 1. Juni 1870 (s. das. § 8 ff.).

In bezug auf die Ausländer, d. h. die Nichtdeutschen, steht in polizeilicher Beziehung gemäß Art. 4 der Reichsverfassung dem Reich die Beaufsichtigung und Gesetzgebung zu.

Im allgemeinen ist den Ausländern der Aufenthalt im Lande gestattet. Aufenthaltsbeschränkungen sind aber nach unbestrittenen staats- und völkerrechtlichen Grundsätzen zulässig. So ist z. B. zurzeit polnischen Arbeitern russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit, die als Saisonarbeiter für kürzere Zeit als ein Jahr in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben angenommen werden, der Aufenthalt im Herzogtum nur in der Zeit vom 1. März bis 15. Dezember jeden Jahres gestattet (Bekanntmachung vom 16. Mai 1904, Ges.S. 1904, S. 21). Auch unterliegen die Ausländer der

Anmeldepflicht in Gemäßheit der V.O. vom 12. Mai 1899, betr. die Regelung des Meldewesens (Ges.S. 1899, S. 120). Auf amtliches Erfordern sind sie verpflichtet, über ihre Person sich genügend auszuweisen (Ges. über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 und § 4 der V.O. vom 12. Mai 1899).

Auf die Dauer ihres Aufenthalts genießen die Ausländer den Schutz der Gesetze; privatrechtlich sind sie den Staatsangehörigen gleichgestellt (§ 94 Grundgesetz); über die Anwendung der Grundsätze des internationalen Privatrechtes siehe Art. 7—31 E.G. zum B.G.B. und das Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechtes vom 14. November 1896, R.G.Bl. 1899, S. 285).

Wegen der strafrechtlichen Verfolgung der Ausländer ist zu verweisen auf die Bestimmungen in §§ 3—9 des St.G.B.

Soweit nicht besondere Ausnahmen zugelassen sind (s. § 18 G.V.G.), unterliegen die Ausländer der inländischen Gerichtsbarkeit.

Wollen Ausländer oder Ausländerinnen im Herzogtum eine Ehe eingehen, so haben sie, wenn nicht durch Übereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und anderen ausländischen Staaten auf Beibringung eines Zeugnisses gegenseitig verzichtet worden ist, ein Zeugnis der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, daß der Behörde ein nach den Gesetzen dieses Staates bestehendes Ehehindernis nicht bekannt geworden ist. Ausländer haben außerdem ein Zeugnis der gleichen Behörde darüber beizubringen, daß sie nach den Gesetzen des Staates, dem sie angehören, ihre Staatsangehörigkeit nicht durch die Eheschließung verlieren, sondern auf ihre Ehefrau und ihre ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder übertragen und daß sie demgemäß nach eingegangener Ehe samt ihrer Familie von ihrem Heimatstaat auf Erfordern wieder übernommen werden.

Von der Beibringung des ersten Zeugnisses kann das Ministerium, Abteilung für Justizangelegenheiten, von der Beibringung des letzteren Zeugnisses das

Ministerium, Abteilung des Innern, Befreiung bewilligen (s. das Nähere in § 10 der V.O. zur Ausf. des Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 13. November 1899, Ges.S. 1899, S. 250 und die Bekanntmachung vom 18. Mai 1904, Ges.S. 1904, S. 23 ff.).

Jeder Ausländer wird ferner, solange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet ist, in bezug auf die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung einem Deutschen gleich behandelt (§ 15 der V.O., betr. die Ausf. des Ges. über den Unterstützungswohnsitz vom 3. Juni 1871, Ges.S. 1871, S. 74).

In bezug auf die Steuerpflicht der Ausländer bestimmt das Einkommensteuergesetz vom 24. April 1896 (§ 2 Nr. 3, Ges.S. 1896, S. 19), daß die Ausländer dann steuerpflichtig sind, wenn sie im Herzogtum einen Wohnsitz haben oder sich des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten. Das gleiche gilt für die Entrichtung von Ergänzungssteuern (Ges. vom 20. Juni 1902 § 3, Ges.S. 1902, S. 53).

Was weiter die Ausweisung der Ausländer angeht, so ist reichsrechtlich der Landespolizeibehörde die Befugnis hierzu für den Fall gewisser strafgerichtlicher Verurteilungen beigelegt worden (s. § 39, Nr. 2, § 284, Abs. 2, § 362 St.G.B.). Im übrigen kann nach anerkannten Grundsätzen die Ausweisung eines Ausländers aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Wohlfahrt verhängt werden (s. Meyer-Anschütz a. a. O., § 215<sup>2</sup>).

Endlich sei hervorgehoben, daß juristischen Personen sowie solchen Aktiengesellschaften und korporativen Vereinen und Genossenschaften des Auslandes, denen durch Gesetz oder sonstige Verleihung nur beschränktere Rechte der Gesamtpersönlichkeit, darunter das Recht, sich durch Vorsteher oder sonstige einzelne Mitglieder vertreten zu lassen, zustehen, der Geschäftsbetrieb im Herzogtum nicht ohne vorherige Anfrage beim Ministerium, Abteilung des Innern, und nicht ohne dessen Genehmigung zu gestatten ist (V.O. vom 17. September 1869,



Ges.S. 1869, S. 151; § 12 Gew.O.). Für ausländische Versicherungsunternehmungen, die im Inlande das Versicherungsgeschäft betreiben wollen, gelten die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 über die privaten Versicherungsunternehmungen; danach bedürfen auch diese der Erlaubnis (das Nähere siehe im Gesetz selbst § 85 ff.).

## 2. Die Rechte der Untertanen.

### § 29.

Den Landesuntertanen, die zugleich Landeseinwohner waren, gewährte, wie schon im vorhergehenden Paragraphen hervorgehoben, die Verfassung — und zwar ohne Rücksicht auf Stand und Geburt — gleiche Anwartschaft zu den im Grundgesetz namentlich aufgeführten staatsbürgerlichen Rechten. Diese Rechte erlangte aber der Landesuntertan erst mit der Erfüllung gewisser Bedingungen, wie z. B. Erreichung eines bestimmten Alters (§ 81 ff. Grundgesetz). Sie selbst bestanden in der Befähigung, bei Ausübung der Gerichtsbarkeit mitzuwirken, ein Staats- oder Gemeindeamt zu verwalten und an der landständischen Vertretung sowohl als Wähler wie als Abgeordneter teilzunehmen. Heute sind die Voraussetzungen, unter denen diese einzelnen Rechte erworben werden, z. T. durch Reichsgesetz, z. T. durch Landesgesetz bestimmt; so z. B. hinsichtlich der Befähigung zum Schöffen- und Geschworenenamt in §§ 32—34 G.V.G., hinsichtlich der aktiven und passiven Wahlfähigkeit zum Landtag im Patent vom 31. Mai 1870 (Ges.S. 1870, S. 85 ff.). Danach ist die Ausübung jener Rechte nicht immer von dem Besitz der altenburgischen Staatsangehörigkeit abhängig.

Im übrigen sind die den Staatsangehörigen garantierten Rechte im Grundgesetz einzeln aufgeführt; die dort getroffenen Bestimmungen gelten auch heute noch, soweit sie nicht durch die Reichs- und Landesgesetzgebung abgeändert worden sind.

Im einzelnen sind die Grundrechte der Staatsangehörigen, zu denen auch schon Glaubens- und Ge-

wissensfreiheit gehörten (§ 44 Grundgesetz), nach dem Grundgesetz verzüglich folgende:

1. Anspruch auf Rechtsschutz (§§ 45—50 Grundgesetz). Dieser wird heute z. T. seitens des Reiches, z. T. seitens des Herzogtums von jedem, soweit seine Gerichtsbarkeit reicht, jedem, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, gewährt.

2. Freiheit der Person und gesetzliche Entfernung von Privatzwangsverhältnissen für Person und Eigentum (§§ 51—53 Grundgesetz). Die strafprozessuale Verhaftung ist heute durch die Bestimmungen der St.P.O. in § 112ff. geregelt. Über die Verhaftung im Zivilprozeß gelten die Vorschriften in § 904ff. Z.P.O.

Die rein polizeiliche Verhaftung ist durch die strafprozessualen Bestimmungen nicht berührt worden. Es gilt daher noch die Bestimmung in § 51 des Grundgesetzes, daß eine solche Verhaftung nur aus „gesetzmäßigen Rücksichten“ erfolgen darf; in diesem Falle muß der Verhaftete schon tags nach seiner Verhaftung oder sobald es nur immer die vorher erforderliche Feststellung des Tatbestandes zuläßt, verhört und von dem Grund seiner Verhaftung in Kenntnis gesetzt werden.

Über die Beschlagnahme und Durchsuchungen im Geltungsbereich der St.P.O. siehe § 94ff. St.P.O. Landesgesetzliche Bestimmungen hierüber gibt es nicht. Wohl aber sind in gewissen Fällen die Steuerbehörden zur Vornahme von Haussuchungen befugt; doch müssen dabei die für Haussuchungen gesetzlich vorgeschriebenen Formen beobachtet werden (z. B. Reichsgesetz vom 31. Mai 1872, betr. die Erhebung der Brausteuern, § 24).

Was die gesetzliche Entfernung von Privatzwangsverhältnissen für Person und Eigentum angeht, so sind dieselben (so die Frondienste, gewisse Grundstücksdienstbarkeiten, Zehnten, Lehngeld, Mahlzwangs- und Bierverlagsrechte usw.) seit dem Jahre 1837 in der Hauptsache teils mit, teils ohne Entschädigung beseitigt worden (s. insbesondere das Ges. vom 23. Mai 1837, Ges.S. 1837, S. 163 ff., und im A.I. unter „Ablösungssachen“). Die Ab-

lösung hat die Herzogliche Landesbank als Landrentenbank übernommen.

3. Sicherheit des Privateigentums (§§ 54—56 Grundgesetz). Der Staat sorgt für die Sicherheit des Privateigentums. Nur für Staats- oder Kommunalzwecke kann Privateigentum in Anspruch genommen werden und auch nur dann, wenn diese Zwecke wesentlich sind; in jedem Fall muß für den Verlust des Privateigentums eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Über die Notwendigkeit der Enteignung entscheidet die obere Verwaltungsbehörde, über die Höhe der Entschädigung eine Kommission von drei Sachverständigen.

Expropriationen finden beispielsweise statt:

- a) in Wegebauausachen (s. WegebauGes. vom 26. Mai 1837 §§ 5, 15, 16, Ges.S. 1837, S. 129 ff.);
- b) in Eisenbahnsachen (s. insbesondere das Mandat vom 13. Juli 1863, Ges.S. 1863, S. 172 ff., und zuletzt das vom 25. Februar 1901, Ges.S. 1901, S. 55 ff.);
- c) nach dem Wassergesetz vom 18. Oktober 1865, Ges.S. 1865, S. 253 ff., so z. B. §§ 9, 16 usw.);
- d) in Grundstückszusammenlegungssachen nach dem Ges. vom 17. April 1889 (Ges.S. 1889, S. 63 ff.);
- e) auf Grund des sogenannten Baufluchtliniengesetzes vom 25. November 1897, Ges.S. 1897, S. 117 ff., insbesondere § 9, und des Baugesetzes für die Städte des Herzogtums vom 14. Januar 1901 — Ges.S. 1901, S. 1 ff., § 11 Abs. 2 und § 63 Abs. 2, §§ 59 ff., § 65 — und des Baugesetzes für die Dörfer des Herzogtums von demselben Tage — Ges.S. 1901, S. 27 ff., § 12 Abs. 2 und § 55 —.

Aus den angezogenen Gesetzen ergibt sich zugleich das bei den Enteignungen zu beobachtende Verfahren (vgl. hierzu auch die §§ 49—51 A.G. zum B.G.B. — Ges.S. 1899, S. 40—41, Art. 52 und 53 E.G. zum B.G.B., § 9 A.G. zur G.B.O. und § 20 des A.G. zum Reichsges. über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Ges.S. 1899 S. 71, 77).

Außer für Staats- und Kommunalzwecke ist eine Enteignung im Interesse des Bergbaues möglich und vor-

gesehen nach dem allgemeinen Berggesetz vom 18. April 1872 (Ges.S. 1872, S. 29 ff.), §§ 128—140, und dem Ges. von demselben Tage, betr. die Rechtsverhältnisse des Kohlenbergbaues, § 9 c (Ges.S. 1872, S. 62).

Hiernach ist unter gewissen Voraussetzungen der Grundstücksbesitzer verpflichtet, sein Grundstück oder vielmehr dessen Benutzung dem Bergwerksbesitzer zu überlassen; andererseits kann in gewissen Fällen der Grundeigentümer verlangen, daß der Bergwerksbesitzer das Eigentum des Grundstücks erwirbt. Einigen sich die Beteiligten über die Notwendigkeit der Grundabtretung nicht, so entscheidet das Oberbergamt (das Nähere siehe in §§ 135—139 das.).

Ebenso ist eine Enteignung von Grund und Boden oder einer Fischereiberechtigung oder die Beschränkung einer solchen nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern auch im Interesse von Fischereiberechtigten möglich (s. Fischereiges. vom 19. Juli 1876, §§ 4, 49, Ges.S. 1876 S. 211 ff.).

Von der Enteignung ist zu unterscheiden die Konfiskation, Einziehung. Reichsrechtlich ist die Einziehung von Gegenständen durch die Reichsstrafgesetzgebung geregelt (s. insbesondere §§ 40—42 St.G.B.). Landesrechtlich bestimmt § 55 des Grundgesetzes, daß die Staatsregierung berechtigt ist, solche Gegenstände des Privateigentums, deren Besitz, Anwendung oder ungehinderter Vertrieb wegen obwaltender Umstände dem Staatswohl nachteilig werden könnte (z. B. Waffen), entweder ganz oder für einige Zeit durch polizeiliche Verordnungen dem gemeinen Besitz oder Verkehr zu entziehen; macht die Staatsregierung von diesem Rechte Gebrauch, so ist jeder Untertan verpflichtet, die Gegenstände, die er vor dem Erlaß der Verordnung besessen hat, gegen Entschädigung herauszugeben. Für Gegenstände, die nach Erlaß der Verordnung in seine Hände gelangen, erhält er eine Entschädigung nicht.

Durch diese Bestimmungen sind aber steuerliche und polizeiliche Konfiskationen, die in der Zoll- und Steuer-

gesetzgebung und in den Polizei- und Marktordnungen vorgesehen sind, nicht aufgehoben (§ 54 das.).

4. Freies Verfügungsrecht über das Vermögen (§§ 56—57 Grundgesetz). Insbesondere kann jeder Landesuntertan sein Grundeigentum an Ausländer übertragen. Ausländische juristische Personen bedürfen allerdings zum Erwerb des Eigentums an einem Grundstück stets der Genehmigung des Landesherrn oder der durch landesherrliche Verordnung bestimmten Behörde (§ 11 A.G. zum B.G.B. vom 4. Mai 1899, Ges.S. 1899, S. 33). Für juristische Personen und Ordensangehörige bestehen gewisse Erwerbsbeschränkungen (s. das. §§ 9—12). Zerschlagungen von Gütern und Grundstückskomplexen bedürfen der Genehmigung der Regierung nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. April 1859 (Ges.S. 1859, S. 14).

5. Freie Erwerbsbefugnis (§§ 58—60 Grundgesetz). Der Grundsatz des Gewerberechts ist nach der Reichsgewerbeordnung der der Gewerbefreiheit. Für den Wegfall der ausschließlichen Gewerbeberechtigungen und Zwangsrechte nach § 7 der Gew.O. sind die Inhaber der betreffenden Berechtigungen in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Mai 1872 (Ges.S. 1872, S. 87 ff.) entschädigt worden.

Monopole (ausschließliche Privilegien) sollen künftig nicht mehr erteilt oder wieder erneuert werden.

6. Anwartschaft auf Staats-, Kirchen- und Schulämter (§ 61 Grundgesetz). Geburt und Stand sollen von dieser Anwartschaft nicht ausschließen. Nur muß der Anstellung eine ordnungsmäßige Prüfung der Kenntnisse und Ermittlung der sonstigen Fähigkeit vorausgehen.

7. Freie Wahl in der Ausbildung und Teilnahme an den Bildungsanstalten (§ 62 Grundgesetz). Jede Unterrichts- und Bildungsanstalt steht jedem offen, sofern nicht deren Statuten Beschränkungen enthalten.

8. Recht zur Verheiratung und Bildung eines Hausstandes (§ 64 Grundgesetz). Reichsangehörige bedürfen nach dem Gesetz vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Ehe-

schließung zur Eingehung der Ehe oder der damit verbundenen Gründung eines eigenen Haushalts keinerlei Genehmigung.

Die Erfordernisse der Eheschließung ergeben sich aus § 1303 ff. B.G.B.

Beschränkungen gibt es nur noch für die Gendarmen und die Mitglieder der herzoglichen Hof- und Stalldiener-schaft. Die ersteren dürfen nicht ohne Erlaubnis des Ministeriums, Abteilung des Innern, eine Ehe eingehen, und die letzteren haben bei Vermeidung dienstlicher Ahndung vor der Eheschließung zu derselben die schriftliche Erlaubnis des Herzoglichen Ministeriums, Abteilung für Angelegenheiten des Herzoglichen Hauses, einzuholen (§ 1315 Abs. 1 B.G.B.; H.V. zur Ausf. des Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes vom 13. November 1899, Ges.S. 1899, S. 247, § 9).

9. Recht der Beschwerdeführung (§ 65 Grundgesetz). Darunter ist zu verstehen die Befugnis, über das gesetz- und ordnungsmäßige Verfahren oder über die Verzögerung einer Entscheidung bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde und zuletzt bei dem Herzog schriftliche Beschwerde zu führen. Der Beschwerdeführer ist dann, wenn die Beschwerde als unbegründet befunden wird, durch Anführung der Gegengründe zu belehren. Kosten treffen ihn nur bei offenbarem Mißbrauch der Beschwerdeführung.

Dieses allgemeine Beschwerderecht ist kein Rechtsmittel im eigentlichen Sinne; es ist deshalb auch unberührt geblieben durch das Gesetz vom 14. März 1866, durch das der Instanzenzug in Verwaltungssachen auf zwei Instanzen beschränkt worden ist. Das ist auch ausdrücklich hervorgehoben in den landschaftlichen Mitteilungen 1863/1865 II., S. 193, 137.

10. Rechte, der Druckpresse sich zu bedienen (§ 67 Grundgesetz). Mit dem Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 hat das Preßrecht eine einheitliche Regelung erfahren. Nach diesem Gesetz, das auf dem Grundsatz der Preßfreiheit steht, ist die Presse nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welche durch eine

ausdrückliche reichsgesetzliche Vorschrift vorgesehen oder zugelassen sind.

11. Versorgung bei Hilfsbedürftigkeit (§ 68 Grundgesetz). Für die zivilrechtliche Unterhaltspflicht der Verwandten untereinander gelten jetzt die Bestimmungen in § 1601 ff. B.G.B. Die öffentlichrechtliche Armenunterstützung regelte früher das Gesetz vom 9. August 1833 (Ges.S. 1833, S. 122) über das Heimatsrecht und Armenwesen, nach dem die Pflicht zur Armenunterstützung auf dem sogenannten Heimatsrecht beruhte. Heute sind hierfür die Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 mit der Abänderung vom 12. März 1894 maßgebend. In bezug auf den Umfang der Armenunterstützung, die Bildung von Ortsarmenverbänden usw. gelten die Vorschriften der V.O. vom 3. Juni 1871 (Ges.S. 1871, S. 71 ff.). Hiernach hat die Obliegenheiten des Landarmenverbandes der Staat übernommen (§ 5 das.).

12. Recht der Auswanderung (§ 69—70 Grundgesetz). Dieses Recht der Auswanderung, d. h. der Überwanderung in einen anderen deutschen Staat wie der Auswanderung in einen außerdeutschen Staat, ist heute reichsrechtlich durch das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 und das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 geregelt. (Näheres s. Meyer-Anschütz § 219; s. auch Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 und Ausf.V.O. vom 19. März 1898 (Ges.S. 1898, S. 10).

Das sind die nach dem Grundgesetz den Staatsangehörigen garantierten Rechte. Das besonders wichtige Recht der sog. Vereins- und Versammlungsfreiheit befindet sich nicht darunter, war also auch verfassungsmäßig nicht anerkannt. In bezug auf Vereine regelte das Grundgesetz in § 99 vielmehr nur die Frage der Erwerbung der juristischen Persönlichkeit, indem es daselbst bestimmte, daß „die Verbindung mehrerer Landesuntertanen zu einem gemeinschaftlichen bürgerlichen Lebenszweck“ nur dann auf das Recht der Gesamtpersönlichkeit, als

Korporation im Staate, gültigen Anspruch machen kann, sobald solche Verbindung die Genehmigung und Anerkennung der Staatsregierung erhalte. Der Erwerb der juristischen Persönlichkeit war also stets von staatlicher Genehmigung abhängig. Jetzt gelten hierfür, soweit nicht schon reichsrechtlich, z. B. für die Gesellschaften des Handelsgesetzbuches, besondere Bestimmungen getroffen oder für das Landesrecht Vorbehalte zugelassen sind (s. z. B. Art. 83, 84 E.G. zum B.G.B.), die Vorschriften des B.G.B. in § 21 ff. vgl. mit § 4 ff. H.V. zur Ausführung des B.G.B. und seiner Nebengesetze vom 24. Juni 1899, Ges.S. 1899, S. 103 ff.

Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen „die Verbindung mehrerer Landesuntertanen zu einem gemeinschaftlichen bürgerlichen Lebenszweck“ zulässig war, enthielt, wie gesagt, die Verfassung nicht. Erst im Anschluß an den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 13. Juli 1854, der als obersten Grundsatz aussprach, daß in den deutschen Bundesstaaten nur solche Vereine geduldet werden dürfen, die sich darüber genügend auszuweisen vermögen, daß ihre Zwecke mit der Bundes- und Landesgesetzgebung im Einklang stehen und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährden, ist die V.O. vom 1. März 1855 (Ges.S. 1855, S. 64—65) ergangen, die Bestimmungen über die Verpflichtungen des Vorstandes (Mitteilung der Mitglieder, Auskunftserteilung), Anmeldungen von Versammlungen, Befugnisse der Polizeibehörden usw. enthielt. Im Anschluß an diese Verordnung ist weiter die H.V. vom 28. Januar 1888, die Verhütung des Mißbrauchs des Versammlungsrechtes (Ges.S. 1888, S. 7), erlassen worden (s. auch Thür. Bl. Bd. 38, S. 97 ff.).

Die dort enthaltenen Vorschriften haben heute nur noch historisches Interesse, nachdem durch Reichsgesetz vom 19. April 1908 das Vereins- und Versammlungsrecht geregelt ist (s. hierzu die V.O. vom 12. Mai 1908 (Ges.S. 1908, S. 38). Es erübrigt sich daher auch hier, auf den Inhalt jener landesgesetzlichen Bestimmungen einzugehen. Für die Bildung der Religionsgemeinschaften gilt aber



immer noch die V.O. vom 24. Januar 1851 (Ges.S. 1851, S. 7 ff.; s. darüber unten im Kirchenrecht).

### 3. Die Pflichten der Untertanen.

#### § 30.

Verfassungsmäßig (Grundgesetz § 71) ist jeder Staatsangehörige dem Landesherrn als demjenigen, der die gesamte Staatsgewalt in sich vereinigt, Treue, Ehrfurcht und Gehorsam schuldig. Die Gehorsamspflicht erstreckt sich auch auf die Gesetze und die Verfügungen der Obrigkeit. Den Gesetzen bleibt der Staatsangehörige auch im Auslande unterworfen (s. hierzu auch die Bestimmungen in §§ 4–6 St.G.B. über die Verfolgung von Deutschen wegen im Auslande begangener strafbaren Handlungen).

Die Beobachtung der Gesetze ist im Huldigungs- und im Diensteide noch besonders zu versichern (§ 73 Grundgesetz). Jeder Staatsbeamte hat daher einen Eid dahin zu leisten, daß er dem Herzog treu und gehorsam und die Reichs- und Landesgesetze gewissenhaft beobachten will (§ 5 des Zivilst.-Ges. vom 26. Februar 1886, Ges.S. 1886, S. 10).

Die Abnahme des Huldigungseides erfolgt heute hauptsächlich nur noch bei erstmaligem Erwerb von Grundbesitz im Herzogtum; bei Reichsangehörigen, welche Grundbesitz im Herzogtum erwerben, ohne sich in demselben aufzuhalten, soll davon abgesehen werden. Außerdem soll in ländlichen Gemeinden die Leistung des Huldigungseides nur noch von solchen neueintretenden Gemeindegliedern gefordert werden, welche die altenburgische Staatsangehörigkeit erst durch Aufnahme oder Naturalisation erwerben. Frauenspersonen haben den Eid nicht zu leisten. Der Eid selbst besteht in dem Versprechen, dem Landesherrn treu, hold und gewärtig zu sein und die Landesverfassung getreulich beachten zu wollen (Gesamtministerial-Erlaß vom 28. Februar 1877 — in der Ges.S. nicht veröffentlicht).

Als weitere besondere Verpflichtungen des Staatsangehörigen hebt die Verfassung folgende hervor (§§ 74—80):

a) Pflicht zur Teilnahme an den Staatslasten.

Diese Pflicht ist im Prinzip eine allgemeine in dem Sinne, daß eine Befreiung von direkten und indirekten Abgaben nicht zugelassen werden und daß bei Abgaben und Leistungen von Grundeigentum Gleichheit ohne Ausnahme stattfinden soll. Dementsprechend ist auch das gesamte Domänenfideikommißvermögen in vollem Umfange ohne Entschädigung für staatssteuerpflichtig erklärt worden; allerdings ruht die Verpflichtung zur Abentrichtung von Staatssteuern, solange als ein Glied des Gesamthauses Sachsen-Gotha das Herzogtum regiert (s. das Nähere im Ges. vom 29. April 1874, die definitive Regulierung der Rechtsverhältnisse am Domänenvermögen betr., § 16, Ges.S. 1874, S. 13; vgl. mit § 4 des Einkommensteuergesetzes vom 24. April 1896, Ges.S. 1896, S. 20).

Welche Steuern — Staats- und Gemeindesteuern — die Staatsangehörigen zu entrichten haben, darüber siehe unten im Finanzwesen; in Abweichung des im Grundgesetz ausgesprochenen Grundsatzes sind in gewissen Fällen Befreiungen von Steuern gesetzlich festgesetzt worden (s. z. B. Einkommensteuerges. § 4).

b) Die Wehrpflicht.

Diese ist jetzt reichsrechtlich geregelt. Doch besteht daneben noch die Pflicht, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und bürgerlichen Ordnung nach den Anordnungen des Landesherrn innerhalb des Landes Schutz- und Waffendienste zu leisten.

Abgesehen von den im Grundgesetz ausgesprochenen Verpflichtungen der Staatsangehörigen liegen nach einzelnen Bestimmungen der Landesgesetze den Staatsangehörigen noch gewisse Leistungen ob, die als besondere Ausflüsse der allgemeinen Gehorsamspflicht erscheinen, so z. B. die Pflicht zur Übernahme von Gemeindeämtern, die Pflicht zu persönlichen Dienstleistungen (s. Df.O. vom 13. Juni 1876 §§ 6, 18; Ges. vom 14. März 1904, die Gemeindeleistungen betr., und V.O. hierzu vom 30. Oktober 1904, Ges.S. 1904, S. 5, 109 ff.).

#### 4. Die Mitglieder des Herzoglichen Hauses.

##### § 31.

Schon das Grundgesetz kannte keine eigentlichen Standesunterschiede mehr, indem es nach § 44 jedem altenburgischen Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf Stand und Geburt gleiche Anwartschaft zu dem im Grundgesetz enthaltenen staatsbürgerlichen Rechte gewährt. Danach war also jeder Staatsbürger in rechtlicher Beziehung dem anderen gleichgestellt. Von diesem Grundsatz machen nur noch die Mitglieder des regierenden Hauses eine Ausnahme. Standesherrliche Familien gibt es im Herzogtum nicht.

Zu den Mitgliedern des regierenden Hauses werden die Gemahlin des regierenden Herzogs sowie dessen Witwe, ferner die Prinzen und Prinzessinnen, welche aus gesetzmäßigen (mit Genehmigung des Regenten abgeschlossenen) Ehen durch rechtmäßige Geburt in männlicher Linie von dem ersten Erwerber der Krone abstammen, und die Gemahlinnen und Witwen der Prinzen aus einer vom regierenden Herzog genehmigten Ehe gezählt. Ihnen gebührt vorzügliche Hochachtung (Grundgesetz § 71). Die Familienverhältnisse im allgemeinen regeln sich, soweit nicht hausgesetzliche oder verfassungsmäßige Bestimmungen getroffen sind, nach dem Deutschen Privatfürstenrechte. Aus dem Grundgesetz selbst — ein Hausgesetz der Speziallinie Sachsen-Altenburg existiert nicht — ergibt sich, daß alle Mitglieder des regierenden Hauses der Familiengewalt des Regenten unterworfen sind; denn jeder Prinz und jede Prinzessin bedarf zur Verheiratung der Genehmigung des regierenden Herzogs (s. Sonnenkalb S. 82—83). Es sind daher auch alle von den Prinzen und Prinzessinnen geschlossenen Eheverträge nichtig, wenn sie die Bestätigung des regierenden Herzogs nicht erhalten haben, und eine ohne dessen förmliche Genehmigung geschlossene Ehe eines Mitgliedes des Herzoglichen Hauses hat in Beziehung auf dessen Stand, Titel und Wappen keine rechtliche Wirkung. Ebenso wenig können daraus auf Staatserbfolge, Apanage, Aus-

steuer und Wittum Ansprüche gemacht werden. Die aus solcher Ehe erzeugten Kinder haben während des Prinzen Leben nur eine Alimentation aus dessen eigenem Vermögen zu fordern. Falls derselbe ohne Testament verstirbt, bekommen die hinterlassenen Kinder mit ihrer Mutter zusammen den sechsten oder vierten Erbanteil an dem Privatvermögen, je nachdem der Verstorbene auch legitime Kinder einer anderen Ehe hinterläßt oder nicht hinterläßt (§ 28 Grundgesetz).

Was insbesondere die Gemahlin des Herzogs angeht, so führt sie, wie schon oben (S. 5) hervorgehoben, den Titel und auch das Wappen ihres Gemahls; sie hat den Rang vor allen übrigen Mitgliedern der Familie, unmittelbar nach dem Regenten. Ihre Einkünfte und der Betrag und die Verhältnisse des Wittums sowie der Wittwensitz werden durch den Inhalt der Ehepakten bestimmt. Die Nadelgelder lasten auf den Erträgnissen des Domänenfideikommisses (§§ 23 und 24 Grundgesetz).

Auch die Prinzen haben das Recht auf Apanagen aus dem Domänenvermögen. Das Einkommen des Erbprinzen und der Bedarf seines Hauses wurde früher durch einen besonderen Ansatz in der Zivilliste festgesetzt: jetzt wird er seinem Rang entsprechend durch den Herzog zu bemessen sein. Die Apanage der nachgeborenen Söhne setzt der Landesherr lediglich nach seinem väterlichen Ermessen fest. Die Apanagen können nur mit Zustimmung des Regenten außerhalb des Herzogtums verzehrt werden. Solange der Vater lebt, hat kein nachgeborener Prinz, der nicht selbst, sei es durch Annahme eines auswärtigen Dienstverhältnisses oder sonst eigene hinreichende Einkünfte erworben hat, ein Recht auf eine besondere Hofhaltung; nur im Falle der Vermählung steht ihm ein solches zu. Dann, wenn er sich mit Genehmigung des regierenden Herzogs vermählt hat, erhält er ein Schloß oder ein Haus, so gut es vorhanden ist, zur Bewohnung übergeben (§§ 26, 27, 29 Grundgesetz). Stirbt ein apanagierter Prinz mit Hinterlassung von männlichen, gesetzmäßigen Erben, so geht die Apanage zunächst auf dessen Linie über. Falls eine Witwe eines

apanagierten Prinzen vorhanden ist, die nach den Ehepakten ein Heiratsgut eingezahlt und zugunsten des Herzoglichen Hauses auf den Rückfall verzichtet hat, so erhält sie auf ihre Lebenszeit oder bis zu einer andern Verheiratung die eine Hälfte der Apanage ihres Gemahls als Leibgeding oder Wittum; die andere Hälfte dient zum Unterhalt der vorhandenen Prinzen und Prinzessinnen. Verstirbt ein apanagierter Prinz ohne männliche Leibeserben, so erbt die ihm ausgesetzte Apanage nach dem Ableben seiner Witwe und seiner unverheirateten Töchter auf die auf seine Speziallinie abstammenden Prinzen, solange einer in derselben vorhanden ist, fort. Dagegen fällt sie an den regierenden Herrn zurück, wenn in dieser Speziallinie der Mannesstamm ganz erloschen ist; sie wächst also den übrigen Apanagierten aus anderen Speziallinien nicht zu. Dasselbe tritt ein, wenn ein apanagierter Prinz unverheiratet oder kinderlos und ohne Hinterlassung einer Witwe stirbt (§ 30). Wird dem Herzoglichen Hause durch Erbfälle ein ansehnlicher Vermögenszuwachs zuteil, so ist der Landesherr, der vermöge seines Erstgeburtsrechtes in den Besitz dieses Vermögens kommt, verbunden, den apanagierten Prinzen die Apanagengelder entsprechend zu erhöhen (§ 31).

Die Prinzessinnen haben kein Recht auf Apanage. Solange sie unvermählt sind, genießen sie bis zum Tode ihrer Eltern freie Wohnung und freien Lebensunterhalt in der Familie und Hofhaltung ihres Vaters oder ihrer Mutter. Zu ihren persönlichen Ausgaben erhalten sie vom Zeitpunkt ihrer völlig beendigten Erziehung ein Nadelgeld. Nach dem Ableben ihrer Eltern ist der Landesherr verbunden, den volljährigen Prinzessinnen des verstorbenen Herzogs auf Verlangen eine eingerichtete Wohnung und den dritten Teil der Apanage, die ein im gleichen Verwandtschaftsgrad zum Regenten stehender Prinz bezieht, zu gewähren (§ 32). Auch erhalten die Prinzessinnen bei ihrer Vermählung eine angemessene Ausstattung (§ 33 Grundgesetz und § 19 des Ges. vom 29. April 1874, betr. die definitive Regulierung der Rechtsverhältnisse am Domänenvermögen, Ges.S. 1874, S. 15).

Jede Prinzessin hat bei Vollziehung der Ehepakten eine Entsagungsurkunde auszufüllen, wodurch sie zum Besten des männlichen Stammes des Herzoglichen Hauses auf Apanagen, auf alle jetzigen und künftigen Besitztümer des Herzoglichen Hauses sowie auf alle Güter, die von Fürstentümern, Landen oder Herrschaften des Gesamthauses Sachsen aller Linien herrühren, förmlich und eidlich Verzicht leistet (§ 33 Abs. 2 Grundgesetz). Durch eine mit Genehmigung des regierenden Herzogs geschlossene Vermählung mit Nichtmitgliedern des Hauses treten die Prinzessinnen des Hauses und die Witwen verstorbener Prinzen aus dem Verband des regierenden Hauses aus (Sonnenkalb S. 82 unten).

Wie der Herzog, so ist auch seine Gemahlin in Ansehung ihres gesamten Einkommens von der Einkommen- und Ergänzungssteuer befreit, die Mitglieder der regierenden Herzoglichen Familie dagegen nur in Ansehung ihrer aus den Reventüen des Domänenfideikommisses des Herzoglichen Hauses Sachsen-Altenburg fließenden Einkünfte (Einkommensteuerges. vom 24. April 1896 § 4<sup>1</sup>, Ges.S. 1896, S. 20; Ges. vom 20. Juni 1902 § 3, Ges.S. 1902, S. 53). Ebenso genießen sie Befreiung von der Zahlung der Gerichtsgebühren und der Entrichtung der Stempelsteuer (Kostenordnung vom 24. Dezember 1899 § 9<sup>1</sup>, Ges.S. 1899, S. 363 und Stempelsteuerges. von demselben Tage § 2, S. 420).

Die Glieder des Herzoglichen Hauses sind bei Verfügungen über ihr Privatvermögen an die Beobachtung der durch die Reichs- und Landesgesetze vorgezeichneten Formen und Vorschriften gebunden; und durch das B.G.B. wird auch die Erbfolge in das Privatvermögen bestimmt (s. § 34 Grundgesetz).

Ihren allgemeinen Gerichtsstand haben die Mitglieder des Herzoglichen Hauses, wie schon oben (S. 7) hervorgehoben, wie der Herzog selbst beim Landgericht (A.G. zum G.V.G. vom 22. März 1879 § 8, Ges.S. 1879, S. 10 und §§ 35, 36 des Grundgesetzes).

---

## Zweiter Teil.

# Die Funktionen des Staates.

---

### I. Die Gesetzgebung.

#### § 32.

I. Die heutige Staatsrechtswissenschaft scheidet zwischen Gesetzen im materiellen und Gesetzen im formellen Sinne: Gesetze im materiellen Sinne sind die von der Staatsgewalt getroffenen allgemeinen Rechtsvorschriften, Gesetze im formellen Sinne sind Anordnungen, welche von den gesetzgebenden Organen ausgehen und in den Formen der Gesetze zustande kommen (Meyer-Anschütz, a. a. O., S. 549 ff.).

Auch das Grundgesetz vom 29. April 1831 kennt schon diesen Unterschied: in § 199 ff. (s. insbesondere die Überschrift zu § 201!), spricht es von der Mitwirkung der Landstände bei der Gesetzgebung und Verwaltung und hebt insbesondere hervor, daß die Festsetzung des Haushaltsplanes das Einverständnis der Staatsregierung und der Landschaft erfordert (§ 203). In bezug auf die Gesetze im materiellen Sinne macht aber das Grundgesetz einen weiteren Unterschied. Es scheidet nämlich zwischen solchen Gesetzen, zu deren Zustandekommen die Zustimmung des Landtages erforderlich ist, und solchen Gesetzen, bei denen es einer solchen Zustimmung nicht bedarf. Die Zustimmung ist erforderlich bei allgemeinen Gesetzen, welche die Freiheit der Personen oder das Eigentum aller Staatsangehörigen betreffen. Ihnen sind

gleichgestellt die Gesetze, welche die Grundverfassung betreffen. Kein solches Gesetz, sagt § 201, darf ohne Beirat und Zustimmung der Landstände erlassen, kein bestehendes unter neuer Belästigung der Untertanen abgeändert und keines aufgehoben werden. Eine Erklärung darüber, was unter „Freiheit der Person“, „Eigentum aller Staatsangehörigen“ zu verstehen ist, gibt das Grundgesetz nicht. Bei der allgemeinen und unbestimmten Fassung des § 201 taucht die Frage auf, ob etwa jede irgendwie denkbare Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung unter Mitwirkung des Landtags verfügt werden kann. Dem ist aber nicht so. Die „Freiheit der Person“ und die „Unverletzlichkeit des Eigentums“ gehören zu den sogenannten Grundrechten des Volkes im konstitutionellen Staate. Von diesen Grundrechten handeln die § 44 ff., insbesondere § 51 ff. § 201 sichert nun den Untertanen zu, daß sie ihnen nicht ohne Zustimmung der Volksvertretung genommen werden sollen. Diese Zusicherung hat im wesentlichen programmatische Bedeutung und muß mit Rücksicht auf diesen Charakter und unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung, die zu ihrer Aufstellung führte, ausgelegt werden (s. Entscheidung des Oberlandesgerichts Jena vom 11. Februar 1907, S. 6/07 und Meyer-Anschütz § 217). Keinesfalls trifft für Altenburg zu, was Meyer-Anschütz in § 157 Anm. 6 über die Formel „Freiheit der Personen und des Eigentums“ ausführt. Wenn dort — auch unter Hinweis auf § 201 des Altenburger Grundgesetzes — gesagt ist, daß diese Formel nur ein anderer Ausdruck für den Grundsatz ist, daß Rechtsvorschriften nur im Wege der formellen Gesetzgebung erlassen werden dürfen, und daß damit das ganze Gebiet der Gesetzgebung im materiellen Sinne der konstitutionellen Legislative überwiesen ist, so daß der Erlaß von Rechtsverordnungen über jene Gegenstände ausgeschlossen sei, so ist dem entgegenzuhalten, daß die Verfassung selbst ein solches Verordnungsrecht kennt (s. § 58 Grundgesetz, ferner §§ 3 c, 52, 57, 63 des Ediktes



vom 18. April 1831, in bezug auf einige Verhältnisse des Staatsdienstes usw., Ges.S. 1831, S. 15 ff.).

Den allgemeinen Landesgesetzen, welche die Freiheit der Personen und das Eigentum aller Staatsangehörigen betreffen, stehen gegenüber die allgemeinen Landesgesetze, welche diese Gegenstände nicht betreffen. Zum Zustandekommen eines solchen Gesetzes ist die Zustimmung des Landtags nicht erforderlich. Damit ist aber die Mitwirkung des Landtags nicht ausgeschlossen. Eine solche Mitwirkung findet vielmehr in der Weise statt, daß die Gesetze dem Landtag zur Begutachtung vorgelegt werden (§ 210): „Der Landesherr wird die Bemerkungen der Landschaft bei weiterer Erörterung der Sache in Erwägung ziehen und sie benutzen, soweit er es für zweckmäßig erachtet.“ Hiernach ist also der Landesherr an das Gutachten der Landschaft niemals gebunden.

Die Gesetzesvorschläge selbst gehen, wie schon oben in dem Abschnitt über Landtag (S. 33) gesagt ist, einzig und allein von der Staatsregierung aus (§ 214 Grundgesetz). Dem Landtag steht das Recht der Initiative, d. h. ein Recht zur Einbringung eines Gesetzesvorschlages nicht zu (Ges. vom 11. Februar 1854, Ges.S. 1854, S. 11).

Über die geschäftliche Behandlung der Gesetzesvorlagen ist bereits oben (S. 27 ff.) das Nötige gesagt worden. Es sei nur hier noch besonders hervorgehoben, daß eine erschwerende Form für Verfassungsänderungen nicht vorgesehen ist (§ 266 Grundgesetz).

Die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze werden von dem Herzog, dessen Tätigkeit bei der Gesetzgebung man mit Sanktion bezeichnet, oder mit seiner Zustimmung und in seinem Namen in der Gesetzsammlung bekannt gemacht (§ 5 Grundgesetz): diese erscheint selbständig mit dem Amts- und Nachrichtenblatt, in dem aber auf das Erscheinen des Gesetzes Bezug genommen wird (Bekanntmachung vom 12. Dezember 1834, Ges.S. 1834, S. 297). Die bekanntgemachten Gesetze treten sofort mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderes bestimmt ist.

II. Den Gesetzen stehen im konstitutionellen Staate die Verordnungen gegenüber. Darunter versteht man diejenigen allgemeinen Anordnungen, welche, ohne daß dabei eine Mitwirkung der Volksvertretung stattfindet, lediglich von den Organen der Regierung, sei es von dem Monarchen selbst, sei es von den Verwaltungsbehörden, erlassen werden. Die Verordnungen selbst zerfallen wieder in zwei große Gruppen: Verwaltungsverordnungen und Rechtsverordnungen. Die ersteren sind diejenigen Verordnungen, welche — ein Ausfluß des Verhältnisses der Über- und Unterordnung — von den höheren Verwaltungsbehörden gegenüber den niederen erlassen werden (Meyer-Anschütz § 159). Für sie gelten die Grundsätze des gemeinen Staatsrechtes (s. Meyer-Anschütz, a. a. O.).

Was die sogenannten Rechtsverordnungen angeht, so versteht man darunter diejenigen Verordnungen, welche sich nicht innerhalb des Organismus der Verwaltung bewegen, sondern in den Rechtszustand der Untertanen eingreifen (Meyer-Anschütz, a. a. O.).

Das Verordnungsrecht steht prinzipiell dem Landesherren zu. Er hat seine Genehmigung zum Erlaß von Verordnungen zu geben, und das Gesamtministerium hat über den Erlaß von solchen zu befinden und zu beschließen. Auch bei dem Erlaß von Verordnungen haben — genau wie bei den Gesetzen — die sämtlichen Mitglieder des Ministeriums, welche an der Beschlußfassung teilgenommen haben, gegenzuzeichnen (Art. 5 No. 1, Art. 19 Abs. 1 des Ges. vom 14. März 1866, Ges.S. 1866, S. 5 ff.).

Das Recht zum Erlaß der sogenannten Rechtsverordnungen kann aber auf Grund besonderer Ermächtigung oder eines Gesetzes den Verwaltungsbehörden übertragen werden. Das ist insbesondere der Fall bei den sogenannten Ausführungsverordnungen, d. h. den Verordnungen, welche nähere Vorschriften über die Ausführung und Vollziehung von Gesetzen enthalten. Solche Ausführungsverordnungen erläßt ent-

weder das Gesamtministerium oder die einzelne Ministerialabteilung oder mehrere Abteilungen zusammen.

Weiter gehören hierher die sogenannten Polizeiverordnungen, das sind allgemeine Anordnungen der Polizeibehörden, welche den ihrer Herrschaft unterworfenen Personen unter Androhung von Strafen gewisse Handlungen gebieten oder verbieten (Meyer-Anschütz § 160).

Ein solches Polizeiverordnungsrecht ist ausdrücklich dem Ministerium, Abteilung des Innern, als oberster Polizeibehörde eingeräumt (§§ 3c, 63 des Ediktes vom 18. April 1831); ferner dem Amtsvorsteher und dem Gemeindevorsteher in dem Umfange, wie er in dem Gesetz vom 13. Juni 1876, die Einführung des Instituts der Amtsvorsteher betreffend, § 10, Ges.S. 1876, S. 187, und in der Df.O. von demselben Tage § 57 festgesetzt ist. Den Stadträten steht ein solches Recht zu nach Maßgabe des § 62 St.O. Dagegen beschränkt sich das Polizeiverordnungsrecht des Landrats darauf, auf Grund von Blankettstrafgesetzen Gebote und Verbote zu erlassen und innerhalb des Rahmens des Strafgesetzes die Strafen anzudrohen.

Zu den Rechtsverordnungen zählen weiter die sogenannten Notverordnungen, d. h. die Verordnungen, die von dem Landesherrn erlassen werden, wenn ein dringender Notstand das schleunige Einschreiten der Gesetzgebung erfordert (Meyer-Anschütz § 161). Über sie enthält das Grundgesetz keine Bestimmungen. Nur § 206 bestimmt, daß der Landesherr dann, wenn ein Einverständnis zwischen Regierung und Landschaft über den künftigen Haushaltsplan nicht erzielt wird, befugt ist, auf Grund des bisherigen Haushaltsplanes die Steuer noch einmal auf ein Jahr auszuschreiben, innerhalb dessen dann die Verhandlungen zum Schlusse zu bringen sind.

Im allgemeinen hebt für die Verordnungen das Grundgesetz in § 211 — als eigentlich selbstverständlich — hervor, daß sie der ständischen Begutachtung nicht bedürfen. Trotzdem kann der Landesherr sie aus besonderen Gründen erfordern. Ebenso selbstverständlich

ist es, daß die Polizeiverordnungen nicht die Freiheit der Person oder das Eigentum aller Untertanen in dem oben entwickelten Sinne berühren dürfen (siehe daselbst § 211).

Den Verordnungen sind gleichgestellt die Vorschriften zur Sicherheit des Staates (§ 211).

Auch die Verordnungen sind bekanntzugeben. Das geschieht bei den Verordnungen, die von der Höchsten Stelle und von dem Ministerium und seinen einzelnen Abteilungen ausgehen, und zwar nur bei den eigentlichen Rechtsverordnungen, nicht bei den sogenannten Verwaltungsverordnungen, in gleicher Weise wie bei der Verkündung der Gesetze (Bekanntmachung vom 12. Dezember 1834, Ges.S. 1834, S. 297). Die Polizeiverordnungen, soweit sie von den Landräten, Stadträten, Amts- und Gemeindevorstehern erlassen werden, werden in verschiedener Weise bekanntgemacht.

Schließlich sei noch erwähnt, daß die Grundverfassung weder über das Dispositionsrecht noch das Suspensionsrecht in bezug auf Gesetze Bestimmungen enthält. Soweit das letztere in Frage kommt, liegt es in der von der Verfassung anerkannten unbeschränkten Berechtigung zum Erlasse von Verordnungen zur Sicherheit des Staates (Sonnenkalb § 8 a. E.).

---

## II. Die Justiz.

### § 33.

Auch auf dem Gebiete der Rechtspflege scheidet man zwischen Justiz im formellen Sinne und Justiz im materiellen Sinne. Die Justiz im letzteren Sinne ist der Inbegriff der auf die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung gerichteten Tätigkeiten überhaupt; Justiz im formellen Sinne ist die Tätigkeit der ordentlichen Gerichte (§ 12 G.V.G.). Diese Tätigkeit der ordentlichen Gerichte umfaßt einerseits nicht die gesamte Rechtspflege; andererseits sind in derselben Funktionen enthalten, welche nicht

unter den Begriff der Rechtspflege fallen. Die Justiz in diesem Sinne zerfällt daher in:

1. die streitige Gerichtsbarkeit, die sich wiederum scheidet in die Zivilrechtspflege und in die Strafrechtspflege,

und in

2. die freiwillige Gerichtsbarkeit (s. Meyer-Anschütz, a. a. O., § 170).

Den Inhalt der streitigen Gerichtsbarkeit bilden richterliche Funktionen, den der freiwilligen Gerichtsbarkeit Verwaltungshandlungen.

I. Was zunächst die streitige Gerichtsbarkeit, und zwar die Zivilrechtspflege, angeht, so ist deren Ausübung durch Reichsrecht (Z.P.O. und G.V.G.) geregelt. Hiernach gehören vor die ordentlichen Gerichte (Amts-, Land-, Oberlandes- und Reichsgericht) alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsrechtlich besondere Gerichte bestellt oder zuzulassen sind (§ 13 G.V.G.). Den Begriff „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten“ zu definieren, hat das G.V.G. unterlassen. Es ist in den Motiven zum G.V.G., S. 32, ausdrücklich bemerkt, daß es unausführbar sei, diesen Begriff gemeinsam für alle deutschen Staaten zu präzisieren, daß aber dieser Begriff ungeachtet seiner Verschiedenheit in den verschiedenen Staaten des Deutschen Reiches überall gesetzlich — im geschriebenen oder ungeschriebenen Rechte — fixiert sei, und daß demnach für die Bestimmung einer Sache als bürgerliche Rechtsstreitigkeit in erster Linie das Reichsrecht, in weiterer Linie aber das Landesrecht des einzelnen Staates maßgebend sei. Sofern also das Reichsrecht Bestimmungen nicht getroffen hat, ist hiernach aus der Landesgesetzgebung zu entnehmen, ob eine Sache eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit und zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört oder ob die Sache eine sogenannte Verwaltungssache ist und durch die Verwaltungsbehörden zu entscheiden ist.

Nun hat aber die Landesgesetzgebung des Herzogtums, die eine scharfe Grenze zwischen Justiz und Verwaltung nicht überall gezogen hat, eine gesetzliche Definition der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit nicht gegeben. In Ermangelung einer solchen Definition muß man, um zu der Feststellung dieses Begriffes gelangen zu können, davon ausgehen, daß den Gegensatz hierzu in der in Rede stehenden Beziehung die Streitigkeit des öffentlichen Rechtes bildet. Darunter versteht man aber eine Streitigkeit über ein Rechtsverhältnis, welches gar nicht oder nicht ausschließlich zur Rechtssphäre der Individuen gehört, sondern als ein Teil der öffentlichen Rechtsordnung, als Ausfluß der staatlichen Hoheitsrechte oder der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit der Privatdisposition der berechtigten und verpflichteten Individuen ganz oder teilweise entrückt ist (Laband a. a. O., 3. Band, S. 358 oben und die dort angegebenen Reichsgerichtsentscheidungen).

Der Landesgesetzgebung ist nun überlassen, zu bestimmen, welche Rechtsverhältnisse als öffentliche zu erachten und der Rechtssphäre der Individuen entzogen sind. Überall da, wo eine solche Bestimmung getroffen ist, wo also der Verwaltung die Regelung von Rechtsverhältnissen öffentlicher Art oder von in Beziehung zum öffentlichen Rechte stehenden Rechtsverhältnissen vorbehalten ist, ist die Entscheidung ausschließlich durch die Verwaltungsbehörde nach ihren Grundsätzen und den für sie geltenden Bestimmungen über die Formen und den Instanzenzug zu fällen. Der Rechtsweg, d. h. die Anrufung der ordentlichen Gerichte, ist also insoweit ausgeschlossen. Hiernach stellt das Landesrecht den Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit mehr negativ fest, indem es den Rechtsweg ausdrücklich ausschließt gegen die Verfügungen der Verwaltungsbehörden bei Ausübung staatlicher Hoheitsrechte, gegen alle behördlichen Verfügungen in nicht streitigen Privatrechtsverhältnissen, über Landesverwaltungs-, Steuer- und Polizeiverhältnisse und über die betreffenden Berechtigungen und Verpflichtungen der Staatsangehörigen,

insofern dadurch beabsichtigt wird, die Verfügung wieder aufzuheben oder außer Wirksamkeit zu setzen (§ 89 des Ediktes vom 18. April 1831, Ges.S. 1831, S. 50; § 1 des Ges. vom 14. März 1866, die Beschränkung des Instanzenzuges in Verwaltungssachen betr., Ges.S. 1866, S. 14). Dieser Grundsatz ist insbesondere auch klar ausgesprochen in § 14 Abs. 1 des Ges. vom 31. Mai 1879, betr. die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1899, Ges.S. 1899, S. 99, wo es heißt, daß über Einwendungen des Zahlungspflichtigen gegen den Anspruch, wegen dessen die Zwangsvollstreckung verfügt worden ist (s. § 1 das.), oder gegen die Zulässigkeit der bezüglichen Verfügung der Verwaltungsbehörde in geordnetem Verwaltungswege entschieden wird, sofern nicht auf Grund besonderer Gesetzesvorschrift die Entscheidung im Rechtswege zu erfolgen hat. Hiernach ist auch möglich, daß selbst Streitigkeiten, die ihrer Natur nach dem öffentlichen Rechte angehören, nicht von der Verwaltungsbehörde, sondern von dem ordentlichen Gerichte zu entscheiden sind.

Da für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden über die Zulässigkeit des Rechtsweges eine besondere Behörde für Altenburg nicht eingesetzt ist, entscheiden über diese Zulässigkeit die Gerichte (§ 17 G.V.G.).

Die ordentlichen Gerichte des Herzogtums sind sieben Amtsgerichte, ein Landgericht und das Oberlandesgericht Jena, welches letzteres gemeinschaftlich bestellt ist für Sachsen-Weimar, -Meiningen, -Koburg-Gotha, -Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ältere und Reuß jüngere Linie und für drei landrätliche Kreise des Königreichs Preußen (s. die Verträge vom 19. Februar 1877, 23. April 1878, Ges.S. 1877, S. 80 ff., 1879, S. 5 ff. und vom 27. November 1903, Ges.S. 1904, S. 96).

Neben den ordentlichen Gerichten sind reichsrechtlich die in § 14 G.V.G. genannten besonderen Gerichte zugelassen. Die dort vorgesehenen Gemeindegerichte sind in Altenburg nicht errichtet worden. Da-

gegen entscheiden in Ablösungs- und Zusammenlegungssachen die Ablösungs- und Zusammenlegungsbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen in dem Ablösungsgesetz vom 23. Mai 1837 (Ges.S. 1837, S. 163 ff.). Das für diese Behörden geltende Verfahren ist geregelt in § 160 ff. (s. Wegw. hierzu) und in dem Ges. vom 28. März 1879 (Ges.S. 1879, S. 95 ff.). Hervorzuheben ist nur, daß in gewissen Fällen die Entscheidung durch das ordentliche Gericht zu erfolgen hat (s. das.).

Was weiter die in § 14 G.V.G. vorgesehenen Gewerbegerichte angeht, so haben diese jetzt eine reichsgesetzliche Regelung erfahren durch das Ges. vom 29. Juli 1890 mit Novelle vom 30. Juni 1901. Solche Gewerbegerichte sind im Herzogtum errichtet, weiter auch Innungsschiedsgerichte nach §§ 81 a und 81 b Gew.O. und Kaufmannsgerichte nach dem Reichsgesetz vom 6. Juli 1904.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kann schließlich über vermögensrechtliche Ansprüche auf Antrag eine Sühneverhandlung vor dem Schiedsmann stattfinden (Schiedsmannsordnung vom 19. April 1879, Ges.S. 1879, S. 109 ff., insbesondere §§ 1–31). Das Amt eines Schiedsmannes ist ein Ehrenamt. Aus den vor dem Schiedsmann erfolgten Anerkenntnissen und Zahlungsverprechen und den vor demselben abgeschlossenen Vergleichen findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung in Gemäßheit der §§ 794 ff. Z.P.O. statt.

II. Was die Strafrechtspflege angeht, so finden heute auf alle Strafsachen, die vor die ordentlichen Gerichte gehören (E.G. zur St.P.O. §§ 3, 6; E.G. zum St.G.B. §§ 1, 2), die Bestimmungen der Strafprozeßordnung Anwendung. Landesrechtlich gilt nur noch folgendes:

1. In Untersuchungen wegen solcher Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere direkte Steuern, welche mit einer Geldstrafe bedroht sind, ist ein besonderes Submissionsverfahren zulässig in Gemäßheit des Ges. vom 10. Februar 1874 (Ges.S. 1874, S. 3).

2. Für Forst- und Feldrügesachen gelten das Holzdiebstahlgesetz vom 24. Dezember 1870 (Ges.S. 1870, S. 183 ff.),



das Ges. vom 29. März 1879 (Ges.S. 1879, S. 97), und das Feldrügeges. vom 4. März 1882 (Ges.S. 1882, S. 3). Das Verfahren ist im Anschluß an § 3 Abs. 3 des E.G. zur St.P.O. und an die Bestimmungen der St.P.O. selbst geregelt worden.

3. Weiter sind zur Ausführung der Bestimmung in § 420 St.P.O., wonach die Zulässigkeit der Erhebung von Privatklagen zwischen zwei in demselben Gemeindebezirk wohnenden Personen an die Erfolglosigkeit eines von einer Vergleichsbehörde gemachten Sühneversuches geknüpft ist, durch das oben genannte Ges. vom 18. April 1879 Schiedsmannsämter als Ehrenämter errichtet worden (s. das Nähere in diesem Ges.).

4. In Gemäßheit des Abs. 2 des § 34 G.V.G. ist durch das A.G. zum G.V.G. vom 22. März 1879 bestimmt, daß die Vorstände und die vortragenden Räte der Ministerialabteilungen, die Mitglieder der Landesbankdirektion, die Landräte, der Oberbürgermeister und Polizeidirektor der Residenzstadt Altenburg zu Schöffen nicht berufen werden sollen (Ges.S. 1879, S. 13). Durch die Verordnungen vom 26. März 1879 (Ges.S. 1879, S. 23—28), sind die erforderlichen Bestimmungen über die nach § 40 G.V.G. zu wählenden Vertrauensmänner und die Herstellung der Listen der Schöffen und Geschworenen getroffen worden. Altenburg bildet mit den Bezirken des Landgerichts Gera und Greiz einen Schwurgerichtsbezirk (Bekanntmachung vom 19. Januar 1899, Ges.S. 1899, S. 11).

5. Zum Erlaß von polizeilichen Strafverfügungen im Sinne des § 453 St.P.O. sind nur die Landratsämter, Stadträte und die Amtsvorsteher befugt (Ges. vom 8. Mai 1879, Ges.S. 1879, S. 152 ff.).

6. Als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft nach § 153 G.V.G. sind beauftragt:

- a) bei der Polizeiverwaltung in der Stadt Altenburg der Polizeikommissar, dessen Vertreter sowie der Polizeiinspektor und die Mitglieder der städtischen Schutzmannschaft;
- b) bei den Polizeiverwaltungen in den übrigen Städten die Bürgermeister oder die mit Genehmigung des

Ministeriums, Abteilung des Innern, an deren Stelle mit der Funktion eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft beauftragten Stadtratsmitglieder oder Beamten;

- c) bei den Polizeiverwaltungen auf dem platten Lande die Amts- und Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter;
- d) der für die Beaufsichtigung des Bergbaues bestellte Revierbeamte;
- e) die Gendarmerie und die mit Genehmigung des Ministeriums, Abteilung des Innern, als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft beauftragten städtischen Polizeidiener;
- f) bei den Forstverwaltungen die mit Genehmigung des Ministeriums, Abteilung des Innern, beauftragten Forstbeamten.

(V.O. vom 1. Oktober 1879, Ges.S. 1879, S. 234; V.O. vom 7. Januar 1888, Ges.S. 1888, S. 1; V.O. vom 10. März 1900, Ges.S. 1900, S. 96.)

7. Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen, soweit sie nicht in den Gefängnissen der Amtsgerichte und des Landgerichts zu verbüßen sind, erfolgt in den gemeinschaftlichen Strafanstalten zu Gräfentonna, Maßfeld, Ichttershausen und Hassenberg (s. Bekanntmachung vom 7. April 1877, Ges.S. 1877, S. 34 ff.; Wegw. und A.I. unter „Strafvollstreckung“ und „Gefängniswesen“).

8. Strafaufschub mit Aussicht auf künftige Begnadigung wird nach den in der Bekanntmachung vom 10. Juni 1903 (Ges.S. 1903, S. 71 ff.) enthaltenen Vorschriften erteilt.

9. Dem Landesherrn steht das Recht der Strafmilderung und der Begnadigung zu; dadurch wird aber die gerichtliche Verfolgung der aus einer Rechtsverletzung herrührenden Privatansprüche nicht ausgeschlossen oder aufgehoben (Grundgesetz §§ 8, 48).

10. Strafreregisterbehörde ist die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Altenburg (s. Verfügung des Gesamtministeriums vom 26. September 1882, Nr. 12, Ges.S. 1882, S. 63 ff.).

III. Auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist durch das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (in der Fassung vom 20. Mai 1898) das Verfahren für diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen sind, geregelt worden. Für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für die das Reichsgesetz nicht gilt, sind in dem Ausführungsgesetz zu diesem Reichsgesetz vom 4. Mai 1899 (Ges.S. 1899, S. 80 ff.) Bestimmungen ergangen, die die landesrechtlichen Vorschriften über das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Notariatssachen tunlichst eng an die bezüglichen reichsrechtlichen Vorschriften auch für die Fälle, wo letztere nicht anwendbar sind, anschließen und angliedern, sowie die reichsrechtlichen Vorschriften innerhalb des der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Rahmens ergänzen und auch, soweit angängig, für gerichtliche und notarielle Akte übereinstimmende Normen geben. Als eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragen ist, gelten auch die Grundbuchsachen, soweit in jenem Ausführungsgesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.

Zur Ausführung der Grundbuchordnung ist ebenfalls unterm 4. Mai 1899 ein A.G. und unterm 5. September 1899 eine H.V. (Ges.S. 1899, S. 69 ff., 141 ff.), ebenso ein Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung ergangen (S. 74 ff.).

Durch die Justizministerialverordnungen vom 20., 21. u. 23. November 1899 (Ges.S. 315 ff.) sind wegen der Führung des Vereins- und Güterrechtsregisters, des Handels- und des Genossenschaftsregisters entsprechende Bestimmungen getroffen worden. Ferner ist das Kostenwesen für die Gerichte in Angelegenheiten, die dem deutschen Gerichtskostengesetze nicht unterfallen, sowie für die Notare und die Rechtsanwälte in Angelegenheiten, welche der deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte nicht unterfallen, durch die Kostenordnungen vom 24. Dezember 1899

(Ges.S. 1899, S. 361 ff., 407 ff.) geregelt worden. Die Verhältnisse der Notare endlich sind geregelt in der Notariatsordnung vom 1. März 1889 (Ges.S. 1889, S. 29 ff. — vgl. hierzu Wegw.).

IV. Die Justizaufsicht. Die Aufsicht über die gesamte Justizverwaltung gehört zum Geschäftskreise des Ministeriums, Abteilung der Justizangelegenheiten, über dessen Organisation und Geschäftsbehandlung bereits oben (S. 40) das Erforderliche gesagt worden ist (Art. 13 des Ges. vom 14. März 1866, betr. die Aufhebung der Landesregierung usw., Ges.S. 1866, S. 9). Die oberste Aufsicht der Justizverwaltung hat sich der Landesherr vorbehalten (s. das. Art. 16, Abs. 1 Nr. 3).

Die Aufsicht des Ministeriums, Abteilung für Justiz, erstreckt sich über die sämtlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften. Daneben steht dem Präsidenten des Oberlandesgerichts hinsichtlich dieses Gerichts sowie der Gerichte des Bezirkes, dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich dieses Gerichts sowie der Gerichte des Bezirkes, dem Amtsrichter hinsichtlich des Amtsgerichts, und wenn letzteres mit mehreren Richtern besetzt ist, demjenigen unter ihnen, welchem die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist, und schließlich dem Oberstaatsanwalt und dem Ersten Staatsanwalt hinsichtlich der Staatsanwaltschaften ihres Bezirkes das Recht der Aufsicht und zwar über sämtliche bei den bezeichneten Behörden angestellte oder beschäftigte Beamten zu. In diesem Recht der Aufsicht liegt auch die Befugnis, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäftes zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäftes durch Ordnungsstrafen nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften (§§ 61, 67—70 des Zivilst.-Ges. vom 26. Februar 1886, Ges.S. 1886, S. 24) zu erzwingen (A.G. zum G.V.G. vom 22. März 1879, Ges.S. 1879, S. 9 und § 70 Nr. 10 des A.G. zum Ges. über die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Ges.S. 1899, S. 99).

Hinsichtlich der Aufsicht über die Gerichtsvollzieher gilt, daß das Recht der Aufsicht — einschließlich jener Befugnis — dem Amtsrichter sowie den demselben vor-

gesetzten Aufsichtsbeamten zusteht (s. das Nähere in § 39 der V.O., die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher betr., vom 28. Juni 1879, Ges.S. 1879, S. 175).

Was die Aufsicht über die Schiedsmänner angeht, so finden die eben zitierten Bestimmungen in § 51 Nr. 1—4 des A.G. zum G.V.G., wonach aufsichtsberechtigt das Ministerium, der Oberlandesgerichts- und der Landgerichtspräsident und die Amtsrichter sind, mit der Maßgabe Anwendung, daß die Aufsicht seitens der Amtsgerichte durch die Vorstände derselben auszuüben ist (Schiedsmannsordnung § 6, Ges.S. 1879, S. 109). Das Recht der Aufsicht über die Notare endlich steht dem Ministerium, Abteilung für Justizangelegenheiten, und dem Landgerichtspräsidenten zu (§§ 62, 63 der Notariatsordnung vom 1. März 1889, Ges.S. 1889, S. 29 ff.).

Über die Geschäftsrevisionen bei den Justizbehörden sind bestimmte Bestimmungen getroffen worden in der Ministerialverfügung vom 23. Februar 1881 (Ges.S. 1881, S. 13).

Die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehilfen (Vorbereitungsdienst und Prüfung) sind in Gemäßheit des § 154 G.V.G. und § 43 A.G. zum G.V.G. vom 22. März 1879 durch die V.O. des Gesamtministeriums vom 7. August 1879 (Ges.S. 1879, S. 197 ff.) und vom 20. Juni 1881 (Ges.S. 1881, S. 28 ff.) geregelt. Ebenso haben die Verhältnisse der Gerichtsvollzieher durch V.O. vom 28. Juni 1879, Ges.S. 1879, S. 175 ff.) ihre Regelung gefunden. Die juristischen Prüfungen und die Vorbereitungen zum höheren Justizdienst erfolgen nach Maßgabe der in der Ges.S. 1908, S. 99 ff. abgedruckten Vorschriften, die auf Grund einer Vereinbarung zwischen den bei dem gemeinschaftlichen Oberlandesgericht in Jena beteiligten thüringischen Staaten festgestellt worden sind (H.V. vom 23. Juli 1908, Ges.S. 1908, S. 97 ff.).

Zu untersuchen, wann nach den vorstehenden Bestimmungen und sonst das Ministerium, Abteilung für Justizangelegenheiten, im einzelnen tätig wird, würde zu weit führen.

Nur sei noch darauf hingewiesen, daß Art. 13 des Ges. vom 14. März 1866 als besonders wichtige Geschäfte desselben neben der Aufsicht über die gesamte Justizverwaltung hervorhebt:

1. die Vorbereitungen und Ausfertigungen zu den landesherrlichen Entschlüssen in allen Gnaden-sachen im Gebiete der Rechtspflege;
2. die Verfügung auf Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Justiz;
3. die Sorge für die gleichmäßige Fortbildung der Gesetzgebung in formeller Beziehung (vgl. im übrigen den Wegw. zu diesem Art. 13).

Dem Ministerium, Abteilung für Justizangelegenheiten, steht endlich noch die Aufsicht über die Strafanstalten und Gefängnisse zu (Wegw. Anm. 22 zum Edikt vom 18. April 1831).

---

### III. Innere Verwaltung.

#### 1. Die einzelnen Verwaltungsbehörden, insbesondere ihre Stellung zueinander.

##### § 34.

Für die gesamte innere Landesverwaltung bildet seit dem Ges. vom 14. März 1866, betr. die Aufhebung der Landesregierung usw. (Ges.S. 1866, S. 5), das Ministerium, Abteilung des Innern, das Zentralorgan; bis dahin stand die innere Verwaltung teils der Landesregierung, teils dem Geheimen Ministerium zu (s. hierüber Edikt vom 18. April 1831, §§ 26—29, 38 ff., Ges.S. 1831, S. 24 ff.). In der Zeit vor jenem Ges. vom 14. März 1866 und auch noch einige Zeit darüber hinaus war die Landesregierung und das Ministerium, Abteilung des Innern, in der Hauptsache noch der Sitz der erstinstanzlichen, ihrer Anlage nach vorherrschend staatlichen Verwaltung. Von da ab drang das Prinzip der gemeindlichen Selbstverwaltung in die Gesetzgebung mehr und mehr durch (Sonnenkalb § 10). So wurde schon im Jahre 1868 durch das Gesetz vom 16. März, das später durch die St.O. vom 10. Juni 1897

aufgehoben worden ist, den Stadtgemeinden des Herzogtums dadurch eine freiere Bewegung und eine größere Selbständigkeit gewährt, daß das staatliche Aufsichts- und Genehmigungsrecht erheblich eingeschränkt wurde. Einen großen Schritt weiter auf dem Wege der Selbstverwaltung tat die Df.O. vom 13. Juni 1876 (Ges.S. 1876, S. 160 ff.), die auch die Dorfgemeinden in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten freier stellte. Gleichzeitig stattete die Df.O. die Organe dieser Gemeinden mit Befugnissen insbesondere polizeilicher Natur aus, die bis dahin vielfach nur von den staatlichen Verwaltungsbehörden wahrgenommen worden waren. Weiter übertrug das Gesetz von demselben Tage, die Einführung des Institutes der Amtsvorsteher betreffend (Ges.S. 1876, S. 183) dem Vorsteher der neu geschaffenen Amtsbezirke zur Verwaltung von Geschäften der Polizei und zur Wahrnehmung anderer öffentlicher Angelegenheiten Geschäfte, die bisher den früheren unteren Verwaltungsbehörden, den Gerichten und den Kreishauptleuten, zugewiesen waren (s. auch Ges. vom 13. Juni 1876, die Organisation der Verwaltung in der unteren Instanz betreffend, Ges.S. 1876, S. 155).

Vor allem hat aber dann die Reichsgesetzgebung, insbesondere die Gewerbeordnung und die Arbeiterversicherungsgesetze, die Hilfe der Gemeindebehörden für eine Menge von Verwaltungsgeschäften in ausgiebigem Maße in Anspruch genommen.

Danach liegen die Verhältnisse heute so, daß in den Städten die Verwaltung in der Hauptsache in der Hand der Stadträte liegt, auf dem platten Lande dagegen in der Hand des Landrats, soweit sie nicht den Gemeindevorstehern und den Amtsvorstehern übertragen ist. Daraus ergibt sich, daß heute das Ministerium, Abteilung des Innern, im wesentlichen nur noch Aufsichts- und zweitinstanzliche Behörde ist. Nur ausnahmsweise noch ist es in gewissen Fällen erstinstanzliche Behörde (s. z. B. Ges. vom 9. April 1859, nachdem es bei Zerschlagung von Gütern die Genehmigung erteilt; ferner A.G. zum B.G.B. § 113, wonach es die zur Zwangserziehung eines Minderjährigen erforderlichen Maßnahmen trifft).

Was die Organisation des Ministeriums, Abteilung des Innern, angeht, so ist bereits oben (S. 40) hervorgehoben, daß grundsätzlich in allen Angelegenheiten der Abteilung der Abteilungsvorstand der Regel nach allein entscheidet, während die vortragenden Räte und Assessoren nur eine beratende Stimme haben (Ges. vom 14. März 1866, Art. 9). Ausnahmsweise tritt der Abteilungsvorstand mit den nicht rein technischen Räten und Assessoren seiner Abteilung bei der Entscheidung über:

1. Rekurse in Strafsachen und streitigen Verwaltungssachen, d. h. denjenigen Verwaltungssachen, bei welchen mehrere Beteiligte mit Privatinteressen einander gegenüberstehen;
2. über Expropriationen (§ 47 des Ediktes vom 18. April 1831 und § 54 des Grundges);
3. über Einbringung in die Korrekptionsanstalt (§ 65 dieses Ediktes)

— Nr. 4 des Art. 9 ist durch das Zivilstaatsdienergesetz weggefallen — dergestalt zu einem Kollegium zusammen, daß diese hierbei nicht bloß eine beratende, sondern eine entscheidende Stimme ausüben und nur bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Die Entscheidung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Rekurse in Strafverfahren kommen, abgesehen von solchen im Zwangsverfahren, nicht mehr vor, da gegen die Strafverfügungen der Verwaltungsbehörden (nach § 453 St.P.O.) Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden muß. Zu den streitigen Verwaltungssachen gehören z. B. die streitigen Wegesachen, die Entscheidung der Frage, ob ein Weg ein öffentlicher ist, die Entscheidungen über Vorausleistungen nach dem Ges. vom 13. Januar 1900 (Ges.S. 1900, S. 14, § 3), Jagddifferenzen usw.

Außerdem entscheidet das Ministerium, Abteilung des Innern, in kollegialer Zusammensetzung und zwar in öffentlicher Sitzung in den Fällen des Rekurses nach §§ 20, 21 der Gew.O. (s. H.V. zur Ausführung desselben vom 17. September 1869, Ges.S. 1869, S. 152; s. auch §§ 84



Abs. 4, 97 Abs. 3, 102 Abs. 3 Gew.O. und H.V. vom 1. April 1898 unter II, Ges.S. 1898, S. 11).

In gleicher Weise ist das Ministerium, Abteilung des Innern, tätig:

1. bei Entscheidungen, die in Unfallversicherungssachen gegen die Entscheidungen der unteren Verwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde nach § 3 der V.O. vom 24. September 1900, Ges.S. 1900, S. 257 gefällt werden;
2. bei Entscheidungen, die das Ministerium, Abteilung des Innern, als Aufsichtsbehörde nach §§ 73, 84 des Reichsges. über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 fällt;
3. bei der Entscheidung über die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins und den Rekurs gegen den von der Verwaltungsbehörde erhobenen Einspruch (H.V. zur Ausf. des B.G.B. und seiner Nebengesetze § 6, Ges.S. 1899, S. 104);
4. bei Entscheidung über die Auflösung eines Vereins nach § 2 Abs. 2 des Vereinsges. vom 19. April 1908.

Dem Ministerium, Abteilung des Innern, unmittelbar unterstellt sind die Landräte, die an der Spitze der Landratsämter stehen. Deren Zahl ist durch Gesetz vom 13. Januar 1900 (Ges.S. 1900, S. 12) auf drei festgesetzt, zwei im Ostkreis — Altenburg und Ronneburg — und eins im Westkreis mit dem Sitze in Roda. Die Tätigkeit des Landrats, der immer nur — von einigen Ausnahmefällen wie in seiner Eigenschaft als Mitglied der Kirchen- oder Schulinspektion abgesehen — allein entscheidet, ist eine außerordentlich mannigfaltige; sie im einzelnen zu verfolgen, würde zu weit führen. Es genüge darauf hinzuweisen, daß, wie schon oben hervorgehoben, die gesamte Verwaltung in erster Instanz in der Hand des Landrats liegt, soweit sie nicht den Amtsvorstehern und Gemeindevorstehern übertragen ist.

Neben den Verwaltungsbezirken der Landratsämter bildet seit jenem Gesetz vom 13. Januar 1900 die Stadt Altenburg für sich einen eigenen Verwaltungsbezirk. Verwaltungsbehörde für diesen Bezirk ist der Stadtrat

zu Altenburg. Diesem sind mit einigen Ausnahmen alle bisher von dem Landratsamt zu Altenburg für den Stadtbezirk wahrgenommenen Geschäfte übertragen worden. Welche Geschäfte im einzelnen von der Verwaltungsbefugnis des Stadtrats abgetrennt sind, ergibt sich aus dem Gesetz vom 13. Januar 1900 und der H.V. zur Ausführung dieses Gesetzes vom 16. März 1900 (Ges.S. 1900, S. 96). Diese Geschäfte sind einem von dem Ministerium, Abteilung des Innern, zu bestellenden Kommissar übertragen. Gegen dessen Beschlüsse und Entscheidungen ist, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist, Beschwerde an das Ministerium, Abteilung des Innern, zulässig (s. das.).

Die Landratsamtsbezirke sind wiederum nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. Juni 1876, die Einführung des Institutes der Amtsvorsteher betreffend (Ges.S. 1876, S. 183 ff.), in sogenannte Amtsbezirke (— aber mit Ausschluß der Städte —) geteilt. An der Spitze des Amtsbezirkes steht der vom Ministerium, Abteilung des Innern, ernannte Amtsvorsteher; über ihn führt die Aufsicht der Landrat (s. oben unter Amtsbezirke S. 112 ff.).

Als Obrigkeit des einzelnen Gemeindebezirkes erscheint der „Gemeindevorsteher“, der zugleich Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung ist (s. Df.O. vom 13. Juni 1876 § 54, S. 102 oben).

Die Zuständigkeiten des Gemeindevorstehers und des Amtsvorstehers sind bereits oben (S. 107, 112 ff.) erörtert worden. Dasselbst ist auch hervorgehoben, daß beide mit staatlicher Zwangsgewalt, zu Sicherheits- und zu Wohlfahrtszwecken, ausgestattet sind. Während aber die Zuständigkeit des Gemeindevorstehers sich darauf beschränkt, innerhalb des ihm bei der Polizeipflege und Gemeindeverwaltung zustehenden Wirkungskreises die erforderlichen Ge- und Verbote und sonstige Verfügungen zu erlassen und Geldstrafen bis zu 3 Mk. anzudrohen, steht dem Amtsvorsteher das Recht zu, sowohl für den Umfang einer einzelnen Gemeinde als auch für den des ganzen Amtsbezirkes nach Gehör der beteiligten Gemeindevorsteher und mit Genehmigung des Landrats ortspolizeiliche Vor-

schriften zu erlassen und Geldstrafen bis zu 10 Mk. — mit Genehmigung des Ministeriums, Abteilung des Innern, sogar bis 30 Mk. — anzudrohen.

Die Landratsämter selbst sind berechtigt, selbständig Verfügungen zu erlassen und Strafandrohungen bis zu 60 Mk. auszusprechen (H.V. vom 17. Oktober 1865, Ges.S. 1865, S. 315).

Das Polizeiverordnungsrecht des Landrats beschränkt sich aber darauf, auf Grund von Blankettstrafgesetzen Gebote und Verbote zu erlassen und innerhalb des Rahmens des Strafgesetzes die Strafen anzudrohen.

Das Ministerium, Abteilung des Innern, kann Verfügungen mit Strafandrohung bis 14 Tage Freiheitsstrafe und 75 Mk. Geldstrafe erlassen (§ 63 des Ediktes vom 18. April 1831, Ges.S. 1831, S. 39).

In den Städten ist, wie schon (S. 89) oben hervorgehoben, der Stadtrat das örtliche Organ der Staatsverwaltung. Innerhalb seiner obrigkeitlichen Befugnisse kann der Stadtrat Polizeiverordnungen erlassen und darin Geldstrafen bis zu 30 Mk. androhen, auch polizeiliche Verfügungen oder sonstige Anordnungen erlassen und deren Durchführung erzwingen. Zu diesem Behufe kann er auch Geldstrafen bis 150 Mk. oder Haft bis zu zwei Wochen androhen und nach fruchtlosem Fristablauf festsetzen und vollstrecken (§§ 58, 62—64 der St.O. vom 10. Juni 1897, Ges.S. 1897, S. 33 und 34).

Was die Verhängung polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 453 ff. St.P.O. angeht, so steht die Befugnis hierzu nur den Landratsämtern, Stadträten und Amtsvorstehern zu, aber mit der Einschränkung, daß, wo nach landesgesetzlicher Vorschrift (s. das Amtsvorstehergesetz vom 13. Juni 1876 § 11) die Befugnis der Polizeibehörden zur vorläufigen Straffestsetzung eine beschränktere ist, als nach den Bestimmungen der § 453 Abs. 1 und 2 St.P.O., es hierbei zunächst sein Bewenden hat. Doch steht dem Ministerium, Abteilung des Innern, das Recht zu, den Umfang der den genannten Polizeibehörden eingeräumten Befugnis innerhalb der im § 453

Abs. 1 und 2 St.P.O. gezogenen Grenzen im Verordnungswege zu regeln, auszudehnen oder zu beschränken. Gegen die Strafverfügung findet nur der Antrag auf gerichtliche Entscheidung, nie aber Beschwerde an die vorgesetzte Polizeibehörde statt (Ges. vom 8. Mai 1879, §§ 1, 5, Ges.S. 1879, S. 152—153).

Die Verwaltungsrechtspflege ist von der Verwaltung nicht getrennt. Verwaltungsgerichte sind bisher noch nicht errichtet. Es entscheiden daher die Verwaltungsbehörden sowohl über die reinen Verwaltungssachen wie über die Verwaltungsstreitsachen, soweit nicht etwa durch Gesetz die Entscheidung hierüber dem ordentlichen Gericht zugewiesen ist.

Auch das Verfahren in Verwaltungsstreitsachen ist nicht einheitlich geregelt. Lediglich für einige Gattungen von Verwaltungssachen bestehen landesrechtliche Vorschriften, so z. B. für Ablösungs- und Zusammenlegungssachen (Ges. vom 23. Mai 1837 § 160 ff., Ges.S. 1837, S. 197, Ges. vom 28. März 1879, Ges.S. 1879, S. 95), für Gewerbesachen (§ 7 A.V. zur Gew.O. vom 17. September 1869, Ges.S. 1869, S. 152).

Im allgemeinen beruht das Verfahren auf der Erörterungsmaxime (s. Mandat über den unbestimmt summarischen Prozeß vom 7. April 1823, Ges.S. 1823, S. 54 ff.). Beweisregeln sind nicht aufgestellt.

Durch Gesetz vom 14. März 1866 (Ges.S. 1866, S. 12) ist für alle durch Gesetz nicht auf den Rechtsweg verwiesenen streitigen und nichtstreitigen Verwaltungs-, Justizverwaltungs-, Finanz- und Polizeisachen, die nicht kriminell zu behandelnden Strafsachen der Instanzenzug auf eine einmalige Berufung resp. Rekurs an die vorgesetzte Behörde beschränkt worden. Insoweit indessen für einzelne Angelegenheiten durch Gesetz der Rechtsweg ausschließlich vorgeschrieben oder wahlweise zugelassen wird und falls im letzteren Falle der Rechtsweg gewählt wird, soll es bei dem für das Rechtsverfahren gesetzlich geordneten Instanzenzuge bewenden.

Der Rekurs bzw. die Berufung ist, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, binnen einer Notfrist von 10 Tagen

einzuwenden. Diesen Grundsatz hat das Gesamtministerium in einer Entscheidung vom 3. April 1908 auf Grund des § 159 des Ediktes vom 7. April 1829 (Ges.S. S. 95) und der Bekanntmachung der Landesregierung vom 9. Januar 1834 (Ges.S. 1834, S. 1) ausgesprochen.

Das Recht der allgemeinen Beschwerde, die bis an den Landesherrn geht (§ 65 des Grundgesetzes), ist durch jene Bestimmung über die Beschränkung des Instanzenzuges nicht berührt worden (s. oben S. 128).

Für das Zwangsvollstreckungsverfahren in Verwaltungssachen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1879, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen (neue Fassung vom 12. Mai 1899, Ges.S. 1899, S. 99): danach erfolgt nach vorausgegangener Mahnung der Vollzug der Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen des Zahlungspflichtigen auf Grund einer amtlichen Ausfertigung der auf die Zwangsvollstreckung gerichteten Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde durch eigene Vollstreckungsbeamte oder Gerichtsvollzieher, der Vollzug der Vollstreckung in Forderungen oder andere Vermögensrechte oder in das unbewegliche Vermögen des Zahlungspflichtigen auf Ersuchen der zuständigen Verwaltungsbehörde durch die Gerichte nach Maßgabe der Z.P.O.

Die Sportelpflichtigkeit ist im allgemeinen in Polizei- und Verwaltungssachen nicht Regel, sondern Ausnahme. Bei reinen Polizeisachen und allen sonstigen Angelegenheiten, die in die Kategorie der öffentlichen Sicherheits- und Wohlfahrtspflege gehören und überhaupt lediglich das öffentliche Interesse betreffen, besteht vollständige Kostenfreiheit. Dagegen findet die Erhebung von Kosten und Verlägen statt bei denjenigen Expeditionen, welche allein das Privatinteresse des Beteiligten betreffen, sowie in allen denjenigen Fällen, in dem eine zur Schadenvertretung verpflichtende oder an sich ahndenswerte Nachlässigkeit oder Arglist vorliegt. Diäten für Landräte oder ihr Expeditions- und Dienstpersonal werden niemals berechnet. Nur eine Vergütung des Reisefortkommens und der Wegegebühren findet überall da statt, wo die

Erhebung der Gebühren für die betreffende Expedition gesetzlich nachgelassen ist (Gesamtministerial-Verordnung vom 25. September 1876, Ges.S. 1876, S. 245).

Die Amts- und die Gemeindevorsteher können für Verfügungen, die sie zum Zwecke der Androhung von Zwangsmitteln, desgleichen die Amtsvorsteher für Verfügungen, die sie behufs vorläufiger Straffestsetzungen erlassen, den Beteiligten Gebühren im Betrage von 50 Pf. bis 5 Mk. — außer den wirklichen Verlägen — berechnen, ebenso auch in den Fällen, wo Verwaltungs- oder Polizeivorschriften Gebührenberechnungen zulassen (V.O. des Ministeriums, Abteilung des Innern, vom 25. September 1876, Ges.S. 1876, S. 248).

## **2. Die einzelnen Gebiete der inneren Verwaltung.**

### **a) Die Regelung der persönlichen Verhältnisse.**

#### **§ 35.**

Unter dem Begriff der „inneren Verwaltung“ faßt man die gesamte Staatstätigkeit zusammen, welche auf die Förderung der Volksinteressen gerichtet ist. Als ihre Gegenstände erscheinen das persönliche Leben, die geistige Entwicklung und die wirtschaftlichen Verhältnisse. Wegen der Förderung der geistigen Entwicklung siehe unter Schulwesen und Kirchenrecht. Die Tätigkeit der Verwaltung in bezug auf das persönliche Leben umfaßt die Regelung der rechtlichen Stellung der Personen, die Sicherheitspolizei und das Gesundheitswesen (Meyer-Anschütz §§ 191, 192).

Was zunächst die rechtliche Stellung der Personen angeht, so ist die Haupttätigkeit, die die innere Verwaltung in Beziehung auf die privatrechtliche Stellung der Personen entwickelt, die Sorge für den Personenstand (Eheschließung, Beurkundung derselben sowie der Geburten und der Sterbefälle). Diese Tätigkeit ist heute hauptsächlich durch das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 geregelt.

Landesrechtlich ist nur noch folgendes von Bedeutung:

1. Aufsichtsbehörden für die Standesämter in den Städten ist ein Kommissar des Ministeriums, Abteilung des Innern, für die Standesämter in den Dörfern die zuständigen Landratsämter (H.V. vom 13. November 1899 § 1, Ges.S. 1899, S. 247).

2. Die Bewilligung der Befreiung von der Vorschrift, daß eine Frau erst zehn Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen darf, sowie die Befreiung von dem vor der Eheschließung erforderlichen Aufgebot erfolgt innerhalb der im § 1322 B.G.B. geordneten Zuständigkeiten durch das Ministerium, Abteilung des Innern. Dagegen wird die Befreiung von der Vorschrift, daß eine Frau nicht vor der Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ehe eingehen darf, sowie von dem Verbot der Eheschließung zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, von dem Landesherrn erteilt (s. das. § 8).

3. Daß Gendarmen nicht ohne Erlaubnis des Ministeriums, Abteilung des Innern, heiraten dürfen, und die Mitglieder der Herzoglichen Hof- und Stalldienerschaft die schriftliche Erlaubnis des Ministeriums, Abteilung für Angelegenheiten des Herzoglichen Hauses, einzuholen haben, ist bereits an anderer Stelle erwähnt; ebenso ist dort dargetan, welche Zeugnisse Ausländer oder Ausländerinnen, die im Herzogtum eine Ehe eingehen wollen, beibringen müssen (oben S. 121, 128).

4. Die Genehmigung zur Änderung von Familien- und Vornamen wird Staatsangehörigen von dem Landesherrn erteilt (§ 94 A.G. zum B.G.B. vom 4. Mai 1899, Ges.S. 1899, S. 51). Ebenso erfolgt die Ehelichkeitsklärung durch den Landesherrn (§ 18 H.V. zur Ausf. des B.G.B. und seiner Nebengesetze vom 24. Juni 1899, Ges.S. 1899, S. 103 ff.).

5. Bei Annahme an Kindesstatt wird die Befreiung von der Vorschrift des § 1744 B.G.B., wonach der Annehmende das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 18 Jahre älter sein muß als das Kind, durch das

Ministerium, Abteilung für Justizangelegenheiten, bewilligt (§ 19 das.).

6. Die Beziehungen der Person zur Gemeinde sind in der Städte- und Dorfordnung geregelt (s. oben). Für die öffentlich-rechtliche Armenunterstützung sind heute die Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 mit der Abänderung vom 12. März 1894 maßgebend. Darnach wird die öffentliche Unterstützung durch Ortsarmenverbände und durch Landarmenverbände geübt. Nach der V.O. zur Ausf. des Ges. über den Unterstützungswohnsitz vom 3. Juni 1871 (Ges.S. 1871, S. 71 ff.), bildet in der Regel jede Stadt- oder Landgemeinde für sich einen Ortsarmenverband. Mehrere Gemeinden können durch Beschluß des Ministeriums, Abteilung des Innern, miteinander zu einem Armenverband verbunden werden, wenn die Beteiligten damit einverstanden sind (s. § 12 Ges. vom 16. Juni 1894, betr. die Bildung von Gemeindezweckverbänden, Ges.S. 1894, S. 18; oben S. 118).

Die Obliegenheiten des Landarmenverbandes hat der Staat übernommen. Die Ausübung seiner Funktionen erfolgt durch das Ministerium, Abteilung des Innern, das seinerseits berechtigt ist, die dazugehörigen Geschäfte einem Kommissar zu übertragen (Ges. vom 12. August 1876, Ges.S. 1876, S. 327).

Ortsarmenverbände und der Landarmenverband haben in Fällen drohender Verarmung wegen der Aufwände für künftige Unterhaltungspflichten Anspruch auf Sicherung bis zu 1500 Mk. nach Maßgabe der Vorschrift in § 7 A.G. zur Z.P.O. vom 4. Mai 1899 (Ges.S. 1899, S. 65, vgl. auch § 103 A.G. zum B.G.B., Ges.S. 1899, S. 53). Wegen des Verfahrens in Landarmensachen siehe die Bekanntmachung des Ministeriums, Abteilung des Innern, vom 20. Januar 1895 (Ges.S. 1895, S. 3 ff.).

7. Die Beziehungen der Personen zum Staat, die in dem Rechtsverhältnis der Reichs- und Staatsangehörigkeit ihren Ausdruck finden, sind reichsrechtlich in dem Ges. vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit geregelt. Für die nach diesem Gesetze vorgesehenen Verwaltungs-



akte der Entlassung, Naturalisation und Aufnahme ist das Ministerium, Abteilung des Innern, zuständig.

8. In bezug auf die juristischen Personen bestimmt § 4 der H.V. vom 24. Juni 1899, daß der Landesherr die Rechtsfähigkeit solchen Vereinen, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§ 22 B.G.B.), verleiht. Seine Genehmigung ist auch erforderlich zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung (§ 80 B.G.B.).

Über die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins (nach §§ 43, 44 Abs. 1 B.G.B.) und über den Rekurs gegen den von der Verwaltungsbehörde erhobenen Einspruch (§§ 61, 62, 71 Abs. 2 B.G.B.) entscheidet in erster Instanz als höhere Verwaltungsbehörde das Ministerium, Abteilung des Innern, in kollegialer Zusammensetzung unter Teilnahme von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern in öffentlicher Sitzung, in zweiter Instanz das Gesamtministerium, aber in nichtöffentlicher Sitzung. Fällt das Vermögen eines Vereins bei seiner Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder das Vermögen einer Stiftung bei ihrem Erlöschen an den Fiskus, so steht die Entscheidung darüber, wie das Vermögen in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden ist, dem Landesherrn zu (§§ 4—9 jener H.V. vom 24. Juni 1899).

Wie Vereine, so können auch nach § 4 A.G. zum B.G.B. Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien aufgelöst werden, nämlich dann, wenn sie sich gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen schuldig machen, durch die das Gemeinwohl gefährdet wird.

Für juristische Personen gelten noch besondere Bestimmungen über Erwerbsbeschränkungen (§§ 9—13 A.G. zum B.G.B.). Darnach bedürfen Schenkungen oder Schenkungen von Todes wegen an inländische oder ausländische juristische Personen, einschließlich der des öffentlichen Rechtes, zu ihrer Wirksamkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Landesherrn oder der durch landesherrliche Verordnung bestimmten Behörde, wenn sie Gegenstände im Werte von mehr als 5000 Mk. betreffen.

Ebenso bedürfen juristische Personen einschließlich der des öffentlichen Rechtes, welche im Herzogtum oder in einem anderen deutschen Bundesstaate ihren Sitz haben, zum Erwerbe des Eigentums an einem Grundstücke im Werte von mehr als 5000 Mk. jener Genehmigung, die überdies für bestimmte juristische Personen ein- für allemal im voraus erteilt werden kann. Der gleichen Genehmigung bedürfen ausländische juristische Personen zum Erwerbe des Eigentums ohne Rücksicht auf den Wert des Grundstückes. Einer solchen Genehmigung bedürfen dagegen juristische Personen, deren Rechtsfähigkeit auf einem neben dem B.G.B. bestehenden Reichsgesetze beruhen, nicht, wenn sie im Herzogtum ihren Sitz haben. Das gleiche gilt für inländische politische Gemeinden und Gemeindeverbände, für das Domänenfideikommiß des Herzoglichen Hauses und für die Landesbank sowie für einen Erwerb, der auf Grund einer nach Maßgabe des § 9 A.G. zum B.G.B. genehmigten Schenkung oder Zuwendung von Todes wegen erfolgt.

Weiter sei noch hervorgehoben, daß Altgemeinden und andere Genossenschaften, deren Mitglieder kraft ihrer Genossenschaftsangehörigkeit zur Nutzung einer Gemeinheit berechtigt sind, dann, wenn sie Rechtsfähigkeit erworben haben, in gewissem Umfange der Aufsicht der Verwaltungsbehörden, sei es dem Ministerium, Abteilung des Innern, sei es dem Landratsamt, unterstellt sind (§§ 6—8 A.G. zum B.G.B.; oben S. 112).

## **b) Sicherheits- und Sittenpolizei; Gesundheitswesen.**

### § 36.

I. Die Sicherheitspolizei umfaßt diejenigen polizeilichen Maßnahmen, welche den Schutz des Einzelnen und des Gemeinwesens gegen gefährliche Personen, gefahrbringende menschliche Tätigkeiten und Naturereignisse bezwecken (s. Meyer-Anschütz a. a. O. § 192 unter II).

In dieser Beziehung kommt landesrechtlich folgendes in Betracht.

Dem Ministerium, Abteilung des Innern, ist die staatliche Gendarmerie unterstellt. Deren Zusammensetzung und Geschäftskreis ergibt sich aus dem Reglement vom 24. Oktober 1840 (Ges.S. 1841, S. 48 ff. und die Instruktion vom 17. Dezember 1875, den Gebrauch der Dienstwaffen betr., Ges.S. 1875, S. 193). Dem an der Spitze der Gendarmerie stehenden Kommandeur steht ein Disziplinarrecht in Gemäßheit der §§ 67, 68 des Zivilst.-Ges. und der V.O. vom 14. Juni 1881 (Ges.S. 1881, S. 27) zu. Wegen der Dienstbezeichnung der Gendarmen siehe V.O. vom 12. Juni 1907 (Ges.S. 1907, S. 53).

Als sicherheitspolizeiliche Maßregel gegen Bettler und Landstreicher dient nach § 362 St.G.B. die Überweisung an die Landespolizeibehörde.

Als Landespolizeibehörde in diesem Sinne ist das Ministerium, Abteilung des Innern, tätig (V.O. zur Ausf. des Ges. über den Unterstützungswohnsitz vom 3. Juni 1871 § 7, Ges.S. 1871, S. 72). Es verhängt auch die Polizeiaufsicht. Die Personen, gegen welche auf Unterbringung in ein Arbeitshaus erkannt ist, werden nach dem am 6. Juli 1877 zwischen Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß ältere Linie abgeschlossenen Vertrag in das im Gebiete Sachsen-Meiningen gelegene Arbeitshaus Dreißigacker untergebracht (Bekanntmachung des Gesamtministeriums vom 16. Januar 1878, Ges.S. 1878, S. 2 ff.). Jugendliche Personen, bei denen nach dem Ermessen der Regierung eine Erziehung notwendig oder angezeigt erscheint, sollen nicht ins Arbeitshaus verwiesen werden; vorgesehen ist aber ihre Unterbringung in die Anstalt für jugendliche Verbrecher in Ichtershausen (Staatsvertrag vom 23. Oktober 1876 Art. 6 und Schlußprotokoll zu diesem Artikel; Gesamtministerial-Bekanntmachung vom 7. April 1877, Ges.S. 1877, S. 34).

In bezug auf die Fremden- und Hausgenossenpolizei schreibt die H.V. vom 12. Mai 1899 (Ges.S. 1899, S. 120) vor, daß bei jeder Gemeindebehörde zu melden ist:

1. der Anzug und Wegzug von Personen, welche ihren Aufenthalt oder ihre Niederlassung in einer Gemeinde nehmen oder aufgeben;

2. die Ankunft und Abreise von Personen, welche vorübergehend sich im Gemeindebezirk aufhalten, falls dieser Aufenthalt länger als drei Tage dauert und
3. jede Wohnungsveränderung innerhalb des Gemeindebezirkes (Umzug).

Dieselbe H.V. legt dem Gastwirt, der gewerbsmäßig Fremde beherbergt, die Verpflichtung auf, ein Fremdenbuch zu führen und in dasselbe Namen, Stand oder Gewerbe und Heimatsort der bei ihm übernachtenden Fremden sowie den Tag der Ankunft und Abreise einzutragen.

Wegen der Vereins- und Versammlungspolizei ist hier auf das bereits oben (S. 130) Gesagte zu verweisen.

II. In sittenpolizeilicher Beziehung sei an dieser Stelle folgendes hervorgehoben:

1. Die Zwangserziehung Minderjähriger, d. h. die Unterbringung derselben zum Zwecke der Erziehung in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt ist außer den Fällen der §§ 1666, 1838 B.G.B. zulässig:

- a) wenn der Minderjährige nach Vollendung des 6. und vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen hat und die Zwangserziehung zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist;
- b) wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist.

Über das Vorhandensein dieser Voraussetzungen entscheidet das Vormundschaftsgericht. Beschließt dieses die Unterbringung, so trifft das Ministerium, Abteilung des Innern, die erforderlichen Maßnahmen. Die Kosten der Zwangserziehung fallen dem Landarmenverband zur Last; dieser kann den Ersatz der Kosten nach Maßgabe des § 103 A.G. zum B.G.B. verlangen.

In den Fällen, in denen nach § 56 Abs. 2 St.G.B. der Angeklagte in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt untergebracht werden soll, vermittelt, da das auf die Unterbringung lautende Urteil des Strafgerichts den Beschluß des Vormundschaftsgerichts vertritt, das Ministe-

rium, Abteilung des Innern, die Unterbringung. Dasselbe beschließt auch über die endgültige oder widerrufliche Entlassung aus der Zwangserziehung. Die Zwangserziehung endigt in diesem Falle spätestens mit dem vollendeten 20. Lebensjahre (A.G. zum B.G.B. vom 4. Mai 1899 §§ 109 bis 121, Ges.S. 1899, S. 54—56).

Wegen Mitbenutzung einiger Königlich Sächsischer Landesanstalten, in denen die Zwangserziehung zu vollstrecken ist, sind besondere Vereinbarungen getroffen (V.O. vom 7. Mai 1884, Ges.S. 1884, S. 20).

2. Das Pflegekinderwesen regelt die H.V. vom 1. Dezember 1880 (Ges.S. 1880, S. 52 ff., s. Wegw.).

3. Wegen der äußeren Heilighaltung der Sonntage und Feiertage (der Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag, Reformationstag, Bußtag, erster und zweiter Weihnachtsfeiertag) ist das Ges. vom 25. November 1897 (Ges.S. 1897, S. 111) ergangen. Danach sind an diesen Tagen verboten alle öffentlich bemerkbaren, die Feier des Gottesdienstes und die Sonntagsruhe störenden, wirtschaftlichen und gewerblichen Arbeiten sowie alle geräuschvollen Arbeiten in Häusern und Betriebsstätten. Gewisse Arbeiten sind zugelassen (s. das Ges.). Nach dem Abänderungsges. vom 17. März 1908 (Ges.S. 1908, S. 27) darf der Betrieb des Schankgewerbes bis mittags 12 Uhr nur in geschlossenen und umfriedigten Räumen (Gaststuben und Gartenlokalitäten) stattfinden und auch da nur insoweit, als er nicht mit ruhestörendem Lärm verbunden ist; in gleicher Weise ist alles Spielen an öffentlichen Schankstätten oder in Gesellschaftsräumen bis mittags 12 Uhr untersagt. Auch dürfen öffentliche Versammlungen — außer solche zu kirchlichen Zwecken — am Karfreitag, am Bußtag und am Totenfestsonntag überhaupt nicht, an den übrigen Sonn- und Feiertagen nicht vor 12 Uhr mittags abgehalten werden. Ausnahmen können von der Ortspolizei zugelassen werden.

4. Eine Einschränkung der öffentlichen Vergnügungen bezweckt die H.V. vom 9. November 1868 (Ges.S. 1868, S. 269): sie verbietet an gewissen Tagen die Abhaltung theatralischer Vorstellungen, Konzerte, Lust-

barkeiten und Tanzbelustigungen und verlangt mit gewissen Ausnahmen zur Veranstaltung von öffentlichen Tänzen, mag die Teilnahme daran auf eine geschlossene Gesellschaft beschränkt sein oder nicht, die Einholung polizeilicher Erlaubnis (s. die V.O. vom 9. November 1868 und die vom 23. August 1872, Ges.S. 1872, S. 135, und Wegw.). Auf dem platten Lande ist überdies die Abhaltung von Tanzbelustigungen nur an gewissen Tagen gestattet; in den Städten entscheidet das Ermessen der Polizeibehörde (s. V.O. vom 29. Oktober 1901, Ges.S. 1901, S. 133).

5. Die Festsetzung der Polizeistunde für Schankstätten und öffentliche Vergnügungsorte steht der Polizeibehörde (Landratsamt, Stadtrat) zu nach Maßgabe der Bestimmungen in der V.O. vom 7. März 1906 (Ges.S. 1906, S. 36).

6. Die Regelung des Schlafstellenwesens ist erfolgt in der V.O. vom 12. November 1896 (Ges.S. 1896, S. 137). Die Vorschriften dieser V.O. beziehen sich zunächst nur auf die Städte. Doch ist von dem Vorbehalt, sie auch auf Ortschaften des platten Landes in Anwendung zu bringen, wiederholt Gebrauch gemacht worden.

7. Das Zusammenleben in wilder Ehe ist verboten und wird bestraft nach dem Ges. vom 29. Dezember 1888 (Ges.S. 1889, S. 5).

III. Von den sicherheitspolizeilichen Maßregeln in bezug auf Wasser-, Bau-, Feuer- und Wegepolizei ist folgendes von Wichtigkeit:

a) Wasserpolizeiliche Vorschriften, insbesondere solche, die den Schutz gegen Wassergefahr bezwecken, finden sich zahlreich im Wasserges. vom 18. Oktober 1865 (Ges.S. 1865, S. 253 ff.), so z. B. §§ 67 ff.; vgl. auch hierzu die Polizeiverordnung vom 8. Januar 1896, betr. die Flößerei auf der oberen Saale bis zur Einmündung der Unstrut (Ges.S. 1896, S. 2 ff.).

b) In bezug auf das Bauwesen sind als wichtigste Gesetze hervorzuheben: das sogenannte Fluchtlinienges. vom 25. November 1897 (Ges.S. 1897, S. 117 ff.), das Bau-

gesetz für die Städte und das Baugesetz für die Dörfer je vom 14. Januar 1901 (Ges.S. 1901, S. 1 ff., S. 27 ff.).

Die Einführung des ersteren Gesetzes ist zunächst nur für die Städte vorgesehen; seine Anwendung kann aber auf Dorfgemeinden durch Ortsstatut, bei Dörfern, die in unmittelbarer Nähe von Städten liegen, durch Verordnung des Ministeriums, Abteilung des Innern, vorgeschrieben werden. Nach dem Fluchtliniengesetz bedarf es zur Veränderung bestehender und zur Anlegung neuer Straßen und Plätze der vorgängigen Straßen- und Baufluchtlinienfeststellung. Diese erfolgt durch Gemeindevertretung und Gemeindebehörde. Der festgestellte Plan erlangt Rechtsgültigkeit durch die Genehmigung des Ministeriums, Abteilung des Innern. Durch die Genehmigung erhält die Gemeinde Enteignungsbefugnis. In Ermanglung gütlicher Vereinbarung über die Feststellung der Entschädigung leitet das Landratsamt ein Abschätzungsverfahren ein. Gegen den Bescheid des Landratsamtes ist Rekurs an das Ministerium, Abteilung des Innern, zulässig. Dieses entscheidet in kollegialer Sitzung.

Die Baugesetze schreiben für jeden Bau die Einholung einer Bauerlaubnis vor. Im übrigen enthalten sie im wesentlichen Vorschriften über Baugrundstücke, deren Herstellung, und über polizeiliche Beaufsichtigung der Bauten.

Das Ministerium des Innern, das mit der Ausführung der Baugesetze beauftragt ist, hat Ausführungsverordnungen hierzu unterm 28. Mai und 23. August 1901 erlassen (Ges.S. 1901, S. 97 ff., S. 113 ff.).

c) Außerordentlich zahlreich sind auch die Vorschriften, die das Feuerlöschwesen und die Feuerpolizei betreffen. Es genügt, hierfür auf das A.I. zu verweisen.

d) Die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen erforderlichen Polizeivorschriften werden im Verordnungswege erlassen (Ges. vom 20. Mai 1904, Ges.S. 1904, S. 15). Auf Grund dieses Gesetzes ist die Wegepolizeiordnung vom 8. September 1905 (Ges.S. 1905, S. 29) mit Gesetzeskraft vom 1. Oktober 1905 ergangen.

Auf derselben gesetzlichen Grundlage wie diese Verordnung beruhen auch die V.O. vom 11. August 1906, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen betr. (Ges.S. 1906, S. 77 ff.), und die vom 14. Dezember 1907, betr. den Radfahrverkehr (Ges.S. 1907, S. 92). Beide haben die unter den Bundesstaaten vereinbarten Bestimmungen zum Inhalt. Ausführungsvorschriften zu der V.O. vom 11. August 1906 enthält die V.O. vom 25. Mai 1907 (Ges.S. 1907, S. 32 ff.).

IV. Die Verwaltung des Gesundheitswesens liegt in der Hand des Ministeriums, Abteilung des Innern. Vorgesehen ist die Beiordnung eines oder mehrerer Medizinalbeisitzer als vortragende Räte (Ges. vom 14. März 1866 Art. 14, Ges.S. 1866, S. 9). Zurzeit ist ein Arzt als technischer Beirat im Ministerium, Abteilung des Innern, tätig. Das Land selbst ist in mehrere Medizinalbezirke eingeteilt. Innerhalb dieser Bezirke, die zugleich Impfbezirke sind, üben die sogenannten Bezirksärzte die Pflege der Medizinalpolizei aus (Mandat vom 17. Juli 1841, Ges.S. 1842, S. 15; Instruktion für die Bezirksärzte vom 10. Februar 1885, Ges.S. 1885, S. 3 ff.). Sie sind zugleich Armenärzte und weiter Impfähzte (H.V. vom 13. März 1875, die Ausf. des Impfgesetzes betr., Ges.S. 1875, S. 83 ff.). Auch führen sie die Aufsicht über Leichendienst und Leichenfrauen. Zur Wahrung der gesundheitlichen Interessen wirken sie mit bei der Handhabung der Baupolizei usw. (s. Dienstinstruktion).

Als staatliche Heilanstalten kommen in Betracht: das Landeskrankenhaus zu Altenburg, das Genesungshaus zu Roda und die damit in Verbindung stehende Idiotenanstalt.

Behufs Verhütung und Beschränkung ansteckender Krankheiten schreibt die H.V. vom 23. Juli 1884 (Ges.S. 1884, S. 33) für die Städte die Bildung von Gesundheitskommissionen vor, die sich aus dem Vorstand der Ortspolizeibehörde, dem Bezirksarzt und einem oder mehreren anderen Ärzten und aus mindestens drei Stadtverordneten zusammensetzen. Für das platte Land kann das Ministerium, Abteilung des Innern, die Bildung von Gesundheitskommissionen anordnen.



Die Apotheken stehen unter Aufsicht des Bezirksarztes (s. dessen Instruktion §§ 24—25). Für die pharmazeutische Vorprüfung besteht eine Prüfungskommission mit dem Sitze in Altenburg, für die pharmazeutische Prüfung eine solche an der Universität Jena (Gesamtministerial-Bekanntmachung vom 22. Mai 1907, Ges.S. 1907, S. 19).

Inländische Hebammen werden in dem Königl. Sächs. Entbindungsinstitut in Dresden auf Staatskosten ausgebildet (s. Bekanntmachung vom 10. April 1885, Ges.S. 1885, S. 11).

### **c) Die Regelung wirtschaftlicher Angelegenheiten.**

#### **§ 37.**

I. Regelung des Grundbesitzes. Der Ablösungsgesetzgebung des Herzogtums ist bereits oben (S. 124) gedacht worden.

Die Zusammenlegung von Grundstücken, d. h. der Umtausch durcheinanderliegender, verschiedenen Besitzern gehöriger Grundstücke, durch welchen für jeden derselben eine möglichst zusammenhängende und für freie Bewirtschaftung günstige Lage seiner Besitzungen bezweckt wird, ist geregelt im Ges. vom 17. April 1889, das an die Stelle des Ges. vom 20. April 1857 getreten ist, und in der H.V. zur Ausführung desselben von demselben Tage (Ges.S. 1889, S. 63 ff.). Das Gesetz läßt eine zwangsweise Zusammenlegung nur zu, wenn nach Maßgabe der im Gesetz geordneten Stimmberechtigung mindestens drei Zehntel der Grundstücksbesitzer in einer Flur oder in einem Flurteil auf Zusammenlegung antragen. Die Zahl der Stimmen, zu welcher ein Beteiligter berechtigt ist, berechnet sich dergestalt, daß die Zahl der halben Hektare seines gesamten zu der Zusammenlegung zu ziehenden Grundbesitzes und die Zahl der Parzellen, aus denen dieser besteht, zusammengezählt werden. Die erstinstanzliche Verhandlung von Zusammenlegungen wird durch eine Spezialkommission, die in der Regel aus einem Landwirtschaftssachverständigen oder nach Befinden aus einem Kulturtechniker besteht, geführt. Der Spezialkommission

kann als zweites Mitglied ein zum Richteramt befähigter Rechtsgelehrter beigegeben werden. In zweiter Instanz entscheidet die Generalkommission.

Zu den Kosten des Zusammenlegungsverfahrens, soweit solche zu berechnen sind, haben die Beteiligten neben den im Gesetz geforderten Leistungen bestimmte Bauschsätze beizutragen. Soweit durch die Bauschsätze die Kosten nicht gedeckt werden, trägt sie die Staatskasse. Eine solche Kostenpflicht hat aber der Staat, der damit eine baldige Inangriffnahme der Zusammenlegungen bezweckt, nur für die Zusammenlegungen, die bis zum Schluß des Jahres 1915 beantragt werden, übernommen. Dem gleichen Zweck dient die Bestimmung, daß die Bauschsätze für die Zusammenlegungen, die bis zum 31. Dezember 1910 beantragt werden, niedriger sind als bei den Zusammenlegungen, die bis zum 31. Dezember 1915 beantragt werden. In Zusammenlegungen, die erst nach dem 31. Januar 1915 beantragt werden, haben die Beteiligten die Kosten ganz zu tragen (Ges. vom 23. Dezember 1905, Ges.S. 1905, S. 92; Näheres s. unter „Grundstückszusammenlegungen“ im A.I. und Ges. vom 17. März 1908, Ges.S. 1908, S. 26.).

Der Erhaltung eines geschlossenen Grundbesitzes und der Verhütung einer Bodenzersplitterung dient das Ges. vom 9. April 1859 (Ges.S. 1859, S. 14). Darnach bedürfen die Zerschlagungen von Gütern und sonstigen geschlossenen Grundstückskomplexen sowie Abtrennungen von solchen der Genehmigung der Regierung. Welche Güter und Grundstückskomplexe dieser Bestimmung unterfallen, ergibt sich aus § 1 des Gesetzes. Die Zerteilung eines in ländlicher Flur gelegenen Grundstückes in Parzellen von weniger als  $\frac{1}{2}$  Acker Flächengehalt ist ohne besondere Genehmigung unzulässig. Doch sind solche Zerteilungen sowie Abtrennungen in einer Reihe von Fällen (so z. B. für Bauzwecke) gesetzlich zugelassen (s. Ges. und Wegw.).

Mit der Bestimmung, die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft des Landes wahrzunehmen, ist durch Ges. vom 7. April 1902 (Ges.S. 1902, S. 25) eine Landwirt-

schaftskammer errichtet worden. Sie unterliegt der Aufsicht des Ministeriums, Abteilung des Innern. Zu den Kosten der Kammer leistet die Staatskasse einen jährlichen Beitrag, welcher der Hälfte des jährlichen Kostenaufwandes der Landwirtschaftskammer gleichkommt, aber die Summe von 2000 Mk. jährlich nicht übersteigen darf.

Zur Förderung der Landwirtschaft und landwirtschaftlichen Bildungsanstalten ist im Haushaltplan 1908—1910 ein Ausgabeposten von 24000 Mk. eingestellt.

II. Forstwirtschaft. Eine forstpolizeiliche Beaufsichtigung der Privathölzer gibt es nicht mehr (V.O. vom 18. April 1848, Ges.S. 1848, S. 23); wohl aber unterliegt die Verwaltung der Gemeindewaldungen der Staatsaufsicht (St.O. § 6, Df.O. §§ 44, 59). Die Forstreviere des Staatsfiskus — ebenso wie die des Domänenfideikommisses — werden von Oberförstern verwaltet. Über Anstellung in der Staatsforstverwaltung geben die V.O. vom 4. Januar 1890 und 8. September 1906 Auskunft (Ges.S. 1890, S. 11; 1906, S. 101 ff.). Dem Schutze von Holzungen usw. dient das Ges. vom 24. Dezember 1870, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten, ingleichen verschiedene wald- und feldpolizeiliche Bestimmungen betreffend (Ges.S. 1870, S. 188 ff.). Näheres s. im A.I. unter „Forsten“.

III. Die Rechtsverhältnisse hinsichtlich des Wassers haben ihre Regelung im Ges. vom 18. Oktober 1865 gefunden (Ges.S. 1865, S. 253 ff.). Das Gesetz scheidet zwischen geschlossenem Wasser, das dem Verfügungsrecht des Eigentümers unterliegt, aber für wesentliche öffentliche Zwecke enteignet werden kann, und dem öffentlichen Wasser. Das letztere unterliegt dem Gemeingebrauch; die Anlieger haben ein Vorzugsrecht. Die Ufer der öffentlichen Gewässer gehören den Anliegern der anliegenden Grundstücke und bilden einen Bestandteil der letzteren. Das Bett der öffentlichen Gewässer ist Zubehör der anliegenden Ufergrundstücke.

Das Gesetz enthält eingehende Bestimmungen über die Erhaltung geregelten Wasserlaufes, über Uferschutz und Schutz gegen Überschwemmungen, über Zwangs-

rechte in bezug auf Bewässerung, Entwässerung, Wassernutzung zu industriellen Zwecken, Wasserschutzmaßregeln, Wasserbettverlegung usw., auf die somit verwiesen wird (§§ 53—124 des Ges.). Wenn eine Anlage zur Bewässerung oder Entwässerung oder zum Wasserschutz für mehrere Grundstücke bestimmt ist und diese mehreren Eigentümern gehören, so bilden letztere, wenn zwischen den Teilnehmern nichts anderes vereinbart worden ist, eine Genossenschaft mit dem Rechte der juristischen Persönlichkeit (s. §§ 126 ff. des Ges.). Das Verfahren bei Zwangsenteignungen ist geregelt in den §§ 145 ff. (s. das.; vgl. im übrigen das Ges. selbst und das A.I. unter „Wasser“).

IV. Was das Veterinärwesen angeht, so gilt folgendes: Für jeden Medizinalbezirk oder für mehrere ist ein Bezirkstierarzt angestellt, der dazu berufen ist, in allen Angelegenheiten, welche das Veterinär- und Veterinärpolizeiwesen betreffen, die Aufsicht zu führen. Die Bezirkstierärzte sind widerruflich angestellte Beamte im Sinne des Zivilst.-Ges. vom 26. Februar 1886; doch finden gewisse Bestimmungen desselben, wie die über Pension, über die Staatsdiener-Witwensozietät auf sie keine Anwendung. Ihre nächstvorgesetzte Aufsichts- und Dienstbehörde ist das Ministerium, Abteilung des Innern. Über die Tätigkeit des Bezirkstierarztes und die einzelnen ihm obliegenden Verpflichtungen bestimmt die Dienstanweisung vom 23. März 1893 das Nähere (Ges.S. 1893, S. 21 ff.); vgl. im übrigen das A.I. unter „Bezirkstierärzte“ und „Viehseuchen“.

Daselbst ist auch ersichtlich, welche einzelne Verordnungen das Ministerium, Abteilung des Innern, zum Schutze gegen Tierkrankheiten erlassen hat. Die Schutzmaßregeln selbst ergeben sich aus den Verordnungen.

Im Anschluß an § 23 Abs. 2 Gew.O. ist das Ges. vom 18. Mai 1902, die öffentlichen Schlachthäuser betr. (Ges.S. 1902, S. 49 ff.) ergangen; hiernach kann in denjenigen Orten, für welche ein öffentliches Schlachthaus errichtet wird, durch Ortsstatut der Schlachtzwang in diesem — gegen Entschädigung der Privatschlächtereien — angeordnet werden (Näheres s. im Ges. selbst).

In Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 ist das A.G. vom 10. März 1903 (Ges.S. 1903, S. 17 ff.) erlassen worden. Behufs Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischschau sind nach der V.O. des Ministeriums, Abteilung des Innern, vom 16. März 1903 (Ges.S. 1903, S. 20 ff.) Beschaubezirke gebildet, für die in der Regel ein Beschauer und ein Stellvertreter durch die Stadträte oder die Landratsämter bestellt wird. Ebenso sind nach der V.O. des Ministeriums, Abteilung des Innern, vom 13. Mai 1903 (Ges.S. 1903, S. 81 ff.) Trichinenschaubezirke gebildet. Die Fleischbeschauer und Trichinenbeschauer haben sich vor ihrer Zulassung einer Prüfung vor der „Herzoglichen Prüfungskommission für Fleischbeschauer“, die aus einem vom Ministerium, Abteilung des Innern, ernannten höheren Verwaltungsbeamten und zwei beamteten Tierärzten besteht, zu unterwerfen (V.O. des Ministeriums, Abteilung des Innern, vom 18. Dezember 1902, Ges.S. 1902, S. 147 ff., vom 13. Mai 1903, Ges.S. 1903, S. 81 ff. und vom 16. Januar 1906, Ges.S. 1906, S. 11; s. auch V.O. vom 23. Oktober 1908, Ges.S. 1908, S. 119).

#### V. Jagd und Fischerei.

a) Das Jagdrecht ist durch das Jagdpolizeiges. vom 24. Februar 1854 (Ges.S. 1854, S. 23 ff.) geregelt. Danach steht das Jagdrecht dem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zu; die Ausübung darnach ist aber den im Gesetz festgesetzten Bestimmungen unterworfen. Insbesondere ist die Ausübung des Jagdrechts dem Besitzer nur auf solchen land- und forstwirtschaftlich benutzten Besitzungen gestattet, welche in einer oder mehreren aneinandergrenzenden Fluren einen jagdbaren Flächenraum von mindestens 200 Ackern zu 200 Quadratrußen (= 128 $\frac{1}{3}$  ha) einnehmen und in ihrem Zusammenhang durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind. Alle übrigen Grundstücke einer Flur bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, sofern sie einen jagdbaren Flächenraum von mindestens 200 Acker einnehmen. Die Besitzer dieser Grundstücke bilden eine Jagdgenossenschaft (s. hierzu Art. 69 E.G. zum B.G.B.). Die Jagd wird

auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung ausgebaut; doch steht dem Jagdberechtigten in jedem Falle die Auswahl unter den Bietern zu (§ 10 des Ges.). Wer die Jagd ausüben will, muß einen Jagdschein haben.

Für die Schonzeit des Wildes gilt das Ges. vom 5. Juli 1876 (Ges.S. 1876, S. 205 ff.; Näheres siehe im A.I. unter „Jagdpolizei“).

Für den durch Wild verursachten Schaden gab es früher nach § 27 des Jagdpolizeigesetzes einen gesetzlichen Schadensersatzanspruch nicht. Ein solcher ist erst durch § 835 B.G.B. anerkannt worden. Zur Ausführung des § 835 und der Art. 70—72 E.G. zum B.G.B. ist dann das Landesges. vom 29. Dezember 1899, den Ersatz von Wildschaden betreffend (Ges.S. 1899, S. 359) ergangen, das bestimmt, daß in gemeinschaftlichen Jagdbezirken, in denen die Jagd nicht ruht, in erster Linie der Jagdpächter, und erst bei dessen Zahlungsunfähigkeit die jagdberechtigten Grundstücksbesitzer schadensersatzpflichtig sind. Der Anspruch auf Ersatz für Wildschaden ist bei Verlust des Rechtes binnen drei Tagen, nachdem der Beschädigte von der Beschädigung Kenntnis erhalten hat, bei dem für das geschädigte Grundstück zuständigen Stadtrat oder Amtsvorsteher anzumelden. Stadtrat oder Amtsvorsteher entscheiden über den geltend gemachten Anspruch in erster Instanz. Gegen deren Bescheid ist unter Ausschluß des Rechtsweges nur Beschwerde an das Landratsamt zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

b) Die Fischerei ist durch das Wasserges. vom 18. Oktober 1865 (Ges.S. 1865, S. 253 ff., insbesondere § 47) und durch das Ges. vom 19. Juli 1876 (Ges.S. 1876, S. 211 ff.) geregelt (Näheres siehe unter „Fischerei“ im A.I.). Hiernach steht die Fischerei in öffentlichen Gewässern den Eigentümern der Ufergrundstücke zu. Insoweit aus dem öffentlichen Rechte herzuleitende Berechtigungen bestanden haben, sind diese mit dem Inkrafttreten des Fischereigesetzes auf die politische Gemeinde übergegangen. Daneben bestehen noch die auf einem Privatrechtstitel beruhenden oder aus dem Regalitätsrechte

abgeleiteten Fischereiberechtigungen. Unter gewissen Voraussetzungen können die Fischereiberechtigten eines größeren zusammenhängenden Fischereigebietes durch freiwillige Übereinkunft oder auf Antrag zu einer Genossenschaft vereinigt werden. Die Bildung einer solchen Genossenschaft kann auch das Ministerium, Abteilung des Innern, anordnen und die Beteiligten durch Zwangsmaßregeln zum Beitritt nötigen.

Die Ausübung der Fischerei unterliegt den einschränkenden Vorschriften des Fischereigesetzes. In bestimmten Fällen kann gegen Entschädigung die Beschränkung oder Aufhebung gewisser Fischereiberechtigungen vom Staate im öffentlichen Interesse oder von Fischereiberechtigten und Fischereigenossenschaften bei Gefährdung der Fischerei beansprucht werden. Gemeinden können die Fischerei nur durch besonders angestellte Fischer oder durch Verpachtung nutzen. Das Freigeben des Fischfanges ist verboten.

VI. Bergbau. Die Verhältnisse des Bergbaues regeln hauptsächlich folgende Gesetze:

1. Allgemeines Bergges. vom 18. April 1872 (Ges.S. 1872, S. 29 ff.);
2. Kohlenbergbauges. von demselben Tage (S. 62 ff.);
3. das Ges. vom 18. Mai 1896, die Gewinnung von Steinsalzen usw. betr. (Ges.S. 1896, S. 17);
4. das Ges. vom 1. September 1896, die Abänderung und Ergänzung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Bergges. vom 18. April 1896 (Ges.S. 1896, S. 89).

Das letztere Gesetz handelt in der Hauptsache von den Verhältnissen der Bergleute und den Betriebsbeamten.

Die wesentlichen Grundsätze des Bergrechtes sind folgende: Es gilt Bergbaufreiheit.

Von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers sind ausgeschlossen:

Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Raseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen

und als Erze; Alaun und Vitriolerze; Steinsalz, Kali- und Magnesiumsalze und die Solquellen.

Die Aufsuchung und Gewinnung der zuletzt genannten Mineralien, nämlich des Steinsalzes, der Kali- und Magnesiumsalze und der Solquellen steht ausschließlich dem Staate und denen, welchen die Herzogliche Regierung die Befugnis hierzu einräumt, zu. Für die anderen Mineralien gilt Schürffreiheit. Das Bergbaurecht oder das Bergwerkseigentum, d. i. das Recht, die bezeichneten Mineralien bergmännisch zu fördern, wird durch Verleihung des Oberbergamtes, d. i. des Ministeriums des Innern, erworben. Die Verleihung hat zur Voraussetzung die Auffindung von Mineralien und die Anbringung des Gesuches um Verleihung (sogenannte Mutung). Die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Mutung begründet einen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigentums in einem Felde bis zu 2189000 qm. Dieser Anspruch ist lediglich öffentlich-rechtlicher Natur und kann daher durch Klage gegen die Behörde nicht verfolgt werden. Die Verleihung selbst erfolgt durch Ausfertigung einer Verleihungsurkunde. Möglich ist die Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen (sogenannte Konsolidation), ebenso die reale Teilung des Feldes eines Bergwerkes in selbständige Felder und der Austausch von Feldesteilen zwischen angrenzenden Bergwerken. Beides unterliegt der Bestätigung des Oberbergamtes. Für das aus der Verleihungsurkunde begründete oder durch Konsolidation, Teilung von Grubenfeldern oder Austausch von Feldesteilen erworbene Bergwerkseigentum gelten im allgemeinen die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften (s. § 52 A.G. zum B.G.B. vom 4. Mai 1899, Ges.S. 1899, S. 41). Ebenso finden die für den Erwerb des Eigentums und die Ansprüche aus dem Eigentum an Grundstücken geltenden Vorschriften auf das Bergwerkseigentum entsprechende Anwendung (s. das. und A.G. zur G.B.O. vom 4. Mai 1899 §§ 8—13, Ges.S. 1899, S. 71).

Der Betrieb des Bergwerks unterliegt mannigfachen gesetzlichen Beschränkungen (§§ 65—79 des Ges.). Ein-



gehende Bestimmungen enthält das Gesetz weiter über die Rechtsverhältnisse der Mitbeteiligten eines Bergwerkes (Gewerkschaft). Die Gewerkschaft hat die Rechte einer juristischen Persönlichkeit (§§ 87—127).

Der Bergwerksbesitzer hat gegenüber den Grundbesitzern das Recht, die Abtretung der Grundstücke zu verlangen; andererseits kann auch in gewissen Fällen der Grundbesitzer verlangen, daß der Bergwerksbesitzer ein Grundstück zu Eigentum erwirbt. Bei Streitigkeiten entscheidet das Oberbergamt. Der Rechtsweg findet nur wegen der Festsetzung der Entschädigung statt (siehe §§ 128—140).

Das Gesetz verpflichtet den Bergwerksbesitzer zum Schadensersatz in den Fällen und im Umfange der §§ 141 ff. Gegenüber der Anlage öffentlicher Verkehrsanstalten steht dem Bergbautreibenden kein Widerspruch und ausnahmsweise nur ein Schadensersatzanspruch zu (§§ 146, 147). Dann, wenn der Bergwerkseigentümer trotz behördlicher Aufforderung das Bergwerk nicht in Betrieb setzt oder den unterbrochenen Betrieb nicht fortsetzt, kann das Oberbergamt die Aufhebung des Bergwerkseigentums verfügen (§§ 148—156).

Die §§ 157—177 regeln die Verhältnisse in den Knappschaftsvereinen (s. hierzu Wegw.).

Die Bergbehörden sind:

der Revierbeamte,  
das Ministerium des Innern als Oberbergamt und  
das Gesamtministerium.

Unter der Aufsicht des Oberbergamts stehen die Markscheider (s. hierüber und über Bergpolizei und Verfahren bei Unglücksfällen §§ 178—195 des Ges.).

Von den vorstehenden Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes finden nur gewisse Bestimmungen auf den Kohlenbergbau Anwendung. Dessen Rechtsverhältnisse sind durch das Ges. vom 18. April 1872 (Ges.S. 1872, S. 62 ff.), das wiederum durch das A.G. zum B.G.B. vom 4. Mai 1899 (Ges.S. 1899, S. 31 ff.) § 53 geändert ist, geregelt worden. Danach ist unter Kohlenbergbau derjenige Bergbau zu verstehen, welcher auf Gewinnung

von Torf, Braun- und Steinkohle sowie Graphit gerichtet ist. Kohlen sind Bestandteile der Grundstücke, in welchem sie anstehen, und unterliegen dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers. Das Recht zum Stein- und Braunkohlenbergbau kann von dem Eigentum an dem Grundstück, in welchem die Stein- und Braunkohlen anstehen, abgetrennt und als selbständige Gerechtigkeit für den Grundeigentümer oder einen Dritten bestellt werden. Für die selbständige Kohlenabbaugerechtigkeit gelten die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften; ebenso finden die für den Erwerb des Eigentums und die Ansprüche aus dem Eigentum an Grundstücken geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 53 A.G. zum B.G.B.).

#### **d) Gewerbe-, Kredit- und Versicherungswesen.**

##### § 33.

I. Das Gewerbewesen ist reichsrechtlich durch die Gew.O. vom 21. Juni 1869 eingehend geregelt. Auf die landesrechtlich zu dieser und ihren vielfachen Abänderungsgesetzen ergangenen Bestimmungen kann hier nur verwiesen werden (s. Wegw. zu H.V. vom 17. September 1869). Aus diesen Bestimmungen sind insbesondere auch die Zuständigkeiten der einzelnen Behörden (wie Gesamtministerium, Ministerium, Abteilung des Innern, Landratsämter, Stadträte, Amtsvorsteher usw.) zu ersehen.

Landesrechtlich kommt als besonders wichtig nur folgendes in Betracht:

1. Für die nach § 7, 1 und 4 Gew.O. zur Aufhebung gelangenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen und Zwangsrechte ist den Inhabern dieser Rechte Entschädigung gewährt worden in Gemäßheit des Ges. vom 2. Mai 1872 (Ges.S. 1872, S. 87 ff.), und zwar den Inhabern der ausschließlichen Gewerbeberechtigungen aus Staatsmitteln, den Inhabern der Zwangsrechte von den diesen unterworfenen Verpflichteten im Wege der Ablösung.

2. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung zu Anlagen, die nach §§ 16, 24, 25 Gew.O. einer besonderen

Genehmigung bedürfen, sind in den Städten der Stadtrat, auf dem platten Lande die Landratsämter. In zweiter Instanz entscheidet in den Fällen der §§ 20, 21, 24 letzter Absatz, 25, 40, 49 letzter Absatz, 54, 63 das Ministerium, Abteilung des Innern, in kollegialer Zusammensetzung unter Teilnahme von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung (H.V. vom 17. September 1867 § 7, Ges.S. 1867, S. 152; s. auch oben S. 154).

3. In Gemäßheit des § 30<sup>a</sup> Gew.O. ist nach dem Ges. vom 13. Mai 1886 (Ges.S. 1886, S. 60) der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig. Die Prüfung findet vor einer Prüfungskommission mit einem Tierarzt als Vorsitzendem statt. Den Prüfungen, [die öffentlich sind,] wohnt ein Regierungskommissar bei (V.O. vom 14. Mai 1886, Ges.S. 1886, S. 61 ff.). Als staatliche Lehranstalt für den Hufbeschlag ist im Jahre 1851 in Altenburg eine Hufbeschlagsschule errichtet, die unter Aufsicht des Ministeriums, Abteilung des Innern, steht (V.O. vom 14. Mai 1886, Ges.S. 1886, S. 64).

4. Die Erteilung der Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus, ebenso die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb der Gastwirtschaft oder zum Ausschänken von Wein oder anderen geistigen Getränken als Branntwein ist von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig (§ 33 Gew.O. und H.V. vom 29. August 1879, Ges.S. 1879, S. 219; vgl. mit H.V. vom 14. April 1897, Ges.S. 1897, S. 19).

5. In bezug auf das Pfandleihgewerbe trifft das Ges. vom 4. April 1882 (Ges.S. 1882, S. 18) und die V.O. vom 11. April 1882 (Ges.S. 1882, S. 22 ff.) Bestimmungen über die Höhe der Zinsen, Erwerb des Pfandrechts, über Pfandbuch, Pfandschein, Versicherung der Pfandstücke gegen Feuersgefahr usw. Die Errichtung von Pfandleihanstalten seitens der Gemeinden bedarf der Genehmigung des Ministeriums, Abteilung des Innern. Die Ortspolizeibehörde hat das Recht, jederzeit Revisionen des gesamten Geschäftsbetriebs der Pfandleiher vorzunehmen

(s. hierzu auch A.G. zum B.G.B. vom 4. Mai 1899 §§ 91, 92, Ges.S. 1899, S. 50).

6. Den Geschäftsbetrieb der Trödler, Gesindevermieter, Stellenvermittler, der Personen, welche die Besorgung fremder Angelegenheiten gewerbsmäßig betreiben, der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobilienverträge, sowie den der Darlehns- und Heiratsvermittler und der Auktionatoren regelt in Ausführung des § 38 Gew.O. die Gesamtministerial-Bekanntmachung vom 2. November 1888 (Ges.S. 1888, S. 44). Darnach ist den bezeichneten Personen die Führung von Büchern über die abgeschlossenen Geschäfte zur Pflicht gemacht. Den Ortspolizeibehörden ist die Einsicht der Bücher zu gestatten.

7. Nach § 43 H.V. zur Ausführung des B.G.B. und seiner Nebengesetze vom 24. Juni 1899 (Ges.S. 1899, S. 116) steht die öffentliche Anstellung von Versteigern beweglicher Sachen sowie die öffentliche Ermächtigung von Handelsmäklern zum freihändigen Verkauf oder Kauf von Sachen, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, für Städte dem Stadtrat, für das platte Land dem Landratsamt zu. Vor dem Antritt der Stellung hat der hierfür Ausersehene einen Eid dahin zu leisten, daß er die ihm übertragenen Geschäfte unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften nach bestem Wissen und Gewissen besorgen werde. Die Anstellung und Ermächtigung soll nur erfolgen, soweit von dem Ministerium, Abteilung des Innern, ein Bedürfnis als vorliegend erachtet worden ist (s. auch S. 185).

8. Durch V.O. des Ministeriums, Abteilung des Innern, vom 17. November 1896 (Ges.S. 1896, S. 179) ist bestimmt, daß das Schornsteinfegen ausschließlich durch die behördlich bestellten Schornsteinfeger innerhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke erfolgen soll. Die Prüfung der Schornsteinfeger erfolgt durch besondere Prüfungsbehörden, die in Altenburg und Roda ihren Sitz haben und aus den Vorständen der Herzoglichen Bauämter in Altenburg und Roda, aus je einem Bezirksschornsteinfegermeister und einem Maurermeister bestehen (s. auch

§ 39 Gew.O. und Bekanntmachung des Ministeriums, Abteilung des Innern, vom 24. Oktober 1903 (Ges.S. 1903, S. 135).

9. Verboten und unter Strafe gestellt ist mit Ges. vom 17. März 1908 (Ges.S. 1908, S. 25) der Privathandel mit Losen oder Losabschnitten der für das Herzogtum jeweilig durch Staatsvertrag zugelassenen Staatslotterie oder mit Urkunden, durch welche Anteile an solchen Losen oder Losabschnitten zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden (s. das Gesetz).

10. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen und das Halten von Wanderlagern unterliegt der Steuerpflicht nach Maßgabe des Ges. vom 13. März 1878 (neue Fassung: Ges.S. 1902, S. 11).

11. Dem Ministerium, Abteilung des Innern, ist unterstellt der Gewerbeinspektor, der innerhalb des ihm zugewiesenen Wirkungskreises vor allem für eine möglichst vollständige und gleichmäßige Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften Sorge tragen soll. Die Gebiete, auf denen er tätig wird, ergeben sich aus der Bekanntmachung des Herzoglichen Ministeriums, Abteilung des Innern, vom 1. November 1888, betr. die Dienstanweisung für den Gewerbeinspektor (Ges.S. 1888, S. 57).

12. Die Rechtsverhältnisse zwischen Gesinde- und Dienstherrschaft sind geregelt worden in der Gesindeordnung vom 25. November 1897 (Ges.S. 1897, S. 83 und Wegw.).

13. Zur Ausführung der Arbeiterversicherungsgesetze (Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung) sind landesrechtlich eine Reihe von Bestimmungen erlassen worden, auf die hier lediglich zu verweisen ist (s. hierzu das A.I.). Es sei nur hervorgehoben, daß auf Grund des § 41 des Reichsges., betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, durch Vereinbarung zwischen den Regierungen des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach, der Herzogtümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha sowie der Fürstentümer Schwarz-

burg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L. und Reuß j. L. eine gemeinsame Versicherungsanstalt für die Gebiete der genannten Bundesstaaten unter dem Namen „Thüringische Landesversicherungsanstalt“ mit dem Sitze in Weimar errichtet worden ist (Gesamtministerial-Bekanntmachung vom 1. Oktober 1890, Ges.S. 1890, S. 75). Auf Grund des § 70 jenes Reichsges. ist für das Gebiet des Herzogtums ein Schiedsgericht mit dem Sitze in Altenburg errichtet worden. Dieses ist vom 1. Januar 1901 ab als „Schiedsgericht für Arbeiterversicherung“ in Tätigkeit (V.O. vom 10. Dez. 1900, Ges.S. 1900, S. 341).

14. Auf Grund des § 103 Abs. 4 Gew.O. ist für das Herzogtum Sachsen-Altenburg und das Fürstentum Reuß j. L. eine gemeinsame Handwerkskammer mit dem Sitze in Gera errichtet worden (Gesamtministerial-Bekanntmachung vom 25. Oktober 1899, Ges.S. 1899, S. 233). Über die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer durch die Gemeinden des Handwerkskammerbezirks treffen die V.O. des Ministeriums, Abteilung des Innern, vom 25. Juni 1902 (Ges.S. 1902, S. 63) und vom 14. Juli 1904 (Ges.S. 1904, S. 66) die nötigen Bestimmungen. Weiter besteht für das Herzogtum eine Handelskammer, die den Zweck hat, die Gesamtinteressen der Handels- und Gewerbetreibenden des Herzogtums wahrzunehmen (Ges. vom 7. Mai 1900; V.O. vom 25. September 1900, Ges.S. 1900, S. 185 ff., S. 256). Die Handelskammer besteht aus 21 Mitgliedern; außerdem soll ihr als ständiges Mitglied ein von dem Gesamtministerium zu ernennender Vertreter der Herzoglichen Landesbank angehören. Die Mitglieder werden auf sechs Jahre gewählt.

Die Handelskammer hat das Recht einer juristischen Person. Sie unterliegt der Aufsicht des Ministeriums, Abteilung des Innern. Auf Antrag kann sie durch Beschluß des Gesamtministeriums aufgelöst werden. Zu den Kosten der Handelskammer leistet die Staatskasse einen jährlichen Beitrag, welcher der Hälfte des jährlichen Kostenaufwandes gleichkommt, aber die Summe

von 2000 Mk. nicht überschreiten darf. Die Handelskammer ist überdies befugt, solche Gewerbetreibende der im § 36 der Gew.O. bezeichneten Art, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Handels beschränkt, öffentlich anzustellen und zu beeidigen (Ges. vom 8. Januar 1906, Ges.S. 1906, S. 5 und oben S. 182 unter 7).

Im Haushaltsplan 1908—1910 ist für die Unterstützung des Gewerbes, namentlich zur Förderung von Gewerbe- und Sonntagsschulen und ähnlichen Anstalten ein Betrag von 18500 Mk. vorgesehen.

II. Für das Kreditwesen des Herzogtums kommt als einzige Landesanstalt die Herzogl. Sächs. Landesbank in Frage, die die Aufgabe hat, den Geld- und Kreditverkehr und hierbei insbesondere den Realkredit im Lande zu fördern. Ihr Geschäftskreis erstreckt sich auf die Annahme verzinslicher Darlehen, Ausgabe von Inhaberpfandbriefen, hypothekarische Darlehen und Lombardverkehr; sie ist auch berechtigt, juristischen Personen, Korporationen und Aktiengesellschaften Darlehen oder Kredit in laufender Rechnung ohne spezielle Pfandsicherheit zu gewähren und Einleihungen auf laufende Rechnung von denselben anzunehmen.

Ihre verfügbaren Werte soll die Landesbank zunächst zu tunlichster Befriedigung des Realkreditbedürfnisses des Herzogtums verwenden; überschüssige Gelder können auch auf Grundbesitz in andere deutsche Staaten hypothekarisch sicher ausgeliehen werden. Verfügbare Kassenbestände kann die Landesbank auch durch Ankauf von öffentlichen Wertpapieren, Kauf von Wechseln und durch Hinterlegung bei Bankinstituten und Bankhäusern nutzbar machen. Daneben kann die Landesbank von dem Gesamtministerium ermächtigt werden, zur Förderung des Geld- und Kreditverkehrs sowie insbesondere des Realkredits des Landes auch andere Arten von Kredit- und Geldgeschäften zu betreiben (s. Statut vom 29. Mai 1883, Ges.S. 1883, S. 19, und weiter unten im Finanzwesen S. 216).

Staatliche Leihanstalten und Sparkassen gibt es nicht, wohl aber sind solche vielfach in Gemeinden er-

richtet. Der Geschäftsverkehr der Pfandleiher ist geregelt im Ges. vom 4. Mai 1882 (Ges.S. 1882, S. 18).

III. Die einzige staatliche Brandversicherungsanstalt ist die „Landes-Immobilienbrandversicherungsanstalt“. Sie versichert nur gegen Schäden, die durch Feuer, kalten Blitzschlag oder durch die zur Bewältigung des Brandes von Amts wegen getroffenen oder nachträglich gebilligten Maßregeln an den bei ihr versicherten Gebäuden nebst Zubehör herbeigeführt worden sind, nicht aber gegen Schäden, welche lediglich durch Explosionen ohne Brand entstehen (Ges. vom 7. April 1879, Ges.S. 1879, S. 119 ff. und unten im Finanzwesen S. 208).

---

## IV. Das Finanzwesen.

### 1. Allgemeines; der Staatshaushaltsplan; die sogenannten Bestände und der Vermögensstock; die Staatsschulden.

#### § 39.

I. Wie schon oben S. 8 ff. bei Gelegenheit der Geschichte des Domänenvermögens erwähnt worden ist, wurden früher aus den Einnahmen des Domänenvermögens nicht nur die Kosten der Hofhaltung und die Bedürfnisse des Herzoglichen Hauses bestritten, sondern auch die Kosten der Staatsverwaltung. Zur Deckung der letzteren verwilligte der Landtag noch die sogenannte Kammerhilfe, soweit eben der Ertrag des Domänenvermögens nicht ausreichte. Mit der Teilung des Domänenvermögens zwischen dem Herzoglichen Hause und dem Staate durch das Ges. vom 29. April 1874 (Ges.S. 1874, S. 9 ff.) ist schließlich eine vollständige Trennung zwischen beiden Vermögen eingetreten: die Verwaltung beider erfolgt auch durch ganz verschiedene Behörden, die des Herzogl. Domänenfideikommisses durch die Fideikommißverwaltung, die des Staatseigentums durch Staatsbehörden. Wie das Herzogliche Haus keine Einkünfte aus dem Staatsver-



mögen (Zivilliste) bezieht, so erhält auch der Staat keinen Zuschuß aus dem Vermögen des Herzoglichen Hauses.

Die gesamte Finanzverwaltung des Staates liegt in der Hand des Ministeriums, Abteilung der Finanzen (Art. 15 des Ges. vom 14. März 1866, betreffend die Aufhebung der Landesregierung usw., Ges.S. 1866, S. 5 ff.). Das gilt natürlich nur so weit, als nicht nach demselben Gesetz in Art. 5 gewisse Sachen zum Wirkungskreise des Gesamtministeriums als beratender oder beschlußfassender höchsten Behörde gehören (s. das.).

Was nun die Organisation des Ministeriums, Abteilung der Finanzen, und die Geschäftsbehandlung in demselben angeht, so ist bereits oben in dem § 7 über die Staatsämter das Notwendige gesagt worden (s. das. und insbesondere Art. 9). Im allgemeinen bedient sich das Ministerium, Abteilung der Finanzen, bei der Finanzverwaltung der Steuer- und Rentämter als Lokalbehörden (Erbchaftssteueramt ist nur das Steuer- und Rentamt in Altenburg; V.O. vom 23. Juni 1906, Ges.S. 1906, S. 60) und des hauptsächlich für die Verwaltung der Zölle und der indirekten Steuern bestimmten Hauptsteueramtes in Altenburg. Außerdem stehen dem Ministerium für die Überwachung der Steuern die Beamten des Steueraufsichtsdienstes (die Steueraufseher und die ihnen übergeordneten Oberkontrollbeamten) zur Verfügung.

Alle Steuern und Abgaben, welche an den Staat oder das Reich zu entrichten sind, werden im Verwaltungswege nach den Vorschriften des Ges. vom 31. Januar 1879, die Zwangsvollstreckung in Verwaltungssachen betreffend, begetrieben (s. das Ges. in der vom 1. Januar 1900 geltenden Fassung, Ges.S. 1899, S. 99 ff.). Für Untersuchungen wegen solcher Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Steuern, welche mit einer Geldstrafe bedroht sind, ist nach dem Ges. vom 10. Februar 1874 (Ges.S. 1874, S. 3) ein besonderes Submissionsverfahren eingeführt; in diesem wird von einem Strafbescheid im Sinne der Vorschriften in §§ 459 ff. St.P.O. abgesehen und von der Steuerstelle gegen den Angeschuldigten die verfallene Geldstrafe und Konfis-

kationsstrafe sowie der Betrag der nachzuzahlenden Gefälle oder der zu erstattenden Verläge festgestellt. Unterwirft sich der Angeschuldigte dieser Feststellung und wird die von der Steuerstelle gepflogene Verhandlung von der zuständigen Oberbehörde genehmigt, so erlangt die erfolgte Feststellung die rechtliche Wirkung einer im Verwaltungswege ergangenen rechtskräftigen Entscheidung.

Über die Mitwirkung der Landschaft bei der Finanzverwaltung ist bereits oben in dem Abschnitt über Landtag das Erforderliche gesagt worden (S. 34 oben).

Dem Ministerium, Abteilung der Finanzen, liegt auch die Verwaltung der Landes-Immobilienbrandversicherungsanstalt und der Staatsdiener-Witwensozietät ob (s. weiter unten). Auch vertritt es den Staatsfiskus im Prozeß (Zivilst.-Ges. vom 26. Februar 1886 § 128, Ges.S. 1886, S. 35). Ihm sind endlich das Forstrevisionsbureau und die Bauämter unterstellt. Der mit der Oberleitung des Staatsbauwesens und mit dem Vortrag über Bausachen in den einzelnen Abteilungen beauftragte Bautechniker steht aber unmittelbar unter dem Staatsminister (Ges. vom 14. März 1866, betreffend die Aufhebung der Landesregierung usw., § 9 a. E., Ges.S. 1866, S. 8).

II. Staatshaushaltsplan. Unter anderem gehört zu dem Wirkungskreise des Gesamtministeriums die Feststellung aller Etats (des Staatshaushalts) und die Fürsorge für deren Einhaltung. Der Staatshaushalt wird festgestellt in Gemeinschaft mit dem Landtag. Zu seiner Festsetzung ist das Einverständnis der Staatsregierung und der Landschaft unbedingt erforderlich (§ 203 Grundgesetz), so daß ohne Zustimmung der Stände kein Kapitel der laufenden Verwaltung dauernd erhöht und ohne Zustimmung der Staatsregierung kein Kapitel der laufenden Verwilligung dauernd vermindert werden kann, insofern nicht der bestimmt bezeichnete Gegenstand und Zweck der Bewilligung weggefallen ist. Dabei ist die Landschaft verbunden, die zur anständigen Aufbringung der erforderlichen — und deshalb vor dem Einnahmeetat festzusetzenden — Aus-

gabesätze nötigen Mittel zu bewilligen. Bedingungen darf die Landschaft weder an die Bewilligung eines im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgabesatzes noch an die Verwilligung neuer Ausgaben knüpfen. Eine solche Bedingung würde — mit Ausnahme der Vorverhandlungen — über Zweck und Dauer (modus und dies) unzulässig sein (§ 204 das.). Die Bewilligung eines Ausgabesatzes setzt stets den Antrag des Landesherrn voraus. Deshalb sind auch sofortige Bewilligungen, sei es für einzelne Personen, sei es für ganze Verwaltungszweige, unzulässig. Dem Landtag steht also kein Recht zu, einen Antrag auf Bewilligung zu stellen; es ist ihm nur nachgelassen, um landesherrliche Anträge auf eine solche Bewilligung zu bitten (§ 205 Grundgesetz).

Die Dauer der Finanzperiode oder Verwilligungszeit oder, wie man neuerdings sagt, des Wirtschaftsabschnitts ist eine dreijährige (Ges. vom 16. Dezember 1850, Ges.S. 1850, S. 146). Bis zum Beginn des neuen Wirtschaftsabschnitts soll der Haushaltsplan erledigt sein. Ist das nicht möglich, weil eben ein Einverständnis zwischen Regierung und Landschaft nicht erzielt werden kann, so ist der Landesherr berechtigt, auf Grund des bisherigen Haushaltsplans die Verwilligungen noch einmal auf ein Jahr auszuschreiben, innerhalb dessen dann die Verhandlungen zum Schluß zu bringen sind (§ 206 Grundgesetz). Der genehmigte Haushaltsplan wird nicht etwa, wie der Haushaltsplan des Reiches, als Gesetz veröffentlicht, sondern es werden nur veröffentlicht die genehmigten Auflagen (Steuern) in Form eines sogenannten Steuer-ausschreibens (s. das Steuerausschreiben für die Jahre 1908—1911 vom 21. Dezember 1907, Ges.S. 1907, S. 105).

Die näheren Grundsätze der Finanzverwaltung finden sich in der zweiten Beilage zum Grundgesetz. Diese sind indessen im wesentlichen veraltet, da im Laufe der Zeit durch das Gesamtministerium neue Verwaltungsgrundsätze festgestellt sind, insbesondere durch die Gesamtministerial-Bekanntmachungen vom 18. und 19. Juli 1884 (s. hierzu Wegw. zur zweiten Beilage des Grundgesetzes).

Hervorzuheben ist als wesentlich folgendes: Die in

dem Haushaltsplan festgestellten Summen dürfen, soweit die Ausgaben in Frage kommen, nie einseitig, also nie ohne besonderen Grund, überschritten werden; tritt eine solche Überschreitung doch ein, so ist nachträglich die landschaftliche Zustimmung einzuholen. Andererseits ist auch nicht zulässig, die in dem Wirtschaftsplan festgestellten Einnahmen willkürlich und einseitig zu mindern (§ 3 der zweiten Beilage). Für unerwartete kleinere Ausgaben wird eine bestimmte Summe (zurzeit 3000 Mk.) in den Haushaltsplan eingestellt (früher: Reservefonds; § 18 das.); ebenso eine allgemeine Verfügungssumme (zurzeit 25 000 Mk.) für alle Umzugskosten, Gnadenquartale, Unterstützungen und Remunerationen.

Der Staatshaushaltsplan ist in einen ordentlichen und einen außerordentlichen zu zerlegen: in den ordentlichen gehören alle der Regel nach wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben, in den außerordentlichen alle anderen. In den außerordentlichen werden auch der rechnungsmäßige Überschuß des Ertrags des abgelaufenen Wirtschaftsabschnitts sowie die Bestände des laufenden Wirtschaftsabschnitts mit Ausschluß des Betriebskapitals und die auf die Bestände und den Vermögensstock zu verweisenden außerordentlichen Aufwände in Ausgabe gestellt (s. das Nähere im Beschluß vom 19. Juli 1884).

Mit dem gedruckt vorzulegenden neuen Staatshaushaltsplan sind auch jedesmal die dazu gehörigen Sonderhaushaltspläne sowie der Besoldungshaushalt der Herzoglichen Landesbank und der Rechenschaftsbericht über den abgelaufenen Wirtschaftsabschnitt mit den dazugehörigen Erläuterungen zu übergeben. Der Rechenschaftsbericht hat das ganze Gebiet der Finanzverwaltung zu umfassen und zu erschöpfen. Mit diesem Bericht und dem Staatshaushaltsplan sind dann noch mehrere Verzeichnisse und Abschlüsse zu übergeben, so der summarische Abschluß des Staatsrechnungswerkes auf die beiden abgelaufenen Jahre des Wirtschaftsabschnitts, ein Verzeichnis der verzinslich angelegten Kapitalien, der Bestände und des Betriebskapitals bzw. der Finanzhaupt-

kasse für den 1. Juli jedes Jahres, der Abschluß der sämtlichen Kassen auf die ersten neun Monate, ein Verzeichnis der in dem laufenden Wirtschaftsabschnitt auf den Vermögensstock und auf die Bestände verwiesenen landschaftlichen Verwilligungen (s. den Beschluß vom 19. Juli 1884).

Dem Staatsminister unmittelbar unterstellt ist zur Kontrolle über das Staatsrechnungs- und Etatswesen das sogenannte Revisionsbureau (Ges. vom 14. März 1866, betr. die Aufhebung der Landesregierung usw., Art. 8, Ges.S. 1866, S. 8).

III. Was zunächst die Ausgaben des Staatshaushaltsplanes angeht, so zerfallen diese in ordentliche und einmalige Ausgaben, die auf besonderer landwirtschaftlicher Verwilligung beruhen. Im übrigen ist die Gruppierung der einzelnen Ausgabeposten einfach und aus dem Staatshaushaltsplan genau ersichtlich.

IV. Die laufenden Einnahmen des Staates setzen sich, wie folgt, zusammen:

A. Nutzungen des Staatsvermögens und staatlicher Betriebsanstalten:

1. Grundbesitz (insbesondere Forsten);
2. grundherrliche Gefälle;
3. Zinsen von dem Vermögensstocke und den Beständen;
4. Anstalten:
  - a) Landesbank;
  - b) Amts- und Nachrichtenblatt;
  - c) Verkauf der Gesetze.

B. Einnahmen aus Staatshoheitsrechten:

1. Abgabe für gewerbliche Sonderberechtigungen (z. B. Kanonabgabe für Apotheken und Anteil an der preußischen Lotterie);
2. die Kosten des Gesamtministeriums, der einzelnen Ministerialabteilungen und der ihnen untergeordneten Behörden, Gerichtskosten usw.;
3. Strafgelder;
4. Arbeitsverdienst der Gefangenen und erstattete

Kosten der Verpflegung in den Straf- und Besserungsanstalten;

5. eingezogene Gegenstände und herrenlose Güter;
6. gesetzliche oder vertragmäßige Beiträge Dritter zu der Staatsverwaltung, so z. B. die Vergütung für Erhebung und Verwaltung der Reichssteuern (Tabak-, Zucker-, Branntwein-, Schaumwein-, Biersteuer, Spielkarten-, Reichsstempel- und Wechselstempelabgaben) und die Vergütung von der Landesbrandkasse;
7. Einnahmeüberschuß aus dem Verkauf von Hundezichen sowie der Paßkarten und ähnlicher Vordrucke.

C. Schulgelder, die für Benutzung der staatlichen höheren Schulen erhoben werden.

D. Steuern und Abgaben und zwar:

1. Grundsteuer;
2. Einkommensteuer;
3. Ergänzungssteuer;
4. Gewerbesteuer;
5. Eisenbahnsteuer;
6. Erbschaftssteuer;
7. Stempelsteuer;
8. Fleischsteuer;
9. Abgabe für Jagdscheine.

E. Die Überweisungen aus der Reichskasse:

Diese werden zurzeit durch die vom Reich erhobenen Matrikularbeiträge vollständig aufgezehrt. (Nach dem Staatshaushaltsplan für 1908—1910 betragen die

Überweisungen . . . .	689 170 Mk.,
Matrikularbeiträge . . . .	778 348 Mk.)

V. Ergeben sich nach einem Wirtschaftsabschnitt Überschüsse, so erscheinen dieselben nicht etwa als ein Einnahmeposten in dem neuen Haushaltsplan; vielmehr fließen dieselben in die sogenannten „Bestände“. In diese fließen auch die Einnahmereste aus den früheren Wirtschaftsabschnitten und alle zurückerstatteten, in früheren

Wirtschaftsabschnitten' gemachten Ausgaben. Selbstverständlich gehören dahin die Zuschüsse, die aus dem Vermögensstock zur Verstärkung der Bestände bestimmt sind. Andererseits werden aus diesen Beständen die Ausgabereste aus früheren Wirtschaftsabschnitten und die wiedererstatteten Einnahmen aus diesen Abschnitten bestritten. Aus den Beständen, die die Überschüsse aus den Einnahmen der laufenden Staatsverwaltung aufnehmen, wird auch ein Ausgabeüberschuß bestritten. Weiter können von den Beständen Ausgaben auf Grund besonderer landschaftlicher Verwilligung gedeckt werden. Endlich können auch den Beständen Zuschüsse zum Vermögensstock und zur laufenden Verwaltung entnommen werden; hiernach bilden also insoweit die Bestände gewissermaßen einen Reservefonds, der zur Bilanzierung des Haushaltsplanes und zur Verstärkung des Betriebskapitals dient.

VI. Neben den sogenannten Beständen gibt es noch ein besonderes Staatsvermögen, das teils sogenanntes Verwaltungsvermögen, teils sogenanntes erwerbendes Staatsvermögen ist und als letzteres dem Staat besondere Einnahmen zuführt. Dazu gehören:

- a) Grundstücke, welche unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Zwecken der Staatsverwaltung dienen oder in einem nicht rein wirtschaftlichen Interesse und damit auch ohne Rücksicht auf Erzielung einer Rente besessen und unterhalten werden (z. B. Straßen) (Verwaltungsvermögen);
- b) Grundstücke, welche im staatswirtschaftlichen Interesse und gleichzeitig als Renteobjekt besessen und unterhalten werden (z. B. Wälder);
- c) nutzbringende Gerechtsame privatrechtlicher Natur;
- d) zinstragende Kapitalien, Effekten, Schuldverschreibungen usw.;
- e) gesellschaftliche Beteiligungen an Erwerbsgesellschaften (Gesamtministerial-Beschluß vom 18. Juli 1884).

Diesem Vermögen kann dann, wenn die Bestände den Betrag von einer Million Mark effektiv überschreiten,

der Überschuß nach Beschlußfassung des Herzoglichen Gesamtministeriums bis auf nachträgliche Genehmigung der Landschaft zugeschlagen werden (s. das.).

Nach dem Staatshaushaltsplan für den Wirtschaftsabschnitt 1908—1910 betragen die Einnahmen der Bestände am Schlusse des Wirtschaftsabschnittes (Ende 1907)

4 394 612,92 Mk.

Die Ausgaben (darunter 1 250 000 Mk. ungefährender Betrag des Betriebsvermögens) . . . . . 3 139 286,05 Mk.

Der Staatshaushaltsplan nahm daher als Betrag der Bestände Ende 1907 an . . . . . 1 255 326,05 Mk.

Das Staatsvermögen betrug nach dem Rechenschaftsbericht über den Wirtschaftsabschnitt 1902—1904 Ende 1904 S. 26 in:

1. 576 ha 20,8 a Grundstücke, welche den öffentlichen Zwecken der Staatsverwaltung mittelbar oder unmittelbar dienen und in nicht rein wirtschaftlichem Interesse und mithin ohne Rücksicht auf Erzielung einer Rente besessen werden.
2. 6793 ha 24,5 a Grundstücke, die als Rentenobjekte bzw. in staatsfiskalischem Interesse besessen werden.
3. In mehreren selbständigen nutzbringenden Gerechtsamen privatrechtlicher Natur, nämlich  $3\frac{1}{4}$  Braurechte an die Stadtbrauerei Altenburg und 5 Fischereirechten.
4. 5 013 770,02 Mk. Kapitalsanlage.
5. 400,93 Mk. jährlicher Grundrente, mit einem Kapitalwert von 8481,75 Mk.

VII. Was nun endlich die Staatsschulden angeht, so ergibt sich schon aus dem oben (S. 188) Gesagten, daß zur Aufnahme einer solchen die landschaftliche Zustimmung erforderlich ist. Zur Gültigkeit der Schuldenurkunde gehört die landschaftliche Unterschrift. Keine Schuld soll ohne gleichzeitige Angabe und Einführung eines Tilgungsbetrags von mindestens 1% bewirkt werden (§§ 23, 24 der zweiten Beilage zum Grundgesetz). Eine Mitwirkung der Landschaft bei Verwaltung der Staatsschulden ist nicht vorgesehen.



Zurzeit beträgt die zu verzinsende Staatsschuld 882 654,12 Mk., hierunter 778 110 Mk. Schuld an die Staatsdiener-Witwensozietät und 23 884,26 Mk. an das Waiseninstitut.

Die übrigen Schulden bestehen in Stiftungskapitalien für kirchliche und Schulzwecke sowie für Stipendien usw. Die Schulden sind zu 3—6% verzinslich. Die Zinsen betragen 36 509,82 Mk. Die Kapitalien sind zum ganz geringen Teil unkündbar.

Im Haushaltsplan ist gegenwärtig ein Tilgungsbetrag nicht eingestellt, da nach Lage der Verhältnisse weder dem Staate noch dessen Gläubigern aus einer Tilgung der Staatsschuld ein Vorteil erwachsen würde.

VIII. In bezug auf Veränderung in dem Vermögensstock sind besondere Bestimmungen nicht getroffen. Im Falle einer Veräußerung wird an Stelle der veräußerten Sache der Erlös treten. Nur wenn die Veräußerung etwa dazu dienen sollte, um Lücken in der Einnahme auszufüllen, so würde dazu die landschaftliche Zustimmung erforderlich sein (s. Sonnenkalb S. 103 unten).

Zur Veräußerung bedeutenderer Bestandteile des staatsfiskalischen Immobiliars und der staatsfiskalischen Gerechtsame hat das Gesamtministerium seine Genehmigung zu erteilen (Ges. vom 14. März 1866, betr. die Aufhebung der Landesregierung usw., Art 5 Nr. 16, Ges.S. 1866, S. 5). Die Entschließung über den Verkauf selbst sowie die über Verpachtung von Staatsgütern, Erneuerungs- und Neubauten trifft der Landesherr (s. das. Art. 16 Nr. 4).

## **2. Die einzelnen Einnahmen.**

### **a) Einnahmen aus der preußischen Lotterie.**

#### **§ 40.**

Nach dem am 1. Juni 1906 in Kraft getretenen Staatsvertrag vom 17. Juni 1905 (Ges.S. 1906, S. 33 ff.) haben die Regierungen der Hessisch-Thüringischen Staaten den Betrieb der von ihnen betriebenen Hessisch-Thüringischen Staatslotterie im Frühjahr 1906 eingestellt und Preußen

das ausschließliche Recht der Zulassung der Preussischen Klassenlotterie eingeräumt. Als Gegenleistung dafür zahlt Preußen für die Vertragsdauer, die zunächst auf zehn Jahre festgesetzt ist, eine jährliche Rente, die dann die Hessisch-Thüringischen Staaten untereinander verteilen. Für die ersten fünf Vertragsjahre beträgt die Rente 1 630 000 Mk. Dagegen werden vom 1. Juli 1911 ab jährlich <sup>163/1118</sup> des im Rechnungsjahr 1. April bis 31. März des nächsten Kalenderjahres verbliebenen rechnungsmäßigen Überschusses der Lotterieverwaltung, aber nicht mehr als 1 630 000 Mk. in zwei Teilbeträgen gezahlt. Die Verteilung der 1 630 000 Mk. unter den Thüringischen Staaten erfolgt nach Maßgabe der Bevölkerungszahl. Dem Großherzogtum Hessen kommen vorweg zugute 50 000 Mk., auf Altenburg entfallen zurzeit 82 523,02 Mk.

Wegen des Verbotes des Spielens in auswärtigen Lotterien s. das Ges. vom 8. Januar 1906 (Ges.S. 1906, S. 3).

## **b) Einnahmen aus Steuern und Abgaben.**

### **I. Die Grundsteuer**

ist eine auf Klassifikation und Abschätzung beruhende Ertragssteuer, die ohne Abzug etwaiger aufhaftender Hypotheken zu entrichten ist:

1. von dem Grund und Boden nebst Teichen und anderen Gewässern;
2. von den Gebäuden (neben der Steuer von den Baustellen unter 1);
3. von solchen, sei es selbständigen oder mit dem Grundstück verbundenen Gewerbeberechtigungen, welche nicht mit dem Tode des Berechtigten erlöschen, sondern gleich unbeweglichen Sachen im Verkehr sind.

Die Grundsteuer wird erhoben nach den Bestimmungen des Grundsteuerges. vom 21. Februar 1855 (Ges.S. 1855, S. 46 ff.): sie beträgt terminlich für jede Steuereinheit 1 Pfg. (das Nähere s. im Gesetz, im Wegw. und im A.I. unter „Grundsteuer“). Die Grundsteuer, die überdies nicht etwa eine Reallast ist (A.G. zum B.G.B. vom 4. Mai 1899 § 86) und deswegen sich nicht zur Eintragung im

Grundbuch eignet (A.G. zur G.B.O. vom 4. Mai 1899 § 4), war früher beweglich, konnte also nach Bedarf in größerem Umfange erhoben werden. Jetzt ist ihre Erhebung durch Ges. vom 20. Juni 1902, betr. die Feststellung der jährlichen Grundsteuertermine usw. (Ges.S. 1902, S. 53) auf 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Termine jährlich festgelegt, und zwar so lange, wie die mit diesem Gesetz eingeführte Ergänzungssteuer in der durch die Vorschriften dieses Gesetzes festgestellten Höhe erhoben wird (§ 1 das. und A.I. unter „Ergänzungssteuer“). Eine Neueinschätzung der Gebäude ist nach dem Ges. vom 20. Juni 1902 (Ges.S. 1902, S. 61) im Gange.

## II. Die Einkommensteuer.

Diese wird erhoben nach dem dem preußischen Einkommensteuergesetz nachgebildeten Einkommensteuerges. vom 24. April 1896 (Ges.S. 1896, S. 19 ff.). Wer steuerpflichtig ist, darüber geben die §§ 1—5 des Ges. sowie weiter das Ges. vom 26. Dezember 1901 (Ges.S. 1901, S. 139) Auskunft. Die Steuer wird, wie schon der Name sagt, von dem Einkommen erhoben, und zwar gelten nach § 6 als Einkommen die gesamten Jahreseinkünfte des Steuerpflichtigen in Geld oder Geldeswert aus:

1. Kapitalvermögen;
2. Grundvermögen, Gerechtsamen, Pachtungen und Mieten, einschließlich des Mietswertes der Wohnung im eigenen Hause;
3. Handel und Gewerbe, einschließlich des Bergbaues;
4. gewinnbringender Beschäftigung sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgendwelcher Art, soweit diese Einkünfte nicht schon unter Nr. 1—3 begriffen sind (§§ 6—15 des Ges.). Die Höhe der Steuersätze — nach Monaten und Jahr — ergibt sich aus § 18 des Ges. — s. die Steuersätze unten S. 199.

Die Einkommensteuer wird von den nach den ersten beiden Stufen (60—300 Mk. über 300—450 Mk.) veranlagten Steuerpflichtigen im Regelfalle nicht erhoben (Ausnahme s. § 16). Die Veranlagung der Steuerpflichtigen, die durch die Aufstellung der sogenannten Individualverzeichnisse vorbereitet wird, wird durch Einschätzung

ihres Einkommens durch sogenannte Einschätzungskommissionen bewirkt: den Vorsitz in der Einschätzungskommission führt ein Beauftragter des Ministeriums, Abteilung der Finanzen, der die Interessen des Staates zu vertreten hat (§§ 18—24).

Eine Verpflichtung zur Steuererklärung besteht nur für die Einkommen über 3000 Mk. Andere Steuerpflichtige sind zur Abgabe einer Steuererklärung nur verpflichtet, sobald eine besondere Aufforderung des Vorsitzenden der Einschätzungskommission an sie ergeht; auf ihr Verlangen sind auch diese Steuerpflichtigen zur Abgabe einer Steuererklärung zuzulassen (§§ 25—31).

Das Ergebnis der Veranlagung durch die Einschätzungskommission wird in dem Individualverzeichnis niedergeschrieben und bekanntgemacht. Dies geschieht bei den zur Steuererklärung Verpflichteten durch besondere Benachrichtigung, bei den übrigen dadurch, daß Auszüge aus den Steuerkatastern zur Einsicht niedergelegt werden, mit der Beschränkung, daß jeder Steuerpflichtige nur berechtigt ist, nachzusehen, in welcher Höhe er selbst zur Einkommensteuer veranlagt ist (§§ 32—34). Gegen das Ergebnis der Veranlagung steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission binnen einer 30tägigen Ausschlußfrist Berufung an die Bezirkskommission zu. Den Vorsitz in dieser Kommission führt ein vom Gesamtministerium zu ernennender Kommissar. Gegen die Entscheidung der Bezirkskommission steht dem von derselben betroffenen Steuerpflichtigen binnen 14 Tagen, von der Bekanntmachung der Entscheidung gerechnet, Beschwerde an das Finanzministerium wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes oder der dazu gehörenden Ausführungsvorschriften zu (§§ 35—41 des Ges.).

Die Veranlagung der Einkommensteuer erfolgt für jedes Steuerjahr. Eine Veränderung in der erfolgten Veranlagung findet bei einer Vermehrung oder Verminderung des Einkommens während des laufenden Steuerjahres nur in dem in den §§ 42—45 festgesetzten Umfange statt.

Die veranlagte Steuer ist zu den öffentlich bekanntzumachenden Terminen, die je eine oder mehrere Monatsraten umfassen, abzuführen. Die Zahl der Monatsbeträge der Einkommensteuer wird für jeden Wirtschaftsabschnitt neu ausgeschrieben. Die zwangsweise Beitreibung der Steuer erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend, vom 31. März 1879 durch die Bezirkssteuerämter (s. §§ 46, 47 und Ges. vom 31. März 1879 in der Bekanntmachung vom 12. Mai 1899, Ges.S. 1899, S. 99). Für die Verjährung gelten die Bestimmungen in §§ 17 ff. des A.G. zum B.G.B. vom 4. Mai 1899 (Ges.S. 1899, S. 34).

Die oberste Leitung des Veranlagungsgeschäftes im ganzen Lande steht dem Ministerium, Abteilung für Finanzen, zu. Dasselbe kann einzelnen Steuerpflichtigen, wenn dazu in persönlichen Verhältnissen Veranlassung liegt, eine vorübergehende Befreiung oder eine Steuerermäßigung auf die Dauer des laufenden Jahres verwilligen (§ 49 des Einkommensteuerges.).

Die Bestrafung des Steuerpflichtigen wegen Steuerhinterziehung usw. erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 50—54 des Einkommensteuerges., die durch das Ges. vom 23. Dezember 1899 (Ges.S. 1899, S. 468) eine Änderung und Ergänzung erfahren haben.

#### S t e u e r s ä t z e .

Die Einkommensteuer beträgt:

in Steuer- stufe:	bei einem Einkommen:		monat- lich	jährlich		
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.		
1	von über	60 bis	300	0,15	1,80	
2	"	"	300 bis	450	0,25	3,00
3	"	"	450 bis	600	0,35	4,20
4	"	"	600 bis	750	0,50	6,00
5	"	"	750 bis	900	0,65	7,80
6	"	"	900 bis	1 050	0,85	10,20

in Steuer- stufe:	bei einem Einkommen:		monat- lich	jährlich		
		Mk.	Mk.	Mk.		
7	von über	1 050	bis	1 200	1,05	12,60
8	"	1 200	"	1 350	1,25	15,00
9	"	1 350	"	1 500	1,50	18,00
10	"	1 500	"	1 800	2,00	24,00
11	"	1 800	"	2 100	2,50	30,00
12	"	2 100	"	2 400	3,25	39,00
13	"	2 400	"	2 700	4,25	51,00
14	"	2 700	"	3 000	5,50	66,00
15	"	3 000	"	3 300	7,00	84,00
16	"	3 300	"	3 600	7,75	93,00
17	"	3 600	"	3 900	8,50	102,00
18	"	3 900	"	4 200	9,25	111,00
19	"	4 200	"	4 500	10,00	120,00
20	"	4 500	"	4 800	11,00	132,00
21	"	4 800	"	5 100	12,00	144,00
22	"	5 100	"	5 400	12,75	153,00
23	"	5 400	"	5 700	13,50	162,00
24	"	5 700	"	6 000	14,25	171,00
25	"	6 000	"	6 600	15,25	183,00
26	"	6 600	"	7 200	17,00	204,00
27	"	7 200	"	7 800	19,00	228,00
28	"	7 800	"	8 400	21,00	252,00
29	"	8 400	"	9 000	23,00	276,00
30	"	9 000	"	9 600	25,00	300,00
31	"	9 600	"	10 200	27,00	324,00
32	"	10 200	"	10 800	29,00	348,00
33	"	10 800	"	11 400	31,50	378,00
34	"	11 400	"	12 000	34,00	408,00
35	"	12 000	"	13 000	36,50	438,00
36	"	13 000	"	14 000	40,00	480,00
37	"	14 000	"	15 000	44,00	528,00
38	"	15 000	"	16 000	48,00	576,00
39	"	16 000	"	17 000	52,00	624,00
40	"	17 000	"	18 000	56,00	672,00
41	"	18 000	"	19 500	60,00	720,00
42	"	19 500	"	21 000	65,00	780,00
43	"	21 000	"	22 500	70,00	840,00
44	"	22 500	"	24 000	75,00	900,00
45	"	24 000	"	25 500	80,00	960,00
46	"	25 500	"	27 000	85,00	1020,00
47	"	27 000	"	28 500	90,00	1080,00

in Steuer- stufe:	bei einem Einkommen:	monat- lich	jährlich
	Mk.	Mk.	Mk.
48	von über 28 500 bis 30 000	95,00	1140,00
49	" " 30 000 " 31 500	100,00	1200,00
50	" " 31 500 " 33 000	105,00	1260,00
51	" " 33 000 " 34 500	110,00	1320,20
52	" " 34 500 " 36 000	115,00	1380,80
53	" " 36 000 " 39 000	120,00	1440,00
54	" " 39 000 " 42 000	130,00	1560,00
55	" " 42 000 " 45 000	140,00	1680,00
56	" " 45 000 " 48 000	150,00	1800,00

usw. in Stufen um je 3000 Mk. und im Steuersatz um je 10 Mk. monatlich, 120 Mk. jährlich, steigend.

### III. Die Ergänzungssteuer.

Neben der Einkommensteuer und außer der Grundsteuer wird nach dem Ges. vom 20. Juni 1902 (Ges.S. 1902, S. 53 ff.) eine Ergänzungssteuer erhoben, und zwar als Gewerbesteuer und als Kapitalrentensteuer, als Gewerbesteuer von dem fingierten 4%igen Ertrage der im Gewerbe einschließlich des Handelsgewerbes — aber ausschließlich der Landwirtschaft angelegten Anlage- und Betriebskapitale, als Kapitalrentensteuer von dem tatsächlichen Ertrage alles sonstigen Kapitalvermögens sowie von Erträgen aus Nießbrauchsrechten an Kapitalvermögen, von Renten, Leibrenten und Apanagen. Verpflichtet zur Entrichtung der Ergänzungssteuer mit den sich im übrigen aus dem Ges. vom 20. Juni ergebenden Einschränkungen sind alle Steuerpflichtigen, welche nach dem Einkommensteuerges. vom 24. April 1896 und dem Ges. vom 26. Dezember 1901 mit Einkommen aus Kapitalvermögen (§ 11 des Einkommensteuerges.), mit Einkommen aus Nießbrauchsrechten an Kapitalvermögen sowie Renten, Leibrenten und Apanagen (§ 5 des Ges. vom 20. Juni 1902) oder mit Einkommen aus Handel und

Gewerbe (§ 13 des Einkommensteuerges.) zu veranlagten sind, und zwar:

1. die in § 2 unter 4 und 5 des Einkommensteuerges. sowie in Art. 1 Nr. 1 des Ges. vom 26. Dezember 1901 aufgeführten Steuerpflichtigen (juristischen Personen, Aktiengesellschaften usw. sowie Gesellschaften mit beschränkter Haftung), ingleichen diejenigen Steuerpflichtigen, welche nur nach § 3 des Einkommensteuerges. dasjenige zu versteuern verpflichtet sind, welches sie aus im Herzogtum befindlichen Gewerbe- und Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten beziehen, — ohne Rücksicht auf die Höhe ihres zur Einkommensteuer veranlagten Jahreseinkommens sowie auch dann, wenn sie tatsächlich ein zur Einkommensteuer zu veranlagendes Jahreseinkommen nicht erzielt haben;
2. diejenigen Steuerpflichtigen, welche mehr als 700 Mk. an Kapitalzinsen, Renten, Leibrenten, Apanagen oder aus Nießbrauchsrechten an Kapitalvermögen jährlich beziehen, sofern sie mit einem Gesamtjahreseinkommen von mehr als 1800 Mk. zur Einkommensteuer zu veranlagten sind;
3. alle übrigen Steuerpflichtigen, sofern sie mit einem Gesamtjahreseinkommen von mehr als 2100 Mk. zur Einkommensteuer zu veranlagten sind — § 3 des Ges. vom 20. Juni 1902.

Den Maßstab für die Heranziehung zur Gewerbesteuer bildet der mit einem festen Satz von vier vom Hundert anzunehmende Jahresertrag des im Handel oder Gewerbe angelegten Anlage- oder Betriebskapitals ohne Rücksicht auf die Höhe des tatsächlich davon erzielten Einkommens. Nähere Bestimmungen über den Begriff und Umfang des Anlage- und Betriebskapitals finden sich in § 4 des Ges. vom 20. Juni 1902 (s. das.). Hervorzuheben ist insbesondere, daß der Gewerbesteuer nicht unterliegen die in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Betriebskapitale. Welche Erträg-



nisse der Besteuerung durch die Kapitalrentensteuer unterworfen sind, ergibt sich im einzelnen aus § 5 des Ges.

Die Ergänzungssteuer wird alljährlich nach Maßgabe des dem Gesetz angefügten Tarifs erhoben. Der Tarif (s. S. 204) enthält drei Skalen: danach ist die Ergänzungssteuer, die sich zunächst in ihrer Höhe nach dem Jahresertrag des Renten- oder gewerblichen Anlage- oder Betriebskapitals richtet, wiederum verschieden hoch, je nachdem es sich handelt um Steuerpflichtige, die zur Einkommensteuer mit einem Jahreseinkommen bis zu 6000 Mk. oder bis zu 18000 Mk. oder darüber hinaus eingeschätzt sind (s. § 7 und den Tarif). Voraussetzung für die Kapitalrenten- wie für die Gewerbesteuern bleibt aber immer, wie sich aus dem Tarif ergibt, daß der fingierte 4%ige Ertrag des gewerblichen Kapitals oder das tatsächliche Renteneinkommen den Betrag von 200 Mk. übersteigt.

Die Veranlagung zur Ergänzungssteuer und die Feststellung der Steuersätze erfolgt im allgemeinen in derselben Weise wie bei der Einkommensteuer. Hinsichtlich des Einschätzungsverfahrens, der Rechtsmittel, der Veränderungen innerhalb des Steuerjahres, der Erhebung der Steuer, der Oberaufsicht und der Strafen gelten die im Einkommensteuergesetz ausgesprochenen Grundsätze mit wenigen Ausnahmerebestimmungen (§§ 8—15). Hervorgehoben sei nur, daß Einkommensteuerpflichtige, welche nicht schon nach § 25 des Einkommensteuerges. (bei einem Einkommen von mehr als 3000 Mk.) zum Einkommensteuergesetz zur Steuererklärung verpflichtet sind, und für welche die Veranlagung zur Kapitalrentensteuer in Frage kommen kann, gemäß § 26 des Einkommensteuerges. zur Abgabe einer Steuererklärung aufzufordern sind.

Nach den vorstehenden Bestimmungen über Ergänzungssteuer kann auch von den Gemeinden eine Ergänzungssteuer erhoben werden, und zwar in der Regel in dem für die staatliche Steuer bestehenden Verhältnis; für die Gewerbebetriebe kann jedoch eine besondere

## T a r i f.

Die Ergänzungssteuer beträgt jährlich bei einem Jahresertrage des Renten- oder gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals von		I.		II.		III.	
		für die mit über 18000 M. Jahres- einkommen zur Einkommen- steuer einge- schätzten Steuer- pflichtigen		für die mit über 6000 M. Jahres- einkommen zur Einkommen- steuer einge- schätzten Steuer- pflichtigen		für die bis zu 6000 M. Jahres- einkommen zur Einkommen- steuer einge- schätzten Steuer- pflichtigen (bzw. in Fällen des § 7 Abs. 3 des Ges.).	
Mk.		Mk.		Mk.		Mk.	
über	200 bis 300	4,00		3,00		2,00	
"	300 " 400	6,00		4,50		3,00	
"	400 " 500	8,00		6,00		4,00	
"	500 " 600	10,00		7,50		5,00	
"	600 " 700	12,00		9,00		6,00	
"	700 " 800	14,00		10,50		7,00	
"	800 " 900	16,00		12,00		8,00	
"	900 " 1000	18,00		13,50		9,00	
"	1000 " 1200	20,00		15,00		10,00	
"	1200 " 1400	24,00		18,00		12,00	
"	1400 " 1600	28,00		21,00		14,00	
"	1600 " 1800	32,00		24,00		16,00	
"	1800 " 2000	36,00		27,00		18,00	
"	2000 " 2200	40,00		30,00		20,00	
"	2200 " 2400	44,00		33,00		22,00	
"	2400 " 2600	48,00		36,00		24,00	
"	2600 " 2800	52,00		39,00		26,00	
"	2800 " 3000	56,00		42,00		28,00	
"	3000 " 3300	60,00		45,00		30,00	
"	3300 " 3600	66,00		49,50		33,00	
"	3600 " 3900	72,00		54,00		36,00	
"	3900 " 4200	78,00		58,50		39,00	
"	4200 " 4500	84,00		63,00		42,00	
"	4500 " 4800	90,00		67,50		45,00	
"	4800 " 5100	96,00		72,00		48,00	
"	5100 " 5400	102,00		76,50		51,00	
"	5400 " 5700	108,00		81,00		54,00	
"	5700 " 6000	114,00		85,50		57,00	
"	6000 " 7000	120,00		90,00		60,00	
"	7000 " 8000	140,00		105,00		70,00	
		und so weiter in Stufen um je 1000 Mk. und im Steuersatz um je 20 Mk. steigend.		und so weiter in Stufen um je 1000 Mk. und im Steuersatz um je 15 Mk. steigend.		und so weiter in Stufen um je 1000 Mk. und im Steuersatz um je 10 Mk. steigend.	

Gewerbsteuer erhoben werden. Die Erhebung von Kapitalrentensteuer als Gemeindesteuer ist aber unzulässig (Ges., betr. die Gemeindeleistungen, vom 14. März 1904, Ges.S. 1904, S. 5 ff., § 10).

#### IV. Steuer des Gewerbebetriebes im Umherziehen.

Nach dem Ges. vom 13. März 1878 (Ges.S. 1878, S. 15 ff.; s. neue Fassung, in der die Nachträge zu dem Gesetz berücksichtigt sind: Gesamtministerial-Bekanntmachung vom 13. März 1902, Ges.S. 1902, S. 11 ff.) wird von den Personen, welche nach Maßgabe der Reichsgewerbeordnung Tit. III § 55 im Herzogtum ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, und von solchen Personen, welche Wanderlager halten, eine Gewerbesteuer erhoben. Über die Höhe der Steuer, ihre Entrichtung und die Folgen der Unterlassung der Steuerentrichtung siehe das Gesetz. Es sei insbesondere hervorgehoben, daß das Ges. in § 2 einen Unterschied zwischen den Angehörigen und den Nichtangehörigen des Herzogtums macht, insofern es nur letzteren Steuern von bestimmten Gegenständen des Gewerbebetriebes, z. B. des Wochenmarktsverkehrs, auferlegt.

#### V. Die Eisenbahnsteuer.

Nach dem Ges. vom 29. April 1872, die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe betreffend (Ges.S. 1872, S. 82 ff.), ist von den innerhalb des Herzogtums gelegenen Eisenbahnunternehmungen an Stelle der direkten Staatssteuer, aber neben der Grundsteuer eine jährliche Abgabe, die sogenannte Eisenbahnsteuer, zu entrichten, und zwar von dem Reinertrag der Eisenbahnunternehmungen. Die Abgabe wird erhoben von dem Reinertrag des der Erhebung vorausgehenden Jahres, bezüglich nach Maßgabe der für letzteres festgestellten Betriebsrechnung. Was als Reinertrag einer Eisenbahn anzusehen ist, darüber gibt § 2 des Ges. Auskunft. Nach diesem Reinertrage ist die Abgabe für jedes Jahr zu berechnen und stuft sich nach der Höhe desselben dergestalt ab, daß von einem Reinertrag bis zu einschließlich 4% des Aktien-

bzw. des Anlagekapitals  $\frac{1}{40}$  dieses Ertrags, bei einem höheren Reinertrage aber außerdem, und zwar:

von dem Mehrbetrage über 4 bis zu 5% einschließlich  $\frac{1}{20}$  dieser Ertragsquote,

von dem Mehrbetrage über 5 bis zu 6% einschließlich  $\frac{1}{20}$  dieser Ertragsquote,

von dem Mehrbetrage über 6%  $\frac{2}{20}$  dieser Ertragsquote zu entrichten sind. (Näheres siehe im Gesetz.)

Hierbei sei erwähnt, daß außerdem Eisenbahn- und Eisenbahnbetriebsunternehmungen, unbeschadet der gemeindlichen Grundsteuer, in Gemeinden, in welchen sie Stationen haben, hinsichtlich ihres örtlichen Einkommens der auf dasselbe gelegten Gemeindeabgabe unterliegen nach Maßgabe des Ges. vom 22. Dezember 1888 (Ges.S. 1889, S. 1).

## VI. Die Erbschaftssteuer.

Eine solche wurde bisher landesrechtlich nach dem Ges. vom 29. Mai 1879, die Entrichtung der Erbschaftssteuer (des sogenannten Kollateralgeldes) und der Groschenabgabe betreffend, erhoben. Infolge des Reichserbschaftssteuerges. vom 3. Juni 1906 ist das Ges. vom 29. Mai 1879 durch das Ges. vom 22. Dezember 1906 (Ges.S. 1906, S. 134) mit Wirkung vom 1. Juli 1906 aufgehoben worden. Es wird also seit dem 1. Juli 1906 eine Landeserbschaftssteuer nur noch von einem erbschaftssteuerpflichtigen Erwerb erhoben, der bereits zurzeit des Inkrafttretens des Reichserbschaftssteuergesetzes begründet war (§ 61 des Reichserbschaftssteuerges.).

Nach § 7 des Reichsgesetzes, betr. die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld vom 3. Juni 1906, verbleiben aber bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1910 (d. i. 1. April 1911), den einzelnen Bundesstaaten von der Reichserbschaftsteuereinnahme mindestens der Betrag ihrer Durchschnittseinnahme an Erbschaftssteuer in den Rechnungsjahren 1901—1905. Bis zum 1. April 1911 fließt also nur der Überschuß der Einnahmen an Reichssteuer über jene Durchschnittseinnahme an Landessteuer

der Reichskasse zu. Vom 1. April 1911 ab erhält von dem Rohertrage der Erbschaftssteuer das Reich  $\frac{2}{3}$ , der einzelne Bundesstaat, also auch das Herzogtum Altenburg,  $\frac{1}{3}$  (§ 2 des Ges.).

### VII. Die Stempelsteuer

ist zu entrichten nach dem Ges. vom 24. Dezember 1899 (Ges.S. 1899, S. 419 ff.). Ihr unterliegen die dem Gesetz angefügten, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Urkunden, und zwar dergestalt, daß die Stempelpflichtigkeit

1. bei Versicherungsverträgen und Versteigerungsprotokollen eine unbedingte ist;
2. bei den übrigen Urkunden nur eintritt, wenn sie von einer öffentlichen Behörde oder von einem Notar aufgenommen oder angefertigt worden sind, oder bei einer öffentlichen Behörde oder bei einem Notar vorgelegt oder eingereicht werden.

Das Nähere über die Verwendung des Stempels zur Urkunde, über die Zeit der Verwendung, über die Verbindlichkeit zur Entrichtung, über die Erfüllung der Stempelpflicht und die Folgen der Nichterfüllung findet sich im Gesetz selbst (s. das.).

### VIII. Die Fleischsteuer.

Diese Steuer wird erhoben nach dem Fleischsteuergesetz vom 17. Juli 1852 (Ges.S. 1852, S. 85 ff.). Sie ist die einzige indirekte Steuer des Herzogtums (vgl. hierzu die Anmerkungen zu dem Fleischsteuergesetz im Wegw.).

### IX. Die Abgabe für Jagdscheine

wird erhoben nach § 14 des Jagdpolizeiges. vom 24. Februar 1854 (Ges.S. 1854, S. 23 ff.), und zwar von jedem, der die Jagd ausüben will — sei er Jagdberechtigter selbst oder dessen Gast oder dessen Revierpächter oder Verwalter. (Das Nähere siehe im Gesetz und Wegw.) Der Jagdschein selbst wird auf die Dauer eines Jahres ausgestellt.

## § 41.

**3. Die Landes-Immobilienbrandversicherungsanstalt**

ist eine auf dem Grundsätze der Gegenseitigkeit der Versicherten beruhende Anstalt, die die Rechte einer Staatsanstalt genießt, von der Staatsregierung verwaltet und durch das Ministerium, Abteilung der Finanzen, vertreten wird (Ges. vom 7. April 1879, Ges.S. 1879, S. 119 ff.).

Der Anstalt ist eine juristische Person des öffentlichen Rechtes, auf die die Bestimmungen in § 89 B.G.B., die in dem A.G. zum B.G.B. vom 4. Mai 1899, Ges.S. 1899, S. 31 ff.) über juristische Personen und Erwerbsbeschränkungen (§§ 3, 9 ff.), die Bestimmungen über Zwangsvollstreckung gegen öffentliche Körperschaften — A.G. zur Z.P.O. vom 4. Mai 1899 § 6, Ges.S. 1899, S. 66 — und die über Konkurs über das Vermögen solcher Körperschaften — A.G. zur K.O. vom 4. Mai 1899 § 3, Ges.S. 1899, S. 68 — Anwendung zu finden haben.

Die Kasse der Anstalt gilt als eine öffentliche im Sinne des E.G. zum B.G.B. Art. 92 (§ 22 des A.G. zum B.G.B. und § 10 der H.V. zur Ausführung des B.G.B. und seiner Nebengesetze vom 24. Juni 1899, Ges.S. 1899, S. 105). Die Anstalt ist von der Einkommensteuer befreit (§ 4 Nr. 2 des Einkommensteuerges. vom 24. April 1896). Ebenso sind von der Stempelpflicht ihre Versicherungsscheine befreit (Stempelges. vom 24. Dezember 1899, Ges.S. 1899, S. 437 unter Nr. 34 E, 12 des Tarifes).

Die Landesanstalt versichert gegen Schäden, welche durch Feuer, ohne Unterschied der Entstehungsursache, durch kalten Blitzschlag oder durch die zur Bewältigung eines Brandes von Amts wegen getroffenen oder nachträglich gebilligten Maßregeln an den bei ihr versicherten Gebäuden nebst Zubehör herbeigeführt sind, nicht aber gegen Schäden, welche lediglich durch Explosionen ohne Brand entstehen (Ges. vom 7. April 1879 § 2).

Die Versicherung ist eine allgemeine und erstreckt sich auf alle innerhalb des Herzogtums gelegenen mit

einem Dach versehenen Hochgebäude mit ihrem baulichen Zubehör (s. § 3 ff.). Ausgenommen sind die im Eigentum des Reiches befindlichen Gebäude (H.V. vom 8. April 1879, Ges.S. 1879, S. 139). Nur ausnahmsweise ist Dispensation von der allgemeinen Versicherungspflicht zulässig (Ges. vom 31. Dezember 1880, Ges.S. 1880, S. 62).

Die Brandversicherungssummen und die Beitragsklassen der Versicherungsobjekte werden durch Abschätzung und Einschätzung ermittelt (§ 19 des Ges.). Hierzu und zur Brandschädenwürderung werden von der oberen Verwaltungsbehörde mehrere Sachverständige, nach Befinden mit Staatsdienereigenschaft, bestellt (Brandversicherungsinspektoren) (Novelle vom 19. Juni 1884, Ges.S. 1884, S. 30). Die Würderung des Brandschadens durch den Versicherungsinspektor, der hierzu zwei Ortszeugen zuzuziehen hat, unterliegt ebenso wie eine vergleichsweise Feststellung der Schadenshöhe der Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörde — s. das. § 3 —.

Gegen die Entscheidung ist Widerspruch zulässig. Die Entscheidung hierüber erfolgt unter Leitung des Landratsamts durch drei Sachverständige, von denen einen der Versicherte, den zweiten die obere Verwaltungsbehörde und den dritten das Landratsamt ernennt (s. § 52 des Ges.).

Die Versicherungsbeiträge sind teils ordentliche, teils außerordentliche. Die ordentlichen jährlichen Beiträge werden nach je 100 Mk. der Versicherungssumme berechnet und betragen 8, 11, 14, 17 und 20 Pfg., je nach den Klassen, zu denen die einzelnen Gebäude gehören. Die Gebäude werden nämlich je nach der Feuergefahr in fünf Klassen eingeteilt (23, 28 des Ges. vom 7. April 1879).

Außerordentliche Beiträge werden auf Anordnung des Gesamtministeriums nur erhoben, wenn bei eintretendem größeren Bedarfe die ordentlichen Beiträge unter Zuhilfenahme der Reservefonds zur Deckung der von der Anstalt zu leistenden Zahlungen nicht ausreichen (§ 29 das.).

Die Brandschädenvergütungsgelder treten rechtlich an die Stelle der zerstörten Gebäude und sind rechtlich

Zubehörungen des Grundstückes (s. § 54 des Ges. und § 1127, 1128 B.G.B.). Die Gelder dürfen auch nur, wenn nicht die obere Verwaltungsbehörde eine Ausnahme gestattet, zur Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Gebäude verwendet werden (§ 54 und § 1130 B.G.B.). Sie unterliegen auch nicht der Pfändung (s. die Bemerkung im Wegw. zu § 57 des Ges.). Eine Abtretung ohne gleichzeitige Überlassung der Brandstelle und vor nachgewiesener Verwendung der Gelder zur Wiederherstellung des zerstörten Gebäudes ist an die vorgängige Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörde und der hypothekarischen Gläubiger gebunden (§ 58 des Ges. und § 1127 B.G.B.). Vergütungsgelder, die innerhalb fünf Jahre, vom Tage nach dem Brande an gerechnet, nicht in zulässiger Weise zur Verwendung gekommen sind, fallen der Anstalt anheim und sind, wenn sie schon gezahlt sind, zurückzuerstatten (s. § 59 ff.). Über sonstige Verwirkung der Brandentschädigungsgelder siehe das Gesetz (§§ 59—66).

Kraft Gesetzes gehen alle Rechte und Ansprüche des Versicherten auf Schadensersatz für die versicherten Gegenstände, ohne daß es der vorherigen Auszahlung der Entschädigungsgelder bedarf — bis zur Höhe der zu leistenden Entschädigung auf die Landesanstalt über (§ 67).

Die Landes-Brandversicherungsanstalt steht unter der besonderen Leitung des Ministeriums, Abteilung der Finanzen. Die Verwaltung der Anstaltskasse erfolgt durch die Finanzhauptkasse (Bekanntmachung vom 16. Dezember 1862, Ges.S. 1862, S. 211). Die Geschäfte selbst werden für das Land von den Finanzverwaltungsbehörden, für die Städte durch die Stadträte als untere Verwaltungsbehörden erledigt (§ 68). Das Landratsamt wird nur in dem einen obenerwähnten Falle tätig. In den Angelegenheiten der Anstalt wird seitens der mit der Verwaltung betrauten Behörden unentgeltlich expediert (Ausnahmen s. § 69 ff.).

Um bei ungewöhnlich großen Brandschäden die Ausschreibung außerordentlicher Versicherungsbeiträge zu vermeiden oder solche doch möglichst zu beschränken, wird ein gesonderter Reservefonds unterhalten (§ 75).



Zu demselben Zwecke, dem der Reservefonds<sup>1</sup> dienen soll, ist dem Gesamtministerium die Ermächtigung erteilt, auf den Kredit der Landesversicherungsanstalt zinsbare Darlehen aufzunehmen und Rückversicherungen zu nehmen (§ 76). Neben dem Reservefonds ist außerdem ein besonderer Unterstützungsfonds gebildet, der dazu bestimmt ist, bei den Bränden verunglückte Personen zu unterstützen usw. (§ 77).

Was endlich die Befugnisse der Landschaft in bezug auf die Verwaltung der Landesversicherungsanstalt angeht, so ist bereits oben (S. 35) hervorgehoben, daß die beiden von der Landschaft gewählten und landesherrlich bestätigten Landschaftsdeputierten für die laufenden Finanzsachen die Konzepte zu den Ausfertigungen der in den Gesetzen vom 18. März 1854 und 3. Dezember 1855 erwähnten Verfügungen zur Mitsignatur vorgelegt erhalten, und daß sie nur berechtigt sind, ihre etwaigen Bedenken dagegen schriftlich zu den Akten zu geben, auch nach Befinden Abschrift davon in das landschaftliche Archiv niederzulegen (Ges. vom 14. März 1866, betreffend die Aufhebung der Landesregierung usw., Ges.S. 1866, S. 5 § 9 letzter Abs.). Vgl. im einzelnen noch zu dem Ges. vom 7. April 1879 den Wegw. und A.I. unter Landes-Brandversicherungsanstalt!

#### 4. Die Staatsdiener-Witwensozietät.

##### § 42.

Ihre Einrichtung und Verwaltung beruht auf dem Ges. vom 12. Juni 1872 (Ges.S. 1872, S. 111 ff.), das mannigfache Abänderungen erfahren hat, zuletzt durch das Ges. vom 21. Dezember 1907 (Ges.S. 1907, S. 89 ff.). Hiernach sind Mitglieder der Staatsdiener-Witwensozietät:

1. alle unwiderruflich angestellten Staatsdiener;
2. alle widerruflich angestellten Staatsdiener (s. Novelle vom 20. März 1890, Ges.S. 1890, S. 53);
3. die Geistlichen und Kirchendiener mit Ausnahme derjenigen der Hofgemeinden (Art. 2 des Ges. vom 21. Dezember 1907);

4. die in den Städten und auf dem platten Lande für den Volksschuldienst Angestellten, mit Einschluß der Seminarlehrer;
5. die städtischen Beamten — in dem Umfange der hierüber getroffenen Vereinbarungen —.

Hierzu kommen noch die pensionierten Herzoglich Altenburgischen Offiziere sowie einige von der Herzogl. Staatsregierung in Gemeinschaft mit anderen Regierungen angestellte Zivilbeamte, bezüglich rezeßgemäß übernommene Pensionäre.

Früher gehörten auch die Herzoglichen Hofdiener und die Beamten der Verwaltung des Domänenfideikommisses zur Witwensozietät. Ihre Mitgliedschaft ist aber mit dem Ges. vom 21. Dezember 1907 in Wegfall gekommen (Art. 1 das.).

Die Teilnahme an der Sozietät ist für den Aufnahmefähigen eine Zwangspflicht, gleichviel ob er verheiratet ist oder nicht. Die Aufnahme erfolgt ohne Antrag (§ 2 des Regulativs).

Bedingung der Aufnahme ist ein jährliches Mindesteinkommen von 120 Mk. (§ 31). Alle aufzunehmenden Dienstehinkommen müssen in vollen Mark ohne Rest mit vier teilbar sein und werden eventuell auf eine dergestalt mit vier teilbare Zahl abgemindert (Novelle vom 16. Januar 1893, Ges.S. 1893, S. 3). Dienstehinkommen von mehr als 10000 Mk. werden nur bis zu diesem Betrage aufgenommen (s. das. und Nachtrag vom 21. Dezember 1907 Art. 2 III). Was unter Dienstehinkommen zu verstehen ist, bestimmt § 8 des Zivilst.-Ges. vom 26. Februar 1886; für die Geistlichen, Volks- und Mittelschullehrer und Kirchendiener sind hierüber besondere Bestimmungen getroffen in dem Nachtrag vom 16. Januar 1893 Art. II §§ 1—6.

Die Einkünfte der Sozietät bestehen in:

1. den Zinsen der angesammelten und noch anzusammelnden Kapitalien;
2. den Beiträgen der Mitglieder;
3. Gnadenquartalen, welche an die Witwensozietät übergezahlt werden.

Soweit diese Einkünfte nicht ausreichen, werden die erforderlichen Zuschüsse aus Staatsmitteln geleistet (§ 9 des Regulativs).

Das angesammelte Kapitalvermögen der Sozietät darf in seinem Bestande nicht gemindert oder einer anderen Bestimmung zugeführt werden. Es haftet in erster Linie für die Ansprüche der Berechtigten. Bei Auflösung der Sozietät ist das etwa noch vorhandene Vermögen der Kirche und der Schule des Landes zu Kirchen- und Schulzwecken zu überweisen. Die Anlegung des Geldes der Witwensozietät soll mündelsicher sein (§ 10 des Regulativs; B.G.B. §§ 1807, 1808; A.G. zum B.G.B. vom 4. Mai 1899 §§ 123—128).

Was nun die Beiträge der Mitglieder angeht, so bestehen diese einmal in einem einmaligen Beitrage (3 % der Aufnahmesumme bei erster Aufnahme des Mitgliedes) und ferner in jährlich 3 % des jeweiligen in die Sozietät aufgenommenen Dienstinkommens oder der Pension oder Gnadenpension (Näheres s. § 11).

Seit dem 1. Januar 1908 hat der Staat die den Staatsdienern obliegenden Beiträge auf die Staatskasse übernommen. Dies gilt auch hinsichtlich der Geistlichen (s. Art. 2 des Ges. vom 23. Dezember 1907, die anderweite Regelung der Besoldungsverhältnisse der Geistlichen betreffend, Ges.S. 1907, S. 97).

Für die Volksschullehrer trägt seit dem 1. Januar 1908 die Schulgemeinde die Beiträge (Ges. vom 27. Dezember 1907, betreffend Abänderung der Gesetzgebung über das Volksschulwesen, Ges.S. 1907, S. 99, Art. V).

Was weiter das Gnadenquartal betrifft, so besteht dieses in einem Viertel des in die Witwensozietät aufgenommenen Dienstinkommens eines Mitgliedes desselben. Dieses ist dann an die Sozietät einzuzahlen, wenn ein Mitglied aus seinem Amte oder Dienste durch Tod, Pensionierung, Niederlegung, Entlassung oder Entsetzung völlig ausscheidet, auch, soviel die Geistlichen anlangt, wenn denselben ein Substitut beigegeben wird (s. § 12 des Regulativs).

Den Hinterbliebenen des Staatsdieners wird Pension gewährt, und zwar als Witwengeld und Waisengeld. Zum Bezug dieser Pension sind aber lediglich die Witwe und die ehelichen Kinder des Mitgliedes berechtigt, erstere für die Dauer ihrer Lebenszeit, solange sie sich nicht wieder verheiratet, letztere je bis zum erfüllten 18. Lebensjahr. Der Pensionsanspruch einer Witwe, die durch Wiederverheiratung ihre Pension verliert, lebt nicht wieder auf, dafern sie nochmals Witwe wird; dagegen gehen pensionsberechtigte Kinder durch Verheiratung der Ansprüche nicht verlustig. Das Witwengeld selbst besteht in  $\frac{25}{100}$  der Aufnahmesumme. Das Waisengeld beträgt:

1. solange Witwengeld zu zahlen ist, für jedes Kind aus der letzten Ehe des verstorbenen Mitgliedes  $\frac{1}{3}$  und für jedes Kind aus einer früheren Ehe  $\frac{1}{3}$  des Witwengeldes;
2. wenn Witwengeld nicht zu zahlen ist, für ein allein berechtigtes Kind das volle Witwengeld, für jedes von zwei berechtigten Kindern die Hälfte und für jedes von drei und mehr bezugsberechtigten Kindern ein Drittel des Witwengeldes.

Witwen- und Waisengelder dürfen weder einzeln noch zusammen mehr als sechzig vom Hundert der Aufnahmesumme betragen; sonst tritt eine entsprechende Kürzung ein. Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom nächsten Fälligkeitstermine der Bezüge ab insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nachvorstehendem gebührenden Beträge befinden (s. § 13—141 in Art. 2 [des Nachtrags vom 21. Dezember 1907].)

Der Bezug der Pension beginnt drei Monate nach Ablauf der Zeit, auf welche der Verstorbene seinen Gehalt oder seine Pension erhoben hat oder zu erheben gehabt hätte; die Zahlung geschieht im voraus in halbjährlichen Raten am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres (§§ 15—17 des Regulativs). Die Pension ist der Pfändung unterworfen in Gemäßheit des § 850 Z.P.O. (§ 30 A.G.

zum B.G.B. vom 4. Mai 1899, Ges.S. 1899, S. 37, und Motive hierzu zu Art. 12 § 1). Fällige Pensionsraten verjähren in vier Jahren (§ 197 B.G.B. Anm. in Wegw. zu § 18 Abs. 2 des Regulativs). Witwen- und Waisengelder unterliegen der Kapitalrentensteuer nicht (V.O. vom 30. September 1902, Art. 13 Abs. 1 Nr. 3, Ges.S. 1902, S. 101).

Der Pensionsanspruch erlischt in gewissen Fällen (s. § 19 das.). Wichtig ist hervorzuheben, daß früher bei Selbstmord des Mitgliedes die Hinterbliebenen den Anspruch verloren. Seit dem Ges. vom 21. Dezember 1907 ist die Selbstmordklausel, nicht aber die Duellklausel, gefallen (s. das. Art. 2, VI). In allen Fällen, in denen ein Mitglied des Rechtes auf Pension für seine Hinterlassenen verlustig geht, findet eine Zurückzahlung der an die Kasse der Witwensozietät gezahlten Beiträge nicht statt. Jede Verfügung eines Mitgliedes über die Pension unter Lebenden oder von Todes wegen ist, selbst mit Zustimmung der künftigen Pensionsberechtigten, ungültig (§ 20 des Regulativs).

Die Witwensozietät hat die Eigenschaft und die Rechte einer milden Stiftung (§ 23 des Regulativs § 89 B.G.B.). Auf sie finden die schon bei der Landes-Immobilienbrandversicherungsanstalt erwähnten Bestimmungen in den Ausführungsgesetzen zum B.G.B., Z.P.O. und K.O. über Schenkung, Zwangsvollstreckung, Konkurs in gleicher Weise Anwendung.

Die Kasse der Witwensozietät, die als öffentliche gilt im Sinne des A.G. zum B.G.B. (H.V. zur Ausführung des B.G.B. usw. vom 24. Juni 1899 § 10, Ges.S. 1899, S. 105), wird verwaltet durch die Finanzhauptkasse (Bekanntmachung vom 16. Dezember 1862, Ges.S. 1862, S. 211). Die der Witwensozietät unmittelbar vorgesetzte Behörde, welcher auch die Vertretung und Verwaltung derselben obliegt, ist das Herzogliche Ministerium, Abteilung der Finanzen (§ 23 des Regulativs). Das Bestehen der Witwensozietät und die vollständige Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen wird vom Staate gewährleistet. Ihm steht auch nicht etwa ein Rückforderungsrecht an die Sozietät rücksichtlich der geleisteten Zuschüsse zu (§ 24 des Regulativs).

Das Vermögen der Witwensozietät soll von Steuern und Abgaben aller Art frei sein (§ 23). In Gemäßheit dieser Bestimmung ist die Steuerfreiheit ausdrücklich ausgesprochen im Einkommensteuerges. vom 24. April 1896 § 4 Ziff. 2 (Ges.S. 1896, S. 20) und im Ergänzungssteuerges. vom 20. Juni 1902 § 3 (Ges.S. 1902, S. 53). Ebenso genießt die Sozietät Freiheit von den Gerichtskosten (Kostenordnung vom 24. Dezember 1899 § 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 10 Abs. 1, Ges.S. 1899, S. 363, 364).

Wegen der Befugnisse der Landschaft an der Verwaltung der Sozietät gilt dasselbe wie das bei der Landes-Immobilienversicherungsanstalt Gesagte.

### § 43.

## 5. Die Landesbank

ist ein Finanzinstitut, das die Aufgabe hat, durch Betrieb gewisser Geschäfte den Geld- und Kreditverkehr und insbesondere den Realkredit im Lande zu fördern (Statut derselben vom 29. Mai 1883, Ges.S. 1883, S. 19 ff.). Sie ist eine Landesanstalt, die juristische Person besitzt. Sie wird durch eine staatliche Behörde für Rechnung und Gefahr des Altenburgischen Staates verwaltet. Für ihre Verbindlichkeiten haftet ihr gesamtes Aktivvermögen und zugleich der Sachsen-Altenburgische Staat. Als juristische Person des öffentlichen Rechts finden auf sie die Bestimmungen in § 89 B.G.B., die über die Erwerbsbeschränkungen für die juristischen Personen §§ 3, 9 ff. im A.G. zum B.G.B. vom 4. Mai 1899, die über Zwangsvollstreckung gegen öffentliche Körperschaften nach § 6 A.G. zur Z.P.O. von demselben Tage, die über den Konkurs solcher Körperschaften in § 3 A.G. zur K.O. von ebendemselben Tage Anwendung. Die Kasse der Landesbank gilt auch als eine öffentliche Kasse im Sinne des § 22 des A.G. zum B.G.B. (§ 10 H.V. zur Ausführung des B.G.B. und seine Nebenges. vom 24. Juni 1899, Ges.S. 1899, S. 103 ff.).

Die Kapitalsanlagen bei der Landesbank sind mündelsicher (B.G.B. § 1807 Abs. 1 Ziff. 3). Was nun die Organi-

sation der Landesbank angeht, so steht diese nach § 6 der Statuten unter der unmittelbaren Aufsicht des Herzoglichen Gesamtministeriums. Diesem liegt zugleich die obere Leitung der Geschäfte der Landesbank ob; seiner Beschlußfassung und Genehmigung unterliegen gewisse Sachen, so z. B. die Feststellung allgemeiner Normen über den Geschäftsbetrieb der Landesbank. Solche Normen sind auch unterm 22. Mai 1886 erlassen, aber in der Gesetzsammlung nicht abgedruckt. Dem Herzoglichen Gesamtministerium unmittelbar untergeordnet ist die Landesbankdirektion: sie ist die verwaltende und ausführende sowie die die Landesbank nach außen vertretende öffentliche Behörde. Sie besteht aus drei stimmführenden, Mitgliedern, und zwar aus zwei ständigen, vom Landesherrn in Staatsdienereigenschaft ernannten Direktoren und einem landschaftlichen Mitdirektor: zu der Stelle des letzteren präsentiert die Landschaft bei Beginn jeder Landtagsperiode dem Landesherrn zwei in der Stadt Altenburg wohnende Kandidaten, von denen der Landesherr einen nach seiner Wahl in dieses Amt einsetzt. In gleicher Weise wird ein Stellvertreter gewählt. Die Landesbankdirektion berät ihre Angelegenheiten kollegialisch, soweit sie nicht nach Maßgabe der Geschäftsordnung dem Vorsitzenden oder einem der beiden Direktoren zu alleiniger Behandlung zugewiesen sind. Den Vorsitz führt der erste Direktor der Landesbank, bei dessen Verhinderung der zweite Direktor. Die Direktoren und alle anderen Beamten werden aus der Kasse der Landesbank bezahlt. Urkunden, die von der Landesbankdirektion aufgestellt sind, bedürfen zu ihrer Gültigkeit lediglich der Unterschrift eines der drei Direktoren unter Beifügung des Siegels oder Stempels der Landesbankdirektion. Lediglich die auf den Inhaber lautenden Obligationen der Landesbank nebst Coupons und Talons bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift, und soviel die Coupons und Talons anlangt, des Faksimile der Unterschrift zweier Direktoren (§§ 6—10 der Statuten).

Neben der Landesbankdirektion besteht noch der Verwaltungsrat der Landesbank, der zu gewissen

Geschäften seine Zustimmung zu geben hat und bei gewissen Beschlußfassungen des Herzoglichen Gesamtministeriums mit seinem Gutachten zu hören ist (§ 10 der Statuten). Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen:

1. aus dem Vorstand der Ministerialabteilung der Finanzen oder einem anderen vom Landesherrn ernannten höheren Staatsbeamten;
2. den beiden landschaftlichen Deputierten für die laufenden Finanzsachen;
3. den drei Mitgliedern der Landesbankdirektion.

Der zu 1 Genannte führt den Vorsitz, in seiner Behinderung der erste ständige Direktor der Landesbank. Der zu 1 Genannte nimmt an den Abstimmungen nicht teil, außer bei Stimmengleichheit. Zur gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von wenigstens vier stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Der Verwaltungsrat, der sich auf Einladung des Vorsitzenden versammelt — der letztere muß auf Antrag von zwei Mitgliedern eine Sitzung binnen fünf Tagen anberaumen —, faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über den Geschäftskreis der Landesbank und über einzelne Geschäfte, wie Annahme verzinslicher Darlehen, Ausgabe von Inhaberpapieren, hypothekarische Darlehen, Lombardverkehr, sind im Statut Bestimmungen getroffen (s. das. §§ 5, 13—30). Wichtig ist, daß die Gewährung von Darlehen an den Sachsen-Altenburgischen Staatsfiskus ohne Pfandsicherheit nicht gestattet ist (§ 5 a. E.; s. auch oben S. 185).

Gemäß § 31 des Statuts muß die Landesbankdirektion alljährlich eine Hauptbilanz aufstellen. Der hiernach aus der Gewinnberechnung sich ergebende Reingewinn der Landesbank wird, insoweit er nicht in dem Garantie- und Reservefonds der Landesbank fließt, in die Staatskasse abgeliefert (§ 32 das.). Vereinbarungsgemäß erhält der Staat 75% des Reingewinnes. In den Haushaltsplan werden 480 000 Mk. als Einnahme eingestellt; etwaige weitere Überschüsse fließen in die Bestände (s. hierzu die Bemerkungen zu dem Staatshaushaltsplan für den Wirt-



schaftsabschnitt 1908—1910, aus denen sich ergibt, daß zurzeit noch ein Spezialreservfonds vorgesehen ist).

Die Landesbank ist überdies befreit von der staatlichen Einkommensteuer (Einkommensteuergesetz vom 24. April 1896, Ges.S. 1896, S. 19 ff., § 4 Nr. 2) sowie von der Stempelsteuer (Stempelsteuerges. vom 24. Dezember 1899, Ges.S. 1899, S. 419, § 2 Abs. 2 Nr. 8).

Der Handelskammer für das Herzogtum Altenburg gehört als ständiges Mitglied ein von dem Gesamtministerium zu ernennender Vertreter der Herzoglichen Landesbank an (§ 2 des Ges. vom 7. Mai 1900, betr. Errichtung einer Handelskammer, Ges.S. 1900, S. 185).

## 6. Thüringischer Zoll- und Steuerverein.

### § 44.

Altenburg ist Mitglied des Thüringischen Zoll- und Steuervereins, der früher die Bezeichnung Thüringischer Zoll- und Handelsverein führte. Der Verein beruht auf dem Vertrag vom 10. Mai 1833 (s. Ges.S. 1833, S. 223 ff.), der wesentliche Ergänzungen durch den Vertrag vom 20. November 1889 (Ges.S. 1890, S. 19 ff.) erfahren hat. Dieser Vertrag hat auch die neue Bezeichnung eingeführt. In dem Verein, der seinen Sitz in Erfurt hat, erfolgt die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Reichssteuern unter der Leitung einer den obersten Landesfinanzbehörden unterstellten gemeinsamen Direktivbehörde in Erfurt mit der amtlichen Bezeichnung „Generaldirektor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins“ (Art. 2 des Vertrags vom 20. November 1889). Dem Generaldirektor sind innerhalb des ihm bestimmten Geschäftsumfanges die mit der Erhebung und Verwaltung der Zölle und Reichssteuern befaßten Stellen unterstellt (Art. 3 und 6 das.). Außerdem ist der Generaldirektor Oberbehörde im Sinne des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes (V.O. vom 23. Juni 1906, Ges.S. 1906, S. 60). Ihm steht auch in gewissen Fällen nach dem Gesetz vom 1. Mai 1838 (Ges.S. 1838, S. 53 ff.) die erstinstanzliche Entscheidung wegen Zollvergehen zu (§§ 29 ff. des Ges., insbesondere § 35 und die

Anmerkungen hierzu im Wegw.). Die Führung der Untersuchung liegt den Steuerämtern und dem Hauptsteueramt ob. Das Verfahren ist im Gesetz geregelt und gilt noch, insoweit es nicht durch die Bestimmungen der St.P.O. aufgehoben ist (s. Wegw.). Selbstverständlich gilt daneben auch das bereits oben erwähnte, im Ges. vom 10. Februar 1874 geregelte Submissionsverfahren (s. oben S. 187). Vgl. ferner wegen der Reichsstempelabgaben V.O. vom 26. März 1908 (Ges.S. 1908, S. 30).

## V. Die Kirche.

### Vorbemerkung.

Einen Abriß aus der Kirchengeschichte des Herzogtums gibt Löbe, Geschichte der Kirchen und Schulen des Herzogtums Sachsen-Altenburg (Altenburg 1886) S. 25 ff. Die Quellen des Kirchenrechts selbst sind die in der Landesordnung und in der Landesgesetzgebung enthaltenen Gesetze usw., die im einzelnen unten angeführt sind. In Ermangelung kommt das gemeine evangelische Kirchenrecht in Anwendung (s. Löbe S. 8). Eine „Sammlung der wichtigsten auf die Landeskirche des Herzogtums Sachsen-Altenburg sich beziehenden Bestimmungen“ ist herausgegeben vom Geh. Regierungsrat Gustav Geier (Abkürzung: Kirch.G.S. = Kirchengesetzsammlung). Die Sammlung reicht bis Ende 1905.

### 1. Verhältnis des Staates zur Landeskirche.

#### § 45.

Die Kirche des Landes ist die evangelisch-protestantische (Grundges. § 128). An ihrer Spitze steht der evangelisch-protestantische Regent. Als gleichzeitiges Oberhaupt des Staates hat er die Oberaufsicht und die Verpflichtung zum Schutz der Kirche. Nur falls der Regent sein Glaubensbekenntnis ändert, werden die Kirchenhoheitsrechte einem evangelischem Ministerium, welches aus mehr als zwei Gliedern besteht, übertragen (§ 130 Grundges.). Von dem Inhaber des Kirchenregiments wird auch die vollziehende Kirchengewalt ausgeübt (§ 133 Grundges.). Alle kirchlichen Gesetze ergehen in seinem

Namen und bedürfen seiner Bestätigung (§ 131 Grundges.). Den Kirchengemeinden ist aber in gewissem Umfange eine Selbstverwaltung eingeräumt (Kirch.G.O. vom 8. Februar 1877, Ges.S. 1877, S. 7 ff.).

Die Zusammengehörigkeit der Landeskirche mit dem Staat und zugleich ihre Abhängigkeit von dem Staat ergibt sich insbesondere daraus, daß ihr der Staat eine besondere Fürsorge angedeihen läßt. Eine solche ist nach verschiedenen Richtungen erkennbar. So sind die Feiertage der evangelischen Konfession gleichzeitig auch die Landesfeiertage (§ 1 des Ges., die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage betreffend, vom 25. November 1897, Ges.S. 1897, S. 111).

Die Geistlichen der Kirche sind als öffentliche Beamte anerkannt und sind gleich den Staatsbeamten in die staatliche Staatsdiener-Witwensozietät aufgenommen worden (Ges. vom 16. Juni 1893, Ges.S. 1893, S. 3). Auch sind staatlicherseits ihre Gehaltsverhältnisse und Emeritierungsverhältnisse durch das Ges. vom 3. Februar 1877, durch einige Nachträge dazu, und schließlich durch das Ges. vom 27. Dezember 1907 (s. weiter unten) festgestellt. Danach ist ihnen ein Mindesteinkommen gewährleistet. Der Staat hat sich auch verpflichtet, zur Erfüllung der Mindesteinkommen Zulagen zu gewähren.

Auch das Vermögen der Kirche steht unter besonderer staatlicher Fürsorge (s. unten). So werden die kirchlichen Abgaben vom Staate im Verwaltungswege begetrieben (Ges. vom 31. März 1879 in der vom 1. Januar 1899 geltenden Fassung, Ges.S. 1899, S. 99). Weiter werden die kirchlichen Umlagen innerhalb jeder zu einer Kirchengemeinde gehörigen politischen Gemeinde als Zuschlag zu den Gemeindeumlagen erhoben (Ges. vom 19. Dezember 1906, § 3, Ges.S. 1906, S. 131). Der Staat hat ferner Kirchen und Pfarreien bei Ablösung von Renten eine jährliche Ergänzungsrente aus der Staatskasse bewilligt (s. hierüber Patent vom 19. Januar 1856, Ges.S. 1856, S. 9), und bei Aufhebung der Kirchenzensurgebühren Entschädigung versprochen (Ges. vom 1. September 1849, Ges.S. 1849, S. 37). Auch wegen des Wegfalls der Stolgebühren

werden Entschädigungen gewährt (s. Kirch.G.S. S. 136 ff.). Schließlich hat allgemein der Staat, der überdies auch die Kosten der Synode trägt (§ 136 Grundges.), die Verpflichtung übernommen, bei nachgewiesener Mittellosigkeit einer Kirchengemeinde, die die ihr obliegenden Ausgaben nicht bestreiten kann, aushilflich einzutreten (§ 156 Grundges.). In dem Staatshaushaltsplan für den Wirtschaftsabschnitt 1908—1910 ist für kirchliche Zwecke ein Ausgabeposten von 222 960 Mk. eingestellt.

## 2. Die Kirchengewalt; die obere Kirchenbehörde und deren Befugnisse.

### § 46.

I. Die Kirchengewalt gründet sich auf die Lehren der Heiligen Schrift, auf die Grundsätze der evangelisch-protestantischen Kirche und auf die bestehenden Landesgesetze (§ 132 Grundgesetz). Sie übt der Regent teils selbst, teils durch die obere Kirchenbehörde aus. Insbesondere ist letzteres der Fall bei der vollziehenden Kirchengewalt oder der Kirchenregierung. Daneben ist in gewissen Fällen eine Mitwirkung von Vertretern der Kirche vorgesehen.

Eine solche Mitwirkung ist sogar für bestimmte Gegenstände der Kirchengewalt vorgeschrieben, nämlich:

1. für die Ordnung der öffentlichen Gottesverehrung;
2. für Bestimmungen in bezug auf den öffentlichen Lehrbegriff, soweit solche nach protestantischen Grundsätzen überhaupt zulässig sind, und in bezug auf die allgemeine Kirchenverfassung (§ 134 das.).

In anderen Fällen hängt es von dem landesherrlichen Ermessen ab, ob Vertreter der Landeskirche zu hören sind oder nicht (§ 154 Grundges.). Die Vertreter der Landeskirche treten in diesem Falle zu sogenannten Synoden zusammen: ihre Aufgabe besteht darin, Verordnungen, die jene Gegenstände betreffen, durch mündliche oder schriftliche Beratungen vorzubereiten. Dabei ist zu unterscheiden zwischen General- und Spezial-synode. Die erstere wird gebildet aus den Räten des

Ministeriums, Abteilung für Kultusangelegenheiten, den Superintendenten und Lokaladjunkten und einigen von den Superintendenten und Lokaladjunkten jeder Ephorie aus den Gliedern derselben gewählten Geistlichen des Herzogtums. Den Vorsitz führt der Vorstand des Ministeriums, Abteilung für Kultusangelegenheiten. Spezialsynoden setzen sich zusammen aus dem Superintendent der Ephorie, den Lokaladjunkten und einigen Geistlichen der Ephorie: in Fällen schriftlicher Beratung vermitteln sie die erforderlichen schriftlichen Gutachten nach den einzelnen Ephorien und legen sie dem Ministerium vor.

Synoden dürfen sich nur mit Vorwissen und Genehmigung des Landesherrn und auf Berufung des Ministeriums versammeln. Ihre Kosten deckt die Landeskasse.

Das Verfahren, das bei den Vorbereitungen zu jenen Verordnungen beobachtet wird, ist entweder ein schriftliches oder mündliches. Bei mündlichen Beratungen entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalsynode, bei schriftlichen Beratungen die Stimmenmehrheit der abstimmenden Mitglieder der Spezialsynoden und des Ministeriums, Abteilung für Kultusangelegenheiten. Im letzteren Falle also geben die Räte des Ministeriums und die Geistlichen ephorienweise ihre schriftlichen Gutachten ab.

Es bleibt überdies dem Landesherrn überlassen, ob er das Gutachten der Vertreter der Landeskirche in General- oder Spezialsynoden hören will<sup>1)</sup> (§§ 133—137 Grundges.).

Der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer eigentlichen Synodalverfassung war der Landschaft vorgelegt, von dieser aber abgelehnt worden.

II. Die obere Kirchenbehörde, durch die der Regent das Kirchenregiment ausübt, ist das Ministerium, Abteilung für Kultusangelegenheiten bzw. das innerhalb

---

<sup>1)</sup> Spezialsynoden sind z. B. zur Beratung der Kirchengemeindeordnung berufen worden (Patent vom 8. Februar 1877, Ges.S. 1877, S. 4).

desselben gebildete geistliche Kollegium, das an die Stelle des früheren Konsistoriums getreten ist (§ 134 Grundges. und § 1 des Ges. vom 4. Januar 1869, betr. die Aufhebung des Konsistoriums und die anderweite Regelung der Kompetenzen desselben, Ges.S. 1869, S. 1 ff.).

Was zunächst die Geschäftsbehandlung in der Kultusministerialabteilung angeht, so gelten im allgemeinen die Bestimmungen des Ges. vom 14. März 1866, betr. die Aufhebung der Landesregierung usw. (Ges.S. 1866, S. 5 ff.) und der Ausführungsverordnung dazu von demselben Tage (S. 13 ff.). Doch sind besondere Bestimmungen in folgender Richtung getroffen worden.

Der Ministerialabteilung für Kultusangelegenheiten werden auch vortragende Räte bezüglich Assessoren, welche dem geistlichen Stande angehören, und zwar drei, beigegeben. Diese bilden zusammen mit drei weltlichen Mitgliedern einschließlich des Abteilungsvorstandes — das „geistliche Kollegium“.

Im Gegensatz zu den anderen Ministerialabteilungen ist vielfach als in dieser Abteilung die Geschäftsbehandlung eine kollegiale, d. h. die Mitglieder des geistlichen Kollegiums üben nicht nur eine beratende, sondern eine entscheidende Stimme aus. Das ist überall der Fall, wo es sich um „innere Angelegenheiten“ der Kirche handelt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsvorstandes bzw. seines Stellvertreters. Das Ges. vom 4. Januar 1869 selbst hat genau festgelegt, welche Angelegenheiten der Kirche unter „inneren Angelegenheiten“ zu verstehen sind (s. das. und die Anmerkungen dazu im Wegw.). Es gehören dazu Lehre, Liturgie, Seelsorge, gottesdienstliche Handlungen, Berufung, Anstellung und Versetzung von Geistlichen usw.

In allen anderen Angelegenheiten, die also nicht als „innere“ bezeichnet werden können, entscheidet der Vorstand der Abteilung für Kultusangelegenheiten — wie die anderen Abteilungsvorstände nach Art. 9 des Ges. vom 14. März 1866 — ganz allein. Ausnahmsweise tritt er auch hier mit den Räten und Assessoren seiner Abteilung in

der in dem angezogenen Art. 9 angeordneten Weise zusammen, und zwar zur Entscheidung über Rekurse in solchen streitigen Verwaltungssachen, bei welchen mehrere Beteiligte mit Privatinteressen einander gegenüberstehen.

In allen Fällen, wo kollegial beraten wird, kann übrigens der Abteilungsvorstand vorbereitende oder Zwischenverfügungen selbständig erlassen.

Gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen und Verfügungen der Kultusministerialabteilung oder des Abteilungsvorstandes ist Berufung zulässig. Hierüber entscheidet das Gesamtministerium bzw. der Landesherr als Inhaber der Kirchengewalt unter Beirat des Gesamtministeriums (§ 11 des Ges. vom 4. Januar 1869 und Ges. vom 14. März 1866, betr. die Beschränkung des Instanzenzugs in Verwaltungssachen, Ges.S. 1866, S. 12).

III. Die Befugnisse der oberen Kirchenbehörde im allgemeinen und im besonderen sind in dem Grundges. §§ 138—154 niedergelegt. Sie werden von der oberen Kirchenbehörde, dem Ministerium, Abteilung für Kultusangelegenheiten, entweder auftragsweise verwaltet oder zur landesherrlichen Entscheidung und Bestätigung vorbereitet. Im allgemeinen sind die Befugnisse folgende:

1. das Recht, die Lehrer und Diener der Kirchen zu berufen und sie in Ansehung ihrer Lehre und ihres Wandels zu beaufsichtigen;
2. das Recht, die Mitglieder der Kirche zur Befolgung der Pflichten gegen die Kirche anzuhalten;
3. die Handhabung der bestehenden Vorschriften über den Gottesdienst und die Begräbnissachen;
4. die Disziplinargewalt über Geistliche;
5. das Recht, zur Erläuterung und Erneuerung der bestehenden organischen Gesetze Verordnungen zu erlassen und
6. was sonst noch der bestehenden Kirchenverfassung dahin zu rechnen ist.

Im einzelnen hat das Ministerium, Abteilung für Kultusangelegenheiten, darüber zu wachen, daß die reine

Lehre des Evangeliums verkündigt, daß die Sakramente heilig geachtet und verwaltet, daß die Kirchenordnung zur Erbauung aufrechterhalten und öffentliche Laster entfernt werden. Weiter prüft es die Kandidaten des Predigtamtes (s. hierzu H.V., betreffend die theologischen Prüfungen und die Vorbereitung zum geistlichen Amte, vom 12. November 1908, Ges.S. 1908, S. 133 ff.). Die Prüfungskommission, die aus mindestens drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden bestehen muß, wird von dem Vorstand der Kultusministerialabteilung ernannt. Das Kultusministerium schlägt auch dem Landesherrn bei Besetzung von Predigerstellen in den Städten und auf dem Lande die geeigneten Kandidaten vor. Bei Patronatsstellen hat der Patronatsherr das Kollaturrecht (V.O. vom 12. März 1857 § 2, Ges.S. 1857, S. 39 ff.). Kirchengemeinden haben nur das sogenannte jus negativum (s. Kirch.G.O. vom 8. Februar 1877 § 30).

Weiter vermittelt auch das Ministerium, Abteilung für Kultusangelegenheiten, die Versetzung des Geistlichen auf andere Stellen und die Versetzung in den Ruhestand.

Auch liegt ihm die Untersuchung gegen Geistliche wegen ihrer Amtsführung oder ihres Lebenswandels ob. Das Ministerium entscheidet in diesem Falle collegialiter (Gesetz vom 4. Januar 1869 § 5). Will es in einem solchen Falle auf unfreiwillige Entlassung („Enturlaubung“) erkennen, so hat es nach gehöriger Verteidigung des Angeschuldigten ein mit Entscheidungsgründen belegtes Erkenntnis zu erlassen.

Gegen die Entscheidung des Ministeriums, und zwar nicht nur dann, wenn auf Amtsentlassung erkannt ist (Gesamtministerial-Erlaß vom 14. Oktober 1871 in Kirch.G.S. S. 11 Anm. 13c) ist Rekurs an den Landesherrn zulässig, der, wenn er Anstand findet, die Synode gutachtlich hört (s. § 148 Grundges.).

Als Strafen kommen in Betracht außer der Amtsentlassung förmlicher Strafverweis und eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe des einmonatlichen Besoldungsbetrages. Neben den eigentlichen Disziplinarstrafen



können auch Zwangsmittelverfügungen zur Erfüllung der Dienst- und Berufspflichten ergehen (§ 6c des Ges. vom 4. Januar 1869). Nach § 6 des Ges., einige Bestimmungen über das Diensteinkommen der Geistlichen usw., vom 8. Februar 1877 (Ges.S. 1877, S. 27 ff.) kann auch die zur Ergänzung des Stelleneinkommens nach § 5 daselbst gewährte Zulage auf Grund geführter Disziplinaruntersuchung von dem Ministerium, Abteilung für Kultusangelegenheiten, demjenigen Geistlichen auf längere oder kürzere Zeit vorenthalten oder wieder entzogen werden, welcher sich einer mangelhaften Amtsführung oder eines unwürdigen Verhaltens schuldig gemacht hat.

Diejenigen Geistlichen schließlich, die sich eines gemeinen Vorgehens schuldig gemacht haben, werden vom Amte suspendiert: werden sie dann vom weltlichen Richter zu einer entehrenden Strafe verurteilt, so gehen sie ihrer geistlichen Stelle ohne Ruhegehalt verlustig. Im Falle des Freispruchs prüft das Ministerium, ob nunmehr noch die Entlassung des Geistlichen auf dem Disziplinarwege geboten ist (§ 149 Grundges.).

Was von den Geistlichen gilt, gilt auch von den Kirchendienern, d. h. aber nur von solchen, die ihr Diensteinkommen ausschließlich oder zum größten Teil vom Kirchendienst beziehen (Kirch.G.S. Anm. 14 S. 11).

Im allgemeinen ist noch in Art. 5 Nr. 15 des Ges. vom 14. März 1866, betr. die Aufhebung der Landesregierung, bestimmt, daß die Beratung des Landesherrn als Inhaber der Kirchengewalt in Disziplinaruntersuchungen gegen Geistliche und Kirchendiener durch das Gesamtministerium erfolgt.

Eine weitere Aufgabe des Ministeriums, Abteilung für Kultusangelegenheiten, besteht darin, dafür zu sorgen, daß im ganzen Lande die Kirchen mittels Generalvisitationen untersucht und die dabei festgestellten Mängel beseitigt werden (§ 152 Grundgesetz). Diese Generalvisitationen selbst werden nach der Kirchen- und Visitationsordnung vom 17. März 1860 (Ges.S. 1860, S. 67 ff.) im Namen des Landeskirchenregiments durch den Generalsuperintendenten besorgt; sie erstreckt sich

auf alle Parochien des Landes, und zwar nach einer bestimmten Reihenfolge, und sie muß in jeder Parochie in dem Zeitraum von 12 Jahren einmal gewesen sein und in derselben Frist das ganze Herzogtum durchmessen haben. Neben den Generalvisitationen gibt es, um das gleich hier zu erwähnen, die sogenannten *Spezialvisitationen*, die durch die Kircheninspektionen, und die sogenannten *Ephoralvisitationen*, die durch den Ephorus in den Kirchen seines Ephoralbezirkes vorgenommen werden (s. die erwähnte V.O. vom 17. März 1860 und die eingehenden Bemerkungen hierzu in der Kirch.G.S. S. 67 ff.).

Endlich führt das Ministerium, Abteilung für Kultusangelegenheiten, die Aufsicht darüber, daß die Landesuntertanen sich eines gottesfürchtigen Lebenswandels befleißigen, und daß die Heilmittel der Religion gehörig benutzt werden; es soll, soweit das nach den bestehenden Einrichtungen möglich ist, den Druck und Verkauf von Schriften hindern, die der Religiösität und den guten Sitten nachteilig sind (§ 153 Grundgesetz). In dieser seiner Aufgabe soll es durch den Kirchenvorstand unterstützt werden (§ 13 der Kirch.G.S.).

### **3. Die kirchlichen Beamten und Behörden sowie das Dienst Einkommen der Geistlichen.**

#### **§ 47.**

I. Der Generalsuperintendent. An der Spitze der Geistlichkeit des Landes steht der Generalsuperintendent (s. hierzu Dienstvorschrift vom 2. Juli 1895 in der Kirch.G.S. S. 99 ff.). Als erster Geistlicher der Landeskirche führt er die Aufsicht über die kirchlichen Angelegenheiten der Landeskirche und über die ihr angehörigen Geistlichen, Kandidaten und niederen Kirchendiener. Dabei bildet er nicht etwa eine Zwischeninstanz zwischen dem Ministerium und den Geistlichen, sondern ist Organ des Ministeriums, Abteilung für Kultusangelegenheiten, selbst. Bei Ausübung seines Aufsichtsrechtes kann er sich der Mitwirkung der Ephoren

bedienen. Sein Aufsichtsrecht erstreckt sich insbesondere auch auf die Erteilung des Religionsunterrichts in den höheren Schulen sowie in den Volks- und Mittelschulen (s. H.V. vom 30. April 1908, betreffend die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in den Volksschulen, Ges.S. 1908, S. 33 ff., und Bekanntmachung des Ministeriums, Abteilung für Kultusangelegenheiten, vom 30. April 1908). Er ist es auch, der im Namen des Landeskirchenregiments die Generalvisitationen abhält. (Kirchen- und Schulvisitationsordnung vom 17. März 1860 und Kirch.G.S. S. 101 oben.) Ihm liegt auch die Ordination der im Dienste der Landeskirche zu beschäftigenden Kandidaten ob; er führt die Superintendenten in ihr Pfarramt ein, vollzieht die Einweisung in ihr Ephoralamt und verpflichtet auch die betreffenden Beamten nach der vorgeschriebenen Formel.

Alljährlich mindestens einmal beruft er die Ephoren zu einer Ephorenkonferenz; in dieser führt er den Vorsitz, wenn nicht der Vorstand der Kultusministerialabteilung ihn übernimmt. Er ist auch statutengemäß Vorstandsmitglied milder Stiftungen (z. B. Lindenu-Zachschen [Stiftung]). Ihm untersteht auch der Pfarrer am adeligen Magdalenenstift in Altenburg; nicht dagegen das Hofpfarramt, das unmittelbar dem Ministerium, Abteilung für Kultusangelegenheiten, unterstellt ist (siehe Kirch.G.S. S. 99—103 und Anm. dazu). Wegen Stellvertretung des Generalsuperintendenten trifft das Ministerium in jedem einzelnen Falle besondere Bestimmungen.

II. Das Herzogtum ist in kirchlicher Beziehung in Ephoralkreise, Ephorien, eingeteilt, deren es zurzeit acht gibt. Der erste Geistliche der Ephorie ist der Ephorus (s. die Dienstvorschrift vom 15. November 1895, Kirch.G.S. S. 104 ff.). Dieser hat die Aufsicht über die kirchlichen Angelegenheiten innerhalb seines Ephoralbezirks und über die ihm angehörigen Geistlichen und Kandidaten und die Oberaufsicht über die anderen Kirchendiener. Auch er ist Organ des Ministeriums, Abteilung für Kultusangelegenheiten.

Er ist auch Dienstvorgesetzter der seiner Ephorie angehörigen Geistlichen und Kandidaten und kann sie in

dieser seiner Eigenschaft mit Ordnungsstrafen, Warnung und Verweis, bestrafen. Über seinen Wirkungskreis geben die §§ 3 und 4 seiner Dienstvorschrift Auskunft. Darnach liegt ihm insbesondere auch die Aufsicht über die Erteilung des Religionsunterrichts in den Volks- und Mittelschulen ob.

Er ist ferner Mitglied der Kircheninspektion. Als solches nimmt er teil an den Spezialkirchenvisitationen. Er hält aber auch selbständig die Ephoralkirchenvisitationen ab (s. oben). Alljährlich mindestens zweimal beruft er die Geistlichen und Kandidaten seines Ephoralbezirks zu einer Ephoralkonferenz, in der er den Vorsitz führt. Dem Ministerium, Abteilung für Kultusangelegenheiten, das sich an den Konferenzen beteiligen kann, ist davon Mitteilung zu machen. Der Ephorus soll insbesondere auch darauf hinwirken, daß kleinere Gruppen einander näher wohnender Geistlicher und Kandidaten sich außerdem zu besonderen Konferenzen (Zweigkonferenzen) vereinigen, um sich gegenseitig in ihrer Fortbildung zu unterstützen und namentlich auch die Verhandlungen der Ephoralkonferenzen im engeren Kreise vorzubereiten und zu verwerten (s. das Nähere in der Kirch.G.S. S. 104–111).

III. Die geistlichen Vorsteher der Gemeinden oder der zu einer „Parochie“ vereinigten Gemeinden sind nach Maßgabe einer in jeder Kirchengemeinde bestehenden sogenannten Matrikel betraut mit der Leitung des Kirchendienstes, mit der Predigt, Verwaltung der Sakramente, der Verrichtung aller übrigen geistlichen Amtshandlungen, der Seelsorge, der Unterweisung der Jugend in der kirchlichen Kinderlehre und im Konfirmandenunterricht (Friedberg a. a. O. § 81 II). Alle Geistlichen führen die Amtsbezeichnung „Pastor“. Der erste Geistliche einer Parochie führt den Titel „Pfarrer“. Wenn einem anderen Geistlichen die Verwaltung einer Filial-Kirche übertragen ist, führt er in bezug auf die Verwaltung dieser Stelle die Amtsbezeichnung „Pfarrer“ (H.V. vom 16. März 1905, die Amtsbezeichnung der Geistlichen betreffend, Ges.S. 1905, S. 17).

Die Fähigkeit zur Anstellung in einem Pfarramt der Landeskirche wird durch das Bestehen zweier Prüfungen erlangt :

der ersten theologischen Prüfung (der sogenannten Vorprüfung — pro licentia concionandi —) und der zweiten theologischen Prüfung (der sogenannten Hauptprüfung — pro ministerio —).

Auf Grund des Prüfungszeugnisses über die erste theologische Prüfung wird der Geprüfte in die beim Herzoglichen Ministerium, Abteilung für Kultusangelegenheiten, geführte Liste der Kandidaten der Theologie eingetragen. Die Eingetragenen führen den Titel „Kandidaten der Theologie“ und haben das Recht zu predigen und bedürfen wegen ihrer Befähigung zur Erteilung von aushilfsweisem Unterricht an der öffentlichen Volksschule und von Privatunterricht keines besonderen Nachweises. Der Kandidat muß, bevor er zur zweiten theologischen Prüfung zugelassen werden kann, mindestens zwei Jahre lang vom Tage seines Eintrages in die Kandidatenliste ab sich zum geistlichen Amte vorbereitet haben. Mit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses über die zweite theologische Prüfung erlangt der Kandidat die Kandidatur des Predigamts und damit die Fähigkeit zur Anstellung in einem Pfarramt der Landeskirche (s. das Nähere in der H.V., betreffend die theologischen Prüfungen und die Vorbereitung zum geistlichen Amte, vom 12. November 1908, Ges.S. 1908, S. 133 ff.).

Der Landesherr stellt den Geistlichen an. Der designierte Geistliche hat eine Probepredigt abzuhalten; darauf findet die Ordination durch den Generalsuperintendent unter Assistenz zweier Geistlicher statt. Vorher hat die Kircheninspektion eine „Berufungsurkunde“ mit einem revidierten Besoldungsverzeichnis dem Ministerium, Abteilung für Kultusangelegenheiten, zur Bestätigung vorzulegen. Nach Eingang der Bestätigungsurkunde und der Berufungsurkunde ordnet die Kircheninspektion die „Einführung“ des Geistlichen in sein Amt an (s. das Nähere in den Vorschriften des Herzoglichen Ministeriums, Abteilung für Kultus-

angelegenheiten, vom 11. März 1898 über das Verfahren bei Anstellung und Einführung von Geistlichen und von Lehrern als Kirchendiener in Kirch.G.S. S. 333 ff.).

Dem Geistlichen kann nach § 3 des Ges., betreffend einige Bestimmungen über das Dienstinkommen der Geistlichen, vom 7. Februar 1877, Ges.S. 1877, S. 27 bei Neubesetzung einer geistlichen Stelle die Übernahme der vollständigen oder teilweisen Mitverwaltung einer anderen geistlichen Stelle derselben Parochie oder einer Nachbarparochie zur Bedingung gemacht werden.

Nach § 10 desselben Gesetzes kann in allen Fällen, wo sich die Möglichkeit bietet, die Verwaltung einer zur Erledigung kommenden Stelle einem oder nach Befinden auch mehreren für eine andere geistliche Stelle angestellten Geistlichen derselben Parochie oder einer Nachbarparochie zu übertragen — die Verpflichtung oder Bereitwilligkeit des betreffenden Geistlichen zur Übernahme der gemeinschaftlichen Verwaltung vorausgesetzt —, eine solche Verwaltung mit Genehmigung des Ministeriums, Abteilung für Kultusangelegenheiten, übertragen werden. Durch das Ministerium kann auch die Aufhebung dieser Übertragung erfolgen, wenn die Voraussetzungen einer solchen Übertragung nicht mehr vorliegen (Ges. vom 11. Januar 1906, betreffend, die Bildung von Parochialbezirken Ges.S. 1906, S. 9). Überdies entscheidet auch das Ministerium über Abänderungen in der Bildung der Parochialbezirke (s. dasselbe Gesetz).

Alle festangestellten Geistlichen sind als solche Mitglieder des Kirchenvorstandes (Kirch.G.O. § 3). Der erste Geistliche (Pfarrer) führt den Vorsitz in demselben (§ 34 das.). Ebenso gehört er zum Schulvorstand (§ 8 III der Schul.G.O. vom 8. Februar 1877, Ges.S. 1877, S. 22).

Der Geistliche führt die Ortschronik (Bekanntmachung vom 16. Mai 1838, Ges.S. 1838, S. 78 ff.). Durch ihn erfolgt das kirchliche Aufgebot und die Trauung (H.V. vom 13. Mai 1905, Ges.S. 1905, S. 22).

Über die Disziplinarbestrafung der Geistlichen durch den Ephorus und durch das Ministerium, Abteilung für Kultusangelegenheiten, ist bereits oben (unter „Ephorus“

und „obere Kirchenbehörde“) das Erforderliche erwähnt worden.

IV. Die Kircheninspektion. Ein besonderes Organ des landeskirchlichen Regiments ist die Kircheninspektion (s. Ges., betr. die Organisation der Verwaltung in der unteren Instanz, vom 13. Juni 1876 § 3, Ges.S. 1876, S. 155 ff.). Die Zusammensetzung der städtischen Kircheninspektionen ist durch Ortsstatut geregelt. Zurzeit wird die Kircheninspektion in den Städten Altenburg, Schmölln, Ronneburg, Roda, Eisenberg und Kahla aus dem Verwaltungsausschuß des Kirchenvorstandes, welcher aus dem ersten Geistlichen der Stadt, dem Bürgermeister (in Altenburg: dem Oberbürgermeister) und aus einem dritten gewählten Mitgliede besteht, in Meuselwitz, Lucka und Orlamünde aus dem Ephorus und dem Landrate, in Gößnitz aus dem Ephorus, Landrat und Bürgermeister gebildet (s. Kirch.G.S. S. 25 Anm. 3 d). Die ländlichen Kircheninspektionen — es besteht je eine solche für einen Ephoralbezirk — setzen sich zusammen aus dem Ephorus und dem Landrat, in dessen Bezirk die Ephorie liegt.

Den Vorsitz führt in den Kircheninspektionen das im Dienste ältere Inspektionsmitglied (s. Kultusministerial-Erlaß vom 22. September 1876 in der Kirch.G.S. S. 27 Nr. 3 a. E.). Für die Fälle, wo die Mitglieder einer Kircheninspektion, die nur aus zwei Personen besteht, sich über die zu erteilende Entschliebung nicht einigen können, ernannt das Ministerium, Abteilung für Kultusangelegenheiten, im voraus ein Mitglied einer anderen Kircheninspektion als drittes stimmführendes Mitglied zur Erreichung eines Majoritätsbeschlusses (Ges. vom 13. Juni 1876 § 8, Kirch.G.S. S. 452).

Was den Geschäftskreis der Kircheninspektion angeht, so steht ihr entweder die erstinstanzliche oder die zweitinstanzliche Entscheidung zu. Zu den Angelegenheiten, die ihr zu selbständigen erstinstanzlichen Entscheidungen zugewiesen sind, gehören insbesondere die Anordnung der Lokalprobe, die Einführung des Geistlichen, die Genehmigung und Bestätigung von Pacht-

verträgen über Kirchen- und Pfarreiländereien, der Abschluß und die Bestätigung von Pfarrbesoldungsvergleichen, die Erörterung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Kirchendienern, über Kirchstühle und Begräbnisstellen usw. (s. hierüber Ges., betr. die Aufhebung des Konsistoriums und die anderweite Regelung der Kompetenzen desselben, vom 4. Januar 1869 § 2 und die Anmerkungen hierzu in Kirch.G.S. S. 16—17). Das Ministerium, Abteilung für Kultusangelegenheiten, kann überdies im Verordnungswege Angelegenheiten, die zu seinem Geschäftsbereich gehören, den Kircheninspektionen zur selbständigen, erstinstanzlichen Verfügung und Entscheidung überweisen.

V. Das Dienst Einkommen der Geistlichen. In der Regel ist mit der von den Geistlichen verwalteten Stelle ein Stelleneinkommen verbunden, das sich zusammensetzt aus Zinsen von Kapitalien, Pachtgeldern usw. Da dieses Stelleneinkommen vielfach nur gering ist, hat der Staat den Geistlichen ein Mindesteinkommen garantiert (s. hierzu Ges. vom 8. Februar 1877, einige Bestimmungen über das Dienst Einkommen der Geistlichen und über die Besetzung und Verwaltung erledigter geistlicher Stellen der Landeskirche, Ges.S. 1877, S. 27 ff., und die Nachträge hierzu vom 23. Dezember 1881, Ges.S. 1881, S. 47, vom 15. Februar 1886, Ges.S. 1886, S. 7, und Ges., die anderweite Regelung der Geistlichen betr., vom 7. Januar 1899, Ges.S. 1889, S. 1; Ges. vom 20. Dezember 1904, die Besoldungsverhältnisse der Geistlichen betr., Ges.S. 1904, S. 113, und vom 23. Dezember 1907, Ges.S. 1907, S. 97).

Andererseits hat ein Stelleninhaber, sofern und soweit nicht ausdrückliche Stiftungsbestimmungen entgegenstehen, auch nur Anspruch auf das Stelleneinkommen bis zu einem gewissen Maximum (Ges. vom 8. Februar 1877 § 2). Beträge des Stelleneinkommens, die dieses Maximum übersteigen, fließen bis auf weiteres der „Landeskirchenhilfskasse“ zu, um aus dieser mit zu Aufbesserungen des Einkommens der niedrigst besoldeten Geistlichen verwendet zu werden.



Die Geistlichen sind auch (ebenso wie die Substituten und die Kirchendiener) in die Staatsdiener-Witwensozietät aufgenommen (Ges. vom 16. Januar 1893 zum Regulative vom 12. Juni 1872, die Staatsdiener-Witwensozietät betr., Ges. S. 1893, S. 3; oben S. 211).

Die Geistlichkeit des Herzogtums hat eine „Funeral-kasse“ gegründet, um im Falle des Ablebens eines Mitglieds dessen Hinterbliebenen eine Unterstützung zu gewähren (s. das Nähere in der Bekanntmachung des Konsistoriums vom 28. August 1832, die von der gesamten Geistlichkeit des Herzogtums errichtete Funeralkasse betreffend, Ges. S. 1832, S. 78 ff. und Kirch.G.S. S. 162 ff.).

Was weiter die ebenerwähnte Landeskirchenhilfskasse angeht, so sei hier hervorgehoben, daß diese Kasse nicht allein dazu bestimmt ist, um den Geistlichen, deren Stellen die Minimalsumme nicht erreichen, diese Minimalsumme zuteil werden zu lassen, sondern auch dazu, hilfsbedürftigen Geistlichen zur möglichsten Aufrechterhaltung ihres öffentlichen Ansehens Unterstützung zu gewähren und überhaupt kirchliche Zwecke allgemeiner oder spezieller Art in besonderen Fällen zu fördern. Ihre Einnahmen bestehen hauptsächlich in dem Betrag von Kollekten, in den Zinsen von angesammelten Kapitalien, in Beträgen aus der Staatskasse, in überschüssigen Beträgen des Stelleneinkommens einiger Pfarreien, die, nach § 2 des Ges. vom 8. Februar 1877 der Landeskirchenhilfskasse überwiesen sind, und in den Überschüssen den bei erledigten Pfarrstellen errichteten Vakanzkassen (s. Kirch.G.S. Anm. 13 e S. 20).

Reichen die Einkünfte der Landeskirchenhilfskasse nicht aus, um die Zulagen zu decken, die notwendig sind, um das Stelleneinkommen auf das gesetzlich gewährleistete Mindesteinkommen zu erhöhen, so werden die Zulagen aus Staatsmitteln bestritten. Nur ausnahmsweise sind diese Zulagen von der Kirchengemeinde oder von dem Patron aufzubringen, wenn nämlich eine solche Stelle, deren Einkommen die Minimalsumme nicht erreicht, nach Erachten der oberen Kirchenbehörde von einem anderen Geistlichen derselben Parochie oder einer Nachbarparochie

verwaltet werden könnte, gegen eine Mitverwaltung aber der Kirchenvorstand oder der Patron Widerspruch erhebt (s. § 10 des Ges. vom 8. Februar 1877). Die Zulage, die gesetzlich dem Geistlichen zur Ergänzung seines Einkommens zu gewähren ist, kann überdies, wie schon oben S. 227 hervorgehoben, auf Grund geführter Disziplinaruntersuchung von der oberen Kirchenbehörde demjenigen Geistlichen auf längere oder kürzere Zeit vorenthalten oder wieder entzogen werden, welcher sich einer mangelhaften Amtsführung oder eines unwürdigen Verhaltens schuldig gemacht hat (§ 6 das.).

#### 4. Die Kirchengemeinden.

(Siehe hierzu Patent vom 8. Febr. 1877, die Publikation einer Kirchengemeindeordnung für die evangelische Landeskirche des Herzogtums Sachs.-Altenburg betr., Ges.S. 1877, S. 4 ff.)

##### § 48.

I. Der Kirche selbst ist nur in gewissem Umfange das Recht der Selbstverwaltung eingeräumt. Der Träger dieses Rechts ist die Kirchengemeinde. Diese setzt sich zusammen aus allen der evangelischen Landeskirche angehörigen Einwohnern der zu einem Kirchengemeindeverband gehörigen Ortschaften und Ortschaftsteilen, sofern sie darin ihren wesentlichen, wenn auch nur durch vorübergehende Zwecke bedingten Aufenthalt haben. Neben der Ortskirchengemeinde bestehen sogenannte Personalgemeinden, wie Hofgemeinde, Garnison- und Stiftsgemeinde. Bezüglich dieser bewendet es bei den bisherigen Parochialverhältnissen.

Die Kirchengemeinden selbst haben juristische Persönlichkeit und sind juristische Personen des öffentlichen Rechts. Auf sie finden demnach auch die Bestimmungen in § 89 B.G.B., weiter die Bestimmungen über Erwerbsbeschränkungen der juristischen Personen in §§ 9 ff. des A.G. zum B.G.B. vom 4. Mai 1899 (Ges.S. 1899, S. 65), über Zwangsvollstreckung in das Vermögen öffentlicher Körperschaften — § 6 des A.G. zur Z.P.O. vom 4. Mai 1899 (Ges.S. 1899, S. 65), über Eröffnung des Konkurses

in § 3 des A.G. zur K.O. von demselben Tage (Ges.S. 1899, S. 68) Anwendung.

Jede Kirchengemeinde soll einen **Kirchenvorstand** haben, der sie bei Ausübung der ihr zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten vertritt. Mutter- und Filialgemeinden werden rücksichtlich ihrer besonderen Angelegenheiten als besondere Gemeinden angesehen und haben als solche ihre eigenen zusammengesetzten Kirchenvorstände. In gemeinsamen Angelegenheiten wird ein gemeinschaftlicher Vorstand gebildet.

Was die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes angeht, so besteht er zunächst aus dem Pfarrer der Kirchengemeinde oder dessen Stellvertreter im Pfarramte. Mehrere in einer Parochie festangestellte Pfarrer gehören sämtlich, mit Ausnahme der Kollaboratoren und Hilfsprediger, zum Kirchenvorstand. In Städten ist weiter der Bürgermeister, sofern er nur die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitzt, kraft seines Amtes Mitglied des Kirchenvorstands. Im übrigen besteht der Kirchenvorstand aus einer durch Ortsstatut zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern der Kirchengemeinde (**Kirchenvorsteher**). Filial- sowie Muttergemeinden wählen je für sich einen besonderen Kirchenvorstand; für die gemeinsamen Angelegenheiten eines aus Mutter- und Filialgemeinden zusammengesetzten Kirchengemeindeverbandes wird eine Gesamtvertretung in der Weise gebildet, daß neben den geistlichen Kirchenvorstandsmitgliedern eine entsprechende Anzahl des Mutterkirchenverbandes mit einer entsprechenden Zahl von Mitgliedern der Filialkirchenvorstände zusammentritt. Die zu wählenden Kirchenvorstände werden, wenn die Kirchengemeinde aus mehr als einer politischen Gemeinde besteht, je von den Stimmberechtigten der Einzelgemeinden, aus welcher sie zu wählen sind, für sich, in zusammengeschlagenen Gemeinden aber von diesen gemeinschaftlich gewählt.

Die Stimmberechtigung setzt voraus: männliches Geschlecht, Selbständigkeit, ein Alter von 25 Jahren; weiter muß der Stimmberechtigte bereits ein Jahr in der Ge-

meinde wohnen, zu den kirchlichen Gemeindelasten beitragen und sich zur Aufnahme in die Wahlliste ordnungsmäßig angemeldet haben. Wer nicht selbständig ist, bestimmt im einzelnen die Kirch.G.O. in § 7, ebenso, wer vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (s. das.). Wer stimmberechtigt ist, ist auch wählbar. Das Wahlrecht ruht bei denen, die mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind.

Das Wahlverfahren wird geregelt durch die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorsteher (Ges.S. 1877, S. 17—19). Hiernach wird die Wahl durch den Kirchenvorstand veranstaltet und durch einen Wahlausschuß geleitet. Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahllisten, die nach den von den Stimmberechtigten beim Wahlausschuß schriftlich oder mündlich zu bewirkenden Anmeldungen aufgestellt werden und dann 14 Tage lang öffentlich ausliegen. An der Wahl dürfen nur die in der Wahlliste aufgenommenen Kirchengemeindemitglieder teilnehmen. Die Stimmzettel müssen persönlich abgegeben werden. Eine Bevollmächtigung zur Abgabe des Stimmzettels ist unstatthaft. Es entscheidet relative Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit das Los. Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Kirchenvorstand: gegen dessen Entscheidung ist bei städtischen Kirchenvorständen Rekurs an das Ministerium, Abteilung für Kultusangelegenheiten, bei rein ländlichen Kirchenvorständen Rekurs an die Kircheninspektion möglich (s. die Wahlordnung § 8 und Kirch.G.S. Anm. 45 S. 58). Der gewählte Kirchenvorsteher wird in öffentlichem Gottesdienst vom Pfarrer mittels Handschlags durch Abnahme eines Gelübdes (§ 9 der Wahlordnung) in Pflicht genommen.

Er ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen. Nur aus gewissen Gründen (s. § 9 Kirch.G.O.) kann die Wahl abgelehnt werden. Grundlose Weigerung zur Übernahme des Amtes hat den Verlust des Stimmrechts für die Zeit, für die der Weigernde gewählt ist, zur Folge.

Die Kirchenvorsteher werden auf sechs Jahre gewählt; je nach drei Jahren scheidet die Hälfte der Gewählten aus. Die Ausscheidenden sind wieder wähl-

bar. Werden eine oder mehrere Stellen der Kirchengemeinde vor beendigter Dienstzeit erledigt oder kommen gar nicht, wegen Ablehnung der Wahl usw., zur Besetzung, so sind sie, solange der Kirchengemeinderat wenigstens noch aus drei gewählten Mitgliedern besteht, von diesem selbst durch Zuwahl zu besetzen. Andernfalls findet außerordentliche Ergänzungswahl statt.

Die Entlassung eines Kirchengemeindevorstehers kann durch die Kircheninspektion, vorbehaltlich des Rekurses an die obere kirchliche Behörde, ausgesprochen werden, wenn der Kirchengemeindevorsteher die zu dem Amte erforderlichen Eigenschaften verliert oder das Amt beharrlich vernachlässigt oder mißbraucht.

II. Wirkungskreis des Kirchengemeinderates (§ 12 ff. Kirchl.G.O.). Die Tätigkeit des Kirchengemeinderates liegt in der Hauptsache auf ökonomischem Gebiet. Eine Einmischung in die persönliche Amtstätigkeit der Geistlichen, was Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und die übrigen heiligen Handlungen, sowie ihre amtliche Geschäftsführung angeht, ist ausgeschlossen. Insoweit sind also die Geistlichen vom Kirchengemeinderat unabhängig; die Kirchengemeindevorsteher sind aber berechtigt, Ausschreitungen des Geistlichen, Vernachlässigungen in der Amtsführung usw. zur Sprache zu bringen.

Im einzelnen übt der Kirchengemeinderat folgende Obliegenheiten und Befugnisse namens der Kirchengemeinde aus:

1. Belebung des kirchlichen Sinnes;
2. Sorge für die äußere Ordnung im Gottesdienst;
3. Aufsicht über den Gebrauch der Kirchen und Kirchhöfe, geistlichen Gebäude und Gottesacker;
4. Sorge für das Kirchstuhlwesen, Vergebung von Grabstellen, Kontrolle über Registerführung, Aufsicht über Singchöre und Befolgung von Gottesacker- und Begräbnisordnungen;
5. Verwaltung und nächste Beaufsichtigung des Vermögens der Kirche und der damit verbundenen

Stiftungen; die Beaufsichtigung und Sorge für Instandhaltung und Erneuerung der kirchlichen und geistlichen Gebäude nebst ihren Inventarien und Gottesacker; die Beschaffung aller sonstigen für kirchliche Zwecke erforderlichen Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände; die Sorge für Aufbringung der zur Deckung der kirchlichen Aufwände erforderlichen Mittel (s. hierzu Kirch.G.S. und die Anmerkungen zu § 12 ff. Kirch.G.O., — die angezogenen Kultusministerialerlasse sind dort abgedruckt). Soweit Grundstücke und Fonds ausschließlich für die Geistlichen und Kirchendiener zu ihrem Unterhalt bestimmt sind, hat der Kirchenvorstand sich jeder Einmischung zu enthalten. Doch hat er auch seinerseits über Erhaltung und pflegliche Benutzung Aufsicht zu führen und zu Veränderungen oder Verminderungen der Substanz der Dotationen seine Zustimmung zu geben. In den Sachen, die eine Abänderung in der Art der Verteilung der kirchlichen Umlagen oder die Erhebung von Umlagen oder die Aufnahme von Darlehen bezwecken, hat der Kirchenvorstand seine Beschlüsse vor der Ausführung den Vertretungen der den Kirchengemeindeverband umfassenden einzelnen politischen Gemeinden (Stadträten, Bürgervorständen, Gemeinderäten) zur Mitzustimmung vorzulegen. Der Kirchenvorstand kann einen Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben aufstellen und wählt für die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben einen Rechnungsführer, der seiner Kontrolle untersteht.

6. Vertretung des Kirchengutes und der Kirchengemeinde in Rechtsangelegenheiten.

In dieser Beziehung liegt dem Kirchenvorstand namentlich ob:

Die Bestellung eines Aktors für die Gemeinde oder Kirche, die Vollziehung der Verpachtungs-, Erwerbs- und Veräußerungsurkunde, die Vollziehung von Schuldverschreibungen.

Bei Kollision der Interessen der Kirche mit denen der Kirchengemeinde, Schul- oder politischen Gemeinde wird die Kirche, anstatt von dem Kirchenvorstand, bei städtischen Kirchen von dem Ministerium, Abteilung für Kultusangelegenheiten, bei ländlichen von der zuständigen Kircheninspektion vertreten. Die Vertretung des Pfarrguts steht immer den kirchlichen Aufsichtsbehörden und nicht dem Kirchenvorstande zu.

In Sachen der Vermögensverwaltung bedarf der Kirchenvorstand in gewissen Fällen der Genehmigung der Kircheninspektion:

- a) bei Aufführung neuer Kirchen und neuer Wohngebäude für Geistliche;
- b) bei wesentlichen Änderungen an Kirchen und solchen Wohngebäuden;
- c) bei Veräußerung unbeweglicher Güter und nutzbarer Rechte, die nicht auf gesetzlicher Notwendigkeit beruhen, wenn deren Wert nicht 300 Mk. übersteigt;
- d) bei Verwendung von Kapitalien aus dem Kirchen- und Stiftungsvermögen und bei Anleihen, wenn die eine oder andere den Betrag von 3000 Mk. in der Stadt Altenburg, von 1500 Mk. in den übrigen Städten und von 600 Mk. auf dem Lande nicht übersteigt;
- e) bei Feststellung des Wirtschaftsplanes für Holzgrundstücke, bei Holzschlägen und Holzausrodungen sowie bei veränderter Benutzung von Kirchengrundstücken.

In dem Falle c und d ist bei Veräußerungen, Kapitalverwendungen und Anleihen die Genehmigung des Ministeriums, Abteilung für Kultusangelegenheiten, notwendig, wenn der Wert des Veräußerten und der Wert der Anleihen die dort angegebenen Summen übersteigen.

Zur Eröffnung eines Prozesses bedarf der Kirchenvorstand der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht; wohl aber unterfallen Vergleiche,

bei denen die Entäußerung von Bestandteilen des Kirchenvermögens in Frage kommt, den Bestimmungen, die im vorstehenden getroffen sind.

Nach dem Ges. vom 20. März 1909, den Schutz von Kunstwerten betreffend (Ges.S. 1909 S. 8), ist zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben, insbesondere von Archiven oder Teilen derselben die Genehmigung des Ministeriums, Abteilung für Kultusangelegenheiten (Kirch.G.O. § 27), erforderlich.

Schenkungen und Zuwendungen von Todes wegen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Landesherrn oder der durch landesherrliche Verordnung bestimmten Behörde, wenn sie Gegenstände im Werte von mehr als 5000 Mk. betreffen (s. § 9 ff. A.G. zum B.G.B. vom 4. Mai 1899, Ges.S. 1899, S. 32—33 und zu §§ 24—27 Kirch.G.O. Wegw. und Kirch.G.S.).

7. Beschlußfassung bei Veränderung in dem Bestande einer Kirchengemeinde oder feststehender Kirchspielgrenzen; für solche Beschlüsse ist jedoch die Genehmigung des Herzoglichen Ministeriums, Abteilung für Kultusangelegenheiten, erforderlich.
8. Beschlußfassung bei Feststellung neuer oder Änderung lokaler kirchlicher Einrichtungen (Begräbnisordnung, Einrichtung von Kirchenämtern). Auch hier ist die Bestätigung der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde notwendig, die übrigens ihrerseits insoweit auch nicht ohne zustimmenden Beschluß des Kirchenvorstandes derartige neue Maßnahmen in einer Kirchengemeinde einführen darf.
9. Ausübung der der Kirchengemeinde bei Besetzung der geistlichen Stellen zustehenden Befugnisse. Diese beschränken sich indessen nur auf das sogenannte *votum negativum*, kraft dessen kein Geistlicher bei einer Gemeinde eingeführt werden darf, gegen dessen Person, Lehre, Gaben und



Wandel erhebliche und begründete Einwendungen gemacht werden. Erhebt der Kirchenvorstand keine Einwendungen, so wird sein Einverständnis angenommen; andernfalls entscheidet hierüber die zuständige Behörde.

10. Die Beaufsichtigung der niederen Kirchendiener, ihre freie Wahl, Anstellung und Verpflichtung. Sind die niederen Stellen mit Schulämtern verbunden, so hat der Kirchenvorstand ein Recht gehört zu werden und Einspruch gegen die Wahl zu erheben.
11. Vertretung der Kirchengemeinde bei den General- und Spezialvisitationen der Kirchen sowie bei Einführung neuer Geistlicher und Kirchendiener.

III. Vorsitz im Kirchenvorstand, Geschäftsführung, Urkundenausfertigung (§§ 34 ff. Kirch.-G.O.). Den Vorsitz im Kirchenvorstand sowie im Gesamtkirchenvorstand führt der Pfarrer oder sein Stellvertreter im Pfarramt. Im übrigen wählt der Kirchenvorstand oder Gesamtkirchenvorstand jedesmal beim regelmäßigen Eintritt neuer weltlicher Mitglieder einen Stellvertreter des Vorsitzenden frei aus seiner Mitte. Der Kirchenvorstand kann seine Geschäftsführung durch eine besondere Geschäftsordnung selbständig regeln. Er versammelt sich, so oft es die Geschäfte erheischen, mindestens aber vierteljährlich einmal. Zu einer Einberufung ist der Vorstand verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist unzulässig (Kultusministerial-Erlaß vom 6. Januar 1893 in der Kirch.G.S. S. 51, Anmerkung 34 d).

Gültige Beschlüsse des Kirchenvorstandes erfordern die gehörige Ladung aller seiner Mitglieder und die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln. Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Persönlich am Beratungsgegenstand beteiligte Mitglieder haben sich der Abstimmung zu enthalten. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das von dem

Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes vollzogen wird.

Urkunden des Kirchenvorstandes und des Gesamtkirchenvorstandes sind von dem Vorsitzenden, in seiner Behinderung von seinem Stellvertreter und außerdem von zwei hierzu vom Vorstand gewählten Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel zu bedrucken. Sie gelten als öffentliche Urkunden. Diese Vorschrift über die Urkundenausfertigung bezieht sich aber nicht auf Quittungen und Empfangsbescheinigungen (s. hierüber V.O. vom 8. August 1877, Ges.S. 1877, S. 198 ff.).

Die Bechlüsse des Kirchenvorstandes führt der Vorsitzende aus; er kann sie aber, wenn auch sein Stellvertreter der Ansicht ist, beanstanden, wenn sie nach seiner Ansicht dem Gesetz zuwiderlaufen oder das Interesse der Kirche wesentlich gefährden. Der Vorsitzende verwahrt auch die Akten, führt die Korrespondenz usw. Er verwaltet sein Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Für besondere Bemühungen kann ihm eine Vergütung gewährt werden.

Eine Auflösung des Kirchenvorstandes kann durch das Ministerium, Abteilung für Kultusangelegenheiten, ausgesprochen werden, wenn ein Kirchenvorstand seine Pflicht auffällig vernachlässigt oder verletzt. Als Auflösungsgrund gilt insbesondere, wenn ein Kirchenvorstand durch Nachlässigkeit, Uneinigkeit seiner Mitglieder oder direkte Pflichtverletzung das Wohl der Kirchengemeinde gefährdet (s. Wegw. Anm. 24 zur Kirch.G.O.). Bei den neuen Wahlen können diejenigen, die Veranlassung zur Auflösung gegeben haben, von einer Wiederwahl ausgeschlossen werden.

IV. Kirchengemeindeversammlungen (§ 44 Kirch.G.O.). Eine solche Kirchengemeindeversammlung, d. h. eine Versammlung sämtlicher stimmberechtigter Gemeindeglieder kann zum Zweck der Herbeiführung eines Beschlusses der ganzen Kirchengemeinde durch das Ministerium, Abteilung für Kultusangelegenheiten, angeordnet werden. Die Berufung erfolgt durch Abkündigung von der Kanzel und durch öffentliche Bekanntmachung.

Die Leitung der Versammlung geschieht entweder durch einen Kommissar des Ministeriums oder, wenn ein solcher nicht benamt ist, durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder dessen Stellvertreter. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist notwendig, daß zwei Drittel der Erschienenen sich mit dem Beschlußantrage einverstanden erklären. Die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder ist nicht erforderlich. Kommt es nicht zu einem gültigen Beschluß, so kommen die dem Kirchenvorstande zustehenden Kompetenzen zur Geltung.

## 5. Das Patronatsrecht.

### § 49.

Unter Patronatsrecht versteht man die Summe der Rechte und Pflichten, welche dem Patron aus einem besonderen kirchenrechtlichen Rechtsgrunde hinsichtlich einer Kirche oder eines kirchlichen Amtes zustehen. Über die Begründung des Patronats, seine Übertragung und seine Beendigung enthält das Landesrecht nur ganz dürftige Bestimmungen. Insoweit als es hierbei an landesrechtlichen Bestimmungen fehlt, kommt das gemeine evangelische Kirchenrecht in Anwendung (vgl. hierüber Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts 5. Aufl. 1903 § 118 ff. und Löbe a. a. O. S. 30, 8). Als besondere landesrechtliche Bestimmung sei nur hervorgehoben, daß durch Höchstes Reskript vom 3. Juli 1778 bei Rittergütern das Patronatsrecht von dem jedesmaligen Gutssequestor oder in dessen Ermangelung vom curator litis et bonorum — jetzt also vom Konkurs- oder Zwangsverwalter — ausgeübt werden kann (Hesse, Handbuch des Altenburger Privatrechts S. 325 unter Patronatrecht). Weiter hat in einem besonderen Falle das Ministerium, Abteilung für Kultusangelegenheiten, den Grundsatz zur Durchführung gebracht, daß das Patronatsrecht bei Verurteilung zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte während der Dauer dieses Verlustes zu ruhen hat (s. Kirch.G.S. S. 66 unter

Anm. 11). Das Patronatsrecht ist im Herzogtum dinglich, d. h. Zubehör eines Grundstückes, so daß durch das Eigentum an diesem zugleich der Patronatsberechtigte bestimmt wird. In den Städten Altenburg und Kahla gibt es einige geistliche Stellen, die städtischen Patronats sind.

Nur über den Inhalt des Patronatsrechtes selbst, d. h. über die Befugnisse und Obliegenheiten des Patrons, sind in Altenburg wichtige Bestimmungen getroffen worden, die niedergelegt sind in der V.O. vom 12. März 1857, Ges.S. 1857, S. 39). Als oberster Grundsatz ist hier in § 1 Abs. 2 ausgesprochen, daß den früheren Inhabern der Patrimonialgerichtsbarkeit als Kirchenpatronen auch fernerhin alle diejenigen mit dem Patronate über Kirchen verbundenen Rechte verbleiben, zu deren Ausübung es der Eigenschaft einer öffentlichen Behörde nicht bedarf; die Rechte, deren Ausübung die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde voraussetzt — so hebt Abs. 1 hervor — wurden auch früher schon nicht durch den Inhaber des Patronats ausgeübt und waren auch durch ihn nicht auszuüben.

Welche Rechte nun im einzelnen dem Patron zustehen, ergibt sich aus der Matrikel oder aus dem Herkommen. Welche Rechte ihm zustehen können, folgt aus § 2 jener Verordnung. Hiernach ist die wesentlichste Befugnis des Patrons das Kollaturrecht bei Besetzung von Kirchendienerstellen; dieses Recht soll dem Patron verbleiben, soweit es ihm schon früher zugestanden hat. (In Altenburg und Kahla steht die Wahl und Präsentation zu den geistlichen Patronatsstellen dem Kirchenvorstand zu — Kirch.G.S. Anm. 2 S. 62 —.) Weiter haben die Patrone im bisherigen Umfange die ihnen zustehenden Ehrenrechte behalten. Ferner ist ihnen ihr bisheriges Aufsichts- und Schutzrecht und die allgemeine Fürsorge für Kirche und Schule, insbesondere für Erhaltung, zweckmäßige Benutzung und Verwendung des Kirchenvermögens verblieben. Daher sind ihnen auf Erfordern die Kirchenrechnungen mitzuteilen; auch darf der Patron der Abnahme der Rechnungen persönlich beiwohnen (§ 33 Abs. 3 der Kirch.G.O.). In wichtigen, das Kirchenvermögen

betreffenden Angelegenheiten ist er, wenn hierbei eine Bestätigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist, mit seiner Erklärung zu hören; entscheidet in diesen Fällen der Kirchenvorstand oder die Kircheninspektion kraft eigener Kompetenz, so ist sogar die vorgängige Zustimmung des Patrons zu der beabsichtigten Maßregel erforderlich. Bei Differenzen entscheidet im ersten Falle das Ministerium, Abteilung für Kultusangelegenheiten, im zweiten Falle die Kircheninspektion (§ 33 a. a. O. und § 4b der V.O. vom 12. März 1857 und Kirch.G.S. Anm. 8 ff. S. 65—66).

Endlich hat der Kirchenpatron auch das Recht, in Angelegenheiten des Kirchenvermögens, weiter in bezug auf Lehre und Wandel der Kirchendiener, wie überhaupt in Ansehung des Kirchenwesens den Kircheninspektionen und Ephorien Erinnerungen und Wünsche vorzutragen (§ 4c der erwähnten V.O.). Auch ist er, wenn er der evangelischen Landeskirche angehört, volljährig ist und alle die Bedingungen erfüllt, an die die Stimm-berechtigung und Wählbarkeit zum Kirchenvorstand geknüpft ist, berechtigt, den Sitzungen des Kirchenvorstandes beizuwohnen und sich, wenn auch ohne Stimmrecht, an den Verhandlungen zu beteiligen. Dieses Recht muß er persönlich ausüben; doch können Ehemänner für ihre Ehefrauen und Vormünder für ihre Pflegebefohlenen eintreten. In der Parochie anwesende Patrone sind überdies zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes einzuladen (§ 33 Abs. 2 Kirch.G.O.). Von den stattfindenden General- und Spezialvisitationen ist der Patron in Kenntnis zu setzen (§§ 7 und 12 der Kirchen- und Schulvisitationsordnung vom 17. März 1860, Ges.S. 1860, S. 67 ff.).

Schließlich sei noch hervorgehoben, daß mit dem Kirchenpatronat und dem Recht zur Verleihung geistlicher Stellen (dem Kollaturrecht) an sich eine Verbindlichkeit, zur Aufbringung eines für kirchliche Zwecke in der betreffenden Kirchengemeinde erforderlichen Aufwandes beizutragen, nicht verbunden ist (§ 11 des Ges. vom 30. Juni 1862, die Kirchen- und Schullasten betreffend, Ges.S. 1862, S. 32 ff., S. 251 unten).

## 6. Das Vermögen der Kirche und die Bestreitung kirchlicher Lasten.

(Siehe hierzu Löbe a. a. O. S. 19.)

### § 50.

Der evangelischen Kirche sowohl in ihrer Gesamtheit als auch den einzelnen Kirchen ist von Haus aus die Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts zugestanden und den kirchlichen Gemeinden und Instituten juristische Persönlichkeit erteilt worden. Das Vermögen der Kirche ist Stiftungsvermögen (Dotation), § 155 Grundgesetz. Eigentümerin wird in der Regel die einzelne Kirche sein. Dabei ist aber wohl zu scheiden das Vermögen der Kirche (sogenannter Kirchenärar) und das Vermögen der Kirchengemeinden. Eigentumserwerb und Verlust vollziehen sich nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts. Das Vermögen einer eingegangenen Kirche fällt als bonum vacans an den Staat; doch darf dieser es wieder nur zu kirchlichen Zwecken benutzen (§ 155 Grundges.).

Das kirchliche Vermögen soll, so lange die Kirche besteht, im Wert und Ertrag nie willkürlich gemindert oder eingezogen werden. Früher genoß es die Rechte Minderjähriger (§ 155 das.); heute sind die Vorrechte, die damit verbunden waren (wie z. B. gesetzliches Pfandrecht), insbesondere mit der Einführung des B.G.B. aufgehoben.

In ihrer Erwerbsfähigkeit ist auch die Kirche, wie alle juristische Personen, auch die des öffentlichen Rechts, nach verschiedenen Richtungen beschränkt. Nach §§ 9 ff. des A.G. zum B.G.B. vom 4. Mai 1899, Ges.S. 1899, S. 32 bedürfen Schenkungen oder Zuwendungen von Todes wegen an sie zu ihrer Wirksamkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Landesherrn oder der durch landesherrliche Verordnung bestimmten Behörde, wenn sie Gegenstände im Werte von mehr als 5000 Mk. betreffen. Ebenso ist eine solche Genehmigung erforderlich zum Erwerb des Eigentums an einem Grundstück im Werte von mehr als 5000 Mk. (§ 11 das., oben S. 242).

Als Organe der kirchlichen Vermögensverwaltung erscheinen der Kirchenvorstand, die Kircheninspektion und die obere Kirchenbehörde (s. § 24 ff. der Kirch.G.O., Ges.S. 1877, S. 10 ff., § 2 des Ges. vom 4. Januar 1869, betr. die Aufhebung des Konsistoriums usw., Ges.S. 1869, S. 1).

Wichtig ist ferner, daß dann, wenn eine Kirche nicht genügende Einnahmen besitzt, um die ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen, die Kirchfahrt (Parochie) gehalten ist, das Fehlende zu ergänzen. Bei nachgewiesener Mittellosigkeit tritt aber in dringenden Fällen der Staat, wo nötig, durch Vermittlung einer landschaftlichen Verwilligung, aushilflich ein (§ 156 Grundges.).

Was nun insbesondere die Ergänzung der Einnahmen durch die Gemeinde selbst angeht, so ist zunächst durch das Ges. vom 30. Juni 1862, die Kirchen- und Schullasten betr. (Ges.S. 1862, S. 32 ff.), im allgemeinen bestimmt, daß alle für kirchliche Zwecke notwendigen Aufwände (Kosten für Gebäude, Verwaltungskosten usw.) aus den betreffenden Ärarrien bestritten werden sollen, soweit sie nicht auf Grund eines besonderen Rechtstitels einer landesherrlichen Kasse oder politischen Korporation oder Privatperson obliegen. Diesen Grundsatz hat das Ges. vom 19. Dezember 1906, betr. die Erhebung von Umlagen zu kirchlichen Zwecken (Ges.S. 1906, S. 131 ff.), wiederholt, indem es die Kirchengemeinden zur Deckung kirchlicher Ausgaben und Bedürfnisse in erster Linie auf die Einnahmen aus dem Kirchenvermögen, auf Beiträge Dritter auf Grund besonderer Verpflichtung, auf die Einnahmen aus Gebühren und aus vom Staate überwiesenen Mitteln verweist. Erst dann, wenn diese Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, darf die Kirchengemeinde Umlagen erheben. Diese werden innerhalb jeder zu einer Kirchengemeinde gehörigen politischen Gemeinde als Zuschlag zu den Gemeindeumlagen erhoben. Die Erhebung des Zuschlags erfolgt gleichmäßig von allen zur Zahlung der Gemeindesteuern Verpflichteten unter Zugrundelegung der für die politische Gemeinde vom Grundbesitz, vom Einkommen und von Gewerbebetrieben (§ 10 Abs. 1 des Ges. vom 14. März 1904,

Ges.S. 1904, S. 5) zur Erhebung kommenden direkten Gemeindesteuern. Werden Gemeindeumlagen nicht erhoben, so wird der durch Umlagen aufzubringende Betrag der Kirchenlasten auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach den Vorschriften, die in der betreffenden politischen Gemeinde über die Aufbringung jener Gemeindesteuern gelten, verteilt. Befreit von der Verpflichtung zur Zahlung kirchlicher Umlagen sind die Personen, die von der Gemeindesteuerpflicht befreit sind. Weiter sind befreit die Personen, die der Landeskirche nicht angehören oder aus ihr ausgetreten oder Mitglieder von Personalgemeinden sind, und endlich die sogenannten Vakanzkassen. Ein Angehöriger der Landeskirche, der mit einer der Landeskirche nicht angehörigen Person in Ehe lebt, ist zu den kirchlichen Umlagen mit der Hälfte der vom Einkommen und vom Gewerbebetriebe zu erhebenden direkten Gemeindesteuern des Ehemanns heranzuziehen; ist die Ehefrau selbständig zu dieser Steuer veranlagt, so ist nur der Angehörige der Landeskirche zu den kirchlichen Umlagen nach Maßgabe seiner Veranlagung heranzuziehen. Beitragspflichtige, welche auf Grund einer Stiftung ihrer Vorbesitzer laufende Beiträge zu den notwendigen Ausgaben der Kirche ohne eine Gegenleistung entrichten, sind befugt, bei den von ihnen zu leistenden Beiträgen zu den Kirchenumlagen derartige Entrichtungen in Anrechnung zu bringen.

Mit Genehmigung der oberen Kirchenbehörde und der oberen Gemeindebehörde kann überdies sich eine Kirchengemeinde mit einer politischen Gemeinde dahin einigen, daß der der politischen Gemeinde zuzuteilende Betrag an kirchlichen Umlagen aus der Kasse der politischen Gemeinde an die Kirchengemeinde übergezahlt wird (§ 6 das.).

Durch die vorstehend getroffenen Bestimmungen ist die Zuständigkeit des Kirchenvorstandes nach §§ 19, 21, 22 Kirch.G.O. nicht berührt worden. Doch steht gegen den Beschluß des Kirchenvorstandes, welcher eine Erhöhung des zur Aufbringung der Kirchenumlagen zu erhebenden Zuschlags zu den Gemeindeumlagen um  $\frac{1}{10}$  des



seitherigen Betrags zur Folge haben würde, dem Steuerpflichtigen ein Widerspruchsrecht zu, wenn er in einem Kirchengemeindebezirke mehr als den vierten Teil der gesamten Kirchengemeindeumlagen aufzubringen hat. Der Widerspruch ist binnen 14 Tagen nach Mitteilung des Beschlusses geltend zu machen: über ihn entscheidet die Kircheninspektion.

Für den Fall, daß eine Parochie mehrere engere Kirchenverbände (Muttergemeinden und Filialgemeinden) umfaßt, sind besondere Vorschriften über die Verteilung der kirchlichen Aufwände in den §§ 8—10 des Ges. vom 19. Dezember 1906 ergangen, auf die der Kürze halber verwiesen wird.

Im besonderen sei noch hervorgehoben, daß jede Kirchengemeinde für die Benutzung kirchlicher Anstalten und Einrichtungen sowie für kirchliche Amtshandlungen Gebühren erheben kann (§ 2 des Ges.); diese sind im voraus nach festen Normen und Sätzen zu bestimmen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der oberen Kirchenbehörde; diese kann nur widerruflich erteilt werden.

Besitzwechselabgaben können seit dem 1. Januar 1907 seitens der Kirchengemeinden nicht mehr erhoben werden (§ 13 des Ges.).

In bezug auf die Aufbringung der Kirchenlasten ist der Kirchenpatron nicht schlechter gestellt als die anderen Kirchengemeindemitglieder: mit dem Patronat und dem Recht zur Verleihung geistlicher Stellen (Kollaturrecht) ist nämlich, wie bereits oben S. 247 erwähnt, an sich eine Verbindlichkeit, zur Aufbringung irgendeines für kirchliche Zwecke erforderlichen Aufwandes beizutragen, nicht verbunden. Ist aber der Kirchenpatron Eigentümer einer Kirche, einer Kapelle oder Betstube und allein für Unterhaltung zu sorgen rechtlich verpflichtet, so fällt die allgemeine Beitragspflicht, wie sie im Ges. vorgesehen ist, weg.

Die Kirchenlasten werden im Verwaltungswege beigesteuert, entweder durch die Stadträte oder durch die Landratsämter (Ges. vom 31. März 1879, die Zwangs-

vollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend, in der vom 1. Januar 1900 geltenden Fassung, Ges.S. 1899, S. 99 ff.).

## 7. Die Religionsgemeinschaften außerhalb der Landeskirche und der Austritt aus der Kirche.

### § 51.

I. Wie schon oben S. 220 hervorgehoben, ist die Kirche des Landes die evangelisch-protestantische Kirche. Der Landesherr ist das kirchliche Oberhaupt auch nur dieser Kirche. Die Bekenner anderer christlichen Kirchen erblicken in ihm nicht ihr kirchliches Oberhaupt; diese Kirchen bilden vielmehr sogenannte Freikirchen. Aber ihre Mitglieder genießen denselben Schutz des Staates und dieselbe freie Ausübung ihres Glaubens wie die Evangelischen, — vorhältlich der landesherrlichen Rechte, die sich aus der Kirchenhoheit des Staates ergeben. Sie haben auch Anspruch auf gleiche staatsbürgerliche Rechte mit den Bekennern der evangelisch-protestantischen Kirche, wie denn überhaupt alle aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben sind (Bundesges. vom 3. Juli 1869). Andererseits entbindet aber kein Glaubensbekenntnis von den Pflichten gegen den Staat und gegen die Gemeinde (§ 129 Grundges.).

Die der evangelisch-protestantischen Kirche nicht Angehörigen können sich insbesondere zu Religionsgemeinschaften vereinigen. Unter welchen Voraussetzungen solche Vereinigungen zuzulassen sind, bestimmt die V.O. vom 24. Januar 1851, die Bildung neuer Religionsgemeinschaften betreffend (Ges.S. 1851, S. 7 ff.), die durch das Reichsvereinsges. vom 19. April 1907 nicht berührt ist (§ 24 das. und Art. 84 E.G. zum B.G.B.).

Hiernach ist die Bildung solcher Gemeinschaften von der landesherrlichen Genehmigung abhängig, die allerdings nur versagt werden kann, wenn ihre Zwecke offenbar eine rechts- oder gesetzwidrige Richtung haben oder den Staatszweck selbst und das allgemeine

Wohl zu gefährden geeignet sind. Von den Leitern solcher neu zu bildenden Gesellschaften ist gehörige Auskunft zu geben über die Zahl, Namen der Mitglieder, ihren Austritt aus der bisherigen Religionsgemeinschaft, über die wesentlichen Grundlagen und Zwecke der Gesellschaft, über innere Einrichtung usw. Zu den wesentlichen Grundlagen einer solchen Gesellschaft gehört notwendig das Bekenntnis des Glaubens an Gott und die Festhaltung der christlichen Sittenlehre. Im allgemeinen stehen die Gesellschaften unter polizeilicher Aufsicht: die Staatsbehörde kann zu jederzeit Auskunft über die Verhältnisse der Gemeinschaft verlangen, kann die Zulassung von Geistlichen versagen und die Versammlung überwachen, wenn die Vermutung begründet ist, daß sie dazu mißbraucht wird, um Haß und Unfrieden zu säen. Versammlungen von Abgeordneten in- oder auch ausländischer neuer Religionsgemeinschaften (Synoden) müssen vorher gemeldet werden usw. (s. die V.O. und die Bemerkungen dazu in der Kirch.G.S. S. 398 ff.).

Die Rechtsverhältnisse des Staates gegenüber der katholischen Kirche haben bisher eine gesetzliche Regelung nicht gefunden. Es entscheidet hierüber das auf der Kirchenhoheit des Staates fußende deutsche Staatsherkommen (Sonnenkalb S. 108). Die „katholische Gemeinde in Altenburg“ hat nach der Bekanntmachung des Ministeriums, Abteilung des Innern, vom 18. März 1876 (Ges.S. 1876, S. 151) die Eigenschaften und Rechte der Gesamtpersönlichkeit.

Auch die Rechtsverhältnisse jüdischer Glaubensgemeinschaften gegenüber dem Staat sind bisher nicht geregelt worden.

II. Austritt aus der Kirche. Über die religiöse Erziehung der Kinder geben die §§ 105—108 des A.G. zum B.G.B. vom 4. Mai 1899 (Ges.S. 1899, S. 54—55) und das Ges. vom 11. Januar 1906, betreffend die religiöse Erziehung und den Austritt aus der Kirche (Ges.S. 1906, S. 6—7) die nötigen Bestimmungen.

Das letzte Gesetz regelt insbesondere auch den Austritt aus der Kirche. Hiernach erfolgt dieser Austritt

mit bürgerlicher Wirkung vor dem Amtsgericht des Wohnortes des Austretenden durch eine von ihm selbst oder in Gemäßheit der §§ 105—108 A.G. zum B.G.B. von seinem gesetzlichen Vertreter persönlich abgegebene Erklärung. Der Aufnahme der Austrittserklärung muß ein hierauf gerichteter Antrag vorausgehen, der durch das Amtsgericht dem für das bisherige Bekenntnis des Antragstellers zuständige Pfarramt oder Geistlichen ohne Verzug bekanntzugeben ist. Nach Ablauf von vier Wochen, spätestens innerhalb sechs Wochen, nach Eingang des Antrags, findet die Aufnahme der Austrittserklärung zu gerichtlichem Protokoll statt. Über den Austritt wird dem Ausgetretenen auf Verlangen eine Bescheinigung erteilt. Die Folge der Austrittserklärung ist die, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche kraft Gesetzes auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeindeangehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet ist. Diese Wirkung tritt auf Antrag mit dem Schluß des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ein. Andere Leistungen, die nicht auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeindeangehörigkeit beruhen, insbesondere Leistungen, welche als Reallasten oder kraft eines sonstigen besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften oder von allen Grundstücken des Bezirks oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, sowie die Zahlung von Gebühren für die Benutzung der kirchlichen Anstalten oder für begehrte oder gewährte Amtshandlungen werden durch die Austrittserklärung nicht berührt. Durch Satzungen darf für den Austretenden die Wirkung seines Austritts nicht ungünstiger gestaltet werden, als wie durch das Gesetz für die gesetzlichen Leistungen vorgeschrieben ist. Insoweit die Satzungen solche Erschwerungen enthalten, sind sie ungültig.

Für das Verfahren bei Austritt aus der Kirche werden keine Gebühren, sondern nur bare Auslagen berechnet.

## VI. Das Schulwesen.

Die auf das Volksschulwesen bezüglichen Gesetze, Verordnungen usw. sind zusammengestellt in der amtlichen „Sammlung der das Volksschulwesen im Herzogtum Sachsen-Altenburg regelnden Bestimmungen“. Heft I—III. (Abkürzung: Schul.G.S. I, II, III = Schulgesetzsammlung.)

### 1. Verhältnis der Schule zu Kirche und Staat.

#### § 52.

I. Früher war das gesamte Unterrichtswesen der Kirche unterstellt. So erklärte das Grundges. vom 29. April 1831 in § 138 das Recht der Beaufsichtigung des gesamten Schulwesens als eine Befugnis der Kirchengewalt. Dieser Grundsatz gilt heute nicht mehr; heute ist das Schulwesen reine Staatssache, und die Angelegenheiten der Schule sind keine kirchlichen, sondern politische Angelegenheiten. Damit ist indessen noch keine Trennung der Kirche und der Schule eingetreten, vielmehr bestehen noch immer zwischen beiden die engsten Beziehungen. Das zeigt sich nach verschiedenen Richtungen. Der Vorstand des Ministeriums, Abteilung für Kultusangelegenheiten, ist auch die obere Schulbehörde. Zu den inneren Angelegenheiten der Kirche nach § 5 des Ges. vom 4. Januar 1869, betreffend die Aufhebung des Konsistoriums (Ges.S. 1869, S. 3), gehört ferner der Religionsunterricht in den Schulen, den höheren und den niederen. Weiter ist die Volksschule selbst die sogenannte Konfessionsschule. In dem grundlegenden Ges. vom 12. Februar 1889 § 14 (Ges.S. 1889, S. 11 ff.) ist nämlich bestimmt, daß der Religionsunterricht der der evangelischen Landeskirche ist. Dieser Unterricht ist für jedes Schulkind obligatorisch. Eine Befreiung von dieser Verpflichtung findet nur statt bei Kindern, welche einer anderen Kirche oder einer anderen als solcher anerkannten Religionsgesellschaft angehören, und bei Kindern von Dissidenten, welche keiner solchen Gesellschaft angehören. Im ersten Falle ist für den Religionsunterricht solcher Kinder von deren Eltern oder Erziehern in geeigneter Weise zu

sorgen; Dissidentenkinder werden vom Religionsunterricht entbunden, sobald nachweislich für ihren Religionsunterricht in anderer genügender Weise gesorgt wird.

Der Religionsunterricht selbst ist auch wesentlicher Bestandteil des Unterrichts in der Volksschule überhaupt (s. auch § 1 des Ges. vom 12. Februar 1899). Gerade mit Rücksicht hierauf ist auch der Pfarrer der Parochie, in der der Schulort liegt, Mitglied des Schulvorstandes (Schul.G.O. § 8). In bezug auf den Religionsunterricht steht auch den kirchlichen Behörden — neben den mit staatlicher Aufsicht über den Unterricht betrauten Organen — ein Aufsichtsrecht zu (§ 1 der H.V. vom 30. April 1908, Ges.S. 1908, S. 33). Diese kirchliche Aufsicht wird ausgeübt zunächst durch den Ortspfarrer, dann durch den Ephorus teils bei Gelegenheit der Spezialkirchenvisitationen, teils im Wege der Spezialvisitationen und schließlich durch die obere Kirchenbehörde im Wege der Generalkirchenvisitationen (s. die angezogene V.O.; oben S. 227, 228; Anmerkung <sup>1)</sup> unten).

Bisher wurde auch nach § 13 der Schul.G.O. die dem Schulvorstande obliegende allgemeine Beaufsichtigung der Schule durch den dem Schulvorstande angehörigen Geistlichen als Ortsschulinspektor ausgeübt. Diese geistliche Ortsschulinspektion ist indessen seit dem Ges. vom 27. Dezember 1907 (Ges.S. 1907, S. 99) beseitigt (s. unten unter Ortsschulinspektor S. 262).

Noch sei weiter hervorgehoben, daß der sogenannte Kirchendienst mit den Lehrerstellen verbunden ist, und daß eine Trennung eines geistlichen Amtes von einer Schulstelle nur verfügt werden kann, wenn dies im Interesse der kirchlichen oder der Schulverwaltung angemessen erscheint (§§ 38, 39 des Volksschulges.). Überall da, wo mit dem Schulamt ein Kirchendienst verbunden ist, liegt die Beaufsichtigung des Kirchendienstes dem Ortspfarrer ob (Dienstanweisung für Volksschullehrer vom 1. März 1909.

---

<sup>1)</sup> Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in den höheren Lehranstalten steht dem Generalsuperintendenten zu laut Kultusministerial-Erlaß vom 11. September 1890, Kirch.G.S. S. 90, Anm. 1.

II. Was das Verhältnis der Schule zum Staat angeht, so ist bereits oben S. 255 gesagt worden, daß das Schulwesen reine Staatssache ist: Die Angelegenheiten der Schule sind also politische Angelegenheiten. Die Aufsicht wird auch allenthalben von Staatsbehörden ausgeübt; eine Selbstverwaltung der Schulangelegenheiten ist in gewissem Umfange nur der Schulgemeinde eingeräumt.

Wie die Kirche, so erfreut sich auch die Schule der besonderen Fürsorge des Staates. Dieser erhält auf seine Kosten ein Seminar zur Heranbildung von Volksschullehrern (s. S. 269). Durch Landesgesetz sind deren Anstellungs-, Besoldungs- und Pensionsverhältnisse genau geregelt. Auch sind die Lehrer Mitglieder der staatlichen Witwensozietät (dritter Nachtrag zum Regulativ vom 12. Juni 1872, die Staatsdiener-Witwensozietät betreffend, vom 16. Januar 1893, Ges.S. 1893, S. 4). Soweit ferner die Schullasten durch Umlagen aufzubringen sind, gelten sie als Gemeindeabgaben und werden als Zuschlag zu den Gemeindeabgaben erhoben (Ges. vom 14. August 1897, Ges.S. 1897, S. 76). Auch werden die Schulabgaben im Verwaltungswege beigetrieben (Ges. vom 31. März 1879, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1899 §§ 1 und 2, Ges.S. 1899, S. 99).

Bei nachgewiesener Mittellosigkeit einer Schulgemeinde tritt überdies der Staat in dringenden Fällen aushilflich ein (§ 156 des Grundges.).

Im Staatshaushaltsplan für den Wirtschaftsabschnitt 1908—1910 ist für das Volksschulwesen eine Summe von rund 600 000 Mk. in Ausgabe gestellt.

## 2. Die Schulbehörden.

### § 53.

I. Die obere Schulbehörde. Das grundlegende Gesetz, das die Verhältnisse der Volksschule regelt, ist das Ges. vom 12. Februar 1889, das Volksschulwesen betreffend (Ges.S. 1889, S. 11 ff.).

In ihm finden sich alle die wichtigen Bestimmungen,

die sich auf die Aufgabe und Einrichtung der Volksschule, auf Schulpflichtigkeit und Schulbesuch, Fortbildungsschulen, Schulgemeinden, Unterhaltung der Schulen, und auf Ausbildung und die Dienstverhältnisse der Volksschullehrer beziehen.

In § 59 daselbst ist bestimmt, daß die obere Schulbehörde auch ferner das Ministerium, Abteilung für Kultusangelegenheiten, ist, solange nicht der Landesherr etwas anderes verordnet. Ihm war nämlich schon mit dem Ges. vom 14. März 1866, betreffend die Aufhebung der Landesregierung (Ges.S. 1866, S. 5) die landesherrliche Oberaufsicht über das gesamte Schulwesen zugewiesen. Diese Oberaufsicht übt das Ministerium teils selbst, teils durch die ihm untergeordneten Aufsichtsbehörden aus. Innerhalb des Ministeriums, Abteilung für Kultusangelegenheiten, ist die Geschäftsbehandlung genau dieselbe wie in jeder anderen Ministerialabteilung, d. h. der Abteilungsvorstand entscheidet allein; die vortragenden Räte und Assessoren seiner Abteilung haben nur eine beratende Stimme (Art. 9 des Gesetzes vom 14. März 1866). Ausnahmsweise tritt der Abteilungsvorstand mit den nicht rein technischen Räten und Assessoren seiner Abteilung in solchen streitigen Sachen, bei denen mehrere Beteiligte mit Privatinteressen einander gegenüberstehen, dergestalt zu einem Kollegium zusammen, daß die letzteren nicht bloß eine beratende, sondern eine entscheidende Stimme ausüben und nur bei Stimmgleichheit die Stimme des Abteilungsvorstandes den Ausschlag gibt (s. das.; weitere Fälle kollegialer Entscheidung: Art. I, 3 und Art. II, 8 des Ges. vom 27. Dezember 1907, Ges.S. 1907, S. 99, und Ges. vom 14. August 1897, betreffend die Erhebung von Umlagen zu Schulzwecken § 5, Ges.S. 1897, S. 76).

Im einzelnen wird das Ministerium, Abteilung für Kultusangelegenheiten, um nur einige Beispiele anzuführen, bei folgenden Gelegenheiten tätig:

Es gibt die Zustimmung zur Errichtung von Mittelschulen (§ 3 des Volksschulges.) und trifft Bestimmungen über die Einrichtungen der Schulen, sowohl was den



Unterrichtsplan, als was die Erziehungs- und Lehrmittel angeht, ingleichen über Schulzucht, Unterrichtszeit, die Ferien, den Schulbesuch bei ansteckenden Krankheiten (§ 4 das.). Die Errichtung von Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten bedarf seiner Genehmigung (§ 18 das.).

Es beschließt auch über Einschulungen und Ausschulungen und über die hierbei etwa in Frage kommende finanzielle Auseinandersetzung (§ 24 das.) und besetzt die Schullehrerstellen auf dem Lande (§ 7 Schul.G.O.).

Die Schlußprüfung am Seminar findet unter dem Vorsitz eines Regierungskommissars, der vom Herzoglichen Ministerium, Abteilung für Kultusangelegenheiten, ernannt wird, statt. Ebenso führt ein solcher Kommissar den Vorsitz bei der Prüfungskommission für die Wahlfähigkeitsprüfung (s. unten S. 269).

Weiter ordnet das Ministerium, Abteilung für Kultusangelegenheiten, die Disziplinaruntersuchung an und verfügt ohne Disziplinaruntersuchung die Amtsentsetzung, wenn gegen einen Lehrer wegen einer strafbaren Handlung auf Zuchthausstrafe oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter rechtskräftig erkannt ist (§ 48 ff. des Volksschulgesetzes).

In Sachen der Vermögensverwaltung der Schulgemeinde ist in gewissen Fällen die Genehmigung des Ministeriums, Abteilung für Kultusangelegenheiten, notwendig (§ 17 der Schul.G.O. und unten S. 268). Es ist auch befugt, den Schulvorstand aufzulösen (§ 16 das.).

Es entscheidet auch über die Zulassung zur Prüfung für Lehrer an Mittelschulen und zur Rektoratsprüfung (H.V. vom 7. November 1885, Ges.S. 1885, S. 65).

II. Die Schulinspektion. Das nächste Aufsichtsorgan der oberen Verwaltung der Schule ist die Schulinspektion. Sie besteht nach dem Ges. vom 29. Juni 1889, die Zusammensetzung der Schulinspektionen betreffend (Ges.S. 1889, S. 105), aus:

- a) dem Landrat des Bezirks oder einem an dessen Stelle mit Genehmigung des Herzogs von der oberen

Schulbehörde ernannten anderen Staats- oder Kommunalbeamten und

- b) dem Bezirksschulinspektor des Bezirks (s. unter III. unten).

An die Stelle des Landrats sind für die Städte Altenburg, Schmölln, Ronneburg, Eisenberg, Kahla und Meuselwitz, d. h. die Städte mit voller Verfassung, die Bürgermeister zu Mitgliedern der betreffenden Schulinspektionen bis auf weiteres ernannt worden.

Wenn die zwei Mitglieder der Schulinspektion sich über eine von ihnen zu fassende Entscheidung nicht einigen können, tritt ein von der oberen Schulbehörde im voraus zu ernennendes Mitglied einer anderen Schulinspektion als drittes stimmführendes Mitglied zur Erreichung eines Majoritätsbeschlusses hinzu (§ 1 jenes Gesetzes). Als solches ist für die Schulinspektionen der genannten Städte durch Kultusministerial-Erlaß vom 24. Mai 1901 (siehe Schul.G.S. III S. 220) der Landrat des Bezirks, für die übrigen Schulinspektionen der Landrat des Verwaltungsbezirks Altenburg oder Ronneburg ernannt (s. Wegw. zu dem Ges. vom 29. Juni 1889).

Der Schulinspektion unterstehen die Schulvorstände.

Wegen ihrer Zuständigkeit und Tätigkeit im einzelnen ist zu verweisen auf § 2 des Ges. vom 4. Januar 1869, betr. die Aufhebung des Konsistoriums usw. — Ges.S. 1869, S. 2 —, auf die Anmerkungen dazu im Wegw. und auf das alphabetische Inhaltsverzeichnis in Schul.G.S. unter „Schulinspektion“).

III. Ein weiteres Aufsichtsorgan ist der Bezirksschulinspektor. Dieser wird vom Herzog in Staatsbeamteneigenschaft angestellt; es können jedoch seine Obliegenheiten auch einem Angestellten der Schulgemeinde von ihm übertragen werden (Ges. vom 20. März 1909, Ges.S. 1909 S. 7). Zurzeit gibt es drei staatliche Bezirksschulinspektoren. Der Bezirksschulinspektor ist nicht nur Mitglied der Schulinspektion (S. 259), sondern selbständige Behörde. Ihm sind insbesondere auf Grund des § 59 des Volksschulges. zahlreiche Befugnisse der Schulinspektion zur alleinigen Ausübung bis auf weiteres

übertragen. Seine einzelnen Dienstobliegenheiten ergeben sich aus der Dienstvorschrift vom 1. März 1909. Hieraus ist als besonders wichtig hervorzuheben:

In allen den Kirchendienst betreffenden Fragen hat sich der Bezirksschulinspektor mit dem Ephorus des betreffenden Bezirks ins Einvernehmen zu setzen.

Bei Ausübung seiner Funktionen hat er das Recht, den ihm unterstellten Lehrern Warnungen und Verweise zu erteilen und Geldstrafen bis zu 30 Mk. in Gemäßheit des § 153 des Volksschulges. vom 12. Februar 1889 (Ges.S. 1889, S. 24) und der §§ 67—70 des Zivilst.-Ges. vom 26. Februar 1886 (Ges.S. 1886, S. 26) S. 18, § 6) zu verhängen.

Zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben hat der Bezirksschulinspektor ordentliche und außerordentliche Revisionen vorzunehmen. Er hat auch mit den Lehrern seines Bezirks, in entsprechenden Gruppen oder mit der Gesamtheit, jährlich in der Regel zwei Konferenzen abzuhalten (Hauptkonferenzen) und dahin zu wirken, daß kleinere Gruppen einander näher wohnender Lehrer sich außerdem in kürzeren Zeiträumen zu besonderen Konferenzen (Zweigkonferenzen) vereinigen. Mit den Vikaren seines Bezirks, sei es mit der Gesamtheit, sei es mit entsprechenden Gruppen, hat er alljährlich eine Anzahl sogenannter Vikarkonferenzen abzuhalten.

Auf Grund seiner bei den Revisionen und Konferenzen getroffenen Feststellungen und der Jahresberichte der Ortsschulinspektoren hat der Bezirksschulinspektor je über vier Schuljahre an die obere Schulbehörde zu berichten.

Weiter hat er die in seinem Bezirk befindlichen Privat-Schul- und Erziehungsanstalten, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind oder noch getroffen werden, innerhalb eines Zeitraums von vier Schuljahren einmal zu inspizieren und darüber zu berichten.

Ihm unterstehen auch die Mittelschulen und die von der Schulgemeinde unterhaltenen Fortbildungsschulen. Auch liegt ihm die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in den Volksschulen, einschließlich der gehobenen

Volksschulen, ob (§ 1 der H.V., die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in den Volksschulen betreffend, vom 30. April 1908, Ges.S. 1908, S. 114).

IV. Der Ortsschulinspektor. Die Beaufsichtigung der Schule liegt in erster Linie dem Schulvorstand ob. Bisher wurde sie im Auftrag des Staates durch den dem Schulvorstand angehörigen Geistlichen als Ortsschulinspektor ausgeübt, wenn nicht die obere Schulbehörde diesen Auftrag widerrufen oder von vornherein einer anderen geeigneten Persönlichkeit übertragen hatte (§ 13 Schul.G.O.).

Nach dem Ges. vom 27. Dezember 1907 (Ges.S. 1907, S. 99 ff.) ist die geistliche Ortsschulaufsicht aufgehoben und nunmehr bestimmt, daß der Schulvorstand, insoweit nicht die obere Schulbehörde von vornherein die Ortsschulaufsicht einer geeigneten Persönlichkeit, namentlich dem Leiter einer Schule mit mehreren Lehrern, überträgt, seinen Vorsitzenden oder ein Mitglied zur Wahrnehmung der Ortsschulaufsicht zu bestellen hat. Ausgenommen von der Wahl sind die Lehrer, welche an einer von der betreffenden Schulgemeinde unterhaltenen Schule angestellt sind. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Für den Fall der Verhinderung wird ein Ersatzmann gewählt.

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Schulinspektion. Diese enthebt den Ortsschulinspektor auch seiner Stellung, falls er die ihm obliegenden Pflichten verletzt (Ges. vom 27. Dezember 1907 Art. I, Nr. 7). Unterläßt überhaupt der Schulvorstand die Wahl oder wählt er ein nicht bestätigtes oder ein enthobenes Mitglied wieder, so trifft die obere Schulbehörde anderweite Bestimmung über die Wahrnehmung der Ortsschulaufsicht (s. das).

Der Ortsschulinspektor untersteht zunächst dem Bezirksschulinspektor. Sein Amt ist ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt. Remunerierung ist zulässig.

Die Aufgabe des Ortsschulinspektors besteht vor allem darin, den Lehrer in der Ausübung seines Berufes zu unterstützen. Im einzelnen sind seine Funktionen geregelt in der Dienstvorschrift für den Ortsschulinspektor

vom 27. April 1908. Bei Ausübung der ihm hiernach übertragenen Funktionen steht ihm gegenüber den seiner Aufsicht unterstehenden Lehrer die Erteilung von Warnungen und Verweisen gemäß § 53 des Ges. vom 12. Februar 1889 und §§ 67--70 des Ges., betreffend den Zivilstaatsdienst, vom 26. Februar 1886 (Ges.S. 1886, S. 26) zu.

Keinesfalls erstreckt sich die Aufsicht des Ortsschulinspektors, wenigstens desjenigen, der durch den Schulvorstand bestellt ist, auf den fachmännischen Teil des Unterrichtsbetriebes (Nr. 8 des Ges. vom 27. Dezember 1907). Die Aufsicht über diese Seite des Unterrichts führen vielmehr die Direktoren und Hauptlehrer (Dienstvorschrift vom 27. April 1908 § 3 ff.).

### 3. Die Schulgemeinden.

#### § 54.

Eine Selbstverwaltung der Schule findet nur im Umfange der Schulgemeinde statt. Jeder Schulverband, mag derselbe nun aus einer oder mehreren politischen Gemeinden bestehen, bildet zum Zweck der Unterhaltung und Verwaltung seiner Volksschulen eine solche Schulgemeinde. Als Mitglieder der Schulgemeinde sind anzusehen alle Einwohner der zur Schulgemeinde gehörigen Ortschaften, wenn sie darin ihren wesentlichen, wenn auch nur durch vorübergehende Zwecke bedingten Aufenthalt haben (§ 1 Schul.G.O.). Juristische Personen sind nicht Mitglieder der Schulgemeinde, wenn sie auch nach dem Ges. vom 14. August 1897, betreffend die Erhebung von Umlagen zu Schulzwecken — Ges.S. 1897, S. 76 — schulsteuerpflichtig sind (s. Anm. zu § 1 der Schul.G.O. im Wegw.). Die Schulgemeinden selbst haben juristische Persönlichkeit. Sie sind juristische Personen des öffentlichen Rechts. Auf sie finden daher Anwendung die Bestimmungen in § 89 B.G.B., die über Erwerbsbeschränkungen in den §§ 9—12 des A.G. zum B.G.B. vom 4. Mai 1899 — Ges.S. 1899, S. 32, die über Zwangsvollstreckung gegen öffentliche Körperschaften in § 6 des

A.G. zur Z.P.O. von demselben Tage — S. 65 — und die über den Konkurs über das Vermögen solcher Körperschaften von eben demselben Tage — S. 68 das. —.

Über Einschulung und Ausschulung entscheidet die obere Schulbehörde vorbehaltlich des Rekurses an das Gesamtministerium (§ 25 des Ges., das Volksschulwesen betreffend, vom 12. Februar 1889).

Der Schulgemeinde liegt die Verpflichtung ob, für Errichtung und Unterhaltung der dem Bedürfnisse ihrer Mitglieder entsprechenden Volksschulen Sorge zu tragen (§ 3 Schul.G.O.). Die Rechte und Pflichten der Schulgemeinde bezüglich der Verwaltung des Volksschulwesens selbst werden von dem für jede Schulgemeinde zu bestellenden Schulvorstand ausgeübt. Seine Funktionen sind geregelt in § 4 der Schul.G.O. (s. das. und die Anmerkungen im Wegw. sowie das Ges. vom 27. Dezember 1907, Nr. 1 und 2).

Gewisse Beschlüsse — nämlich solche, die betreffen die Feststellung des Haushaltsplans, Ausgaben außerhalb desselben, Übernahme neuer Lasten, Aufnahme von Darlehen, Veräußerung von Grundstücken oder diesen gleichstehenden Gerechtigkeiten — bedürfen indessen der Genehmigung der Gemeindeorgane. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen Schulvorständen und politischen Gemeinden entscheidet, wenn sie nicht durch gemeinschaftliche Beratung erledigt werden können, unter sinngemäßer Anwendung der §§ 71 und 72 St.O., das Ministerium, Abteilung für Kultusangelegenheiten, in kollegialer Zusammensetzung, in rein ländlichen die Schulinspektion (s. Ges. vom 27. Dezember 1907). Überdies steht auch in den Städten, auf welche § 26 St.O. vom 10. Juni 1897 Anwendung findet, den städtischen Gemeindeorganen außer den eben genannten Befugnissen die Verwaltung des Schulvermögens, die vermögensrechtliche Vertretung nach außen und die Anstellung der (nicht fachmännischen) Beamten zu. Dies gilt auch dann, wenn eine Stadt mit Landgemeinden zu einem Schulverband vereinigt ist. Andern Städten können diese Befugnisse durch Beschluß des Ge-

samtministeriums erteilt werden (§ 5 b der Schul.G.O. im Ges. vom 27. Dezember 1907).

Dagegen kommt die Vertretung der zur Dotation einer mit Kirchendienst verbundenen Schulstelle gehörigen Grundstücke, Kapitalien und sonstigen Substantialbesoldungsstücke (des Schulguts) den Schulinspektionen in Gemeinschaft mit den Kircheninspektionen zu (s. das Nähere in § 5 Schul.G.O.).

Der Schulvorstand selbst setzt sich zusammen:

1. aus einer nach dem Umfange des Schulbezirks zu bemessenden, durch Ortsstatut festzustellenden Anzahl gewählter Schulgemeindeglieder (mindestens 3, höchstens 16);
2. aus dem Bürgermeister der zu einer Schulgemeinde gehörigen Stadt und für die Städte Altenburg aus dem Bürgermeister und dessen ständigem Stellvertreter;
3. aus dem Pfarrer der Parochie, in welcher der Schulort liegt;
4. aus dem Lehrer der Ortsschule; sofern mehrere Lehrer angestellt sind, aus dem Direktor, Rektor oder ersten Lehrer;
5. aus dem Ortsschulinspektor

(§ 8 Schul.G.O. und wegen Nr. 5 Ges. vom 27. Dezember 1907, Art. I Nr. 4).

Die Wahl des Schulvorstandes erfolgt durch das Stadtverordnetenkollegium, den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung; zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß sämtliche Mitglieder gehörig vorgeladen und mindestens zwei Dritteile erschienen sind. Wenn die Wahl von einer oder mehreren Gemeindeversammlungen vorzunehmen ist, so muß mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten sein. Es entscheidet relative Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit das höhere Lebensalter. Die Wahl erfolgt schriftlich durch Stimmzettel. Die Wahlfähigkeit besitzt dasjenige Schulgemeindeglied, das nach der St.O. und Df.O. fähig ist, als Mitglied des Stadtverordnetenkollegiums und des Gemeinderats gewählt zu werden. Die Wahl ist vorzugsweise auf solche Schulgemeindeglieder zu richten, welche an der

Entwicklung des Volksschulwesens ein eigenes Interesse haben oder des Volksschulwesens besonders kundig sind (s. § 9 Schul.G.O. und das Ges. vom 27. Dezember 1907 in Art. I Nr. 5).

Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Schulvorstandes beträgt sechs Jahre: alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Wegen der Wiederwahl und der Verpflichtung zur Annahme der Wahl, sowie wegen der Ablehnungsgründe, der Folgen ungerechtfertigter Verweigerung der Annahme und wegen der Enthebung und Entlassung vom Amte finden die Vorschriften in §§ 18—20, 23, 24 Df.O. analoge Anwendung (§ 10 Schul.G.O.). Nach Art. I Nr. 6 des Ges. vom 27. Dezember 1907 kann auch ein Schulvorstandsmitglied, wenn es die ihm obliegenden Pflichten verletzt oder durch sein Verhalten in und außer dem Amte des Ansehens, des Vertrauens und der Achtung, die sein Amt erfordert, sich unwürdig zeigt, durch die Schulinspektion seines Amtes enthoben werden.

Vorgeschrieben ist die Wahl eines Ersatzmannes, falls im Laufe einer Wahlperiode ein Schulvorstandsmitglied ausscheidet oder an der Verwaltung seines Amtes dauernd verhindert ist. Die unterlassene Wahl von Ersatzmännern ist ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Beschlüsse des Schulvorstandes, wenn nur die beschlußfähige Anzahl vorhanden war.

Den Vorsitz im Schulvorstand führt in städtischen Schulgemeinden der Bürgermeister, dem in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vorsitzender des städtischen Schulvorstandes auch ein Disziplinarrecht zusteht (siehe die §§ 9—16 des Ges. vom 18. März 1892, die Pensions- und disziplinarrechtlichen Verhältnisse der städtischen Gemeindebeamten betreffend, Ges.S. 1892, S. 61 ff.).

In den ländlichen Schulgemeinden werden der Vorsitzende und sein Stellvertreter vom Schulvorstand aus seiner Mitte gewählt und zwar alle drei Jahre nach jeder Neu- und regelmäßigen Ergänzungswahl.



Der Vorsitzende, der die Versammlung beruft und leitet, führt das Siegel des Schulvorstandes und vertritt ihn in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er kann auch die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen oder das Interesse der Schule wesentlich gefährden, beanstanden. Urkunden des Schulvorstandes, in welchen Rechten entsagt wird oder Verbindlichkeiten übernommen werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit außer der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und der Beidrückung des Siegels noch der Mitunterschrift von zwei Schulvorstandsmitgliedern, die vom Schulvorstand hierzu aus seiner Mitte gewählt werden. Die Urkunden sind öffentliche (§ 11 Schul.G.O.).

Der Vorsitzende des Schulvorstandes und sein Stellvertreter sowie die zur Vollziehung der Urkunden gewählten Vorstandsmitglieder werden durch Zeugnis der Schulinspektion legitimiert. Dieses Zeugnis ist nicht etwa formelles Erfordernis der Gültigkeit der Urkunden, sondern dient nur zur Legitimation (s. die V.O. vom 8. August 1878, die Abstellung von Urkunden seitens der Kirchen- und Schulvorstände betreffend, Ges.S. 1878, S. 198). Überdies erstreckt sich jene Vorschrift, wonach der Vorsitzende und zwei Schulvorstandsmitglieder die Urkunde unterschriftlich vollziehen müssen, nicht auf Quittungen und Empfangsbescheinigungen über die für die Schulkassen zu vereinnahmenden Kapitalzinsen, Pachtgelder usw. (s. das. § 2). Hierfür genügt vielmehr die Unterschrift des Schulvorstandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters unter Beidrückung des Vorstandssiegels (s. ebendas.).

Der Schulvorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden regelmäßig an festbestimmten Tagen, oder so oft es die Geschäfte erheischen, mindestens aber vierteljährlich einmal. Ein Drittel der Mitglieder kann die Einberufung verlangen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist notwendig die Ladung sämtlicher Mitglieder und die Anwesenheit von zwei Dritteln. Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit der an-

wesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, außerdem die Stimme des Vorsitzenden. Persönlich beteiligte Mitglieder wohnen der Verhandlung nicht bei und haben sich der Abstimmung zu enthalten. Mit Genehmigung der Schulinspektion können übrigens einzelne Geschäfte zur Erledigung dem Vorsitzenden allein oder ihm in Gemeinschaft mit einem oder mehreren Schulvorstandsmitgliedern gegeben werden (§ 12 Schul.G.O.). Über die Wahrnehmung der Ortsschulaufsicht durch den Schulvorstand s. oben S. 262.

Das Amt eines Schulvorstandsmitgliedes ist ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt. Angemessene Remunerierung ist zulässig (§ 15 das.).

Der Schulvorstand kann von der oberen Schulbehörde aufgelöst werden, wenn er sich grobe Gesetzeswidrigkeiten zuschulden kommen läßt oder dies sonst aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses geboten erscheint. Bei der Auflösung kann bestimmt werden, daß die Mitglieder, die zur Auflösung Veranlassung gegeben haben, bei der Neuwahl nicht wieder wählbar sind (§ 16 daselbst).

Wie schon oben S. 260 erwähnt, untersteht der Schulvorstand, soweit nicht durch ein von der oberen Schulbehörde genehmigtes Ortsstatut ein anderes bestimmt ist, zunächst der Schulinspektion und in höherer Instanz der oberen Schulbehörde, dem Ministerium, Abteilung für Kultusangelegenheiten. Beide Behörden haben zu gewissen Beschlüssen des Schulvorstandes, die sich auf die Vermögensverwaltung und was damit zusammenhängt, beziehen, ihre Genehmigung zu geben (s. § 17 Schul.G.O. und die Anmerkungen dazu im Wegw.).

So ist im Ges. vom 20. März 1909, den Schutz von Kunstwerten betreffend (Ges.S. 1909 S. 8), bestimmt, daß bei Schulgemeinden zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben, insbesondere von Archiven oder Teilen derselben die Genehmigung der oberen Schulbehörde erforderlich ist.

#### 4. Die Volksschullehrer.

##### § 55.

I. Ausbildung derselben. Der Staat unterhält auf seine Kosten ein besonderes Schullehrerseminar, um einen für den öffentlichen Schul- und Kirchendienst wohl vorbereiteten Lehrerstand heranzubilden (s. die Gesamtministerial-Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Regulativs vom 3. April 1858 sowie den Erlaß neuer Vorschriften für das Lehrerseminar vom 12. Februar 1906 und die Seminarordnung von demselben Tage, Ges.S. 1906, S. 17 ff.). Es steht unter unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung des Herzoglichen Ministeriums, Abteilung für Kultusangelegenheiten. Die Seminarlehrer einschließlich des Direktors unterfallen dem Zivilst.-Ges. vom 26. Februar 1886 und werden nach dessen Bestimmungen angestellt. Die Ausbildung im Seminar dauert sechs Jahre (s. § 9 der Seminarordnung). Die Seminaristen wohnen in den drei unteren Klassen in der Anstalt, in den drei oberen außerhalb der Anstalt. Ihnen wird außer freier Wohnung, Heizung und Beleuchtung und Benutzung der musikalischen Instrumente unentgeltlicher Unterricht und in Krankheitsfällen ärztliche Behandlung und Arznei gewährt. Außerdem ist ihnen eine Geldunterstützung (Speisegeld) zugebilligt. Wer das Seminar freiwillig verläßt oder wer vor vollendetem sechsten Jahre nach Absolvierung des Seminars aus dem Schuldienste des Herzogtums freiwillig ausscheidet, ist verpflichtet, den vollen Betrag des während seiner Ausbildung empfangenen Speisegeldes und der ihm gewährten freien Wohnung im Seminar oder in der Stadt Altenburg der Staatskasse wieder zu ersetzen (§ 16 das.).

Vor Schluß des Kursus der ersten Klasse hat der Seminarist die sogenannte Abgangsprüfung abzulegen, die in eine sogenannte Vorprüfung und in die Schlußprüfung zerfällt; letztere findet unter dem Vorsitz eines vom Herzoglichen Ministerium, Abteilung für Kultusangelegenheiten, ernannten Regierungskommissars statt (siehe die Ordnung der Abgangsprüfung am Herzog-

lichen Lehrerseminar in Altenburg vom 12. Februar 1906, Ges.S. 1906, S. 23 ff.). Die mit Erfolg abgelegte Seminarabgangsprüfung befähigt zu vikarischer Anstellung im Schuldienst des Herzogtums. Die Befähigung zu endgültiger Anstellung im Volksschuldienste wird erst durch Ablegung der sogenannten Wahlfähigkeitsprüfung erworben (s. Ordnung der Wahlfähigkeitsprüfung für Schulamtskandidaten im Volksschuldienste vom 12. Februar 1906, Ges.S. 1906, S. 26 ff.). Diese ist nicht früher als zwei und nicht später als fünf Jahre nach der Seminarabgangsprüfung abzulegen. Dabei wird das Militärdienstjahr auf die Vorbereitungszeit mit angerechnet. Die Prüfungskommission wird vom Direktor und von den in Klasse I und II unterrichtenden Seminarlehrern unter dem Vorsitz des vom Herzoglichen Ministerium, Abteilung für Kultusangelegenheiten, ernannten Regierungskommissars gebildet. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis der Befähigung als ständiger Lehrer im Volksschuldienste (§ 12 das.).

II. Anstellungs-, Besoldungs- und Pensionsverhältnisse. Bei der Anstellung des Lehrers, der auf Grund der bestandenen Wahlfähigkeitsprüfung die Befähigung als ständiger Lehrer erhalten hat, ist zu unterscheiden, ob es sich um die Besetzung einer Lehrerstelle in den Städten des Landes oder um die Besetzung einer Lehrerstelle in den ländlichen Schulgemeinden handelt. In der Regel erfolgt in den Städten die Wahl durch den Schulvorstand, der auch die Berufungsurkunde ausstellt (Kultusministerial-Erlaß vom 8. Februar 1899, Schul.G.S. III, S. 201). Die Besetzung der Schullehrerstellen auf dem Lande geht unmittelbar von der oberen Schulbehörde aus (§ 7 Schul.G.O.). Vor der wirklichen Anstellung wird der Schulvorstand, bei Patronatsstellen außerdem der Patron gehört. Beide haben das Recht, binnen einer Präklusivfrist von 14 Tagen Einwendungen gegen die Wahl des Lehrers zu erheben. Über die Einwendungen entscheidet die obere Schulbehörde, bei Lehrerstellen, mit denen Kirchendienst verbunden ist, die obere Schulbehörde im Einvernehmen mit

der Kirchenbehörde: ist im letzteren Falle eine Einigung nicht zu erzielen, entscheidet der Landesherr.

Die Anstellung des Lehrers erfolgt, wenn sie nicht ausdrücklich als provisorisch bezeichnet ist, auf Lebenszeit definitiv (§ 31 des Volksschulges. vom 12. Februar 1889).

In der Regel wird allerdings die erste Anstellung nur provisorisch bewirkt. Nach Ablauf von zwei Jahren wird die provisorische Anstellung in eine definitive umgewandelt, wenn keine Bedenken dagegen bestehen (Kultusministerial-Erlaß vom 28. Dezember 1897, Schul-G.S. III, S. 191).

Jeder Lehrer wird bei seiner Anstellung zur treuen Erfüllung seiner Berufspflichten sowie zur Beobachtung der Reichs- und Landesgesetze eidlich in Pflicht genommen (§ 32 Volksschulges.). Er erhält eine von der Schulinspektion unterzeichnete Berufungsurkunde, die bei Patronatsstellen vom Patron mitunterzeichnet wird.

Über die Pflichten des Lehrers vgl. § 33 ff. des Volksschulges. und die Dienstanweisung für die Volksschullehrer vom 1. März 1909.

Die Gehalts- und Pensionsverhältnisse der Stadtlehrer sind in den einzelnen Stadtordnungen geregelt, die der Landlehrer in dem Ges. vom 7. Januar 1899, betreffend die anderweite Regelung der Besoldungs- und Dienstverhältnisse der Volksschullehrer (Ges.S. 1899, S. 3 ff.), im Ges. vom 20. Dezember 1904, Ges.S. 1904, S. 115) und zuletzt in dem Ges. vom 27. Dezember 1907, Art. IV, Ges.S. 1907, S. 102.

Die Besoldung wird durch Alterszulagen von vier zu vier Jahren erhöht. Auf die Gewährung von Alterszulagen haben die Lehrer nur Anspruch, wenn ihr sittliches und dienstliches Verhalten sowie ihre amtlichen Leistungen zu begründeten Beschwerden keinen Anlaß gegeben haben (§ 9 des Ges. vom 7. Januar 1899). Über die Versagung von Alterszulagen entscheidet die obere Schulbehörde.

Wie die Anstellung, so erfolgt auch die nachgesuchte Entlassung eines Lehrers bei ländlichen Schulen durch unmittelbaren Beschluß der oberen Schulbehörde, bei

städtischen Schulstellen durch den Schulvorstand unter Genehmigung der oberen Schulbehörde (§ 15 das.).

Die an den städtischen und ländlichen Volks- und Mittelschulen angestellten Lehrer sind in die Staatsdiener-Witwensozietät aufgenommen (Nachtrag vom 16. Januar 1893 zum Regulativ vom 12. Januar 1872, die Staatsdiener-Witwensozietät betreffend, Ges.S. 1893, S. 3). Bisher waren die Beiträge hierzu von den Lehrern zu zahlen. Seit dem Ges. vom 27. Dezember 1907, Art. V (Ges.S. 1907, S. 103) sind sie von den Schulgemeinden zu tragen.

Wie schon oben hervorgehoben, sind die Dienstvorgesetzten des Lehrers der Ortsschulinspektor, der Bezirksschulinspektor, die Schulinspektionen und die obere Schulbehörde (§ 53 Volksschulges.). In bezug auf die Bestrafung der Dienstvergehen des Lehrers, das Disziplinarverfahren und die vorläufigen Dienstenthebung, ferner rücksichtlich der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche, finden auf die Volksschullehrer die Vorschriften der §§ 60—112 und §§ 127—129 des Ges., den Zivildienst betreffend, vom 26. Februar 1886, einschließlich der Vorschriften in § 63 Abs. 2 entsprechende Anwendung (§§ 49, 50 Volksschulges.). In §§ 51—53 daselbst sind einige Sonderbestimmungen getroffen, die die Anwendung des Zivilst.-Ges. ausschließen oder seine Bestimmungen für die Volksschullehrer abändern (s. das.).

Über die Pensionsverhältnisse der Lehrer gilt folgendes:

Jeder definitiv angestellte ständige Volksschullehrer, welcher wegen eingetretener dauernder geistiger oder physischer Dienstunfähigkeit auf sein Ansuchen oder ohne solches in den Ruhestand versetzt wird, hat Anspruch auf Pension (Ges. vom 22. Dezember 1875, betreffend einige Verhältnisse des Volksschulwesens usw., § 13, Ges.S. 1875, S. 185). Die Pensionierung kann auch bei nachgewiesener dauernder Dienstunfähigkeit beschlossen werden, sowie dann, wenn im Falle der Stellung zur Disposition wegen Krankheit der Lehrer das Wartegeld  $1\frac{1}{2}$  Jahr lang bezogen hat, ohne bis zu vollständiger Dienstfähigkeit wieder genesen zu sein (§ 45 Abs. 3 Volks-

schulgesetz) Weiter können die mit Anspruch auf Ruhegehalt im Volksschuldienste angestellten Lehrer dann, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, auch ohne daß es eines besonderen Nachweises der Dienstunfähigkeit bedarf, die Versetzung in den Ruhestand beanspruchen oder auch ohne ihr Ansuchen in den Ruhestand versetzt werden (§ 13 Abs. 1 des Ges. vom 7. Januar 1899, die anderweite Regelung der Besoldungs- und Dienstverhältnisse der Volksschullehrer betreffend, Ges.S. 1899, S. 3 ff.). Das Recht auf Bezug der Pension geht verloren, wenn der pensionierte Lehrer ohne eingeholte Erlaubnis in einen anderen Dienst tritt (§ 16 des oben zitierten Ges. vom 22. Dezember 1875), und erlischt durch rechtskräftige Verurteilung zu einer Strafe, welche, wenn sie während der Dienstzeit des Lehrers verhängt worden wäre, den Verlust des Amtes nach sich gezogen hätte (Nachtrag vom 13. Januar 1896 zu § 16 des Ges. vom 22. Dezember 1875, Ges.S. 1896, S. 5).

Die Versetzung in den Ruhestand und die Feststellung der Pension erfolgt unter Ausschluß des Rechtsweges für die Schulstellen ländlicher Schulgemeinden durch unmittelbaren Beschluß der oberen Schulbehörde, in städtischen Schulgemeinden unter deren Aufsicht und Genehmigung (s. das Nähere in § 18 des Ges. vom 22. Dezember 1875).

In den städtischen Schulgemeinden sind die Lehrerpensionen von den Schulkassen der Schulgemeinden, denen hierzu ein staatlicher Zuschuß, meistens die Hälfte, gewährt wird, zu tragen. Die Bestreitung der Pensionen der auf ländlichen Schulstellen pensionierten Lehrer erfolgt aus der staatlicherseits errichteten Pensionskasse für die ländlichen Schulstellen, die teils durch Beiträge der Schulgemeinden, teils durch staatliche Zuschüsse gespeist wird (§§ 19 und 20 des Ges. vom 22. Dezember 1875 in Verbindung mit § 11 des Ges. v. 7. Januar 1899).

Die Pension selbst wird nach der Zahl der Dienstjahre und nach der Höhe der jährlichen Besoldung, in deren Genuß sich der Lehrer zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand befindet, berechnet. Sie beträgt mindestens 25,

höchstens 80 % der Besoldung (s. das Nähere in dem Ges. vom 29. Dezember 1903, betreffend die Pensionsverhältnisse der Lehrkräfte an den Volksschulen, Ges.S 1903, S. 131 ff.).

In gleicher Weise wie für die Geistlichen besteht auch für Schullehrer und Kirchendiener eine Begräbniskasse (s. Bekanntmachung vom 25. März 1895, Ges.S. 1895, S. 71, und vom 26. Juni 1896, Ges.S. 1896, S. 63 ff.).

Besondere Bestimmungen sind noch getroffen für die Lehrerstellen, mit denen der Kirchendienst verbunden ist. Über die Tätigkeit eines solchen Lehrers im einzelnen gibt die Dienstanweisung für Volksschullehrer vom 1. März 1909 Auskunft (vgl. hierzu auch §§ 38 und 39 des Volksschulges.). Bei ländlichen Schulstellen, welche mit Kirchendienst verbunden sind, bezieht der Lehrer neben der Stolgebührenentschädigung und den Akzidenzien von den kirchlichen Kasualfällen eine als Teil der Besoldung geltende Zulage von durchschnittlich 100 Mk., die den Schulgemeinden aus der allgemeinen Schulkasse erstattet wird (s. §§ 3, 4 und 5 des Ges. vom 7. Januar 1899, die anderweite Regelung der Besoldungs- und Dienstverhältnisse der Volksschullehrer). Im Kirchendienst wird der Lehrer beaufsichtigt durch den Ortspfarrer, der in bezug auf den Kirchendienst für den Lehrer verbindliche und von diesem — vorbehaltlich seines Beschwerderechts — unbedingt zu befolgende Anordnungen treffen kann. Lehrerinnen sind übrigens vom Kirchendienst ausgeschlossen (§ 16 Abs. 2 des Ges. vom 7. Januar 1899).

III. Lehrerinnen. Nach § 56 des Volksschulges. ist vorgesehen, daß der Unterricht in weiblichen Handarbeiten Lehrerinnen, deren Befähigung nachzuweisen ist, im Regelfalle zu übertragen ist, und daß auch der gesamte Klassenunterricht für Kinder, die in den drei ersten Schuljahren stehen, sowie für alle Mädchenklassen ausnahmsweise Lehrerinnen, welche durch Zeugnisse anerkannter Bildungsanstalten für Lehrerinnen oder durch eine besondere Prüfung der oberen Schulbehörde ihre Befähigung hinlänglich nachgewiesen haben, übertragen werden kann. Ihre Besoldungsverhältnisse und sonstigen Anstellungsbedingungen werden durch be-



sonderen, von dem Schulvorstand mit ihnen abzuschließenden Vertrag, der der Genehmigung der oberen Schulbehörde unterliegt, festgestellt (§ 57 das.).

Seminaristisch gebildete Lehrerinnen, welche als volle Arbeitskräfte bei einer Volks- oder Mittelschule ständig beschäftigt werden sollen, können im Einverständnis mit dem Schulvorstand durch Beschluß der oberen Schulbehörde, bei städtischen Lehrerstellen unter deren Genehmigung durch Beschluß des Schulvorstandes in derselben Weise provisorisch oder auf Lebenszeit angestellt werden wie die Volksschullehrer (s. das Nähere in § 16 Abs. 2 des Ges. vom 7. Januar 1899 und den Kultusministerial-Erlaß vom 12. Juli 1899, Schul.G.S. III, S. 204). Über die Besoldung der seminaristisch gebildeten Lehrerinnen an ländlichen und städtischen Schulen treffen die §§ 6 und 7 des Ges. vom 7. Januar 1899 die nötigen Bestimmungen, über die Pensionierung § 16 Abs. 2 das. und das Ges. vom 29. Dezember 1903, betreffend die Pensionsverhältnisse der Lehrkräfte an den Volksschulen (Ges.S. 1903, S. 131 ff.).

Lehrerinnen, welche sich während ihrer Dienstzeit verheiraten, haben auf Anordnung der oberen Schulbehörde die ihnen übertragenen Schulstellen niederzulegen (§ 58 Volksschulges.). In diesem Falle geht auch ihr Anspruch auf Pension verloren (§ 16 Abs. 2, Schlußsatz, des Ges. vom 7. Januar 1899).

Daß die Lehrerinnen vom Kirchendienst ausgeschlossen sind, ist bereits erwähnt (s. oben S. 274).

Wie Lehrerinnen, so werden auch Fachlehrerinnen, die als volle Arbeitskraft bei einer Volks- oder Mittelschule ständig beschäftigt werden, in gleicher Weise provisorisch oder auf Lebenszeit angestellt (Ges. vom 27. Dezember 1907, Art. II 10, Ges.S. 1907, S. 102).

## 5. Das Vermögen der Schule und die Aufbringung der Schullasten.

### § 56.

Die Schulen hatten von Haus aus fast ausnahmslos kein nennenswertes Vermögen: sie wurden zum guten

Teil aus dem Kirchenärar mit unterhalten. Jetzt hat fast überall eine Auseinandersetzung zwischen Kirche und Schule stattgefunden, bei der die Schulen oder die Schulgemeinden einen erheblichen Teil des Kirchenvermögens erhalten haben.

Heute besteht in jeder Schulgemeinde eine sogenannte Schulkasse. Aus dieser werden die Lehrerbesoldungen und alle sonstigen Erfordernisse bestritten. In sie fließen das Schulgeld, die von den Schulgemeinden aufzubringenden Umlagen usw. (s. das Nähere in der V.O., betr. die Einrichtung und Verwaltung besonderer Schulkassen in den Schulgemeinden, vom 6. März 1876, Ges.S. 1876, S. 147).

Soweit die Schullasten durch Umlagen aufzubringen sind, gelten sie als Gemeindeabgaben und werden innerhalb jeder zu einer Schulgemeinde gehörigen politischen Gemeinde für die Schulkasse als Zuschlag zu den Gemeindeumlagen erhoben (Ges. vom 14. August 1897, betreffend die Erhebung von Umlagen zu Schulzwecken, Ges.S. 1897, S. 76 ff.). Die Erhebung erfolgt, sofern sich nicht die politische Gemeinde mit der Schulgemeinde unter Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde und der Schulinspektion über eine andere Art der Erhebung einigt, nach dem Verhältnis des Sollbetrags der Gesamtsumme der für die politische Gemeinde erhobenen direkten Steuern einerseits und der für die Schulgemeinde durch Umlagen aufzubringenden Bedarfssumme andererseits von allen zur Zahlung der gedachten Gemeindesteuern Verpflichteten (§ 2 das. und § 21 des Ges. vom 14. März 1904, betreffend die Gemeindeleistungen, Ges.S. 1904, S. 5 ff.).

Werden Gemeindeumlagen nicht erhoben, so wird der Betrag der Schullasten auf die einzelnen Steuerpflichtigen auf Grund der über die Aufbringung der bezeichneten Gemeindesteuern in der betreffenden politischen Gemeinde geltenden Vorschriften verteilt.

Von der Schulsteuerpflicht ist nur befreit, wer von der Gemeindesteuerpflicht befreit ist. Die Befreiung, wie sie früher zugunsten von Geistlichen, Lehrern, Kirchen-dienern und Gendarmen bestand, ist aufgehoben durch

Ges. vom 7. Januar 1899 (Ges.S. 1899, S. 7). Doch ist dasjenige Mitglied einer Schulgemeinde, das auf Grund einer Stiftung seiner Vorbesitzer laufende Beiträge zu den notwendigen Ausgaben für die Erhaltung der Schule ohne eine Gegenleistung entrichtet, befugt, derartige Entrichtungen bei den durch Umlagen aufzubringenden Beiträgen in Anrechnung zu bringen.

Durch alle diese Bestimmungen über die Erhebung von Umlagen wird die Zuständigkeit des Schulvorstandes, wie sie in § 4 Schul.G.O. festgesetzt ist, nicht berührt. Er ist also zuständig für die Beschlußfassung über die Beschaffung der Erfordernisse der Schule. Er entscheidet also auch über die Erhöhung des Zuschlags. Ein Beschluß, der eine Erhöhung des Zuschlags zur Folge haben würde, ist durch Widerspruch binnen 14 Tagen anfechtbar; doch ist anfechtungsberechtigt nur derjenige Steuerpflichtige, der in einem Schulgemeindebezirk mehr als den vierten Teil der gesamten Schulumlagen aufzubringen hat.

Wie zu verfahren ist mit der Verteilung der gemeinschaftlichen Schullasten auf die einzelnen politischen Gemeinden, wenn der Schulgemeindeverband aus mehreren politischen Gemeinden besteht, darüber geben die §§ 5 und 6 jenes Ges. vom 14. August 1897 Auskunft (s. daselbst und die Anmerkungen in Wegw. dazu, sowie Anm. 3 auf S. 188 Schul.G.S. III und Art. III des Gesetzes vom 27. Dezember 1907, Ges.S. 1907 S. 102).

Schulgemeinden, die einen Teil ihres Schulaufwandes durch Umlagen aufzubringen haben, erhalten dann, wenn es zur Vermeidung einer ihrer Kräfte übersteigenden Belastung nötig erscheint, eine Beihilfe aus der sogenannten „allgemeinen Schulkasse“. Diese ist durch staatliche Bewilligungen dotiert und untersteht der unmittelbaren Verfügung der oberen Schulbehörde (§ 23 des Ges. vom 22. Dezember 1875, Ges.S. 1875, S. 191).

Aus dieser allgemeinen Schulkasse erhalten die städtischen Schulgemeinden jährliche Zuschüsse, die von fünf zu fünf Jahren neu festgesetzt werden (§ 24 das.). Dagegen erhalten die ländlichen Schulgemeinden keinerlei feste Zuschüsse. Nur für die im Sinne des Kultus-

ministerial-Erlasses vom 18. Juni 1907 (Schul.G.S. III, S. 271 — 273) überlasteten ländlichen Schulgemeinden werden jährliche Beihilfen festgesetzt.

## 6. Die Mittelschulen und Fortbildungsschulen.

### § 57.

I. Die Mittelschulen. Neben der allgemeinen Volksschule oder in organischer Verbindung mit ihr können in einer Schulgemeinde mit Zustimmung der oberen Schulbehörde „Mittelschulen“ errichtet werden, welche den Zweck haben, weitergehende Bildungsbedürfnisse zu befriedigen, ohne die Ziele der höheren Schulanstalten zu erreichen (§ 3 des Volksschulges. vom 12. Februar 1899). Sie werden beaufsichtigt durch den Orts- und Bezirksschulinspektor (s. die Dienstanweisung für den Ortsschulinspektor vom 27. April 1909 oben S. 262 und die vom 1. März 1909 für den Bezirksschulinspektor).

Die Fähigkeit zur Anstellung als Lehrer — wenigstens an den Oberklassen der Mittelschulen — wird von denjenigen, die nicht die Prüfung für das höhere Schulamt bestanden haben, durch Ablegung der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen erworben. Hierzu werden zugelassen Geistliche, Kandidaten der Theologie oder Philologie und solche Volksschullehrer, welche ihre zweite Prüfung bestanden haben und sich über ihre bisherige gute Amtsführung auszuweisen vermögen (s. das Nähere über die Prüfung usw. in der V.O. vom 7. November 1885, die Prüfung für Lehrer an Mittelschulen und die Rektoratsprüfung betreffend, Ges.S. 1885, S. 65).

II. Fortbildungsschulen. Die Aufgabe der Fortbildungsschule ist die weitere Ausbildung der aus der Volksschule entlassenen Knaben, insbesondere deren Befestigung und Weiterführung in denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten, welche für das bürgerliche Leben vorzugsweise von Nutzen sind (§ 20 des Volksschulgesetzes).

Eine solche Fortbildungsschule ist in jeder Schulgemeinde oder für mehrere Schulgemeinden gemeinsam

in unmittelbarer Verbindung mit der Volksschule zu errichten und aus den Mitteln der Gemeindeschulkasse zu unterhalten. Die Errichtung der Fortbildungsschule ist also obligatorisch; ausnahmsweise kann sie mit Genehmigung der oberen Schulbehörde da unterbleiben, wo die Errichtung nach den örtlichen Verhältnissen besonderen Schwierigkeiten begegnet (Ges. vom 27. Dezember 1907, Art. II, 4). In größeren Schulgemeinden kann von der unmittelbaren Verbindung der Fortbildungsschule mit der Volksschule abgesehen werden (§ 19 des Volksschulges.).

Durch Statut der Schulgemeinde kann die Verpflichtung zum zweijährigen Besuch der Fortbildungsschule für die aus der einfachen Volksschule entlassenen Knaben, welche sich innerhalb des Schulbezirks aufhalten, ausgesprochen werden (§ 22 das. und Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 30. Mai 1905, Schul.G.S. Bd. III, S. 265, ferner Ges. vom 27. Dezember 1907, Art. II, Nr. 5—8). Die zweijährige Frist wird von der Zeit der Entlassung aus der Volksschule an gerechnet. Eine Befreiung von der Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschule ist nur möglich, wenn in anderweiter genügender Weise für den ferneren Unterricht der Knaben gesorgt oder aus sonstigen Gründen von der Schulbehörde Dispensation erteilt wird. Die Verpflichtung zum Besuch kann auch auf die in den höheren Lehranstalten oder Mittelschulen oder in Privatunterrichtsanstalten unterrichteten Knaben, deren Unterricht nicht bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahr gedauert hat, erstreckt werden. Ebenso können die Bestimmungen des Volksschulgesetzes über die Schulversäumnisse gegenüber den Eltern und deren Vertretern sowie gegenüber den Dienst- und Lehrherren der zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Knaben analoge Anwendung finden.

Die Fortbildungsschule untersteht der Aufsicht des Orts- und Bezirksschulinspektors (s. die Dienstanweisung vom 1. März 1909 und die vom 27. April 1908). Auch auf die Fortbildungsschule finden die über die Schulzucht in der Anweisung vom 30. März 1894 ausgesprochenen Grundsätze

Anwendung (s. Schul.G.S. III, S. 146—148): nach den einzelnen Ortsstatuten ist körperliche Züchtigung ausgeschlossen; dagegen sind vielfach Geldstrafen eingeführt.

Auch für die aus der Volksschule entlassenen Mädchen kann durch Beschluß des Schulvorstandes eine Fortbildungsschule errichtet werden (Ges. vom 27. Dezember 1907 Art. II Nr. 8). Der Beschluß des Schulvorstandes bedarf der Genehmigung der Gemeindeorgane. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen Schulvorständen und politischen Gemeinden entscheidet das Ministerium, Abteilung für Kultusangelegenheiten, in kollegialer Zusammensetzung, in rein ländlichen Verbänden die Schulinspektion (s. das.).

Die sogenannten gewerblichen Fortbildungsschulen (§ 120 Gew.O.) unterstehen dem Ministerium, Abteilung des Innern, das die Aufsicht über sie durch den Gewerbeinspektor ausführen läßt (H.V. vom 11. Februar 1897, Ges.S. 1897, S. 9).

## 7. Die höheren Schulen und die Universität Jena.

### § 58.

I. Die höheren Schulen. Der Staat unterhält mehrere höhere Lehranstalten (Gymnasium, Realgymnasium, Realschule). Deren Lehrer sind Staatsbeamte; sie haben die Befähigung zum Lehramt an den höheren Schulen durch Ablegung einer Prüfung nachzuweisen (s. das Nähere in der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vom 17. Januar 1900, Ges.S. 1900, S. 18 ff., mit dem Nachtrag vom 8. Mai 1903, Ges.S. 1903, S. 68, und die V.O. vom 3. April 1891, die praktische Ausbildung der Kandidaten für das höhere Schulamt betreffend, Ges.S. 1891, S. 20). Die höheren Schulen unterstehen der Aufsicht des Ministeriums, Abteilung für Kultusangelegenheiten.

Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in den höheren Lehranstalten steht dem Generalsuperintendenten zu laut Kultusministerial-Erlaß vom 11. September 1880 (s. Kirch.G.S. S. 90, Anm. 1 oben S. 256).

II. Was endlich die Gesamtuniversität Jena angeht, so ist deren Verwaltung von den beteiligten Staaten — Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Koburg-Gotha und Sachsen-Meiningen — durch Verträge geregelt. In Altenburg untersteht sie der ersten Ministerialabteilung (Ges. vom 14. März 1866 Art 12 und oben S. 39); näheres siehe Meier, Das Staatsrecht des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach in Maquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. 3 S. 24 ff.).

---

## Nachtrag.

---

### **I. Zu §§ 4 ff., S. 18 ff.**

Nach dem Gesetz vom 29. März 1909, betreffend die weitere Abänderung des Gesetzes vom 31. Mai 1870, die Wahlen der landschaftlichen Abgeordneten betreffend, ist die Zahl der Abgeordneten der Städte von 9 auf 11 erhöht worden, so daß nunmehr die Landschaft aus 32 gewählten Abgeordneten besteht und zwar

11 Abgeordneten der Städte,

12 Abgeordneten des platten Landes und

9 von den Höchstbesteuerten, d. h. denjenigen Staatsbürgern, welche in den einzelnen hierzu gebildeten Bezirken die meisten direkten Staatssteuern (Grundsteuer, Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Kapitalrentensteuer) entrichten, gewählten Abgeordneten.

Die beiden neugeschaffenen Stellen sind der Stadt Altenburg, d. i. dem 1. Wahlbezirk, zugefallen. Demzufolge wird der 1. Wahlbezirk unter Berücksichtigung der Zahl der Wahlberechtigten durch Höchste Verordnung räumlich in zwei Teile geteilt, 1. Wahlbezirk A und 1. Wahlbezirk B. Darnach wählt also die Stadt Altenburg im Gegensatz zu den anderen Wahlbezirken, in denen je nur 3 Abgeordnete gewählt werden, 5. (1 Höchstbesteuertern und je 2 Abgeordnete aus der 2. und 3. Abteilung). Das Nähere siehe im Gesetz selbst. (Ges.S. 1909 S. 11.)

### **II. Zu § 7, S. 44 Nr. 2 u. § 44, S. 219.**

Vom 1. April 1909 ab ist die Bezeichnung der Direktivbehörde des Thüringischen Zoll- und Steuervereins und ihres Leiters (Generaldirektor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins) in die Bezeichnungen „Oberzolldirektion für den Thüringischen Zoll- und Steuerverein“ und „Präsident der Oberzolldirektion für den Thüringischen Zoll- und Steuerverein“ umgeändert worden. Vom gleichen Zeitpunkt ab



führt das Hauptsteueramt in Altenburg die Bezeichnung „Hauptzollamt“ (s. die Gesamtministerial-Bekanntmachung vom 22. März 1909. Ges.S. 1909 S. 9).

### III. Zu § 24, S. 110.

In gleicher Weise wie die Kirchengemeinden (s. o. S. 242) und die Schulgemeinden (s. o. S. 268) bedürfen auch die Landgemeinden zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben, insbesondere von Archiven oder Teilen derselben, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (d. i. der Landratsämter; § 59 Df.O. u. Ges. vom 20. März 1909, den Schutz von Kunstwerten betreffend, Ges.S. 1909, S. 8).

### IV. Zu S. 148 unter Nr. 9.

Dem Landesherrn steht auch das Recht zu, ein Strafverfahren niederzuschlagen. Zwar enthält das Grundgesetz hierüber keine ausdrückliche Bestimmung; doch ergibt sich dieses Niederschlagungsrecht indirekt aus § 84 Abs. 2 des Grundgesetzes, wonach die wegen Dienstverbrechen eingeleiteten Untersuchungen niemals niedergeschlagen werden durften. Von diesem Niederschlagungsrecht wird überdies nur in seltenen Fällen Gebrauch gemacht, außer gegenüber Schulkindern, wenn es sich um leichtere Vergehen handelt und zu erwarten ist, daß schon eine Bestrafung seitens der Eltern oder der Schule das Schulkind bessert (s. die nicht-öffentlich bekannt gemachte Justizministerialverfügung vom 25. Oktober 1889).

### V. Zu S. 169 unter d (s. auch S. 125 unter 3, Abs. 2a).

Mit dem 1. Juli 1909 tritt an Stelle des Wegebaugesetzes vom 26. Mai 1837 ein neues Wegebaugesetz in Kraft. Die wesentlichen Grundsätze dieses bis jetzt noch nicht veröffentlichten Gesetzes sind folgende.

Unterschieden werden öffentliche und Privatwege. Öffentlich sind nach § 1 solche Wege, welche zum allgemeinen Gebrauch dienen und demselben nicht kraft Privatrechts entzogen werden können; Privatwege sind solche Wege, die nicht zu den öffentlichen Wegen im Sinne des § 1 gehören. Die Eigenschaft eines öffentlichen Weges kann nach Inkrafttreten des Gesetzes durch Verjährung weder gewonnen noch verloren werden. Über

öffentliche Wege sind künftig **W e g e b ü c h e r** zu führen, deren Einrichtung durch Ausführungsverordnung noch festgesetzt wird. Die **Wegebaulast** trifft bei staatlichen Wegen den Staat, bei Domänenwegen die Domänen. Alle übrigen Wege sind Gemeindewege: bei diesen trifft die **Wegebaulast** die Gemeinden (§§ 12—14). Von der letzten Regel gibt es insofern Ausnahmen, als öffentliche Wege unter Umständen auf Grund eines besonderen Titels auch von einem anderen als von der Gemeinde zu unterhalten sind. In diesem Falle sind aber die öffentlichen Wege wie ein Gemeindeweg zu unterhalten (§ 17).

Allgemeine Bestimmungen sind weiter in den §§ 20—26 über die Verpflichtungen Dritter in bezug auf den **Wegebau** enthalten (s. daselbst). Nach § 27 ff. kann **Privat-eigentum** zu **Wegezwecken** gegen **Entschädigung** entzogen werden.

Eine **Einziehung** oder **Verlegung** öffentlicher Wege ist nur zulässig, wenn sie entbehrlich sind oder ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt. Hierzu ist bei staatlichen Wegen die Zustimmung der Landschaft erforderlich; bei Domänenwegen wird das Domänenfideikommiß vorher gehört. Auch eine **Überweisung** solcher staatlichen Wege, die keinen größeren Verkehr vermitteln, an Gemeinden ist gegen Gewähr einer **Entschädigung** zulässig (§§ 35—37).

**Wegepolizeibehörden** im Bezirke der Städte sind die Stadträte, im Bezirke der Landgemeinden die Landratsämter und die Amtsvorsteher. Streitigkeiten über **Wegeangelegenheiten**, in denen über **Parteirechte** mit entschieden wird, namentlich auch solche über die Frage, ob ein Weg die Eigenschaft eines öffentlichen oder Privatwegs hat, gehören in allen Fällen zur **Zuständigkeit** der Landratsämter. Deren Entscheidung ist binnen 10 Tagen durch **Berufung** anfechtbar. Hierüber entscheidet das Ministerium, Abteilung des Innern, in kollegialer Besetzung, aber nicht öffentlich (§§ 38, 39).

Was endlich die **Privatwege** angeht, so ist festgesetzt, daß zu ihrer **Unterhaltung** diejenigen verpflichtet sind, die **Anspruch** auf die **Benutzung** erheben, es sei denn ein anderes durch rechtskräftiges **Erkenntnis**, **Vertrag** oder **Herkommen** bestimmt (§ 40). Bei Privatwegen findet ein **Einschreiten** der **Wegebaupolizeibehörde** wegen der **baulichen Instandhaltung** nur statt, wenn der Privatweg in

einen solchen Zustand gerät, daß seine bestimmungsgemäße Benutzung nicht ohne Gefährdung der auf ihm verkehrenden Menschen und Tiere und der auf ihm fortbewegten Transportmittel erfolgen kann (§ 42).

Die vorstehenden Bestimmungen des Gesetzes finden auf alle Wege (einschließlich der Plätze) Anwendung, auf die zur Vermittlung des inneren Verkehrs in den Ortschaften dienenden öffentlichen Wege und Plätze jedoch nur insoweit, als nicht für dieselben Ortsstatuten oder sonstige Vorschriften maßgebend sind.

#### **VI. Zu S. 175 unter Va (Jagdrecht).**

Ein vom Landtag in der letzten Sitzungsperiode verabschiedetes, aber noch nicht veröffentlichtes Gesetz, betreffend die Abänderung des Jagdpolizeigesetzes vom 24. Februar 1854, enthält außer einigen anderen wichtigen Neuerungen die, daß Voraussetzung für die Bildung eines Eigenjagdbezirks ein jagdbarer Flächenraum von mindestens 120 Hektaren ist, und daß derselbe Flächenraum auch zur Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks gefordert wird. Außerdem sind die im Jagdpolizeigesetz enthaltenen, nach Ackern bestimmten Flächenmaße durch das jetzt geltende Flächenmaß dergestalt ersetzt worden, daß 5 Acker = 3 Hektar gerechnet werden.

Durch Gesetz vom 15. Mai 1909 (Ges.S. 1909, S. 5) ist das Gesetz von 5. Juli 1876 über die Schonzeit des Wildes abgeändert worden (s. das Gesetz selbst!).

#### **Druckfehler.**

Auf Seite 111, Zeile 7, muß es anstatt „Gemeingut“ „Gemeindegut“ heißen.

# Sachregister.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

- Ablösung 124, 146, 171.  
Abgaben 192.  
Agenten 182.  
Altgemeinde 111. 285.  
Altenburg, Verwaltungsbezirk 155.  
Amtsbezirke 112, 156.  
Amtsvorsteher 113 ff., 156, 157.  
Annahme an Kindesstatt 161.  
Apotheker 171.  
Arbeitshaus 165.  
Armenaufwand, außerordentlicher 80.  
Armenunterstützung 129, 162.  
Armenunterstützungsverbände 119.  
Auktionatoren 182.  
Ausländer 119 ff.  
Ausmärker 98.  
Auswanderung 129.
- Bauwesen 40, 168, 188.  
Begnadigungsrecht des Herzogs 148. 283.  
Behördenorganisation 37 ff.  
Bergrecht 177 ff.  
Bestände 192.  
Beschlagnahme 124.  
Beschwerdeführung 128, 159.  
Bevölkerung des Herzogtums 1.  
Bürgerbrief 83.  
Bürgermeister 91.  
Bürgerrecht 82.  
Bezirksschulinspektor 260.  
Bezirksvorsteher 92.
- Defekte der Beamten 70.  
Dienstenthebung, vorläufige 69, 96, 227.  
Dienstentlassung 62, 63, 226.  
Disziplinarbehörden 65; s. auch in bezug auf Geistliche 226 ff.  
Disziplinargerichte über Richter 73.  
Disziplinarhof 65.  
Disziplinarakammer 65.  
Disziplinarstrafen 62, 64; s. auch in bezug auf Geistliche 226 ff.  
Disziplinarverfahren 65 ff.; bei städtischen Beamten 96, bei Geistlichen 226 ff., bei Lehrern 272.  
Domänenfideikommiß des Herzoglichen Hauses 12.  
Domänenvermögen 8 ff.  
Dorfgemeinde 77, 97 ff.  
Durchsuchung 124.
- Ebeschließung 127, 128; der Gendarmen und der Hof- und Stalldienerschaft 161, der Ausländer 121.  
Ehrenbürgerrecht 83.  
Einkommensteuer 192, 197 ff.  
Einziehung 126.  
Eisenbahnsteuer 78, 192, 205.  
Entfernung aus dem Amte 62.  
Entlassung aus dem Staatsdienste 51.  
Ephorus 229.  
Ephoralbezirke 229.

- Ephoralkirchenvisitationen 230.  
 Ephoralkonferenz 230.  
 Ephorenkonferenz 229.  
 Ephoralvisitationen 228.  
 Erbschaftssteuer 192, 206.  
 Erbschaftssteueramt 187.  
 Ergänzungssteuer 192, 201 ff.
- Familienfideikommiss des Herzoglichen Hauses 7.  
 Feiertage 167.  
 Finanzen, Abteilung des Ministeriums für F. 39, 186 ff.  
 Finanzkollegium 10, 38.  
 Finanzperiode s. Wirtschaftsabschnitt.  
 Fischerei 176.  
 Fleischsteuer 192, 207.  
 Forenser 98, 119.  
 Forstrevisionsbüro 44.  
 Forstwirtschaft 173.  
 Fortbildungsschule 278.  
 Fremdenpolizei 165.
- Geistliche 226, 230.  
 Geistliches Kollegium 224.  
 Gemeinde, Orts-, Stadt-, Landgemeinden 76 ff.  
 Gemeindeältester 100.  
 Gemeindebeamten, städtische 95.  
 Gemeindebeisitzer 100.  
 Gemeindebuch 103.  
 Gemeindegüter 106, 111.  
 Gemeindeleistungen 78.  
 Gemeindesteuern 79.  
 Gemeindeversammlung 104.  
 Gemeindevorsteher 100, 156.  
 Gemeindegewerksverbände 117.  
 Gendarmen 128, 161.  
 Gendarmerie 165.  
 Generaldirektor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins, jetzt Präsident der Oberzolldirektion 44, 219; insbes. 282.  
 Generalkommission für Ab-
- lösungen und Grundstückszusammenlegungen 43.  
 Generalsuperintendent 228, 256.  
 Generalsynode 222.  
 Generalvisitationen 227.  
 Gerichte 145.  
 Gerichtsbarkeit 143.  
 Gerichtsschreiber 151.  
 Gerichtsvollzieher 150, 151.  
 Gesamtministerin 18, 39, 41.  
 Geschichte des Herzogtums Altenburg 1 ff.  
 Gesetze 72.  
 Gesetzesvorschläge 33.  
 Gesetzgebung 137.  
 Gesinde 183.  
 Gesindevermieter 182.  
 Gesundheitswesen 170.  
 Gewerbegerichte 146.  
 Gewerbe im Umherziehen 183.  
 Gewerbeinspektor 183, 280.  
 Gewerbesteuer 192, 201, 205.  
 Gewerbeswesen 180 ff.  
 Großgemeinde 111, 285.  
 Grundbuchbeamte, Haftung derselben 54.  
 Grundrechte 123 ff.
- Haftung der Staatsbeamten 52 ff.  
 Handelskammer 184.  
 Handelsmakler 182, 185.  
 Handwerkskammer 184.  
 Hausgenossenpolizei 165.  
 Hebammen 171.  
 Heilanstalten 170.  
 Heilighaltung der Sonn- und Feiertage 167.  
 Herzog 4 ff., 148.  
 Herzogliches Haus 133 ff.  
 Hilfsbeamte d. Staatsanwaltschaft 147.  
 Hinterlegungsbeamte; Haftung derselben 55.  
 Hufbeschlaggewerbe 181.  
 Huldigungseid 131.

- Immobilienbrandversicherungsanstalt 208 ff.  
 Inneres, Ministerium, Abteilung des Innern 39, 152 ff.  
 Innere Verwaltung 152 ff.  
 Innungsschiedsgericht 146.  
 Interpellationsbefugnis der Landtagsabgeordneten 36.  
  
 Jagdrecht 175, 285.  
 Jagdschein, Abgabe von solchen 192, 207.  
 Josephinisches Fideikommiß 7.  
 Juristische Personen 163.  
 Justiz 142 ff.  
 Justizangelegenheiten, Ministerium, Abteilung für J., 39, 150 ff.  
 Justizaufsicht 150.  
  
 Kammerhilfe 10.  
 Kammervermögen s. Domänenvermögen.  
 Kapitalrentensteuer 101 (für Gemeinden S. 79).  
 Kaufmannsgerichte 146.  
 Kirche 220 ff.  
 Kirchenbehörden 223 ff.  
 Kirchengemeinden 236 ff.  
 Kirchengemeindeversammlungen 244.  
 Kirchengewalt 222.  
 Kircheninspektion 233.  
 Kirchenvorstand u. Kirchenvorsteher 237 ff.  
 Kirchenvermögen 247.  
 Kirchliche Umlagen und Gebühren 249, 251.  
 Kleingemeinde 111, 285.  
 Kollegium, geistliches 224.  
 Konfiskation 126.  
 Konstitutionelle Verantwortlichkeit der Mitglieder des Ministeriums 41.  
 Kraftfahrzeuge, Verkehr mit 170.  
 Kultusangelegenheiten, Mini-
- sterium, Abteilung für K. 39, 257 ff.  
 Kunstwerte, Schutz von solchen 242, 268, 283.  
  
 Landarmenverband 80, 162.  
 Landesarchiv 40.  
 Landesbank 44, 185, 216 ff.  
 Landesimmobilienbrandversicherungsanstalt 186, 208 ff.  
 Landeskirche s. Kirche.  
 Landeskirchenhilfskasse 235.  
 Landespolizeibehörde 165.  
 Landesversicherungsanstalt, Thüringische 184.  
 Landratsamt 155, 157, 233, 259.  
 Landschaftliche Deputierte für die laufenden Finanzsachen 15, 35, 211, 216.  
 Landschaftlicher Mitdirektor der Landesbank 36, 217.  
 Landtag 18 ff., 282.  
 Landtagsabgeordnete, deren Rechte und Pflichten 32 ff.  
 Landwirtschaft 171 ff.  
 Landwirtschaftskammer 173.  
 Lehrer s. Schullehrer.  
 Lehrerinnen 274.  
 Lehrerseminar 269.  
 Leihanstalten 185.  
 Lotterie, Einnahme aus der preußischen Lotterie 191, 195.  
 — Spielen in auswärtigen Lotterien 196.  
 — Handel mit Lotterielosen 183.  
  
 Marienfideikommiß 7.  
 Matrikularbeiträge 192.  
 Ministeranklage 36, 41.  
 Ministerium 38 ff.  
 — Abteilung für die Angelegenheiten des Herzoglichen Hauses, für Auswärtiges, für Kultus u. für Militärsachen 39, 224, 258.

- Ministerium, Abteilung für  
 Justizangelegenheiten 39,  
 150.  
 — Abteilung des Innern 39,  
 152 ff.  
 — Abteilung der Finanzen  
 39, 186 ff.  
 Mittelbehörden 43.  
 Mittelschulen 278.
- Nachfolge in d. Regierung 16.  
 Namensänderung 161.  
 Notare 150, 151.  
 Niederschlagung eines Straf-  
 verfahrens 283.
- Oberzolldirektion für den  
 Thüringischen Zoll- und  
 Steuerverein 282.  
 Ortsarmenverband 80, 119,  
 129, 162.  
 Ortsgemeinden 76 ff.  
 Ortsschulinspektion 262.
- Pastor 230.  
 Patronatsrecht 245 ff.  
 Pension und Pensionierung  
 der Staatsdiener 57 ff.  
 — der Kirchendiener 226 ff.,  
 234.  
 — der Schuldiener 272.  
 — der städtischen Gemeinde-  
 beamten 95.  
 Pfandleihgewerbe 181.  
 Pfarrer 230.  
 Pflegekinderwesen 167.  
 Polizeilich. Strafverfügungen  
 147, 157.  
 Polizeistunde 168.  
 Prinzen und Prinzessinnen  
 des Herzoglichen Hauses  
 133 ff.
- Radfahrverkehr 170.  
 Regentschaft 17.  
 Religionsgemeinschaften  
 außerhalb d. Landeskirche  
 252.  
 Rentämter 187.
- Revisionsbureau 40, 191.  
 Richter, besondere Bestim-  
 mungen über Enthebung  
 vom Amte usw. 73 ff.  
 Ruhestand, einstweilige Ver-  
 setzung in denselben, s.  
 Zurdispositionsstellung.  
 — zwangsweise Versetzung  
 in denselben 60.
- Schatullgut des Herzogs 7.  
 Schiedsgericht für Arbeiter-  
 versicherung 184.  
 Schiedsmann 146, 147.  
 Schlafstellenwesen 168.  
 Schornsteinfegergewerbe 182.  
 Schulbehörden 257 ff.  
 Schulgemeinden 263 ff.  
 Schulen, höhere 280.  
 Schulkasse 276.  
 — allgemeine 277.  
 Schullasten, deren Auf-  
 bringung 275.  
 Schullehrer 269 ff.  
 Schulvermögen 275.  
 Schulvorstand 264.  
 Schulwesen 255 ff.  
 Schwurgericht 147.  
 Sicherheitspolizei 164.  
 Sparkassenwesen 185.  
 Sportpflichtigkeit in Ver-  
 waltungssachen 159.  
 Staatsangehörigkeit 162.  
 Staatsbeamte 45 ff.  
 Staatsdienerwitwensozietät  
 211 ff.  
 Staatshaushaltplan 188 ff.  
 Staatsminister 40.  
 Staatsschulden 194.  
 Staatsvermögen 193.  
 Stadtgemeinde 77, 81 ff.  
 Stadtgemeinderat 92 ff.  
 Stadtrat 88 ff., 94.  
 Stadtverordnete 85 ff.  
 Standesamt für das Herzog-  
 liche Haus 6.  
 Standesämter, Aufsicht über  
 diese 161.

- Stellvertretung des Herzogs  
 5, 6, 43.  
 Stempelsteuer 192, 207.  
 Steuer- und Rentämter 187.  
 Strafaufschub mit Aussicht  
 auf künftige Begnadigung  
 148.  
 Strafmilderung, Recht der  
 148.  
 Strafverfügung, polizeiliche  
 147.  
 Strafrechtspflege 146 ff.  
 Strafregisterbehörde 148.  
 Strafvollstreckung 148, 165.  
 Submissionsverfahren in Zoll-  
 und Steuersachen 146, 187.  
 Suspension vom Amte s.  
 Dienstenthebung.  
 Synoden 222, 223.  
 Thüringische Landesver-  
 sicherungsanstalt 184.  
 Thüringischer Zoll- u. Steuer-  
 verein 219, 282.  
 Trödlergewerbe 182.  
 Überweisungen 192.  
 Umlagen zu kirchlichen  
 Zwecken 249.  
 — zu Schulzwecken 276.  
 Universität Jena 281.  
 Untersagung, vorläufige, der  
 Ausübung der Amtsver-  
 richtungen 70.  
 Unterstützung Hilfsbedürfti-  
 ger 80.  
 Untertanen 119 ff., 123 ff.,  
 131 ff.  
 Vereins- u. Versammlungs-  
 recht 130, 163.  
 Verfolgung vermögensrecht-  
 licher Ansprüche gegen  
 Staatsbeamte 72.  
 Vergnügungen, öffentliche  
 167.  
 Verhaftung 124.  
 Verheiratung 127.  
 Vermittler 182.  
 Verordnungsrecht 140 ff., 157.  
 Versteigerer 182.  
 Verwaltung, innere 152 ff.  
 Verwaltungsrechtspflege 158.  
 Veterinärwesen 174.  
 Vikar 269.  
 Volksschule s. Schule.  
 Volksschullehrer s. Schul-  
 lehrer.  
 Vormundschaft über den  
 minderjährigen Herzog 17.  
 Wahlfähigkeit zum Land-  
 tag 23.  
 — in den Stadtgemeinden 85.  
 — in den Landgemeinden 98.  
 — zum Kirchenvorsteher 237.  
 — zum Schulvorstand 265.  
 Wanderlager, Halten der-  
 selben 183.  
 Wasserrecht 168, 173.  
 Wegepolizei 169, 283.  
 Wegebaugesetz 283.  
 Wehrpflicht 132.  
 Wilde Ehe, Zusammenleben  
 in derselben 168.  
 Wirtschaftsabschnitt 189.  
 Witwensozietät 211 ff.  
 Zoll- u. Steuerverein, Thü-  
 ringischer 219 282.  
 Zurdispositionsstellung der  
 Beamten 55.  
 Zusammenlegung von Grund-  
 stücken 171.  
 Zwangserziehung 166.  
 Zwangsvollstreckung in Ver-  
 waltungssachen 159.  
 Zweigkonferenzen 230, 261.





## Folgende Bände sind in Bearbeitung:

- Band
- Ägypten. Von *Dr. jur. Albrecht*. (Berlin.)
- 3 Anhalt-Dessau. Von Regierungsrat *Sanftenberg* und Reg.-Assessor *Dr. Knorr*. (Dessau.) Brosch. M. 5.—, geb. M. 5.40.
- Argentinien. Von Advokat *Dr. Paulino Llambi-Campbell* (aus Buenos Aires, z. Zt. Berlin.)
- Australien sowie Neu-Seeland. Von Prof. *Dr. Hatschek*. (Posen.)
- 1 Baden. Von Prof. *Dr. Conrad Bornhak*. (Berlin.) Brosch. M. 2.60, geb. M. 3.—.
- 11 Bayern. Von Regierungsrat *von Sutner*. (München.) Brosch. ca. M. 4.—, geb. ca. M. 4.40.
- Belgien. Von Rechtsanwalt und Notar *Georg Gutsche*. (Magdeburg.)
- Brasilien. Von Ger.-Assessor *Dr. H. Blumenthal*. (Berlin.)
- 4 Braunschweig. Von Stadtrat *H. v. Frankenberg*. (Braunschweig.) Brosch. M. 4.—, geb. M. 4.40.
- 13 Bremen. Von Richter *Dr. J. Bollmann*. (Bremen.) Brosch. ca. M. 4.—, gebunden ca. M. 4.40.
- Britische Kolonien, mit Ausschluß von Australien und Neu-Seeland. Von Privatdozent *Dr. H. Edler von Hoffmann*. (Göttingen.)
- Bulgarien. Von Ministerialdirektor *Dr. M. St. Schischmanow*. (Sofia.)
- China. Von Legationsrat Privatdozent *Dr. O. Franke*. (Berlin.)
- Dänemark. Von Minist.-Rat *Dr. Frans Dahl*. (Kopenhagen.)
- Deutsches Reich. Von Prof. *Dr. Stier-Somlo*. (Bonn.)
- Deutsche Schutzgebiete. Von Kaiserl. Oberrichter *Dr. Frans Crusen*. (Tsingtau.)
- England. Von Regierungsrat *Dr. C. Poensgen*, Mitglied des Kaiserl. Statistischen Amtes zu Berlin.
- Elsaß-Lothringen. Von Amtsrichter *Dr. Bruck*. (Straßburg i. E.)
- Finnland. Von Prof. *Dr. K. J. Stählberg*. (Helsingfors.)
- Frankreich. Von Geh. Justizrat Prof. *Dr. Arndt*. (Königsberg.)
- Griechenland. Von Privatdoz. *Dr. Alexander Diomedes*. (Athen.)
- Hamburg. Von Amtsrichter *Dr. A. Koch*. (Hamburg.)
- Hessen. Von Gerichts-Assessor *Maximilian Eichbaum*. (Mainz.)
- Holland. Von Rechtsanwalt *Dr. van Hamel*. (Amsterdam.)
- Italien. Von Univ.-Professor und Advokat *Dr. Dante Caporali* und Univ.-Professor und Advokat *Dr. Ubaldo Bafile*. (Rom.)
- Japan. Von *v. Erckert*, Wirkl. Legationsrat und Vortragender Rat im Auswärtigen Amt, früher Botschaftsrat in Tokio.
- Lippe-Detmold. Von Ger.-Assessor *Albert Tasche*. (Lage, Lippe.)
- 6 Lübeck. Von Amtsrichter *Dr. W. Brückner*. (Lübeck.) Brosch. M. 3.60, geb. M. 4.—.
- Luxemburg. Von Rechtsanwalt *Dr. Bernard Clasen*. (Luxemburg.)
- Mecklenburg-Schwerin. Von Gerichtsassessor *Dr. Erich Schlesinger*. (Schwerin i. M.)
- Mecklenburg-Strelitz. Von Gerichtsassessor *Dr. K. Brunswig*. (Neustrelitz.)
- Montenegro. Von *Dr. M. Boghitchévitch*, Chargé d'affaires. (Berlin.)
- Norwegen. Von Obergerichtsanwalt *Dr. Torgeir Heistein*. (Kristianssand.)
- Oldenburg. Von Amtshauptmann *Tenge*. (Brake, Oldenburg.)

Die Sammlung wird weiter ausgebaut, die Bände werden in der Reihenfolge des Erscheinens numeriert. Die mit Nummern versehenen Bände sind also erschienen oder gelangen in Kürze zur Ausgabe.

## Folgende Bände sind in Bearbeitung:

Band

- Österreich. Öffentliches Recht der Gesamtmonarchie. Von Prof. *Dr. Th. Ritter Dantscher von Kollesberg.* (Innsbruck.)
- Österreich, Staatsrecht. Von Ministerial-Sekretär *Dr. von Twardowski.* (Wien.)
- Österreich, Verwaltungsrecht. Von Sektionschef a. D. *Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg.* (Seebenstein, N.-Ö.)
- Persien. Von Doktor der Staatswissenschaften *J. Greenfield.* (Berlin.)
- Peru. Von Legationsrat *A. E. Holder.* (Lima.)
- 15 Preußen. Von ord. Prof. *Dr. jur. Eduard Hubrich.* (Greifswald.)  
2 Bde. Brosch. à ca. M. 3.40, geb. à ca. M. 3.80.
- 8 Reuß älterer und jüngerer Linie. Von Rechtsanwalt *Dr. Paul Schlotter.* (Gera.) Brosch. M. 4.—, geb. M. 4.40.
- Rumänien. Von *Dr. Dem. Gusti.* (Jassy.)
- Rußland mit Ausschluß von Finnland, mit Einschluß der Ostseeprovinzen. Von Prof. *Dr. O. Höttsch.* (Posen.)
- Sachsen. Von Oberregierungsrat *A. Wengler.* (Leipzig.)
- 7 Sachsen-Altenburg. Von Landrichter *Dr. Hässelbarth.* (Altenburg.) Brosch. ca. M. 6.—, geb. ca. M. 6.40.
- Sachsen-Coburg-Gotha. Von Landrichter *von Strenge.* (Coburg.)
- 12 Sachsen-Meiningen. Von Regierungsrat *Oskar Oberländer.* (Meiningen.) Brosch. M. 6.—, geb. M. 6.40.
- 14 Sachsen-Weimar-Eisenach. Von *Dr. jur. A. Knetsch.* (Berlin.) Brosch. ca. M. 5.60, geb. ca. M. 6.—.
- Schaumburg-Lippe. Von Oberbürgermstr. a. D. *Beseler.* (Bückeburg.)
- 9 Schwarzburg-Rudolstadt. Von Geh. Reg.-Rat *Hugo Schwartz.* (Rudolstadt.) Brosch. M. 6.—, geb. M. 6.40.
- 10 Schwarzburg-Sondershausen. Von Geh. Reg.-Rat *Dr. jur. Albert Langbein.* (Sondershausen.) Brosch. M. 4.80, geb. M. 5.20.
- Schweden. Von Prof. *Dr. C. A. Reuterskiöld.* (Upsala.)
- 5 Schweiz. Von o. ö. Prof. *Dr. Schollenberger.* (Zürich.) Brosch. ca. M. 5.—, geb. ca. M. 5.40.
- Serbien. Von *Dr. M. Boghitchévitch,* Chargé d'affaires. (Berlin.)
- Spanien. Von Prof. *Dr. Marqués de Olivart,* früheres Mitglied der Cortes. (Madrid.)
- Türkei mit Einschluß von Kreta, Cypern, Samos und dem Sandschack Novibazar. Von Rechtsanwalt *Dr. Pericles Bisoukides.* (Konstantinopel.)
- 16 Ungarn nebst Autonomie Kroatien-Slavonien. Von o. ö. Prof. *Dr. G. von Ferdinandy,* Kgl. Min.-Sekt.-Rat. (Budapest.) Brosch. ca. M. 6.—, geb. ca. M. 6.40.
- Uruguay. Von Advokat *Dr. Paulino Llambi-Campbell* (aus Buenos Aires, z. Zt. Berlin.)
- Venezuela. Von Rechtsanwalt *Dr. Roberto Kück,* Legationssekretär der Dominikanischen Republik. (Hamburg.)
- Vereinigte Staaten von Nordamerika. Von Assessor *Dr. Posener.* (Berlin.)
- Waldeck. Von Amtsrichter *Beste.* (Arolsen.)
- 2 Württemberg. Von Amtmann *W. Basille.* (Stuttgart.) Brosch. M. 4.60, geb. M. 5.—.

Die Sammlung wird weiter ausgehbt, die Bände werden in der Reihenfolge des Erscheinens numeriert. Die mit Nummern versehenen Bände sind also erschienen oder gelangen in Kürze zur Ausgabe.

Dr. Max Jänecke, Verlagsbuchhandlung, Hannover

Jäneckes Bibliotheken, Reihe A  
**Bibliothek der gesamten Technik**

Bis Mitte 1909 erscheinen 135 Bände; weitere sind in Vorbereitung

**D**ie „Bibliothek der gesamten Technik“ stellt es sich zur Aufgabe, das gesamte technische Wissen in einer Sammlung kurz gefaßter Handbücher darzustellen, die, von ersten, in der Praxis erfahrenen Kräften verfaßt, eine ausgezeichnete Ausführung und gediegenen Wert mit billigem Preise bei ansprechender handlicher Ausstattung und praktischem Format vereinigen, um allen denen, die die Anschaffung umfangreicher Werke teils ihres hohen Preises wegen scheuen, teils auf weitgehende theoretische, besondere Vorkenntnisse voraussetzende Ausführungen keinen Wert legen, ein bequemes Hilfsmittel für ihre Tätigkeit in die Hand zu geben. Aus der Praxis für die Praxis geschrieben, liegt ihr Wert in nicht geringem Maße auch darin, daß sie eine rasche Orientierung am Orte der Arbeitsausführung ermöglichen und auf diese Weise den Betriebsingenieuren, Werkmeistern, Monteuren, Installateuren usw. stets ein geschätzter Begleiter sein werden. Endlich sollen sie auch dem kaufmännisch geschulten Leiter technischer Betriebe, Aufsichtsräten, Bankdirektoren, Verwaltungsbeamten usw., die in die Lage kommen, in technischen Angelegenheiten Entscheidungen treffen zu müssen, die Aneignung der hierfür nötigen Kenntnisse vermitteln, da durchgängig auf eine leichtverständliche Schreibweise großer Wert gelegt wurde. Das Verständnis des Textes wird außerdem durch zahlreiche, klare Abbildungen erleichtert.

Das Bedürfnis nach Orientierung besonders auf dem Gebiete der gesamten Technik ist ein immer allgemeineres und dringenderes geworden und erstreckt sich weit über die speziellen Fachkreise hinaus. Seine Befriedigung findet es aber in wenigen, bisher unzureichenden Büchern, die meist nur für den streng wissenschaftlich gebildeten und konstruktiv arbeitenden Techniker bestimmt sind. Für alle jene aber, die durch ihren Beruf in irgend einen Zusammenhang mit der Technik kommen, oder die auch nur eine vorübergehende Notwendigkeit zwingt, sich mit technischen Einrichtungen zu befassen, sind die bisher erschienenen Werke zu umfangreich und zu speziell. Hier setzt die „Bibliothek der gesamten Technik“ ein; durch den allmählichen ununterbrochenen Ausbau und die Bearbeitung aller irgendwie für die praktische Anwendung im täglichen Leben in Betracht kommenden Gebiete ist die Sammlung imstande, für alle auftauchenden technischen Fragen eine praktisch verwertbare Antwort zu geben.

Die Preise der einzelnen Bände wurden im Verhältnis zu dem Gebotenen außergewöhnlich niedrig angesetzt, um einen raschen Absatz zu erzielen und auf diese Weise eine rasche Folge der Auflagen zu erreichen. Dadurch bietet sich der weitere Vorteil, daß die Bände immer im Einklang mit den neuesten Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung und der Erfahrung stehen.

Der Wert der bisher erschienenen Bände, die zum Teil auch außerhalb des deutschen Sprachgebietes in englischer, französischer und spanischer Sprache in vielen Tausenden von Exemplaren verbreitet sind, ist von der gesamten Fachpresse rückhaltlos anerkannt worden. Weitere Bände erscheinen in rascher Folge, und die Sammlung wird, ihrem Titel entsprechend, in nicht allzuferner Zeit das gesamte Gebiet der technischen Wissenschaften umfassen.

Dr. Max Jänecke, Verlagsbuchhandlung, Hannover

Jäneckes Bibliotheken, Reihe B

**Bibliothek**  
der  
**gesamten Landwirtschaft**

Bis Mitte 1909 erscheinen 54 Bände; weitere sind in Vorbereitung

**D**ie „Bibliothek der gesamten Landwirtschaft“ will das ganze praktische Können und theoretische Wissen der Neuzeit auf dem Gebiete der Landwirtschaft in einer für jedermann verständlichen Form darstellen. Zur Erreichung dieses Zieles haben sich **die hervorragendsten Vertreter** der betreffenden Sondergebiete der Landwirtschaft vereinigt, die sich bereits in den weitesten landwirtschaftlichen Kreisen eines begründeten Rufes als erste Vertreter ihres Fachgebietes erfreuen, und deren Name daher schon für eine hervorragende und praktisch verwertbare Darstellung des Stoffes bürgt. Es sind selbstverständlich **die neuesten Erfahrungen der Praxis sowohl als auch die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung** in vollem Maße berücksichtigt, und die „Bibliothek der gesamten Landwirtschaft“ wird daher ihre Aufgabe, für die **Hebung und Förderung des landwirtschaftlichen Betriebes** nach besten Kräften zu wirken und dem Landwirt die oft unter großen Opfern an Zeit, Geld und Arbeit gemachten Erfahrungen zur **intensiveren, nutzbringenderen Ausgestaltung** seines eigenen Betriebes zugute kommen zu lassen, in vollem Maße erfüllen. — Herausgeber und Verlag geben sich daher gern der Hoffnung hin, daß die Bibliothek seitens der Landwirte mit Freuden begrüßt wird. Der außerordentlich mäßige Preis ermöglicht die Anschaffung sowohl dem größten Gute wie auch dem kleinsten Landwirt, und **die geringe Ausgabe** für die zum größten Teil mit zahlreichen Abbildungen geschmückten Bändchen, die eine ansprechende Ausstattung mit handlichem Format vereinigen, **wird sich tausendfältig verzinsen.** — Bisher sind 53 Bände erschienen oder gelangen demnächst zur Ausgabe; weitere sind in Vorbereitung. So wird der Landwirt in der „Bibliothek der gesamten Landwirtschaft“ ein billiges Hilfsmittel zur Verfügung haben, das ihm **auf alle Fragen der Praxis die beste und schnellste Auskunft** erteilen kann.





J. SCHLICKENRIEDER  
BUCHBINDEREI  
MÜNCHEN